<36640529030016

<36640529030016

Bayer. Staatsbibliothek

Rz.

Ідем 116 – 1

Erich Daniel von Liebhaber
Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Geheimen
Justitz- und Regierungs-Raths

Einleitung

in das

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Land-Recht

Bibliothek

Erster Theil.

Braunschweig
in der Schulbuchhandlung. 1791.

Bayerische
Staatsbibliothek
MUNCHEN

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Vorrede.

Verschiedene Schriftsteller haben einzelne Materien des Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Land-Rechts erläutert. Der Wohlselige Herr Geheimer Rath von Praun hat sie im 16ten und 17ten Kapitel der von ihm entworfenen Bibliotecae Brunsvicensis bemerket. Sistematisch ist es bishieher nicht ausgearbeitet worden.

Der Herr Hofrath Mascow hat, in der von ihm gefertigten Notitia juris et judiciorum Brunsvicensium, in einigen Paragraphen der hiesigen höhern Gerichte, und der Ober- und Untergerichts-Ordnungen erwähnet; auch hat der Herr Hofrath von Selchow in seinem im Jahre 1760 herausgegebenen Privat-Rechte, so vorzüglich die Chur-Braunschweigischen Länder angehet, die hiesige gesetzliche Verfassung hin und wieder erörtert. Hätte dieser große Gelehrte eine vollständige Sammlung der hiesigen Landes-Ordnungen, die äußerst schwer zu erhalten, besessen, und sich nicht bey seiner Ausführung auf diejenigen Landes-Gesetze, die hin und wieder nur in geringer Anzahl zusammengedrücket zu finden,

einschränken müssen, so wäre solches um so schätzbarer. Ich habe während denen vielen Jahren, die ich bey denen hiesigen höhern Landes-Collegiis als Rath zu dienen die Ehre gehabt, die Landes-Gesetze, die an jene erlassenen Fürstlichen Rescripte und die Landes-Verfassung betreffenden Nachrichten gesammlet, und die Materien in Nebenstunden ausgearbeitet. Da ich es für Pflicht halte, sie gemeinnützig zu machen, so liefere ich hierbey die hiernach bemerketen Abhandlungen. Der zweyte und letzte Theil enthält das Forst- Jagd- Consistorial- Kirchen- Bürgerliche- Wechsel- Bauren- und peinliche Recht. Da dieses Werk allein das Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Land-Recht, Wol-

fenbüttelschen Theils zum Vorwurfe hat, so habe ich, der das Fürstenthum Blankenburg besonders angehenden Gesetze hierbey nicht erwähnet, die ich im verwichenen Jahre unter dem Titul: vom Fürstenthume Blankenburg und dessen Staats-Verfassung durch den Druck bekannt gemachet. Nach der mir vorgesetzten Richtschnur habe ich selbigem nicht mehr Materien, als oben angeführet, einverleiben können. Die Lehre von des Landesherrn Regalien gehöret in das Staats-Recht, Militair- Schatz- und Licent-Sachen schicken sich nicht zu diesen Abhandlungen, die Policey-Gesetze hat der Herr Justitz-Rath Freder3dorf in seinem Promtuario sorgfältig bemerket, und der Civil-

Proceß, der seit dem Jahre 1733, da die Puffendorfische und Hasische Einleitung in selbigen erschienen, sehr abgeändert worden, erfordert eine besondere Ausführung.

Blankenburg,
den 18ten Nov. 1790.

Der Verfasser.

In

Inhalt.

I. Abhandlung. Von Landes-Gesetzen.

II. Abhandlung. Von Ober- und Unter-Gerichten und deren Gerichtsbarkeit.

III. Abhandlung. Vom Lehen-Rechte.

IV. Abhandlung. Vom Rechte der Land-Stände.

I. Von

I.

Von

Landes-Gesetzen.

Die oberste Gewalt ist die Vereinigung der gesammten Macht eines Volkes, in der Person eines Beherrschers. Er behandelt als Regent die damit verbundenen Geschäfte, worunter die Gesetzgebung, in Ansehung der vielen Gegenstände das weitläuftigste, in Rücksicht der Wohlfahrt der Unterthanen das wichtigste, und wegen vieler eintretenden Bedenklichkeiten, da außer dabey zu beachtenden allgemeinen Grundsätzen auf die Zeiten, Lage und Beschaffenheit des Landes, Klima und National-Charakter der Landes-Einwohner Bedacht zu nehmen, eines der schwersten ist. Beglückt sind die Herzoglich-Braunschweigischen Staaten, daß sie jederzeit von Fürsten beherrschet worden, deren erste und vorzüglichste Sorgfalt die Gesetzgebung und Handhabung der Gerechtigkeit gewesen. Die Verdienste des Her-

zoges Julii um die Kirchenverfassung; des Herzoges Augusti um die Justizpflege; der Herzoge Rudolph August und Anton Ulrich um das Forstwesen; Herzoges Carl um die hohen und niedern Schulen, Armenanstalten, die Policey und das Commercium sind bekannt; und unermüdet sorget der jezt regierende Durchlauchtigste Herzog und Herr, Herr Carl Wilhelm Ferdinand, von Gerechtigkeitsliebe ganz beseelt, auch in diesem Betracht für das Wohl seiner gesamten Unterthanen.

Die Landesordnungen sind bis hieher nicht zusammengedruckt im Publico erschienen. Einige wenige sind der Kirchen- Canzley- Hof- Gerichts- Amts- Cammer- Forst- Landesordnung und denen Henrichstädtischen Statuten beygefüget worden. Die ältern sind selten zu erhalten; sie zu sammeln, wird kostbar, und nur Wenige besitzen sie vollständig. Es ist jedoch Hofnung, daß sie nebst denen an die höhern Justiz-Collegia erlassenen, sie autentisch erklärenden Fürstlichen Rescripten in ein Corpus gebracht werden, da die Landesherrschaft der städtischen Curie, auf ihr Ansuchen bey dem im Jahre 1770 zu Braunschweig gehaltenen Landtage versprochen,

chen, darauf bald möglichst Bedacht nehmen zu wollen. Land-Tags-Absch. v. 1770. a 8.

Das Stisserste Verzeichniß der Landesordnungen enthält nur diejenigen, die er selber besessen. Des Herrn Justiz-Raths Fredersdorf Promptuarium ist mit vielem Fleiße gefertiget; die Materien sind unter gehörige Rubriken gebracht, und dienet denen, die keine Landesgesetze gesammlet, zur Nachweisung und Hülfe. Des weiland Raths Woltereck Inbegrif der Fürstlichen Landesordnungen ist chronologisch, fänget von dem Jahre 1242 an, und schließet mit dem Jahre 1739. Er ist das Handbuch der hiesigen Gerichtspersonen und Sachwalden; daher ich es der Mühe werth zu seyn erachtet, die, so seit dieser Zeit ergangen, hierbey zu verzeichnen.

1750.

Vom 24. März. Das Mühlenwesen in der Stadt Braunschweig betreffend.

— 28. — Uml. an alle geistliche und weltliche Visitatores und Prediger auf dem platten Lande in der Wolfenbüttelschen

1750.

schen Generalinspektion, wegen des in selbiger gewissermaßen abzuschaffenden Beichtpfenniges.

Vom 3. April. Wie die Forsttage im Wolfenbüttelschen und Schöningischen Districte zu verändern.

— — — Wegen des Sammeln des Leseholzes in eben besagten Districten.

— 16. — Rescr. an F. Justizcanzl. dem Intelligenzcomtoir die nöthigen Bekanntmachungen einzusenden.

— 21. — Wegen des ausländischen Tabacks.

— 2. May. Erneuerung der Biersteuer. O. v. 8. Dec. 1697. soviel diejenigen betrift, welche die Brandteweins-accise und Biersteuer-Pacht in den gesezten Terminen nicht richtig abführen; daß, wer mit der Zahlung über 8. Tage nach der angesezten Zeit zurücke bleibt, außer dem Rückstand die Hälfte zur Strafe bezahlen und durch militairische Execution dazu angehalten werden solle.

— 14. — Von Suspension vom Dienste während der Special-untersuchung.

— 21. — Wie es bey entstandenem Zusammenlaufe der Gläubiger mit den Faustpfändern zu halten.

— 3. Junii. Wegen der Holzdieberey und Viehhüten in den Gehägen und Forsten des Weser-Districtes.

— — — Anordnung eines besondern Forsttages für die, die Weserforsten bezielenden

1750.

den Sachen auf den Dienſtag in der letzten Woche des Februarii, außer den beyden andern verordneten Forſttagen, den Dienſttag nach Quaſimodogeniti und nach Michaelis; auch wie es mit denen nicht bis zu ſolchen Forſttag auszuſetzenden Entſchließungen und Verwilligungen des Bau- und Nutzholzes zu dem herrſchaftlichen Bauweſen und für die Unterthanen zu halten ſey.

Vom 3. Junii. Daß bey den Gebäuden der Unterthanen im Weſer-Diſtricte zu Erſparung des langen und Eichenholzes, auch längerer Dauer der Gebäude, das Mauerwerk auf gewiſſe Weiſe einzuführen, und wie dieſe Bauart am leichteſten zu veranſtalten, zu berichten.

— 11. — Die Beſtrafung der Zänk- und Schlägereyen bey den Fabrik- und Hüttenwerken angehend.

— 13. — Reſcr. an F. Juſt. Canzl. zu berichten, was für Arten von Strafen, die Lebensſtrafe ausgenommen, den Geſetzen gemäß ſeyn.

— 16. — Wegen Aufbringung der Koſten bey Einführung der Prediger auf dem platten Lande ꝛc. daß zwey Drittel nach dem Contributionsfuße geſamlet, ein Drittheil als eine perſönliche Anlage auf die Hauswirthe, nach Zahl der Köpfe, vertheilet werden ſolle, wozu die ſonſten contri-

1750.

butionsfreye Eingepfarrte, nach Verhältniß ihrer liegenden Gründe beytragen sollen, wenn sie nicht durch Verträge oder einen undenklichen Besitz der Befreyung von diesem Zuschusse gesichert.

Vom 29. Jun. Daß es zwar bey der den 7ten November 1747 ergangenen Verordnung, wegen Einziehen und Ausladen des Brandtweins, sein Bewenden habe; jedoch von nun an alle Gefäße untersucht, von allem fremden Korn-Brandtewein überall fünf Mgr. vier Pfen. und so, nach Verhältniß von den Fässern, die Accise entrichtet werden solle, wenn sich gleich bei deren Visiren finden sollte, daß an der Maaße etwas fehle. Würde hingegen eine Uebermaaße ausfindig gemachet, so solle hiervon nach eben diesem Fuße die Accise gedoppelt bezahlet werden.

— 8. Aug. Daß, wie denen mehrmaligen Verboten, wegen des Flachs-Rotens in lebendigen Wassern, nicht allenthalben nachgelebet worden, die Ober-Forstbediente denen Gemeinen, wo es nöthig, die bequemsten Oerter zum Roten anweisen, und durch die Revier-Forstbedienten auf die das wider Handelnde Acht geben lassen, durch diese mit Confiscation des Flachses, zum Besten der Armen-Anstalten, verfahren, und die Beamten und Obrigkeiten darüber ernstlich halten sollen.

1750.

Vom 13. Aug. Daß denen Gemeinen der eigenmächtige Handel und Ausrottung gemeiner Aenger und Weiden mit Nachdruck zu versagen; und wenn sie nicht darzu der Landes-Herrschaft oder in denen Aemtern der Fürstl. Cammer Einwilligung haben, und der Rottzins nebst der Summe für den Rottzehenden bestimmet worden, sie das umgebrochene Land wiederum zur Weide liegen lassen, und dazu mit einer Geldstrafe beleget werden sollen.

— 18. — Die Glashändler sollen für ihre Hausirer von ihres Orts Obrigkeit gedruckte und besiegelte Pässe auswirken, darunter deren und ihr Name, und auf wie lange Zeit der Paß gelte, zu bemerken. Die Hausirer sind angewiesen, sie bey Verlust der Waaren auf Verlangen vorzuzeigen.

— 22. Sept. Umlauf an die Beamte, adeliche Gerichte, Stadt-Obrigkeiten und Schriftsaßen, daß, während der von neuem vorwaltenden Gefahr der Hornvieh-Seuche, denen unter ihnen, die die Intelligenzblätter nicht ordentlich halten, solche auf Weise, wie vor einigen Jahren in gleichen Fällen geschehen, zugeschicket werden sollen.

— 26. — V. Die Vorbauungsmittel gegen die Hornvieh-Seuche betreffend.

— 8. Octob. Wie es mit denen Fremden und Durchreisenden auf dem platten Lande zu halten.

1750.

Vom 9. Oct. Fürstl. Justiz-Canzlei Zeugniß für den Königl. Preußl. Kriegs- und Domainen-Rath von Nölting, daß, wenn in hiesigen Landen ein Justitiarius das Amt eines Richters und actuarii zugleich verwalte, seine gerichtlichen Handlungen völligen gerichtlichen Glauben verdienen, mithin eine ihm, als einem Richter im Gerichte, oder nach vorhergegangener Requisition, übergebene letzte Willens-Meinung für ein gerichtliches Testament zu halten sey.

— 27. — Daß die Subcollectirung der Nebenausgaben bey denen Dorf-Gemeinen, der Regul nach, auf den Fuß der Contribution geschehen solle.

— — — Erneuertes Reglement wegen der jährlichen Colloquien und Zusammenkünfte der Prediger auf dem Lande.

— 1. Dec. Ausschreiben wegen der vorzunehmenden allgemeinen Wegebesserung.

— 3. — Daß keine auswärtige zu Fuß herum laufende Juden während der Viehseuche durch das Land gelassen werden sollen.

— 10. — Daß in der Stadt Helmstädt nicht anders als im dritten Versteigerungstermine einen bessern Käufer zu stellen verstattet.

— 14. — Wegen Devalvirung der französischen Louisd'or.

— 15. — Declaration der unter dem 2ten Nov. 1744. ergangenen Verordnung, wegen

1750.

gen Ablieferung der gefundenen Sachen, daß sie auch auf das erstrekket seyn solle, was Durchreisende in Wirthshäusern liegen lassen.

Vom 19. Dec. Wie es mit denen zum Predigtamt oder um eine andere Stelle sich meldenden Collegiaten zu Riddagshausen zu halten.

— — — Daß das gesamte Eisenwerk bei dem Ober-Harzischen Communion-Bergwerke bis zu anderweiter Verordnung, nach dem Preise des Gittelschen Stabeisens, das Pfund zu neun gute Pfennige zu bezahlen.

— 22. — Ausschreiben wegen des verbotenen Schiessens in der Neujahrs-Nacht.

1751.

Vom 6. Febr. Renovirtes Cartel mit Ihro Königl. Majestät in Preußen.

— 2. März. Gegen das Abschleppen der Bau-Materialien in Braunschweig.

— — — Auszug der Bauordnung.

— 6. — Hockenordnung für die Stadt Wolfenbüttel.

— 19. — Die allgemeine neue Todtenkasse in der Stadt Helmstädt betreffend.

— 30. — Wie die Catechismus-Lehren in der Stadt Helmstädt zu halten.

— 10. Apr. Wegen der in denen Scheunen zu machenden Leuchtenbehältnisse.

— 16. — Ausschreiben an die Beamte und Gerichtsobrigkeiten, daß die bei denen Ehe-

1751.

Ehestiftungen und deren gerichtlichen Bestättigung bishero vorgegangene Fehler ausgebessert werden sollen; daß dahero alle vorhandene Ehestiftungen durchzusehen, ob sie sämtlich in ein ordentliches Gerichtshandels-Buch eingetragen worden, und ob etwas Ordnungswidriges in selbigen enthalten, zu untersuchen; dieses sofort denen Landesgesetzen gemäß abzuändern und derselben Vorschrift zu beachten, bei Strafe, daß die Obrigkeiten, die sich einer Unachtsamkeit dabey zu Schulden kommen lassen, die, so durch ihr Verfahren beschweret, desfalls schadlos halten sollen.

Vom 10. Jun. Wegen der Müller u. Mühlenknechte.

— 17. — Verordnung wegen Beerbung derjenigen, die ihre Verpflegung aus städtischen Armenanstalten genossen.

— 1. Julii. Wegen Abschaffung des Gilde-Misbrauches bey vorfallender Arbeit zu denen Malefizstätten.

— 17. — Declaration der Verordnung vom 17. Jun. d. J.

— 19. Aug. Verordnung, wodurch die in dem Oberharzischen Communion-Bergamte den 16. May 1739 bekannt gemachte Entschließung, daß die Beerbung der Bergtheile auf dem Communions-Harze, in Ermangelung eines letzten Willens, nicht in foro domicilii des verstorbenen Gewerken üblichen Rechte, sondern die bey dem Com-

1751.

Communion-Bergamte, als foro rei sitae üblichen, beobachtet werden sollen, wieder aufgehoben wird, und auch bei denen Bergtheilen die Statuten des Orts der Wohnung gelten sollen. Zu dem Ende hat Requirent bey ihren zu Ausschreibung der Kuxe bey die Gegenbücher eingelegten Requisitionen von dem foro domicilii des Verstorbenen gerichtliche Zeugnisse beyzubringen, daß der Gewerke, von dessen Kuxe die Zuschreibung gesucht wird, verstorben, unter ihrem Gerichtszwange seinen Wohnplatz gehabt, und durch dessen Tode dem Requirenten und keinem Andern die nachgelassenen Bergtheile heimgefallen.

Vom 21. Aug.

Eine jede jüdische Person, jung oder alt, Herr, Frau, Magd oder Diener, soll für die Hereinlassung in die Stadt Braunschweig vier Rthlr. zahlen. Wer keine Waaren zum Verkaufe mitbringet, soll, wenn er gleich einkaufet, weiter nichts entrichten, und der Auszoll für die eingekauften Waaren erlassen werden. Derjenige, der Waaren zum Verkauf bringet, erleget den in der Meß-Zollrolle vom 30. Jul. 1740, und der Declaration vom 18. Jun. 1744 verordneten Zoll, und vergleichet sich mit dem Packhause über die von dem Handel zu leistenden Abgaben.

Vom

1751.

Vom 18. Sept. Daß das, was in dem 18. Artik. der Henrichstädtischen Statuten und in der Declaration vom 21. Decemb. 1746 verordnet, sich auf alle bewegl- und unbewegliche Güter, die ein Ehegatte, der in Wolfenbüttel seinen Wohnort gehabt, anderwärts im Lande verläßt, erstrecken solle.

— 23. — Die Bezeichnung der im Lande fabricirten Tabacksbriefe betreffend.

— 28. Oct. Verordnung, darin die Abgaben der auswärtigen die Wolfenbüttelschen Jahrmärkte besuchenden Juden mit oder ohne Waaren bestimmt werden.

— 30. Nov. Wegen des Borgens und Credits auf den Apotheken.

1752.

Vom 26. Febr. Neugebilligte Kriegsartikel für die Herzoglichen Truppen.

— 1. April. Die gerichtlichen Testamente angehend, nach welcher verstattet, sie, wo man will, einzuhändigen und niederzulegen. Wer mit Vorbeygehung der ordentlichen Obrigkeit vor einem Fremden restiret, soll jener die Gebühren entrichten. Sie bestehen für die Insinuation und das darauf ertheilende Document bey den Aemtern, Gerichten und Landstädten 1 bis 2 Rthl. Bey denen Obrig-

1752.

Obrigkeiten in den Städten Braunschweig, Wolfenbüttel u. Helmstädt 2 bis 3 Rthlr. Bey den höhern Justiz-Collegiis und Instanzen, als Fürstlichen Hof-Marschallamte und Kriegs-Canzley 4 bis 5 Rthlr. Auf das etwa geringe Vermögen der Leute soll gebührend Rücksicht genommen und für die Publication eines solchen Testaments halb einmal so viel, als für die Insinuation und Niederlegung, genommen werden.

Vom 8. April. Worin die Zeit des Ausziehens derer Miethsleute dahin bestimmet wird, daß sie mit dem zweyten Tage nach dem in denen Gedingen bedungenen Feste zu Ende gehen und der Miethsmann alsdann auszuziehen schuldig seyn solle.

— 15. — Daß das Recht einen annehmlichern Käufer bey nothwendigen Versteigerungen so wenig dem Schuldner als Gläubiger weiter zu verstatten, jenem kein Recht, es wieder an sich zu kaufen, und kein jus retractus gentilitii statt finden solle. Dagegen ist denen Obrigkeiten aufgegeben, die drey Termine bey Versteigerung wichtiger Grundstücke, jeden von zwey Monaten, anzuberahmen, und dem Käufer zu gestatten, nur die Hälfte des Kaufgeldes sofort, die andere Hälfte aber sechs

Mo-

1752.

Monate nach erstandenem Grundstücke mit landsüblichen Zinsen zu erlegen.

Vom 15. April. Das Stürmen und Retten bey aufkommendem Feuer auf dem Lande soll, damit es genugsam zu hören sey, oft wiederholet werden. Die Leute sind angewiesen, alsdann sogleich ihre Arbeit zu verlassen, und sich mit ihrem Spannwerke bey den Aemtern oder Bauermeister anzufinden.

— 9. May. Alle bey den Gerichten angesetzte Knechte sollen für ehrliche und unbescholtene Leute gehalten werden.

— 17. — Gegen die herumziehenden Werber, welche die Leute nach Süd-Carolina in America zu wandern bereden.

— 18. — Wegen des Gebrauches der in dem Wayfenhause zu Braunschweig gedruckten neuen Schulbücher.

— 15. Jun. Edict, worin die von den Gardereutern, Unterofficiers des Landregiments, Landvögten, Jägern und Boten der Schatzeinnehmer von den Unterthanen fordernden Zehrungen verboten werden.

— 13. Jul. Wegen Aufbewahrung der Urkunden und Nachrichten bey den Dorfgemeinen. Zu dem Ende solle künftig jede Gemeine eine Lade haben, darin solche und die Fürstl. die Gemeine betreffende Verordnungen aufzu-

1752.

zubewahren. Die Beamten und Obrigkeiten werden angewiesen, es mit den Geistlichen auszumachen, ob und wo in der Kirche oder Sacristey ein Platz dazu vorhanden, selbigen alsdann der Gemeine anzuweisen, sonsten aber einen sichern Ort dero Behuf auszumachen.

Vom 15. Jul. Die Notarien und deren Immatriculation angehend.

— 12. Aug. Erneuerte Verordnung vom 14. December 1750. wegen der Louisd'or, daß die Richtigkeit des Schrots und der Schwere nicht nach den üblichen und etwas zu leicht seyenden Gewichten der gewöhnlichen Goldswägen, sondern nach den Gewichten beurtheilet werden solle, die auf Fürstl. Münze zu haben sind.

— 22. — Wegen des Stempel-Papiers. —

— 31. — Daß die Catechumeni gehörige Zeugnisse beybringen sollen. —

— 2. Sept. Daß Keinem mit meßingener oder kupferner Waare auf dem platten Lande, ohne von Fürstl. Cammer dazu Erlaubniß erhalten zu haben, zu handeln erlaubet.

— 7. — Erneuerte Verordnung und Declaration, den Hausdiebstahl betreffend.

— 28. — Daß denen in Land-Städten, auch auf dem platten Lande wohnenden Maurern die Lementirer-Arbeit, den Lementirern aber keine Mauers-Arbeit zu verstatten.

1752.

Vom 7. Oct. Daß Fisch-Diebe künftig wie andere Diebe zu bestrafen.

— 9. — Das Rübesamen-Stroh nicht zu verbrennen.

— 16. Dec. Daß, weil sich die Viehseuche in der Grafschaft Wernigerode geäußert, keiner aus solcher oder der durch selbige gekommen, wenn er gleich mit Pässen versehen, durch hiesige Lande gelassen werden solle.

1753.

Vom 30. Jan. Von einstweiliger Verbesserung der schlimmen Wege bis zu derselben Haupt-Verbesserung.

— 3. März. Worin das Hausiren auf dem platten Lande verboten wird.

— 10. — Von Lieferung der Sperlingsköpfe.

— 19. — Daß auf jedem Dorfe für Neuanbauende Stellen anzuweisen.

— 17. April. Daß Grumt- oder zweyhauigte Wiesen auf neuen Walpurgis zu heoen; die Maulwurfs-Haufen auf solchen zu zerstören, und weder Schweine noch Gänse darauf zu dulden.

— 24. May. Vorschrift, was bey Abnahme der von denen Juden zu leistenden Eyde zu beachten.

— 18. Jul. Von Errichtung einer Brandversicherungs-Gesellschaft.

Vom

1753.

Vom 30. Jul. Gegen die Kipper und Einführung schlechten Geldes.

— 20. Aug. Daß die Studiosi zu Helmstädt gegen Werbungen gesichert seyn sollen.

— 15. Sept. Wider die italienischen Bettler.

— 22. — Für die Schulen auf dem platten Lande.

— 25. Oct. Von Taxirung der in die Brandversicherungsgesellschaft aufgenommenen Gebäude, so viel das platte Land angehet.

— 8. Nov. Für die Handwerker auf dem platten Lande.

1754.

Vom 23. Jan. Gegen das ordnungswidrige zu frühzeitige Ausstehen der auswärtigen Kaufleute auf den Braunschweigischen Messen.

— 21. Febr. Feuer-Ordnung für die Stadt Helmstädt.

— 28. März. Vom Lein-Handel.

— 27. April. Bestättigung der Leihhaus-Ordnung für die Stadt Holzminden.

— 13. May. Daß die wegen eines Duells von Göttingen verwiesene Studiosi zu Helmstädt nicht aufgenommen werden sollen.

— 17. Jul. Wegen Berechnung des Biers, welches die Brau-Berechtigten zu ih-

rem eigenen Haushalt gebrauchen, daß sie solches bey ganzen oder halben Tonnen-auflegen oder einschreiben lassen sollen.

Vom 19. Aug. Declaration der Meß-Ordnung vom 31. Jul. 1737.

— — — Formul der Warnung für den Meineyd, des Zeugen-Eydes und gemeinen Fragstücke.

— 3. Sept. Wegen Verlegung einiger Fest-Tage.

— 5. — Die Appellationes an die höhern Justizcollegia angehend.

— — — Wegen Beobachtung der am 22. Sept. 1753 ergangenen Schulordnung.

— 30. — Provisionsausschreiben für das Jahr 1755.

— 3. Oct. Umlauf wegen der geringhältig ausgeprägten Mecklenburg. Münzen.

— 16. — Von Beobachtung der erlassenen Schulordnung.

— 7. Nov. Verordnung, den Schafschatz betr.

— 9. — Umlauf an sämtliche Ober- und Beamte, auch Gerichtsobrigkeiten, wegen Beachtung der publicirten Schulordnung für das platte Land.

— — Daß die Braunschweigischen wöchentlichen Anzeigen der Viehseuche halber denen Stadt-Magistraten, Aembtern, adelichen und andern Gerichten, auch denen Schriftsassen zugeschicket werden sollen.

— — — Wie es mit denen die hiesigen Lande durchwandernden Emigranten zu halten.

1754.

Vom 26. Nov. Ausschreiben, was die Obrigkeiten bey Verwendung der aus der Brandtversicherungscasse folgenden Gelder zu beobachten haben.

— 28. — Wie der eindringenden Viehseuche vorzukehren.

— 10. Dec. Zweeter Anhang zu Erläuterung des 30. Paragraphs der Landes Schulordnung.

— 14. — Wie es mit dem Abzehnden zu halten.

— 23. — Umlauf, die unrichtige Einlieferung der Contribution betreffend.

— — — Bestimmung des Proviantpreises für das Jahr 1755.

— 30. — Von der Erbfolge der Ehegatten.

1755.

Vom 14. Jan. Verrufung der Mecklenburgischen 8, 4s und 2 gute Groschenstücke.

— 21. — Was gegen die zu Fuß auf die Braunschweigische Messe kommenden Juden zu beachten.

— 28. — Die Commißiones betreffend, die Fürstl. Consistorium in Ehe- und Verlöbnissachen erkennet.

— 1. Febr. Ausdehnung der Verordnung vom 14. Januarii d. J. auf die Mecklenburgischen 6 Pf. Stücke.

— 5. — Vom Proviantpreise für dieses Jahr.

1755.

Vom 9. Febr. Wegen der im Herzogthum Magdeburg ausgebrochenen Hornviehseuche auf denen Grenzen hiesiger Lande zu nehmenden Maaßregeln.

— 25. — Ausschreiben, auf welche Art wegen Pferdesterben Remißion zu erwarten.

— 18. März. Daß die Pfänder ohne der Aemter und Gerichte Einwilligung nicht abzuschaffen.

— 8. April. Daß bey Feuerschaden und andern einen schleunigen Beytritt der Obrigkeit erfordernden Angelegenheiten, diese auch in den von ihrer Gerichtsbarkeit ausgenommenen Häusern das Nöthige, in Gewalt einer speciellen hiermit ertheilten Commission, veranstalten sollen.

— 11. — Daß die Pränumerationen auf neue Bücher einzig und allein bey denen Buchführern geschehen sollen.

— 15. — Daß die von dem dirigirenden Bürgermeister zu Braunschweig angenommenen Testamente als gerichtliche angesehen werden sollen.

— — — Umlauf, daß, nachdem die Hornviehseuche im Magdeburgischen aufgehöret, die desfalls verfügten Veranstaltungen wieder aufzuheben.

— 25. — Daß, die hiesigen und Churbraunschweigischen Münzen ausgenommen, bey herrschaftlichen Cassen keine unter zwey gute Groschen haltenden Münzen anzunehmen.

1755.

Vom 23. May. Ein Verzeichnis, der jungen Mannschaft einzuschicken.

— — — Daß die Becker oder Pächter der gemeinen Backhäuser zur Contribution zu schreiben.

— 3. Jun. Das Anpflanzen der Weiden und Pappeln zu befördern.

— 18. Jul. Schulordn. für die Stadt Helmstädt.

— 8. Aug. Wie es mit den aus den Armenanstalten erzogenen Knaben, wenn solche zu Handwerkern tüchtig, zu halten.

— 15. — Die erste große Witwen-Societät in Braunschweig angehend.

— 5. Sept. Was wegen der nach Braunschweig kommenden Juden zu verfügen.

— 23. — Wie dem besorglichen Mangel an fettem Hornviehe im bevorstehenden Gallusmarkte vorzubeugen.

— 3. Octob. Die Aufnahme und Beherbergung in Unzucht geschwängerter Personen betreffend.

— 7. — Wegen der durch die hiesigen Lande kommenden Fracht-Führleute.

— 31. — Die bey der Landesvermessung vorkommende Beschwerden angehend.

— 15. Nov. Prolongation des mit Chur-Braunschweig geschlossenen Cartels.

— 17. — Proviantausschreiben auf das J. 1756.

— 18. — Von Beschädigung d. Maulbeerbäume.

— 5. Dec. Erklärung der Verordnung vom 18. Julii 1753. wegen Errichtung einer Brandversicherungs-Casse.

1755.

Vom 14. Dec. Daß von Amtswegen, peinliche Fälle ausgenommen, keine Acten verschicket werden sollen.

— 20. — Gegen das Gassen-Betteln in der Stadt Braunschweig.

— 28. — Daß Justitiarien zu prüfen und zu beeydigen.

1756.

— 16. Jan. Von der Gerichtsbarkeit über die Unterforst-Bediente.

— — — Wie mit denen Beschwerden der Unterthanen gegen die Beamte zu verfahren, worin das Dienst-Reglement vom 5. Decemb. 1722 declariret wird.

— 27. — Wegen des Brach-Zehenden.

— — — Daß, wer sich Ritter oder Maiergüter anschaffet, solches dem Schatz-Collegio binnen sechs Monaten anzeigen solle.

— 6. Febr. Das Verfahren bey Commißionen betreffend.

— 20. — Daß in allen Testamenten und bey errichteten Verträgen etwas zu milden Stiftungen und zur Wegebesserung auszusetzen.

— 27. — Daß die chirographärischen Gläubiger durch die erlangte Einweisung keinen Vorzug vor den Wechsel-Gläubigern zu erwarten.

1756.

Vom 27. Febr. Daß die Obrigkeiten von allen Unterthanen jeden Orts ein genaues Verzeichnis der Gebornen, Getrauten und Gestorbenen einschicken sollen.

— 20. März. Von dem Vorzuge der öffentlichen Abgiften bey dem Zusammenlaufe der Gläubiger.

— 23. — Wie die Zinsen bey Concursen zu classificiren.

— 4. May. Von Erhaltung der Feld-Wannen und andrer Wege.

— 28. — Wie es, wenn die Landesvermessungs-Commißion das Land vertheilet, mit der Voneinanderpflügung der Stücke zu halten.

— — — Daß kein arthaftes Land im Winter- und Sommerfelde unbestellet liegen zu lassen.

— — — Daß die von den Waysen-Häusern und Armen-Anstalten in die Lehre gegebenen Knaben, falls sie aus selbiger entweichen, zur Haft zu bringen.

— 30. Julii. Von den Begnadigungen, so sich in hiesigen Landen niederlassenden Fremden versprochen.

— 10. Aug. Gegen die Pfuscher und Stöhrer der Zinnengießer-Gilde.

— 10. Sept. Verordnung, die Advokaten in den Städten und auf dem Lande angehend.

— 5. Oct. Wegen des zeitig anzuschaffenden Saat-Korns.

1756.

Vom 8. Oct. — Vom Korn Aufkauf.

— 12. — Wie die Begräbnißkosten bey entstehendem Zusammenlaufe der Gläubiger zu classificiren.

— — — Daß denen Käufern der neuangebauten Häuser die Hälfte der noch übrigen dreyjährigen Freyheit zu statten kommen solle.

— 15. — Ausschreiben, mehr Gartenfrüchte und insbesondere Cartoffeln, zu Erspahrung des Mehls zu bestellen.

— 19. — Von Ausfuhr des Korns.

— 2. Nov. Von Ausfuhr des Mehls.

— 4. — Proviant Ausschreiben für das Jahr 1757.

— 17. — Wie man gegen die, von Königlich-Preußischen, aus denen ehemaligen Sächsischen Truppen errichteten neuen Regimentern, Desertirte zu verfahren.

— 3. Dec. Vom Korn Preise.

1757.

Vom 4. Jan. Wegen des Sammelns zu auswärtigen Lotterien.

— 15. — Gegen die Desertion der Soldaten.

— 21. — Veränderung der Taxe der Gebäude bey der Brandversicherungs-Gesellschaft.

— 3. Febr. Gegen die Einführung der gräflich Neuwiedschen 4 Sgr. Stücke.

Vom

1757.

Vom 8. Febr. Wegen des Hebammen-Wesens, nebst Unterricht für selbige.

— 15. — Daß der Vorrath vom Getraide untersucht werden solle.

— 4. März. Vom Korn-Preise.

— 15. — Erneuertes Cartel mit des Königs von Preußen Majestät.

— 15. April. Daß kein Korn, worin der Saame der Wucher-Blume befindlich, auszusäen.

— 26. — Daß die, so in diesem Jahre denen Unterthanen Brod und Saat-Korn vorgeschossen, von der disjährigen Erndte zu befriedigen.

— 29. — Umlauf wegen Erlassung der Land-Soldaten.

— 6. May. Daß denen diensthuenden Land-Soldaten der monatlich gebührende Zuschuß nachzuschicken.

— — — Von der Prävention bey denen höhern Justiz-Collegiis.

— 13. — Ueber einige Punkte, den denen Partheyen auferlegten Beweis betr.

— 17. — Verordnung wegen der Eyde.

— 27. — Umlauf, nach welchem der denen dienstleistenden Land-Soldaten monatlich zu reichende Zuschuß bey Sammlung der Contribution mit aufgebracht und der Fürstl. Kriegs-Casse eingeliefert werden solle.

— 22. Aug. Wegen Ein- und Durchführung verdächtigen Horn-Viehes.

Vom

1757.

Vom 23. Aug. Anschlag wegen der gemeinen Soldaten.

— — — Von Ausfuhr des Zehenden, der in Korn-Früchten bestehenden Zehends Pacht- und Maier-Zinsen.

— 12. Sept. Daß auf die mit Pferden versehenen Einwohner in den Kloster und Gerichtsdörfern die erforderlichen Fuhrwerke mit zu repartiren.

— 13. — Von Lieferung des Weizens, Heu und Brenn-Holzes nach Braunschweig und Wolfenbüttel.

— 14. — Daß binnen drey Wochen alles vorhandene Brenn-Holz zum Verkauf nach Braunschweig oder Wolfenbüttel zu liefern.

— 16. — Daß die Gärtner-Waare nicht außer Landes, sondern nach Braunschweig oder Wolfenbüttel zum feilen Verkauf zu bringen.

— 20. — Die Hornvieh-Seuche angehend.

— 28. — Daß der dritte Theil alles Heues aus denen Wolfenbüttelschen und Schöningischen Distrikten an die Magazine zu liefern.

— 11. Nov. Gegen die fremden Bettler.

— 13. Dec. Die Stärken-Kälber zuzuziehen.

1758.

Vom 10. Jan. Das Anfahren des Holzes und Wassen betreffend.

Vom

1758.

Vom 12. Jan. Daß alle Unterthanen die vorräthigen Gelder zinsbar bey denen Cassen belegen, Gold und Silber in die Münze liefern sollen.

— 23. — Gegen Einführung fremder Münzen.

— 8. Febr. Umlauf wegen des außerordentlichen Abfalles der sonsten einkommenden monatlichen Contributionen.

— 9. — Ausschreiben wegen der Prinzeßin-Steuer für die Durchl. Frau Herzogin Anna Amalia zu S. Weimar.

— 11. — Befehl, daß umgefallene Pferde und Hornvieh gehörig zu verscharren.

— 7. März. Wegen Anschaffung des zu Bestellung des Ackers nöthigen Spannwerks.

— 17. — Ausschreiben wegen der hiesigen im Stift Hildesheimischen Landen stehen gebliebenen Wagen u. Pferden.

— 21. — Daß denen Unterthanen das abgelieferte Gewehr zurück zu geben.

— 24. — Ausschreiben, wie sich die zu verhalten, die des Rozes wegen verdächtige Pferde angeschaffet.

— 25. — Die Wiedereinwechselung der ausgemünzeten kupfernen Deniers.

— 31. — Ausschreiben, daß ein Pferde-Markt außerordentlich zu verstatten.

— 7. Apr. Daß wegen mangelnder Fütterung aus gemeiner Weyde ein Platz, so mit Pferden allein zu betreiben, auszustechen.

— — — Daß die Directoria der Armen-Anstalten die Rechnungen einsenden sollen.

Vom

1758.

Vom 7. April. Formul und Unterricht, wie die besondere Rechnung für jedes Dorf einzurichten.

— — — Wegen Einrichtung eines in der Stadt Braunschweig zu errichtenden Armen-Kranken-Hauses.

— 11. — Daß bey Errichtung der Verträge und lezten Willens vier Sgr. von Hundert, zum Besten der Armen, auch für Wege und Stege, zu erlegen.

— 13. — Wegen Aufsuchung der von denen im Felde stehenden Regimentern entlaufenen Knechte und Soldaten.

— 14. — Daß Dienstflüchtige, so wieder Dienste zu thun im Stande, zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

— 18. — Die Abrede, so mit dem Chur-Braunschweigischen Ministerio wegen wechselseitiger Verabfolgung der sich vorgefundenen Wagen und Pferde genommen, betreffend.

— 21. — Gegen das Hausiren auf dem platten Lande.

— — — Daß der Verkauf des Getraides ausser Landes denen Unterthanen im Wolfenbüttelschen und Schöningischen Districte wieder zu verstatten.

— 19. May. Daß der Schulordnung ein Genügen zu leisten.

— 7. Junii. Daß der monatliche Zuschuß für die dienstthuende Land-Soldaten zu sechs Sgr. bey der Contribution gesammelt, und der Kriegs-Casse eingesandt werden solle.

Vom

1758.

Vom 7. Junii. Ausschreiben wegen Wiederanschaffung der verlornen Pferde.

— 21. — Daß die restirende Contribution und Prinzeßins Steuer der Fürstl. Kriegs-Casse einzusenden.

— 27. — Daß die Behuf der regulairen Truppen vom Land-Regimente ausgenommene durch andere tüchtige Mannschaft wiederum zu ersetzen.

— 16. — Befehl, die nicht mit Pässen versehenen französischen Deserteurs anzuhalten.

— 1. Jul. Wegen des Gebrauches der in Braunschweig gedruckten Evangelienbücher.

— 5. — Von Veränderung des Münz-Fußes.

— 11. Aug. Wegen Bezahlung der restirenden Prinzeßin-Steuer.

— 1. Sept. Daß die Rückstände der im Februar d. J. ausgeschriebenen Vorschuß-Steuer längstens binnen sechs Wochen abzuliefern.

— 8. — Ausschreiben, das denen Unterthanen vorgeschossene Brodt- und Saats-Korn, auch die von diesen außer der Contribution wegen Einrückung der französischen Völker an öffentlichen Abgaben in Rückstand gebliebenen Beyträge betreffend.

— 21. — Proviant Ausschreiben auf das J. 1759.

— 2. Oct. Der Stadt Braunschweig Gesindes-Ordnung.

— 17. — Ausschreiben, die Hausirer und Lieder-Krämer nicht zu dulden.

1758.

Vom 7. April. Formul und Unterricht, wie die besondere Rechnung für jedes Dorf einzurichten.

— — — Wegen Einrichtung eines in der Stadt Braunschweig zu errichtenden Armen-Kranken-Hauses.

— 11. — Daß bey Errichtung der Verträge und lezten Willens vier Sgr. von Hundert, zum Besten der Armen, auch für Wege und Stege, zu erlegen.

— 13. — Wegen Aufsuchung der von denen im Felde stehenden Regimentern entlaufenen Knechte und Soldaten.

— 14. — Daß Dienstflüchtige, so wieder Dienste zu thun im Stande, zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

— 18. — Die Abrede, so mit dem Chur-Braunschweigischen Ministerio wegen wechselseitiger Verabfolgung der sich vorgefundenen Wagen und Pferde genommen, betreffend.

— 21. — Gegen das Hausiren auf dem platten Lande.

— — — Daß der Verkauf des Getraides ausser Landes denen Unterthanen im Wolfenbüttelschen und Schöningischen Districte wieder zu verstatten.

— 19. May. Daß der Schulordnung ein Genügen zu leisten.

— 7. Junii. Daß der monatliche Zuschuß für die dienstthuende Land-Soldaten zu sechs Sgr. bey der Contribution gesammelt, und der Kriegs-Casse eingesandt werden solle.

Vom

1758.

Vom 7. Junii. Ausschreiben wegen Wiederanschaffung der verlornen Pferde.

— 21. — Daß die restirende Contribution und Prinzeßin-Steuer der Fürstl. Kriegs-Casse einzusenden.

— 27. — Daß die Behuf der regulairen Truppen vom Land-Regimente ausgenommene durch andere tüchtige Mannschaft wiederum zu ersetzen.

— 16. — Befehl, die nicht mit Pässen versehenen französischen Deserteurs anzuhalten.

— 1. Jul. Wegen des Gebrauches der in Braunschweig gedruckten Evangelienbücher.

— 5. — Von Veränderung des Münz-Fußes.

— 11. Aug. Wegen Bezahlung der restirenden Prinzeßin-Steuer.

— 1. Sept. Daß die Rückstände der im Februar d. J. ausgeschriebenen Vorschuß-Steuer längstens binnen sechs Wochen abzuliefern.

— 8. — Ausschreiben, das denen Unterthanen vorgeschossene Brodt- und Saat-Korn, auch die von diesen außer der Contribution wegen Einrückung der französischen Völker an öffentlichen Abgaben in Rückstand gebliebenen Beyträge betreffend.

— 21. — Proviant Ausschreiben auf das J. 1759.

— 2. Oct. Der Stadt Braunschweig Gesindes-Ordnung.

— 17. — Ausschreiben, die Hausirer und Lieder-Krämer nicht zu dulden.

1758.

Vom 31. Oct. Wegen Ausfuhr des Habers u. Heues.

— 3. Nov. Daß über die landschaftlichen Abgaben nur allein in denen Quitanz-Büchern zu quitiren.

— 28. — Gegen die Einführung geringhaltiger Münz-Sorten.

— — — Wie die Straßen in der Stadt Braunschweig zu reinigen.

— 1. Dec. Daß alle diejenigen Güter und belegte Capitalien, welche zu Fideicommiß gemacht sind, oder hinführo durch Testamente, Familien-Verträge, Bedinge, oder auf andere Weise mit einem Fideicommiß beschweret werden, von dem, in dessen Vortheil es errichtet ist, der Obrigkeit, welche die Gerichtsbarkeit über sothane Güter ausübet, und unter deren Gerichts-Zwange die belegten Gelder ausstehen oder niedergesetzet sind, und zwar soviel die denen höhern Justiz-Collegiis ohnmittelbar unterworfene Güter anlanget, nach Willkühr bey einem derselben angezeiget, ein Verzeichniß sothaner Güter beygefüget; auch welchergestalt darüber verordnet, oder Vertrag gemachet worden, durch beglaubte Auszüge aus denen lezten Willens-Meinungen, Familien- und andern Gedingen beglaubiget werden; und die Profession bey denen jetzigen Fideicommissen binnen zwey Jahren, bey den künftigen aber binnen drey Monaten

1758.

naten nach Vollziehung des Vertrages oder Eröfnung des Testaments geschehen, widrigenfalls solche Fideicommisse null und nichtig seyn, und keinem Theile eine Befugniß daraus zugestanden werden solle; es wäre denn, daß diejenigen, zu deren Besten es errichtet, abwesend oder minderjährig seyn, oder ihnen, was zu ihrem Besten verordnet, unbekannt geblieben.

V. 8. u. 22. Dec. Ausschreiben wegen Einbringung der Vorschuß-Steuer.

— 28. — Von Recrutirung der Land-Soldaten und der geworbenen Regimenter.

1759.

Vom 5. Jan. Daß über die Verordnung vom 30. Julii 1753 gegen die Kipperey und Einführung schlechter Münz-Sorten nachdrücklich zu halten.

— 19. — Die von der Landesvermessungs-Commißion angeordnete Graben an denen Feldern, Wiesen und Wegen, auch gesezte Grenz- und Wannensteine angehend.

— 20. Febr. Graben-Ordnung für die Stadt Braunschweig.

— 18. April. Gegen Einführung Fürstl. Anhalt-Bernburgischen und Cötenschen acht und vier Ggr. Stücke.

— 19. Jun. Von Verschickung der Acten.

1759.

Vom 3. Jul. Ausschreiben an die Beamte, wenigstens jährlich einmal des Amtes Dörfer zu bereisen und sich nach allem Nöthigen zu erkundigen.

— 10. — Die bey der jetzigen Rekruten-Ausnahme aus den Chur-Braunschweigischen Landen ausgetretene Landes-Kinder festzusetzen und abliefern zu lassen.

— — — Daß die Beamte des Harz- und Weser-Districtes die Zehrungs-Kosten-Rechnungen der Pförtner und Schließvögte, welche Verbrecher, Ausreisser oder Recruten begleiten müssen, der Fürstl. geheimen Raths-Stube einsenden sollen.

— — — Die schleunige Hin- und Herbeförderung der bey gegenwärtigen Zeiten nach der Weser abzuschickenden Ordonanzen angehend.

— 24. — Vom Policey-Gerichte in der Stadt Braunschweig.

— 18. Sept. Ausschreiben, wie denen Gewaltthätigkeiten, so von denen Werbern des Königl. Preußischen Regiments von Coligeon begangen werden, vorzubeugen.

— 10. Oct. Wegen der restirenden Contribution.

— 30. — Wegen der Proviant-Restanten.

— 6. Nov. Die im Wolfenbüttelschen und Schöningischen Districte verbotene Ausfuhr des Habers angehend.

— 8. — Proviant-Ausschreiben auf das J. 1760.

Vom

1759.

Vom 27. Dec. Anderweites Verbot wegen Ausführung des Habers.

— 31. — Verordnung, das Bürger-Recht betr.

1760.

Vom 22. Jan. Daß die Ausfuhr des Habers wieder zu verstatten.

— 11. April. Vom Holzhandel auf den privaten Niederlagen vor dem Fallerslebischen Thore und in der Stadt Braunschweig.

— 13. Jun. Wegen des Proviant- Geldes und Korn-Restanten.

— 28. Jul. Gegen die Ausfuhr des Bruch-Silbers und Einfuhr verrufener Münz-Sorten.

— 2. Aug. Ausschreiben wegen der Prinzeßin-Steuer für die vermählte Durchl. Frau Markgräfin von Bayreuth, Sophie Caroline Marie, geborne H. von Br. Lüneb.

— 9. — Daß keine verrufene Münzen einzuführen.

— 5. Sept. Wie denen Ausschweifungen und Plündern, so von der alliirten Armee und deren Troß zu befürchten, vorzubeugen.

— 8. — Gegen die Einführung geringhaltiger Münzen.

— 9. — Wegen Recrutirung des Land-Regiments.

1760.

Vom 5. Oct. Vom Verkaufe der Grundstücke während der Mieth- und Pachtzeit.

— 28. — Von Ausfuhr des Getraides aus dem Wolfenbüttelschen und Schöningischen Districte.

— 3. Nov. Wie es mit Austheilung und Abtretung der Bauern-Höfe an die Kinder zu halten.

— — — Von Erhöhung des Bier-Preises.

— 5. — Von Ausschenken des Biers in denen Land-Städten.

— 8. — Von der Niederlage des auswärtigen Brandte-Weins in denen Krügen auf dem platten Lande.

— — — Proviant-Ausschreiben auf das J. 1761.

— 18. — Gegen das Einbringen auswärtiger geringhaltiger Münzen.

— 25. — Cartel auf zwölf Jahr mit des Herrn Landgrafen v. Hessen-Cassel Durchl.

1761.

Vom 13. Jan. Regulativ wegen des Porte-Chaisens Wesens in Braunschweig.

— 15. — Die Herzogl. Braunschw. C. ein Drittel- und ein Sechstelstücke von den Jahren 1759 und 1760 angehend.

— 27. — Gegen die Einführung der neuen Churs Sächsischen acht Sgr. Stücke vom Jahre 1761. und gegen die Auskippung der hiesigen Fürstlichen acht Sgr. Stücke.

1761.

Vom 27. Jan. Vom Gassen-Wesen in der Stadt Helmstädt.

— 28. — Daß die Fuhrleute und Marketender über den auszuführenden Brandte-Wein auf der Grenze Paßier-Zettel nehmen sollen.

— 30. — Von Ordonanz-Pferden und Krieges-Fuhren.

— 20. Febr. Von Bestrafung der Dieberey in der Messe zu Braunschweig.

— — — Gegen die ungeziemende und wüste Lebensart der auf der Akademie Helmstädt Studirenden.

— 24. — Von richtiger Beytreibung und Einsendung der Brand-Versicherungs-Gelder.

— 10. März. Daß, den Weizen außer Landes zu verkaufen, gestattet seyn solle.

— 13. April. Reglement, wornach sich die Studirenden und Einwohner zu Helmstädt, betreffend die zu mietenden Wohnungen, zu verhalten haben.

— 21. — Die neuen unter Chur-Sächsischem Stempel vom Jahre 1758 zum Vorschein gekommene fünf Rthlr. Stücke angehend.

— 24. — Daß die Gelder für die Ausbringung und Reinigung der Ocker-Canäle in der Stadt Braunschweig einzusenden.

— 1. May. Daß in und durch die Seiten-Graben der Land-Straßen kein Vieh gehütet oder getrieben, und die dar-

1761.

an gepflanzten Bäume, dabey gesezten Stangen und Stoß-Pfähle nicht beschädiget werden sollen.

Vom 20. Jull. Von Abhaltung der Forst-Tage im Wolfenbüttelschen, Schöningischen und Harz-Districte, und daß die Anschläge und Anforderungen vom Bau-, Nutz- und Brennholze zeitig übergeben werden sollen.

— 26. — Wie das Schlachten der Knochenhauer in der Stadt Braunschweig einzurichten.

— 3. Jul. Wegen Bezahlung des Rückstandes der im vorigen Jahre ausgeschriebenen Prinzessin-Steuer.

— 6. — Formul des Erb-Huldigungs-Eydes.

— 24. — Patent, wie man sich gegen das eigenmächtige Führen, Pferde- und Geldpressen, Ausschreiben der Lebens Mittel und Fourage, auch gegen das Plündern einiger Regimenter von der alliirten Armee verhalten solle.

— 13. Aug. Anderweites Verbot gegen das Ausführen des Bruch- und andern Silbers.

— 14. — Vom Stell-Gest in der Stadt Braunschweig.

— 8. Sept. Wie der abermals ausgebrochenen Hornvieh-Seuche vorzukommen.

— 9. — Von gänzlichem Freylassen und Verschonen mit dem Herrn-Dienste der in der Guarnison diensteleistenden Land-Jäger.

Vom

1761.

Vom 11. Sept. Umlauf, wodurch die Ausfuhr aller rauhen Fourage aus dem Harz- und Weser-Districte außer Landes verboten wird.

— 18. — Von Abschaffung der in der Stadt Helmstädt gängigen schlechten Münz-Sorten.

— 30. — Daß das in denen Aemtern und Gerichten des Wolfenbüttelschen Districts vorräthige Korn forderſamſt nach Braunschweig zu schaffen.

— 22. Oct. Daß jedesmal an dem Orte, wo Serenissimus ihr Hof Lager haben, sich die fürstliche Kriegs Casse befinden solle.

— 26. — Von Devalvirung der Fürstl. Anhalt-Bernburgischen acht Sgr. Stücke vom Jahre 1758.

— — — Daß denen Landleuten verstattet seyn solle, gebackenes Brod in der Stadt Braunschweig zum feilen Kauf herum zu tragen.

— — — Die von dem in Braunschweig Dienste gethanenen Jäger-Corp ausgetretene Mannschaft betreffend.

— 28. — Daß allerley Getraide u. Hülsenfrüchte nach Braunschweig zu bringen.

— 31. — Ist gleiches Inhalts.

— 4. Nov. Daß denen Landleuten, die Victualien zum feilen Kauf nach Braunschweig bringen, Tische zu setzen verstattet seyn solle.

— 14. — Von Erhöhung des Bier-Preises.

1761.

Vom 17. Nov. Die Hornvieh-Seuche und den Handel mit Hornvieh betreffend.

— 18. — Verbot, Hecken, Planken, Bäume und Garten-Früchte zu beschädigen, und von Bestrafung der Garten-Dieberey vor Braunschweig.

— 19. — Vom Schleif-Handel der Vorkäufer und Juden, und dem verbotenen Aufkauf der denen Unterthanen über das Fouragirte ertheilte Quittungen.

— 8. Dec. Verbot, Getraide außer Landes zu fahren.

— 16. — Von Completirung der Land-Compagnien.

1762.

Vom 21. Jan. Vom Korn-Kaufen vor der Stadt Braunschweig.

— 15. Febr. Verbot, Birken und Pfingst-Mayen zu hauen.

— — — Daß aus denen Forsten zu bestimmter Zeit Holz u. Wasen abzufahren.

— 25. — Gegen das Hereinbringen der falschen preußischen acht Ggr. Stücke vom Jahre 1759.

— 15. März. Anweisung, wie die französische Contribution zu sammeln.

— 17. — Proviant-Ausschreiben auf das J. 1762.

— 26. April. Von Erhöhung des Bier-Preises.

Vom

1762.

Vom 12. May. Daß bey Repartirung und Subrepartirung der ausgeschriebenen Kriegs-Fuhren eine durchgängige Gleichheit zu beachten.

— 19. — Gegen den Cours der Anhalt-Bernburgischen vier Sgr. Stücke.

— 21. — Von unrichtigem Angeben des Werths der auf die Post gegebenen Gelder und Päckereyen.

— 4. Junii. Gegen den Ankauf der Soldaten-Kleidung und Montirungs-Stücke.

— 14. — Wie dem in hiesigen Landen eingerissenen Eisen-Mangel abzuhelfen.

— — — Warnung, die falschen mit Herzoglich-Braunschweigischem Gepräge versehenen ein Sgr. Stücke nicht anzunehmen.

— 25. — Umlauf, daß die rückständigen, der Land-Renterey-Casse zu entrichtende Gefälle, an Bier-Accise, Pacht, Land-Zehend-Scheffel-Mühlen- und Schaaf-Schatz forderſamst einzubringen.

— — — Verbot der Glücks- und Hazard-Spiele in der Stadt Braunschweig.

— 1. Jul. Wie das Postgeld von Personen, Päckereyen und Contanten zu erhöhen.

— 23. — Daß auf der gemeinen Weide Schlachtvieh zu treiben.

— 13. Aug. Von denen mit C ausgeprägten ein Drittel- und ein Sechstel-Stücken.

— 20. — Von denen unter Chur-Sächsischem Stempel ausgemünzten zwey Sgr. Stücken vom Jahre 1762.

1762.

Vom 10. Sept. Betreffend die nach dem Leipziger Fuß ausgeprägeten Herzoglich-Braunschweigischen zwey Ggr. Stücke.

— 8. Oct. Vom Ankaufe der Häuser in der Stadt Braunschweig.

— 3. Nov. Proviant-Ausschreiben auf das J. 1763.

— 5. — Daß das rückständige Proviant-Korn, Haber u. Geld sofort einzubringen.

— 17. — Daß wegen rückständiger Contribution der Fürstlichen Kriegs-Casse Abtrag zu machen.

— 20. — Pro mem. das Abzugs-Recht angehend.

— 24. — Gegen den Cours der falschen mit C geprägeten ein Drittel- und ein Sechstel-Stücke.

— 10. Dec. Von dem Abschiede, so denen Dienstboten in der Stadt Braunschweig zu ertheilen.

1763.

Vom 5. Jan. Verordnung für die Handwerks-Gesellen.

— 7. — Von verrufenen geringhaltigen Münz-Sorten.

— 14. — Daß die Verordnung wegen der Nachtwächter auf dem platten Lande genau zu beachten.

— 17. — Gegen das Betteln der abgedankten Soldaten.

1763.

Vom 19. Jan. Von Abschaffung der Planken und Zäune, Anpflanzung der Hecken im Harz- und Weser-Districte.

— 26. — Regulativ, die Porte-Chaisen-Träger in Braunschweig betreffend.

— 28. — Verbot des Aufkaufs des Getraides.

— 7. Febr. Von den auswärtigen die Braunschweigischen Messen besuchenden Juden.

— 18. — Daß die Accise und Contribution, wo nicht ganz, doch grösstentheils, in C. Gelde zu entrichten.

— 28. — Daß bey der Land-Renterey-Casse keine andere Münz-Sorten als C. Geld anzunehmen.

— 7. März. Daß in der Stadt Braunschweig wüste Stellen und Garten-Plätze zu bebauen.

— 15. Apr. Versicherungen über die im Harz- und Weser-Districte denen Unterthanen zu Anschaffung des Saat-Korns vorzuleihenden Gelder.

— 26. — Daß die Hecken und Bäume vor der Stadt Braunschweig nicht zu beschädigen.

— 17. May. Von dem denen Zehendpflichtigen bey der Zehndverpachtung zustehenden Näher-Rechte.

— 18. — Daß die dem Bauen in der Stadt Braunschw. entgegenstehende Hinderniße zu heben.

— 19. Jul. Von Wiederherstellung der durch den Krieg verdorbenen oder sonsten in Abgang gerathenen Hecken u. Zäune.

Vom

1763.

Vom 28. Jul. Reglement, auf welche Weise das Brenn-Holz für die Fürstl. Hof-Stätte und Magazine anzufahren.

— 4. Aug. Vom Trödel-Handel in der Stadt Braunschweig.

— 19. — Von Einschreibung neu aufgerichteter Gebäude in das Brandversicherungs-Catastrum.

— 30. — Daß die rückständige Contribution der Fürstl. Kriegs-Casse forderſamst einzuschicken.

— 6. Sept. Von dem Misbrauche bey Ausübung der Gerechtigkeit, das Regen-Wasser durch des Nachbarn Haus zu führen.

— 6. Oct. Von Ausfuhr des Korns, Heues und Strohes.

— 13. — Von dem zum Brandteweinbrennen zu nehmenden Weizen.

— 17. — Die Aufhebung der Koppel-Weiden betreffend.

— 27. — Von Ausfuhr des Korns.

— 2. Nov. Proviant Ausschreiben auf das J. 1764.

— 5. — Verordnung, wie die Vormünder bey Verpachtung und den Verkauf ihrer Pflegbefohlenen unbeweglichen Gründe, Gerechtigkeiten, ihnen zustehenden Nutzungen und Gefälle zu verfahren, und welchergestalt ihnen verstattet, sie selbsten zu pachten und käuflich zu erstehen.

— 17. — Reglement für die, so Brod vom Lande in die Stadt Braunschweig zum Verkauf bringen.

Vom

1763.

Vom 3. Dec. Wie sich die Unterthanen bey Desertion der Soldaten zu verhalten haben.

1764.

Vom 20. Jan. Gegen das frühe Ausstehen auf denen Messen in Braunschweig.

— 23. — Daß die Gast-, Wirthe, Schenken, Traiteurs und Herbergirer während der Braunschweigischen Messe in denen Preisen Billigkeit beachten sollen.

— 13. Febr. Vom Gebrauche des Weins, Caffee's, Thee's und Zuckers auf dem platten Lande.

— 15. — Daß es auf dem Lande mit Miethe und Aufkündigung des Gesindes eben so, wie in den Städten, zu halten.

— 8. März. Cartel mit des Bischofs von Hildesheim Fürstl. Gn. wegen wechselseitiger Ausfolgung der Ausreisser.

— — — Wegen Recrutirung der Land-Compagnien.

— 19. — Daß die Contributions-Restanten forderſamst Abtrag machen sollen.

— 6. April. Die in gerichtliche Verwahrung gelegte Gelder betreffend.

— 21. — Unterricht, wie bey denen Curen der Verwundeten auf dem platten Lande zu verfahren.

Vom

1764.

Vom 9. May. Daß die Wege an denen vor der Stadt Braunschweig belegenen Gärten im Stande zu erhalten.

— 17. — Von Abstellung des Wuchers und der zu hohen Arbeits-Lohne.

— 24. — Wegen der noch ungetheilten Koppel-Weiden.

— 1. Jun. Vorläufige Münz-Ordnung.

— — — Gegen die Restanten des Proviant-Korns und Habers.

— 7. — Verbot des auswärtigen Hornvieh-Handels.

— 13. — Daß von nun an die denen Cassen gebührenden Abgiften in Golde, oder nach dessen Werthe, zu entrichten.

— 21. — Warnung, sich nicht verleiten zu lassen, sich in auswärtige Länder nieder zu lassen.

— 3. Julii. Daß keine andere, als die zum Dienste tüchtig, zum Land-Regiment zu stellen.

— 6. — Daß die Lebens-Mittel nicht, bis sie im Preise steigen, zurück zu behalten.

— — — Vom Brenn-Holz-Handel in der Stadt Braunschweig.

— 10. — Ergänzung der Back-Ordnung für die Stadt Braunschweig.

— 11. — Daß in der Stadt Braunschweig Gold- und Conventions-Geld gleichen Werth haben solle.

— 24. — Bestimmung der Gips- und Kalk-Maaße für die Stadt Braunschw.

Vom

1764.

Vom 2. Aug. Von Bestrafung der Garten- Diebe- rey vor der Stadt Braunschweig.

— — — Wie die Garten- und Feld- Diebe, auch die, so die Hecken beschädigen, auf dem platten Lande zu bestrafen.

— — — Von der vor Braunschweig belegenen mit Garten-Gerechtigkeit versehe- nen Länderey.

— 14. — Wegen des nach Braunschweig zu verkaufenden Feder- Viehes.

— 27. — Ausschreiben, daß die mit C. gepräs geten 8- und 4 Sgr. Stücke bey Bezahlung der öffentlichen Abgiften um die Hälfte anzunehmen.

— 28. — Von der Brau- Beschickung und Bier- Preise.

— 1. Sept. Wie das zum Unterhalte der leichten Truppen für jeden Monat verwil- ligte Simplum der Contribution auf drey Jahre, vom Monate Octo- ber anzurechnen, aufzubringen.

— 10. — Von Handwerks- und andern Löhnen.

— 14. — Wie die Größe, Güte und Gaare der Back- Ziegel und Lehm-Steine beschaffen seyn solle.

— 19. — Daß die in Depot stehende Mann- schaft zum Dienste in der Garnison nicht gebrauchet werden solle.

— 24. — Ausschreiben, betreffend die zur Auf- rechthaltung der Fürstlichen Kriegs- Casse auf sechs Jahre, vom No- vember anzurechnen, verwilligte fünf Zwölf- Theil Simpla der Con- tribution.

1764.

Vom 27. Sept. Umlauf an die Gerichte, dem Lehns-Fiscal mit Nachrichten, die er verlangen sollte, an die Hand zu gehen.

— — — Daß bis zu Ende dieses Jahres kein Schweine-Vieh außer Landes zu verkaufen.

— 1. Oct. Daß das Vermögen der in fremde Krieges-Dienste tretenden Landes-Kinder und deren Erb-Theile zu confisciren.

— 8. — Umlauf, daß die Kälber, zu Ergänzung des Vieh-Stammes, in diesem Jahre nicht zu schlachten, sondern aufzuziehen.

— — — Verbot, keine Mast-Schweine ausser Landes zu verkaufen.

— 13. — Daß kein Herren-Dienst zu einigerley Verrichtung bey krankem oder verrecktem Viehe, oder bey Reinigung der Ställe im Wolfenbüttelschen und Schöningischen Districte zu gebrauchen.

— 15. — Wie der Lohn denen Meistern, Halb-Meistern und deren Knechten wegen Abledern des an der Seuche umgefallenen Hornviehes zu bestimmen, und daß denen Eigenthümern die Häute zurückgegeben werden sollen.

— 18. — Umlauf, betreffend das schädliche sogenannte Mutterkorn.

— 3. Nov. Proviant-Ausschreiben auf das J. 1765.

Vom

1765.

Vom 3. Jan. Von Errichtung der Denunciations-Stöcke in der Stadt Braunschweig.

— 7. — Aufmunterung zu Betreibung des Seidenbaues.

— — — Einrichtung des Laternenwesens in der Stadt Braunschweig.

— 4. März. Eilden-Ordnung.

— 6. — Declaration der Verordn. v. 14. Sept. 1764. wegen der Ziegel- und Lehm-Steine.

— 9. — Erklärung des 15. Artik. der Braunschweigischen Leihhaus-Ordnung.

— — — Daß die Depositen-Gelder an das Braunschweigische Leihhaus einzusenden.

— 25. — Bestimmung des Platzes, wo die gemeine Back-, Obst- und Darröfen anzulegen.

— 1. April. Daß das collegium medicum mit denen Obrigkeiten wegen Annahme der Land-Chirurgen Communication pflegen solle.

— 6. — Daß denen Unter-Officiren des Landes-Regiments, wenn sie die Compagnien untersuchen oder die Mannschaft commandiren müssen, freyes Obdach und Lagerstatt anzuweisen.

— 9. — Anderweite Verordnung wegen Einschickung der Depositen-Gelder an das Leihhaus.

— 17. — Gegen das Diebes-Gesindel.

1765.

Vom 17. Jun. Instruction für die auf dem platten Lande zu Steurung des Hausirens bestellte Aufseher.

— 21. Aug. Proviant-Ausschreiben für d. J. 1766.

— 23. — Den Handel mit französischen Calendern betreffend.

— 23. Sept. Daß die denen Land-Soldaten während der Exercierzeit gebührenden Zulage-Gelder so fort zu entrichten.

— 7. Oct. Münzreductions-Fuß, nebst beygefügter Tabelle.

— 14. Nov. Daß der Brandtewein zeitig in die Consumtions-Bücher geschrieben werden solle.

— 27. — Wie es mit Einrichtung und Einreichung der Memorialen und Bittschriften, auch der dabey zu erstattenden Berichte zu halten.

— 17. Dec. Daß Proviant-Korn und Geld-Rückstände so fort zu entrichten.

1766.

Vom 9. Jan. Ausschreiben wegen der Gebühren für die durch die Intelligenzblätter bekannt zu machenden Anzeigen.

— — — Von Haltung der Intelligenzblätter.

— 11. Febr. Reglement für die Schaffner, Wagenmeister und Postillions.

— 27. — Vom erhöheten Bierpreise.

— — — Gegen die Ausführung des Bruchsilbers u. der hiesigen Silbermünzen.

1766.

Vom 13. März. Gegen das unerlaubte Besenbinden.

— 7. April. Von Bestrafung derer, die Floß- und Brennholz entwenden.

— 5. May. Ausschreiben wegen der Prinzessin Steuer für die mit des Kronprinzen von Preußen Königl. Hoheit vermählte Prinzessin Elisabeth Christine Ulrike, Herz. zu Br. Lüneb.

— 15. — Daß die Accise von dem aus dem Lande gehenden Brandtewein in Zukunft nicht vergütet werden solle.

— 26. — Die Leineweber betreffend.

— 9. Junii. Von Verzinnung der kupfernen und meßingenen Geschirre.

— 20. — Reglement für die Mieth-Laquaien in der Stadt Braunschweig.

— 7. Jul. Die Schlächter in Wolfenbüttel angehend.

— 14. — Daß die Ausfuhr des Korns, Mehls, Heues, Strohes und Schrots hinwiederum zu verstatten.

— 14. Aug. Daß die Gutsherren in Thedinghausen die Dismembrirung der Höfe nicht gestatten sollen.

— 19. — Proviantausschreiben auf das J. 1767.

— 27. — Die Salzführer betreffend.

— 18. Sept. Aufmunterung zu Beförderung der Seidenspinnerey.

— 13. Oct. Reglement für die in die Casernen quartirte Soldaten u. deren Weiber.

— 6. Nov. Die Kirchen-Visitationes betreffend.

1766.

Vom 20. Nov. Renovirtes Edict vom 10. April 1751. wegen der in denen Scheunen zu machenden Leuchten-Behältnisse.

— 6. Dec. Nachricht, wie die, welchen aus denen herrschaftlichen Baum-Schulen Maulbeer-Bäume unentgeltlich geliefert worden, mit selbigen umgehen müssen.

— 18. — Renovirte Verordnung vom 14. Sept. 1747. wegen der denen Dienstboten zu ertheilenden Abschiede.

1767.

Vom 8. Jan. Publication des kaiserlichen Edicts vom 10. Octobr. 1766. wegen Reassumtion der bey dem kaiserlichen und Reichs-Cammer-Gerichte zu Wetzlar in Revision hängenden Processs-Sachen.

— 22. — Daß, wenn die denen Hausirern abgenommenen Waaren über funfzig Reichsthaler betragen, höhern Orts um Verhaltungs-Befehl anzufragen sey.

— 5. Febr. Instruction für die, welche sich ins Künftige zu Schuldiensten auf dem platten Lande zu melden gemeinet.

— 16. — Wie die Leineweber sich zu denen durch die Verordn. v. 26. May 1766. festgesezten Bau-Douceur und andern Wohlthaten geschickt zu machen haben.

Vom

1767.

Vom 18. Febr. Edict, wie die monatliche Contribution und übrigen herrschaftlichen Gefälle zu erheben, beyzutreiben und an Fürstl. Cassen einzusenden.

— 23. — Daß die Contracte auf Stempelpapier zu schreiben.

— 5. März. Aufhebung des Cartels mit Chur-Braunschweig.

— 9. — Declaration des fünf und vierzigsten Artikuls der Wechsel-Ordnung.

— 11. May. Von Aufhebung der Koppel-Weiden.

— 11. Jun. Die zu Neu-Hanau errichtete Gesellschaft der Wohlthätigkeit betreffend.

— 2. Jul. Daß die Inquisitions-Acten wider die Wild-Diebe dem Jagd-Departement, ehe sie an die Fürstl: Justiz-Canzley eingesandt werden, zur Einsicht mitzutheilen.

— 6. — Von Beytreibung der rückständigen Prinzeßin-Steuer.

— 13. — Von Besichtigung, Aufräumung und Erhaltung der Graben.

— 20. — Wie die Wild-Diebe im Weser-Districte zu bestrafen.

— 6. Aug. Gegen das betriegliche Haspeln im Weser Districte.

— 24. — Wie es mit denen Medicin- und Olitäten-Krämern und Schachtel-Trägern zu halten.

— 25. — Proviantausschreiben auf das J. 1768.

— 27. — Convention mit Halberstadt wegen unentgeltlicher Ausfertigung der Criminalsachen.

1767.

Vom 3. Sept. Die Maulbeer-Plantagen betreffend.

— 10. — Cartel mit Chur-Braunschweig.

— — — Vom Einzoll und Accise des ausländischen und einheimischen Brandtewein's.

— 14. — Von Abwendung der Wild-Schaden.

— 24. — Verrufung der alten nach dem Leipziger Fuß ausgeprägten Münzen.

— 8. Oct. Daß der Fürstl. Cammer Befugniß, den würklichen Herren-Dienst zu fordern, durch Annahme des Dienst-Geldes nicht verlohren gehe.

— 2. Nov. Daß die Gemeinen an denen zur Kirchen-Visitation angesezten Tagen dem Gottesdienste beywohnen sollen.

— — — Daß die Fastnachts-Schwärmereyen und andere unziemliche Aufführung auf dem platten Lande abzustellen.

— 5. — Daß in denen Unter-Jagden keine Schieß-Hütten und Luder-Stätte zu gestatten.

— 12. — Ausschreiben wegen der isogenannten Feuer-Krankheit unter dem Viehe.

— 23. — Die Braunschweigische Zeitungs-Expedition angehend.

— 21. Dec. Gegen das Einschleppen fremder verbotener Arzney.

1768.

Vom 14. Jan. Von Beytreibung der rückständigen Contribution.

Vom

1768.

Vom 5. Febr. Declaration der Verordnungen vom 25. Jun. 1744, 10. Aug. 1746, und 23. Jan. 1754. wegen der Meß-Handlung und besonders wegen des Gros- und Detail-Handels.

— 11. — Daß denen Pfuschern die Geräthschaften und Arbeiten abzunehmen.

— 18. — Verbot, Schwämme in denen Forsten ohne Erlaubniß der Ober-Forstbedienten zu suchen.

— 17. März. Von Stempelung der Blankschmiede-Waaren.

— 9. April. Reglement für die römisch-catholischen Geistlichen in der Stadt Braunschweig, und für alle selbiger in hiesigen Landen zugethanen Personen.

— 28. — Von Bestrafung der Fisch-Diebe.

— 30. — Reglement, wornach die Trauer nach geschehener Ankündigung bey Hofe eingerichtet u. getragen werden soll.

— 30. May. Daß die Kasten und Schachteln derer Hausirer an denen Grenz-Orten zu versiegeln.

— 20. Jun. Erneuertes Cartel mit dem Stifte Hildesheim.

— 27. — Von Aufhebung des Abschosses mit dem Stifte Münster.

— 30. — Das Auctionswesen in der Stadt Braunschweig angehend.

— 4. Jul. Daß die Nachrichter der Obrigkeit anzeigen sollen, wenn sie verrecktes Vieh abledern, bey welchem ein Verdacht, daß es an der Hornvieh-Seuche gefallen.

1768.

Vom 7. Jul. Daß kein Korn auf dem Halme zu verkaufen oder zu verpfänden.

— 6. Aug. Von Stempelung der Calender.

— 8. — Ausdehnung der Verordn. v. 7. Jul. d. J. auf den Verkauf des Grases in denen Wiesen.

— 23. — Die an die Kaufleute zu Braunschweig addressirte Meß-Commissions-Waaren betreffend.

— 29. — Daß die rückständigen Contributions-Gelder beyzutreiben.

— 26. Sept. Daß denen Chirurgis und Badern an denen Orten, wo keine Gilden sind, Lehrlinge anzunehmen, nicht zu gestatten.

— 29. — Marktordnung für die Stadt Braunschweig.

— 20. Oct. Daß alles in Fürstl. Diensten zu verbrauchende Siegellack aus der Lack-Fabricke erstanden werden solle.

— 2. Nov. Daß auf dem platten Lande keine Brandteweins-Niederlage zu gestatten.

— 3. — Von Stempelung der Spielcharten.

— 12. Dec. Daß die Unterthanen die Gewichte vom Policey-Departement zu erstehen, massen im Lande keine andere, als die das volle Gewicht haben, zu dulden.

1769.

Vom 8. Febr. Daß in denen Messen u. Jahrmärkten Keinem der Verkauf kurzer Waaren

1769.

ren um einen durchgängig gleichen Preiß zu verstatten.

Vom 22. Febr. Von Abhaltung der Forsttage im Weser-Districte.

— — — Gegen das schädliche Hüten des Viehes in denen Forsten, Feldern und Wiesen des Weser-Districtes.

— 16. März. Wegen Einsendung der Seelen-Listen.

— 24. April. Declaration der Verordn. v. 17. Oct. 1750. wegen der in der Stadt Braunschweig neu aufzuführenden Wohnhäuser und andern Gebäude, auch der dieserhalb zu hoffenden Bau-Ergötzlichkeiten.

— 8. Jun. Von Aufhebung des Abschosses mit dem Bißthum Paderborn.

— 29. — Von Beytreibung der Stifts- und Klostergefälle.

— 6. Julii. Patent, die Werbungen angehend.

— — — Reglement, die Wasserkünste in der Stadt Braunschweig betreffend.

— 9. — Gegen das Abschleppen der Materialien.

— 7. Aug. Daß die hiesigen Calender zu stempeln.

— — — Vom Handel mit auswärtigen Calendern.

— 30. — Allgemeiner Pardon für die Ausreisser und für die Landeskinder, die aus Furcht für die Werbung ausgetreten.

— 27. Nov. Erneuerte Verordnung wegen Ausbesserung der schlimmen Wege.

1769.

Vom 6. Dec. Declaration der Verordn. wegen Aufhebung des Unterscheides zwischen Chirurgos und Badern.

1770.

Vom 25. Jan. Gegen die Ausführung des Bruch-Silbers und der hiesigen Silber-Münzen.

— 2. Febr. Wie es mit dem fälschlich angegebenen oder verschwiegenen Werthe der auf die Post gegebenen Sachen zu halten.

— 12. März. Wegen Abstellung des Freyschießens.

— 9. April. Landtages-Abschied de dato Braunschweig.

— — — Gesamter Landschaft Privilegien und Befugnisse.

— — — Assecuratio religionis.

— — — Revers in puncto primogeniturae.

— — — Verwilligungs-Receß.

— — — Reversales.

— — — Von Ausschließung der natürlichen Kinder von der Erbfolge.

— 19. — Aufhebung des Abschosses mit der Stadt Magdeburg.

— 20. — Declaration der Leihhaus-Ordnung wegen Verminderung der Zinsen, Einschreibungs- und Taxations-Gebühren.

Vom

1770.

Vom 23. April. Wie es mit Einreichung der Memorialen und denen dabey zu erstattenden Berichten zu halten.

— 26. — Gegen das auf dem platten Lande überhandnehmende Betteln.

— — — Ausschreiben wegen der gegen die Bettler anzustellenden allgemeinen Visitationen.

— — — Von der Einwilligung der Guts-Herren in die Ehestiftungen ihrer Meyer.

— — — Gegen die Saumseligkeiten der Unter-Gerichte.

— — — Vorschrift, wie bey denen Anmerkungen zu den Erb-Registern zu verfahren.

— — — Von Befreyung von der Natural-Dienstleistung und Verlegung der Dienste.

— — — Erörterung einiger Puncte des von dem collegio medico den 4. Jan. 1747. erlassenen Reglements.

— 11. May. Die Bauer-Meister und Gemeinen zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit bey der Wegebesserung anzuhalten.

— 14. — Von der auf funfzig Rthlr. insgemein erhöheten summa appellationis.

— 19. — Die der Stadt Braunschweig vorerste auf zehen Jahre erlassenen Eisse-Gelder betreffend.

— 7. Jun. Von Aufnahme und Verpflegung der armen Kranken auf dem platten Lande.

Vom

1770.

Vom 7. Jun. Von denen zu Besserung der Wege und Stege in Testamenten und Contracten vermachten Gelder.

— 11. — Ausschreiben wegen der von denen auszuzahlenden Besoldungen inne zu behaltenden Kopf-Steuer.

— 14. — Publication des kaiserlichen Edicts gegen die Auswanderung der deutschen Unterthanen in fremde Länder.

— 2. Jul. Ausschreiben wegen der von denen Pächtern von Pacht-Geldern behuf der Kopf-Steuer beyzutragenden Zwey aufs Hundert.

— 5. — Die Beyscharrung des todten Viehes betreffend.

— 9. — Von Verschickung der Acten.

— 16. — Declaration der vorhin ergangenen Verordnung wegen der auf Fürstl. auch landschaftl. Kassen-Verschreibungen von dem Fürstl. Leihhause herzuleihenden Gelder.

— 2. Aug. Renovirtes Edict, daß in denen Scheunen Leuchtenbehältnisse zu machen.

— 6. — Von Anlegung einer außerordentlichen Bier- und Eßigsteuer.

— — — Von der von dem Brandtewein hinkünftig abzuführenden Accise.

— — — Von der Wein-Accise.

— — — Von der Fleisch- und Schlachtaccise in den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel.

— — — Von der Accise vom Rauch- und Schnupftaback.

Vom

1770.

Vom 6. Aug. Von der Accise, so von der auf dem platten Lande zu verkaufenden Wolle zu entrichten.

— — — Wie es mit denen zwischen den Messen nach Braunschweig kommenden Juden zu halten.

— 13. — Von den denen Blatter-Patienten in der Stadt Braunschweig, insonderheit denen Dürftigen, zu verschaffenden Genesungs-Mitteln.

— 27. — Ausschreiben wegen der von denen Haushaltungen auf dem platten Lande einzubringenden Kopfsteuer, und daß sich wegen dieser Abgabe niemand unterstehen solle, die Preise der Waaren, Arbeits- und Tagelöhne zu erhöhen.

— 25. — Bekanntmachung, was von dem in die Stadt Wolfenbüttel kommenden Viehe, außer der Schlacht-Accise, am Zolle in denen Thoren zu entrichten.

— — — Wegen des Licents, so von dem in die Städte Braunschweig und Wolfenbüttel einkommenden Nutz- und Brennholze, das, so für die herrschaftliche Hofstatt und Magazine anzufahren, ausgenommen, abzuführen.

— 30. — Ausschreiben, daß die, so sich durch Trunkenheit, schlechte Lebensart und andere Ausschweifungen vergehen, mit Wegebesserungs-Strafe zu belegen.

1770.

Vom 8. Oct. Wegen des in diesem Jahre häufig gewachsenen Mutterkorns.

— 18. — Reglement, wie die Prediger sich mit Anzeige und Meldung der öffentlichen Aergernisse, ihrem geistlichen Amte gemäß, zu verhalten haben.

— 19. —, Gegen die Ausfuhr des Korns aus dem Harz- und Weser-Districte.

— 22. — Aufhebung des Abschosses mit der Stadt Gröningen in den vereinigten Niederlanden.

— 13. Dec. Verbot der Ausfuhr des Korns aus dem Wolfenbüttelschen und Schöningischen Districte.

— 14. — Das Kessel-Bierbrauen betreffend.

1771.

Vom 24. Jan. Daß denen für vollbürtig erklärten Minderjährigen nicht zu verstatten, ohne vorhergegangenem decreto judiciali über die ihnen zu Theil gewordenen ausstehenden Gelder zu verfügen, sie zu losen oder sie nach Willkühr zu gebrauchen; dagegen die Gerichte angewiesen worden, die Untersuchung zu beschleunigen und dem Befinden nach darüber zu erkennen.

— 14. May. Wie es mit dem Vorspannen bey den Reisen fürstl. Personen zu halten.

— 11. Jul. Verbot, unreifes Korn abzuschneiden.

— 21. Nov. Erneuerung des 15. §. der Biersteuer-Ordnung vom Jahre 1698.

Vom

1771.

Vom 21. Nov. Die Berichtigung der Biersteuer, auch Wein- und Brandteweins-Accise-Pacht betreffend.

— 28. — Daß zu keinen auswärtigen Lotterien zu sammeln.

— 30. — Vom Korn-Verkauf in der Stadt Braunschweig.

— 9. Dec. Gegen das Ausspielen der Sachen.

— 12. — Gegen das Hausiren der Meß-Händler und andrer Krämer.

— 30. — Wie gegen die Wild-Diebe im Weser-Districte zu verfahren.

1772.

Vom 30. Jan. Von Aufhebung des Wechsel-Rechtes unter denen Bauern.

— 3. April. Daß der Gersten, zu Abwendung dessen Mangels, nicht ferner zu verbacken.

— 12. May. Von Einschreibung des Weins in Consumtions-Bücher, und Ertheilung der Passier-Scheine bey dessen Versendung aus denen Städten.

— 4. Jun. Verbot, mit Fürstl. Leihhaus-Scheinen unerlaubten Wucher zu treiben, und Geld auf Pfänder unter verstellten Contracten auszuleihen.

— 8. Jul. Daß die Wege im Stande zu erhalten.

— 27. Aug. Gegen die Feld- und Gartendiebe.

— 9. Dec. Das Ausspielen der Sachen betreffend.

— 21. — Von gemeinen Backöfen.

1773.

Vom 11. Jan. Von Einführung der sogenannten Passier-Steine zum Geldwägen.

— 18. — Vom Hausiren mit Obst-Bäumen.

— 25. Febr. Wie ungetreue Bediente und Boten zu bestrafen.

— 7. May. Gegen die Fisch-Dieberey.

— 19. Aug. Das Schießen in denen Feldern, Hölzern und Gärten angehend.

— 21. Oct. Daß die Feyer des dritten Tages der hohen Feste einzustellen.

— 15. Nov. Gegen die fremden Werber.

— 18. Dec. Wegen des denen Unter-Officieren und Gemeinen, Gnaden-Söldnern und deren Witwen auf deren Pension zu gebenden Credits.

1774.

Vom 15. Jan. Declaration der Verordn. v. 11. Jan. 1773. wegen der sogenannten Passier-Steine.

— 26. Apr. Bestimmung der Accise vom Cider-Essig.

— 27. Jun. Daß die Hunde anzulegen.

— 4. Jul. Daß niemand, bey Verlust seines Capitals, einem Officier bis zum Hauptmann inclusive, keinem Unter-Officier, Gemeinen oder Gnaden-Söldner, ohne Vorwissen und Mit-Unterschrift seines Chefs, welcher alsdann dafür mithaftet, auf Wechsel oder andere Verschreibung etwas vorschießen solle; es sey denn, daß

1774.

daß der Aufnehmer des Geldes mit einem kundbaren Vermögen in hiesigen Landen angesessen; nicht mehr unter väterlicher, noch vormundschaftlicher Gewalt stehet, und das 21ste Jahr seines Alters, nach Grundlegung der Wechsel-Ordnung a. 5, überschritten habe.

Vom 29. Aug. Daß das Herumlaufen der Hunde auf denen Gassen und vor denen Thoren nicht zu gestatten.

— 15. Sept. Daß die Krüger im Lande jederzeit einen hinlänglichen Vorrath von gutem Biereßig zum einzelnen Verkauf haben sollen.

— 14. Nov. Daß alle, welche Stipendia in hiesigen Landen genießen, so lange ihnen solche gereichet werden, ingleichen alle übrigen, welche in hiesigen Landen befördert zu werden wünschen, wenigstens zwey Jahre zu Helmstädt studiren sollen.

— 8. Dec. Daß in hiesige Lande keine Bettel-Juden einzulassen.

1775.

Vom 23. Jan. Daß keiner, außer denen Buchhändlern, auf Bücher Pränumerationes annehmen solle; es sey denn, daß er höhern Orts dazu die Erlaubniß erhalten.

1775.

Vom 26. Jan. Daß zu herrschaftlichen Reisen die denen Aemtern zustehenden Spann-Dienste, und im äußersten Noth-falle die Köter-Pferde zum Reiten gebrauchet, diejenigen, so besondern Dienst-Herren den Spann-Dienst zu leisten verbunden, damit gänzlich verschonet bleiben sollen.

— 30. — Daß der Ankauf einer Barbier- und Bad-Stube nicht ehender zu verstatten, bis der Käufer von dem Fürstl. Ober-Sanitäts-Collegio seine Fähigkeit erwiesen, und Zeugnisse, daß er zum Chirurgo angenommen, beygebracht habe.

— 8. Febr. Daß denen abzusprechenden Urteln die Zweifels- und Entscheidungs-Gründe einzurücken.

— 23. — Von Beytreibung der restirenden Meyer-Gefälle.

— 5. März. Wegen der in Ansehung der Privat-Beichte verstatteten Gewissens-Freyheit.

— 30. — Daß die große Kirchenbuße nur in gewissen schweren, ein öffentliches Aergerniß mit sich führenden Verbrechen, wenn der Verbrecher von der weltlichen Obrigkeit abgestrafet worden, und nicht anders statt finden; die kleine Kirchenbuße aber, nebst dem Bußthaler, gänzlich abgeschaffet seyn solle.

— — — Daß die Schuldner der piorum corporum bey Vermeidung doppelter

1775.

Bezahlung zu gehöriger Zeit Abtrag machen, und die Gerichte auf erhobene Klage und geschehene Untersuchung die Execution verfügen sollen.

Vom 30. März. Die Civil-Witwen- und Waysencasse betreffend.

— 22. Apr. Wegen verboteher Collectur, Subcollectur und Herumtragens der Kauf-Billets zu auswärtigen Zahlen-Lotterien.

— 22. May. Erneuerung der Verordn. v. 7. Jun. 1770. die Verpflegung der armen Kranken auf dem Lande angehend.

— — — Daß auf dem Lande kein Verkauf des Brandteweins unter zehen Stübchen, und keine Niederlage davon in denen Städten oder andern Orten im Lande gestattet seyn solle.

— 7. Aug. Erneuerte Verordn. v. 19. Aug. 1718. wegen der denen Meyern wegen Mißwachses und andern Unglücksfällen zu ertheilenden Remission.

— 23. — Von dem errichteten General-Zoll- und Accise-Directorio, und daß sich solches auf alle und jede Accise- und Zoll-Sachen in allen Städten und auf dem Lande erstrecken solle.

— 2. Sept. Landes-Receß.

— 14. — Daß denen Salzkärnern und Trägern, welche ein Schild an dem Kleide tragen und mit einem Cammers

1775.

Passe versehen, das Herumfahren und Verkauf des Salzes zu verstatten.

Vom 25. Sept. Von der Beytrags-Steuer.

— 10. Nov. Daß von dem unter dem Hornviehe sich ereignenden Sterben denen benachbarten Gerichten sofort Nachricht zu geben.

— 27. — Die Feldbesichtigungs-Kosten betr.

— — — Von Beyscharrung des an der Seuche verreckten Hornviehes.

— — — Instruction für die Unterofficier und Commandirten, so an denen Grenzen auf Postirung stehen, oder an einem Orte die Passage decken.

— — — Instruction für die Unterofficier und Gemeinen, die einen Ort gesperrt halten.

— 30. — Daß an Orten, wo sich die Hornvieh-Seuche äußert, denen Unterthanen das heimliche Schlachten des gesunden Viehes nicht anders, als wenn sie es vorher angezeiget, zu verstatten. Das alsdann ein beeydigter Schlächter das Vieh schlachten und untersuchen solle, ob es gesund gewesen; und falls es die Seuche gehabt, das Fleisch weder gespeiset noch verkaufet werden solle.

— 11. Dec. Daß alle Kuhkälber zugezogen und nicht geschlachtet werden sollen.

— 21. — Die Hornvieh-Seuche angehend.

Vom

1775.

Vom 23. Dec. — General-Pardon für die Deserteurs von hiesigen Truppen.

— 27. — Daß in das Land kommende Fremde, wegen der Vieh-Seuche, Gesundheits-Päße denen Grenz-Postirungen vorzeigen sollen.

1776.

Vom 2. Jan. — Versicherung gegen alle gewaltsame Werbungen.

— 9. — Gegen das Schießen bey Hochzeiten und Kindtaufen.

— 20. — Von der dem Accise-Gerichte beygelegten Gerichtsbarkeit.

— 28. — Reglement, was nach geendeter Hornvieh-Seuche weiter zu beachten.

— 1. Febr. — Erklärung des 32. Artik. der Leihhaus-Ordnung, betreffend die ihm in Ansehung der Pfänder zustehenden Hypothek.

— 18. März. — Daß zu Verhütung weiterer Ausbreitung der Hornvieh-Seuche die gemeinschaftlichen Weyden einstweilen zu separiren.

— 25. April. — Daß im Amte Thedinghausen dem jüngsten Sohne ersterer Ehe das Meyerguth gebühre.

— 27. Jun. — Die bey Hütung des Hornviehes in diesem Jahre zu beobachtende Vorsichtsmittel betreffend.

1776.

Vom 1. Jul. Von den Begnadigungen, so denen nach Wolfenbüttel ziehenden Fremden versprochen.

— 4. — Erklärung der Verordn. v. 27. Dec. 1775. die wegen der Vieh-Seuche von Fremden vorzuzeigende Pässe angehend.

— Von denen Abgaben, so von dem in hiesigen Landen verfertigten Honig-Meth zu entrichten.

— 9. —

— 30. — Von Behütung der Koppel-Weyden mit Schaafen, Pferden u. Schweinen bey eingetretener Hornvieh-Seuche.

— 15. Aug. Declaration der Verord. v. 30. Dec. 1754, die Erbfolge der Ehegatten betreffend.

— — — Publication des kaiserlichen Edicts, wegen Einführung eines allgemeinen Reichscalenders, zu gleichförmiger Feyrung der Ostern und anderer davon abhängenden Feste.

— 9. Sept. Die wegen der Viehseuche unentgeltlich zu ertheilende Pässe betreffend.

— 19. — Von der Maaße des Haspels und dem Gehalte des Kauf-Garns.

— 7. Oct. Wegen des an verschiedenen Orten des Amtes Thedingshausen eingeführten so genannten Streu-Zehenden.

— — — Von Befugniß der Thedinghausischen Guthsherrn bey Auspfändung ihrer Meyer.

Vom

1776.

Vom 7. Oct. Von dem von denen Guthsherren zu Thedinghausen ihren Meyern, bey eintretenden Unglücksfällen, zu ertheilenden Erlaß an Meyer-Zinsen.

— 4. Nov. Daß die den 9. Jul. 1774. ausgeschriebene fünf Zwölftheil Simpla Contributionis ohne Erlaß, Abzug und Absatz zu bezahlen.

— 5. — Daß jeder Haspel drey eine halbe Elle im Umfange halten solle.

— 6. Dec. Daß unter fünf Stübchen kein ausländischer Brandewein ins Land zu bringen.

— 9. — Daß, zu Abhaltung der herumstreifenden Bettler, in denen Dörfern Armenwachen anzustellen.

— 24. — Reglement, wie es mit der Accise-Freyheit in denen Städten Braunschweig und Wolfenbüttel zu halten.

— 30. — Verordnung, sich nach eben bemerktem Reglement genau zu richten.

1777.

Vom 9. Jan. Für die Braumeister und Brauknechte in Wolfenbüttel.

— 16. — Declaration wegen Beziehung der Dielen bey Begräbnissen und der dafür zu entrichtenden Gebühren.

1777.

Vom 23. Jan. Daß die Tabackshändler in denen Städten den an die Krüger, Hocken und Landkrämer zu verkaufenden Taback in die Consumtionsbücher schreiben und das eine Ende der Rolle besiegeln sollen.

— 27. — Daß Fremde und Einheimische für gewaltsame Werbungen gesichert seyn sollen.

— 10. April. Den Handel mit Leinsaamen betr.

— 21. May. Von Subhastationen der Grundstücke, so in- und vor der Stadt Braunschweig belegen.

— 28. Jun. Von Executions-Gebühren.

— 17. Jul. Was für Vorsichten gegen die in benachbarten Landen ausgebrochene Hornvieh-Seuche zu nehmen.

— 28. — Die Einrichtung des Salzhandels angehend.

— 1. Sept. Declaration der Zehend-Ordnungen, insbesondere der v. 13. May 1763.

— 29. — Die Verminderung der von den sogenannten Semi-Carolinern für den Unterricht im Collegio künftig zu bezahlenden Lections- und Exercitien-Gelder betreffend.

— 17. Nov. Daß keinem auf dem Land, die Leineweber und Oelschläger ausgenommen, irgend eine Art von Handlung, ohne höchste Erlaubniß, zu gestatten.

Vom

1777.

Vom 8. Dec. Von Wiederaufkaufung des Hornviehes nach geendeter Hornvieh-Seuche.

— 13. — Befehl an die Gerichte, denen Schmieden und geringen Eisenhändlern zu Ertheilung der Cautions-Scheine, ohne welche ihnen von denen Hütten keine Eisen-Vorräthe creditiret werden sollen, behülflich zu seyn, und sie, ohne Abforderung einiger Sporteln, auszufertigen.

1778.

Vom 15. Jan. Von Abschaffung der Strohdächer.

— 9. Febr. Von Veränderung und Bestimmung der Besoldungs-Quartale.

— 19. — Daß durch Amtsbediente keine Memoriale zu verfertigen.

— 6. April. Verordnung für die Stadt Braunschweig wegen der Concurs-Kosten.

— — — Wie bey dem Zusammenlaufe der Klagen die auf gerichtlich bestättigte Hypotheken gebührende Zinsen zu classificiren.

— — — Daß die Wege-Wärter von allen öffentlichen Abgiften zu befreyen.

— 21. — Die Zeitungs-Expedition betreffend.

1778.

Vom 4. May. Wie es mit der Erbfolge in denen Bauerhöfen und deren Abtretung zu halten, wenn einer mehr wie einen Hof besitzet.

— 25. — Daß die zu bestellenden Justitiarii zu examiniren und zu beeydigen.

— 29. Jun. Daß binnen der Setze-Zeit, vom 13. Februarii bis zum 4. September, kein Wildpret zu schießen.

— 30. Jul. Umlauf, die Feuer-Anstalten auf dem Lande angehend.

— 27. Aug. Vorsicht, so bey dem sogenannten Mutterkorn zu gebrauchen.

— 31. — Daß für die zu Helmstädt studirenden Landeskinder ein ephorus zu bestellen.

— 26. Sept. Wegen anderweiter Verwilligung der den 25. Sept. 1775. angelegten Landesbeytrags-Steuer auf drey Jahre, v. 1. Oct. 1778 bis dahin 1781.

— 15. Oct. Declaration des 32. u. 33. Artik. der Leihhaus-Ordnung.

— 29. — Wie es mit dem Nachlasse der Hospitalisten und Beguinen in der Stadt Braunschweig zu halten.

— 2. Nov. Von Aufhebung des droits d'aubaire und Bestimmung des Abschosses mit der Krone Frankreich.

— 5. — Gegen die Unrichtigkeit des Kaufs Garns.

1778.

Vom 9. Nov. Von anzuwendender Vorsicht bey entstehenden Feuers-Gefahren.

— 26. — Gegen den Schleichhandel mit fremdem Salze.

— 4. Dec. Daß es keinem Unterthanen, insbesondere keinem Krüger, zu gestatten, Bier anzugeben, so außer Landes gegangen.

— 14. — Bestimmung der Post-Taxe.

— 17. — Declaration der wegen des unerlaubten Wuchers mit Leihhaus-Scheinen unter dem 4. Jun. 1772. ergangenen Verordnung und deren Ausdehnung auf das Ausleihen und Versetzung derselben.

— — — Fernerweite Declaration des 3. §. der Verordnung v. 20. April 1770. der Leihhaus-Ordnung, wegen der Zinsen, Einschreibe- und Taxations-Gebühren.

— 28. — Erneuerte Verordn. daß alle, welche Stipendien in hiesigen Landen genießen, so lange ihnen solche gereichet werden, und die, welche in jenen befördert zu werden wünschen, wenigstens zwey Jahre in Heimstädt studiren sollen.

1779.

1779.

Vom 4. Jan. Verbot, auf denen breiten Steinen in der Stadt Braunschweig zu reiten, oder mit Wagen oder Schiebkarren zu fahren.

— 8. Febr. Von Aufhebung des Mißbrauches bey denen Todten-Cassen.

— 18. — Daß die Wege-Wärter und die ihnen vorgesezten Weg-Aufseher für Mißhandlungen sicher zu stellen; desgleichen das ordnungswidrige Fahren und Reiten auf denen Schausees betreffend.

— 20. März. Umlauf, daß die Werbung für die nach Amerika gesandten Truppen vors erste einzustellen.

— 6. May. Gegen die von auswärtigen Fuhrleuten denen hiesigen extra Post-Fahrern bisher zugefügten Beeinträchtigungen.

— — — Von Vereydigung der Papiermüller und Verschleppung der Lumpen ausserhalb Landes.

— 14. — Declaration der Verordnung, das Auctionswesen angehend.

— 17. — Gegen die Entheiligung des Sabbaths.

— 27. — Daß die Vieh- und Jahrmärkte auf Sonn- und Festtage abzustellen.

— 14. Jun. Verbot, die Hunde herumlaufen zu lassen.

— 19. Julii. Wegen Arretirung nicht privilegirter Salzkärner.

Vom

1779.

Vom 29. Jul. Daß der Fürstl. Kriegs-Casse die monatlich zu entrichtende Contribution zu gehöriger Zeit eingesandt werden solle.

— 16. Oct. Bekanntmachung, daß die mit verschiedenen Königl. Preußischen Regimentern errichteten Cartels zu Ende gegangen.

— 3. Nov. Daß die Eßig-Consumenten sich von dem Brauer, von welchem sie den Eßig genommen, mit einem Passier-Zettel versehen sollen.

— — — Daß gegen die landschaftlichen Schuldner die Execution zu verfügen.

— 5. — Die Proviant-Restanten betreffend.

— 23. Dec. Verbot, die Hunde herumlaufen zu lassen.

1780.

Vom 24. Febr. Daß Fürstl. Cammer- und Kloster-Raths-Stube die ihnen von ihren Pachtern, Verwaltern, Einnehmern, berechnenden Dienern und ihnen untergeordneten Departements, liquido schuldigen Gelder executive beytreiben lassen sollen.

— 24. — Von Einrichtung des sonntäglichen Gottesdienstes an dem Tage, an welchem die catechumeni vorgestellet werden.

1780.

Vom 9. März. Von der Weyde-Gerechtigkeit der neuen Anbauer.

— 8. May. Daß alle Pupillen-Kirchen-, Hospital-, und dergleichen Gelder bey der Fürstl. Leihhaus-Casse gegen Verzinsung von drey und ein halb aufs Hundert anlehnsweise angenommen werden sollen.

— 6. Jul. Von Abschaffung der Strohdächer.

— 12. — Daß die Brauer in denen Städten längstens binnen dreyen Tagen nach ausgeladenem Biere denen Bier-Steuer-Einnehmern die Brauzettels-Designationen einliefern sollen.

— 27. — Daß, wenn die Zehenden bey denen Fürstl. Aemtern, Stifts-, Kloster- und andern Gütern mit zur Hauptverpachtung gezogen, das denen Gemeinen bey der Pacht zustehende Näher-Recht nicht statt haben solle.

— 3. Aug. Declaration der Verordn. die Weydes Berechtigung der neuen Anbauer betreffend.

— 11. Sept. Wegen der Zollfreyheit zwischen den Stift Hildesheimischen und hiesigen Landen.

— 25. Nov. Daß die Land-Soldaten nur alsdann von denen Gemeinen die festgesezte Zulage erhalten sollen, wenn sie zum Exerciren, auf Kiehseuche-Postirungen oder bey ähnlichen Vorfällen commandiret werden.

1780.

Vom 7. Dec. Gegen die Bettel-Juden.

— 21. — Nachricht, was bey denen Todtscheinenden, Ertrunkenen oder plötzlich Verunglückten für Rettungsmittel anzuwenden.

1781.

Vom 18. Jan. Erneuerte Waaren-Mäkler-Ordnung für die Stadt Braunschweig.

— 12. März. Daß auf gemeinen und Privat-Weyden nicht ehender fremdes Schafvieh zuzulassen, bis dargethan worden, daß kein einheimisches Schafvieh auf solchen Weyden zu erhalten stehe.

— 19. — Wie es mit Verfertigung und Einsendung der Geburts-, Kranken-, und Todenlisten zu halten.

— 26. — Gegen die italienischen Bettler.

— 10. May. Daß weder die bey Fürstl. oder sonsten öffentlichen Cassen stehende Capitalien, noch die auf Häuser, Grundstücke oder sonsten Privat-Personen ausgeliehenen Gelder, in so ferne sie minderjährigen oder piis corporibus gehören, so wie alle und jede Forderungen derselben, wenn sie das Vermögen selbst und nicht etwa Aufkünfte betreffen, auch letztern Falls nicht von vielen Jahren aufgesummet, nicht weiter, ohne vorher von der Obrigkeit darüber erhaltenes Decret, gezahlet und aufgenommen werden sollen.

1781.

Vom 22. May. Avertissement der zur Fürstlichen Civil-Wittwen und Waysen-Casse verordneten Deputation, daß die, so solcher Casse interessiret, der Deputation Nachricht ertheilen sollen, ob ihre Ehefrauen noch am Leben, ob sie, falls sie gestorben, participationsfähige Kinder hinterlassen, und wie alt selbige sind.

— 25. Jun. Wegen aufgehobenen Abzugs- und Abschoß-Rechts mit denen Gräflich-Oettingischen Landen.

— 7. Jul. Daß keine von fremden Truppen Beurlaubte in hiesigen Landen zu dulden.

— 12. — Daß die Obrigkeit bey sich ereignenden Brandt-Schaden der bey der Brandversicherungs-Gesellschaft catastrirten Gebäude, sich nach der Brandt-Stätte verfügen, den Schaden untersuchen und dem Schatz-Collegio davon Bericht abstatten sollen.

— 16. — Wegen aufgehobenen Abschosses und Abzugs-Rechts mit gesammten Sr. Majestät zu Dännemark zustehenden Ländern, in so ferne jene vorhin in die respective Königl. und Herzogl. Cassen geflossen sind.

— 30. — Daß von allen außerhalb Landes gemästeten fetten Schweinen Impost zu erlegen.

— — — Daß außer denen Braunschweigischen Messen keiner mit fremden ächten Porcellain- und Fajance-Waaren, die

die Meisnischen, Hessischen und Hannoverschen ausgenommen, handeln solle.

Vom 3. Sept. Declaration der V. v. 30. May 1718. wegen Berechnung der Termine bey denen Fatalien, Präjudicial- und andern Fristen.

— — — Declaration des 7. §. der V. v. 13. May 1757. über einige Puncte den Beweis angehend.

— — — Declaration der V. v. 17. May 1757. in pto Juramentorum.

— 15. — Cartel mit dem Fürst-Bischof zu Hildesheim.

Vom 8. Oct. Von Aufhebung der Landes-Beytrags-Steuer.

— 15. — Daß auf die Viehmärkte kein fremdes Hornvieh zu bringen.

— 31. — Daß die Studiosi zu Helmstädt die für die Collegia und übrigen Lehrstunden zu entrichtenden Gelder pränumeriren sollen.

Vom 19. Nov. Von Remissionen wegen Pferde-Sterben.

— 22. — Wegen des jährlich zu Braunschweig abzuhaltenden Galli-Viehmarktes.

— — — Von der von den Glaswaaren zu entrichtender Accise.

1782.

Vom 7. Febr. Umlauf an die Beamte bey Abstattung der Berichte auf Remissions-Gesuche die Contribution nur zu drey sieben Zwölftheile anzugeben.

— 21. — Die Suspension ab officio während der Special-Inquisition betreffend.

— 25. — Von Beyscharren des an der Seuche gefallenen Hornviehes.

— 11. April. Bekanntmachung, daß das Abschoß-Recht mit denen Hessendarmstädtischen Landen auf Zehen aufs Hundert abgesetzet worden.

— 28. May Daß von dem Communion Salzwerke zu Liebenhalle ein gewisses Quantum Salz jährlich genommen, ein mehreres aber im Lande nicht abgesetzet werden solle.

— 1. Jul. Daß Pupillen- Kirchen- und Hospital-Gelder, bey Fürstl. Leihause nicht höher als zu drey aufs Hundert Verzinsung anzunehmen.

— 12. Aug. Wie es hinführo mit denen Kirchen-Visitationen und denen dazu und zu Einführung der Prediger erforderlichen Kosten zu halten.

— 12. Sept. Von Bestrafung der Fischdiebe.

— 3. Oct. Wie sich die Gerichte zu verhalten, wenn um die für Rettung im Wasser verunglückter Personen versicherte Belohnung angehalten wird.

1782.

Vom 21. Oct. Wie es mit dem Wegschleppen des verreckten Hornviehes zu halten.

— 4. Nov. Von Abstellung der zu rechnenden halben und viertel Tage bey dem Brandteweinbrennen.

— 7. — Edict wegen des mit denen Fürstlich Isenburgischen Landen gänzlich aufgehobenen Abschos-Geldern.

— 14. Dec. Daß sich kein Unterthan bey Vermeidung der Confiscation seines schon besitzenden oder noch zu hoffen habenden Vermögens ohne Landesherrliche Bewilligung in auswärtige Kriegesdienste begeben solle.

1783.

Vom 20. Jan. Daß die Handels-Concessionisten auf dem platten Lande ihre Waaren allein von einländischen Kaufleuten erstehen sollen.

— — — Daß bey angezeigeten Accise-Defraudationen die Obrigkeiten vi specialis commissionis gegen diejenigen Denunciaten, die ihrer Gerichtsbarkeit nicht unterworfen, mit der Untersuchung verfahren und die Strafgelder beytreiben lassen sollen.

1783.

Vom 15. März. Das Fürstliche Leihhaus angewiesen, bey Ausleihung der Gelder auf Grundstücke nicht mehr als fünf, auf Faustpfänder sechs aufs Hundert Zinsen zu nehmen.

— 17. — Daß die Depositen-Gelder dem Leihhause zuzusenden.

— 12. April. Daß wenn zwey Vormünder in einer Sache in einer Tagefahrt zu beeidigen nur einfache Gerichts-Gebühren zu nehmen.

— 8. May. Daß denen Verordn. betreffend den unerlaubten Handel der Hausirer und Kesselführer, genau nachzukommen.

— 20. Jun. Den Handel mit Leinsaamen angehend.

— 30. Aug. Von Freyheiten und Begnadigungen, so die aus Amerika zurückkommenden zu dimittirenden Soldaten, wenn sie im Lande anbauen, zu gewarten.

— 4. Oct. Wegen des denen Officiren zu gebenden Credits.

— 16. — Wegen des denen Studiosis auf dem Collegio Carolino zu gebenden Credits.

— 4. Dec. Das Verfahren bey den Curen der Verwundeten auf dem platten Lande betreffend.

1783.

Vom 18. Dcbr. Aufhebung des Abschosses mit der Stadt Mühlhausen.

— 31. — Gegen die Desertion der Soldaten, und wie die Unterthanen sich dabey zu verhalten haben.

1784.

Vom 15. Jan. Von der jährlich zu thuenden Profession der rückständigen Forderungen an Arbeitslöhnen und für Materialen in Rücksicht herrschaftlicher oder klösterlicher Baue.

— 22. — Von Verbindung der Holzmindenschen Leihhaus-Anstalt mit der Braunschweigischen.

— 18. — Gegen das Gassenbetteln in der Stadt Braunschweig.

— 29. — Gegen das Auswandern der Unterthanen in fremde Lande, insonderheit nach Amerika.

— 21. Jun. Daß die Sterbefälle der Lehnträger jederzeit anzuzeigen.

— 16. Aug. Das frühzeitige Auspacken der Meßwaaren in Braunschweig angehend.

— 26. Oct. Edict, daß die Korn verkaufenden Unterthanen nicht mehr Getraide,

1784.

als sie entbehren können, verkaufen sollen.

Vom 28. Oct. Daß keine Wechselbriefe mit gerichtlicher Bestätigung zu versehen, und die bisher bestätigten, wenn von dem Vorzuge der Hypothek die Frage ist, bloß als Wechselbriefe classificiret werden sollen.

— 4. Nov. Die Bezeichnung des im Lande fabricirten Tobacks betreffend.

1785.

Vom 22. Jan. Gegen die fremden Werber.

— 2. Junii. Aufhebung des Abschos-Geldes mit der Stadt Amsterdam.

— 18. Aug. Daß in diesem Jahre die Jagd allererst den 12. September zu öffnen.

— 29. — Umlauf an sämtliche Gerichte denen Unterthanen anzurathen sich zeitig gutes Saatkorn anzuschaffen, den Rocken vom Mutterkorne zu säubern, und die Erndte trocken einzufahren.

— 6. Oct. Wegen des einländischen Schlacht-Rindviehes und des demselben zu gebenden Zeichens.

1785.

Vom 11. Nov. Daß in die Consumtions-Bücher, nebst den Nahmen der Consumenten, auch der Ort, woher das Bier geholet worden, zu schreiben.

1786.

Vom 20. Febr. Aufmunterung zur Theilung der gemeinen Anger und Anbaues der Futter-Kräuter, mit der Versicherung, daß die getheileten und mit Futter-Kräutern bestelleten auf irgend eine Weise neu cultivirten Anger, oder wüste gelegenen Plätze, mit keinen neuen oder mehreren Abgaben, als bisher davon aufgekommen, beleget werden sollen.

— 25. — Daß die hiesigen Regimenter aus Landeskindern, wenn diese sich dazu willig finden lassen, zu recrutiren.

— 11. Jun. Daß das neu errichtete Schuldirectorium die Aufsicht über die sämmtlichen Landesschulen haben, und alles dasjenige besorgen solle, was zu einer gründlichen, gänzlichen und fortdaurenden Verbesserung derselben erfordert wird.

1786.

Vom 11. Dec. Die Richtigkeit des leinen Garns an der Maaße und Faden-Zahl betreffend.

1787.

Vom 14. Febr. Aufhebung des Abschoß-Rechts mit den Fürstl. Hohenlohe-Neuensteinischen Landen.

— 15. März. Daß das Fürstliche Leihhaus kein Capital unter funfzig Reichsthaler, und Pupillen-, Kirchen- und andere dergleichen Gelder nicht anders als gegen eine Verzinsung von zwey ein halb aufs hundert annehmen solle.

— 12. April. Aufhebung des Abschoß-Rechts mit Sachsen Weimar und Eisenach.

— 11. Jun. Daß die Zehend-Herren künftig vor Johannis jeden Jahres bey der Obrigkeit des Orts eine Tagefahrt zu Verpachtung des Zehendten auswirken, diese solche in der Mitte des Monaths Julii setzen, die Gemeine, die das Verpachts-Recht hat, dazu vorladen und diese, wenn sie der Pacht wegen in Termino mit dem Zehendt-Herrn nicht schlüßig werden kann, für dasmal ihres Verpachts-Rechts verlustig werden solle.

1787.

solle. Dem Zehendt-Herrn soll ihn auf mehrere Jahre zu verpachten gestattet und die Zehendtpflichtigen verbunden seyn, wenn sie von ihrem Rechte Gebrauch machen wollen, den Zehendten auf eben so viele Jahre, als wozu sich ein dritter erkläret, in Pacht zu nehmen.

Vom 2. Jul. Die Collectur zu auswärtigen Classen- und Zahlenlotterien betreffend.

— 14. Aug. Von der Contribution, so von der Nahrung, Handwerkern und Häuslingen zu entrichten.

— 21. — Bestimmung der Gerichtsbarkeit über den Nachlaß dienstleistender und in Pension gesetzter Officiere.

— 27. Nov. Daß das Abschoß-Recht mit Sachsen-Eisenach dahin einzuschränken, daß selbiges bey denen dortigen und hiesigen Patrimonial-Gerichten, die die Befugnis gehabt, die Abschoß-Gelder zu erheben, nicht Statt finden solle.

1788.

Vom 14. März. Daß die vorhin insbesondere den 25. Febr. 1773 wegen Bestrafung ungetreuen bey Fürstlichen Cassen angesetzten Diener ergangene Verordnungen auf alle diejenigen, die Landschaftliche, Städtische, Stiftungs- und dergleichen, insonderheit

1788.

Stadt Cämmerey-Cassen, Aeraria der Kirchen und Schulen, Wayſen-Häuſer und anderer piorum corporum, desgleichen diejenigen Cassen, worin die Servis-Gelder und ſonſtige onera publica für Städte und ganze Gemeinen geſammlet werden, gerichtliche Depoſita und andere in gerichtliche Verwahrung genommene Sachen in Gewahrſam haben, zu extendiren.

Vom 6. Jun. Aufhebung des Abſchoßes mit Anhalt-Cöthen, in ſo ferne es denen Fürſtl. Fiscis zugeſtanden, und nicht etwa denen Magiſtraten in denen Städten, denen von Adel auf dem Lande oder andern Gerichts-Obrigkeiten zukommt.

— 9. Dec. Von der Ungültigkeit der von Unter-Officiren und Soldaten ohne Einwilligung ihres Compagnie-Chefs eingegangenen Ehe-Verlöbniſſe.

1789.

Vom 20. Jan. Daß obrigkeitliche Perſonen und die Juſtiz-Beamte auf dem platten Lande ohne Landesherrliche Bewilligung nicht mehr Ländereyen in Pacht nehmen ſollen, als ſie zu Ausfütterung ihrer Kühe und Pferde benöthiget ſind.

— 6. Febr. Daß die ordinairen und Extra-Poſten einen Vorzug vor dem übrigen Fuhrwerke haben ſollen.

Vom

1789.

Vom 14. April. Von zu ertheilender Remission wegen Pferde-Sterbens.

— 26. May. Daß nur dem Eigenthümer, oder possessori civili eines dienstfreyen Hofes, oder Freyhauses, nicht aber denen darin aufgenommenen Inquilinen die Dienstfreyheit angedeihen, und, wenn der Eigenthümer das Haus nicht selbst bewohnet, nur ein Inquiline, als dessen Repräsentant dienstfrey seyn solle.

— 8. Jun. Circular-Rescript einige Fürstliche Hessische Münzen betreffend.

— 19. — Warnung an die Unterthanen, daß sie nicht ihr sämmtliches Getraide, um des dermaligen hohen Preises zu genießen, zu Gelde machen, vielmehr das zu ihrem Haushalte bis zur nächsten Erndte nöthige Korn zurück behalten mögen.

— 20. — Patent wegen Theilung des Communion-Harzes.

— 22. Sept. Circular-Rescript den Rocken vom Mutterkorne zu säubern.

— 10. Oct. Die Ausfuhr des Getraides und der Hülsenfrüchte angehend.

— 17. — Gegen alle Aus- und Durchfuhr des ausländischen Getraides aus benachbarten Territoriis nach Bremen, Hamburg und andern Orten.

— 24. — Declaration der Verordnung v. 10ten Octobr. d. J. so viel die Chur-Hannöverische Unterthanen angehet.

1789.

Vom 29. Oct. Wegen des mit dem Stifte Hildesheim in Ansehung der Frucht-Sperre getroffenen Vereins.

— 3. Dec. Daß vom fremden Brandtewein künftig die Accise eben so, wie vom unbefreyeten Brandtewein, zu erlegen.

1790.

Vom 22. Jan. Die Extra-Posten angehend.

— 16. Febr. Die Uniform für die mit Landtagsfähigen Ritter-Sitzen angesessene Ritterschaft betreffend.

— 19. — Gegen die Entwendung und Beschädigung der jungen Obstbäume.

— 18. März. Publication der Chur-Sächsischen Vicariats-Patente.

— 6. April. Gegen das unerlaubte Hüten und Durchtreiben des Viehes in und durch die Seiten-Graben der Heer-Straßen, desgleichen gegen das Durchfahren mit Pflügen, Eggen, auch Erndte- und Mistwagen.

— 27. Sept. Daß die zum Besten der Fürstlichen Krieges-Casse verwilligte Monathliche Contribution zu ein Zwölftel in simplo vom 1. Nov. gänzlich aufhören solle.

II.

Von

Ober- und Unter-Gerichten

und

deren Gerichtsbarkeit.

II.

Inhalt.

1. Kapitel. Von des Landes-Herrn höchsten Gerichtsbarkeit.

§. 1. Von der dem Landes-Herrn zustehenden Macht Gesetze zu geben, und Gerichte anzuordnen.

§. 2. Diese gesetzliche Macht erstreckt sich auch über der Forensen Güter.

§. 3. Von dem in Justiz-Sachen zu der Landes-Herrschaft zu nehmenden Recurs.

2. Kapitel. Von denen unterschiedenen Arten der Gerichtsbarkeit.

§. 1. Von der Gerichtsbarkeit allgemein, und deren Eintheilung.

§. 2. Von geschlossenen und ungeschlossenen Gerichten.

§. 3. Von der obern Gerichtsbarkeit.

§. 4. Von der untern Gerichtsbarkeit.

§. 5. Untersuchung der Frage, wie die Gerichtsbarkeit erworben und verloren werde.

3. Kapitel. Von der Gerichtsbarkeit der höhern Landes-Collegiorum.

§. 1. Des Ministerii.

§. 2. Der Justiz-Canzley.

§. 3. Des Hofgerichts.

§. 4. Des Consistorii.

§. 5. Des Hof-Marschall-Amts.

4. Kapitel. Von der Gerichtsbarkeit der Fürstlichen Aemter und Gerichte.

5. Kapitel. Von der Gerichtsbarkeit der Stifter und Klöster.

6. Kapitel. Von der Gerichtsbarkeit der Ritterschaft und Schriftsassen.

§. 1. Von denen vom Ritter-Stande, die mit Ober- und Unter-Gerichten versehen.

§. 2. Von denen vom Ritter-Stande, die nur die Unter-Gerichtsbarkeit haben.

§. 3. Von Glebosten und Schriftsassen, die die Civil-Jurisdiction exerciren.

7. Kapitel. Von der Gerichtsbarkeit der Städte.

8. Kapitel. Von besondern Gerichten.

§. 1. Von Land-Gerichten.

§. 2. — Meyerdinge.

§. 3. — Vogtdinge.

§. 4. — Frei-Gerichten.

§. 5. — Köhler-Gerichten.

§. 6. — Heber-Gerichten.

§. 7. — Heger-Gerichten.

§. 8. — Probstdinge.

§. 9. — Halb-Gerichten.

§. 10. — Policei-Gerichte.

§. 11. — Fabrik-Gerichte.

§. 12. — Accise-Gerichte.

I. Kapitel.

Von des Landesherrn höchsten Gerichtsbarkeit.

§. 1.

Von der dem Landesherrn zustehenden Macht, Gesetze zu geben und Gerichte anzuordnen.

Die Landes-Hoheit begreifet in weltlichen Sachen 1) alle diejenigen Rechte, die zu der Regierung des Landes erfordert, und von der Landes-Herrschaft in ihren Landen aus eigener Macht und Vollkommenheit mit Ausschließung des Kayfers ausgeübet werden. Eine der vorzüglichsten daraus fließenden Befugnisse ist die höchste Gerichtsbarkeit, 2) nach welcher sie über ihrer Unterthanen Leben, Ehre und Güter erkennen, Gesetze geben, sie in zweifelhaften Fällen erklären, ganz oder zum Theil abschaffen, in Rücksicht einzelner Personen und Güter aufheben oder erweitern, eiserne Briefe ertheilen, uneheliche unter ihrer Hoheit befindliche Kinder für ehelich 3), Unmündige für vollbürtig erklären, 4) Strafen erlassen oder mindern. 5) Denen Städten und Gilden Statuten geben, 6)

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

und Gerichte anordnen kann, die in ihrem Nahmen Recht sprechen. Dieses majestätische Recht, von dessen gewissenhaften Ausübung das Glück des Landes abhänget, 7) ist denen Fürsten des teutschen Reiches durch Verträge mit dem Kayser vergewissert. In dem Osnabrückischen Friedens-Schlusse ist dieserwegen festgesetzet:

„quod omnes et singuli principes et status im-
„perii romani in antiquis suis juribus, praero-
„gativis, libertate, privilegiis, libero juris
„territorialis, tam in ecclesiasticis quam poli-
„ticis exercitio, ditionibus, regalibus, ho-
„rumque omnium possessione vigore hujus trans-
„actionis ita stabiliti, firmatique esse debeant,
„ut a nullo umquam sub praetextu defacto tur-
„bari possint vel debeant. 8)

in der kayserlichen und des Reiches Policey-Ordnung von 1557 verabschiedet: „Daß die Sorg-
„falt in Policey-Sachen jedes Orts Obrigkeit zu
„empfehlen, ferner daß in solchen denen Für-
sten und Ständen des Reiches an ihren kayser-
„lichen Regalien, Privilegien und zustehenden
„Gerechtigkeiten, Ordnung zu machen, nichts
„präjudiciren oder benehmen, sondern ihnen
„vorbehalten seyn solle,“ 9) und das Kayserliche und des Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar angewiesen worden: „in streitigen Fällen,

„die

„die vor selbiges gebracht werden, nach Ländi„schen Ordnungen und Statuten der Fürsten„thümer, Herrschaften und Gerichte zu er„kennen.“ 10)

1) Von dem jure circa sacra, so dem Landesherrn, als höchsten Bischofe zustehet. S. 2. Th. 2. Abh. 1. Cap.

2) La puissance de faire les loix est sans doute l'un des plûs beaux fleurons de la couronne. L'auteur du Traité des droits d. l. Reine trés chretienne sur divers etats d'Espagne. p. 161.

3) Gribner, d. j. legit. princip. imp.

4) Cocceji ad J. publ. p. 405.

5) Leiser d. inj. in homicid. indulg. Clasen d. j. aggratiandi. Bilderbeck teut. Reichs St. 3. Th. 6 Cap. §. 8. p. 436. in not.

6) Ist einer Obrigkeit die ganze Policey übertragen, so stehet ihr auch die Befugniß zu, Policey-Ordnungen zu machen. Horn d. confect. stat. munic. §. 11. Boehm d. nat. stat. quae in civ. prov. cond.

7) Il n'y a rien de plûs necessaire pour la conservation d'un etat, que la justice, sans laquelle il ne se peut maintenir et meriter le vrai nom de principauté. Villars la Faye prec. d. Etat. p. 97.

8) Instum. pac. osnabr. A. 8. §. 1. Rec. imp. nov. §. 171.

9) Tit. 15. §. 3. Tit. 20. §. 7. Cap. Francisci a. 7. §. 5.

10) Ordin. Camer. P. 1. T. 57.

§. 2.

Die gesetzgebende Macht des Landesherrn erstrecket sich auch über der Forensen Güter.

Diese gesetzgebende Macht erstrecket sich nicht allein über die Landes-Einwohner, sondern auch über der Forenseu unbewegliche Güter. Ob diese gleich im engern Verstande keine Unterthanen für ihre Person zu nennen, 1) so sind sie es dennoch im weitern Sinne. Das Landesherrliche Territorial-Recht verbreitet sich über alle in ihrem Gebiete belegene Grundstücke, es mögen deren Einwohner einheimisch oder Ausländer seyn, 2) dahero der Landesfürst von ihnen das homagium reale fordern, 3) ihr Eigenthum, wenn es der Nothstand, 4) oder sonsten die Landes-Wohlfahrt erfordert, 5) einschränken, und von dem Vermögen der Auswandernden einen Abzug zu machen wohl befugt ist. Sie lässet der Forensen hinterlassene minderjährige Kinder, um ihre im Lande belegenen Immobilien, und ihnen gleich geachtete Gerechtsame gehörig zu administriren, bevormunden, wie solches die fürstliche Justitz-Canzeley zu Wolfenbüttel bey denen minderjährigen

Gra-

Grafen von der Schulenburg, als Besitzer des Guths Hehlen, denen die Chur-Braunschweigische Justitz-Canzeley zu Zelle einen Curatorem bestellet, beachtet hat. Desgleichen lässet sie bey ihren Gerichten, wenn über der Forensen unter anderer Hoheit belegenen Güter ein Zusammenlauf der Gläubiger entstanden, eintretenden Umständen nach, auch in ihrem Lande, über ihre darin befindlichen Immobilien concursmäßig verfahren. Solches geschahe durch die fürstlich Wolfenbüttelsche Justitz-Canzelei in Sachen der Creditoren gegen den von Schack, als die bischöflich Hildesheimische Regierung über jenes im Stifte befindliche Grundstücke, und in Sachen der Gläubiger gegen den Grafen von Schulenburg, als die Chur-Braunschweigische Justitz-Canzeley zu Zelle über dessen Nachlaß den Concurs eröfnete.

1) Vitriar. ad J. publ. L. 3. T. 19. §. 3.

2) Hertius d. super. territor. §. 79. Schweder ad J. publ. p. Sp. S. 2. C. 10. §. 13.

3) Bilderbeck teut. Reichs-St. T. 3 Absch. 1. Cap. 4. §. 1. p. 407. Pauermeister d. Jurisd. C. 9. n. 118.

4) H. Grotius d. J. b. et p. C. 14. §. 8. in not.

5) Vitriar. l. c. T. 18. §. 40. not. B. Schüz ad J. publ. V. 1. Ex. 3. §. 15. Lit. K. p. 190.

§. 3.

Von dem in Justitz-Sachen zu der Landes-Herrschaft zu nehmenden Recurs.

Inhalts der Canzeley-Ordnung Art. 2. „soll der Justitz ihr richtiger, freyer, unge„sperreter Lauf gelassen, derselben im geringsten „nicht durch andere Expeditionen, außergericht„liche Befehle, oder Rescripte eingegriffen, und „ob etwas dem zuwider ausgehen, oder erlan„get würde, dasselbe kraftlos und nichtig seyn, „auch keinesweges von denen obersten Gerichten „attendiret werden.“ Nach dessen 8. Art. „Sollen die der Landes-Herrschaft eingereiche„ten Suppliken an gedachte hohe Gerichte ge„schicket, und daselbsten als dem ordentlichen „Orte zu Verhütung vieler Sub- und Obreptio„nen, widerwärtigen Beschwerden und Re„scripten, auch andern unverantwortlichen Un„ordnungen expediret werden,“ und nach derselben 69. Art. „sollen die Gerichte Inhalts de„ren Executorialen ohne allen Verzug verfahren, „und sich davon nicht abhalten lassen, wenn „gleich außergerichtliche Rescripte dagegen aus„gebracht würden.“ Indessen zeiget die Erfahrung, daß in Justitz-Sachen öfters, da es

nicht

nicht auf autentische Auslegung eines Gesetzes ankommt, wo keine Beschwerden über versagte oder verzögerte Justitz geführet werden, von denen Parteyen der Recurs zum Landesherrn genommen wird. Ob selbiger gleich nach obangezogener Canzeley-Ordnung nicht Statt hat, so giebet es doch Fälle, wo er einigen Nutzen hat. Da auf dergleichen Bittschriften Berichte von denen höhern Justitz-Collegiis gefordert, und in solchen die gehabten Entscheidungs-Gründe manchesmal durch Erörterung streitiger Rechtsfragen umständlicher, als in denen abgegebenen Bescheiden, maßen in diese keine deductiones ex jure gehören, erörtert, auch wol denen Anwälden unbekannte, auf den vorseyenden Rechtsstreit anwendbare Rescripte angeführet werden; hiernächst der Inhalt solcher Berichte denen Supplicanten durch die vom Fürstlichen Ministerio ihnen zu ertheilende Resolutionen bekannt wird, so können selbige dadurch von der Gesetzmäßigkeit der Erkenntnisse überführet und allenfalls auf den rechten vorhin verfehleten Weg geleitet werden. Es wäre übrigens zu wünschen, daß die Parteyen sich dieser Hülfe nicht ohne Noth bedienen, die Landes-Herrschaft durch Einreichung ungegrün-

deter Beschwerden nicht zur Ungebühr behelligen, und den Richter durch Abstattung unnöthiger Berichte nicht ermüden mögten.

2. Kapitel.

Von denen unterschiedenen Arten der Gerichtsbarkeit.

§. 1.

Von der Gerichtsbarkeit allgemein und deren Eintheilung.

Die Gerichtsbarkeit im allgemeinen Verstande genommen, besteht in der Macht über der Unterthanen Verbrechen, ihren persönlichen und dinglichen Rechten zu erkennen, und die dieserhalb zu treffenden Verfügungen wirksam zu machen. Sie wird eingetheilet in die geistliche und weltliche, diese in die obere und untere. Die obere hat die Untersuchung schwerer Verbrechen zum Vorwurfe, wird auch Hochgericht, peinlich Gericht, Halsgericht, Gericht über Haut und Haar, Blutrunstricht und Ungericht genannt. 1) Ein aufgerichtetes Rad, Galgen und Schandpfahl sind Zeichen

der-

derselben. 2) Die Unter-Gerichtsbarkeit ist die Befugniß über geringe Verbrechen und bürgerliche Sachen zu erkennen, und zu exequiren. Sie heißet auch niedere Gerichtsbarkeit, Richt, Gericht, 3) Gebot und Verbot, 4) Voigtey, 5) welche als die untere, die sich öfters nur über einige Hufen Landes, oder einen Bauerhof erstrecket, 6) von der obern, edlen Voigtey, der Schutz- und Schirmsgerechtigkeit über Städte, Stifter und Klöster, so die Fürsten jure superioritatis, 7) oder nach einem mit jenen errichteten Vertrage ausüben, zu unterscheiden, 8) wie denn auch zuweilen in denen Lehen-Briefen die Voigtey der Criminal-Jurisdiction entgegen gesetzet wird. 9) Diese Unter-Gerichtsbarkeit ist entweder allgemein, wenn sie sich über Städte, Dörfer und Feldmarken erstrecket, 10) oder eingeschränket, wie die Zaun- und Pfahl-Gerichte. Ein aufgerichteter Strafpfahl bezeichnet die Unter-Gerichtsbarkeit. Die Jurisdiction wird auch eingetheilet in die Patrimoniale, so denen Gütern anklebet, von deren Eigenthümern oder Verwesern administriret wird, und in dieselegatam, die einer als Diener ausübet. Einige Gerichte haben auch den Namen nach denen Rechtssachen, worauf sie eingeschränket sind, als:

Lehns= Forst= Krieges= und Berg=Gerichte. Es giebet auch außerdem in Herzoglich Braunschweigischen Landen besondere Gerichte, als: Meyer= Voigt= Probst=Dinge, Land= Frey= Köhler= Heber= Heger= und Halb=Gerichte, die ihre alte teutsche Verfassung beybehalten, wovon unten im 8. Kap. wird gehandelt werden.

1) Meinders d. Iction. cent in add. ad Cap. 6. p. 224. Mit Richt und Ungericht sind die von Cram zu Samleben und Völkersheim, die von Münchhausen zu großen Vahlberg und die von Honrot zu Velten an der Ohe beliehen.

2) Engelbr. d. Ict. sup. et inf. S. 2. m. 1. §. 15.

3) Kres d. Ict. omn. §. 16.

4) Womit die von Steinberg wegen des Vorwerkes Düsterthal investiret worden.

5) Diese exerciren die von Brüningk zu Hilprechtshausen, die von Nölting zu Harderoda, und die von Schwarzkopf zu kleinen Vahlberg und Wetzleben.

6) Struben Obs. Jur. et hist. germ. Obs. 9. d. 5.

7) Knichen d. I. territ. C. 4. §. 402. 412.

8) Acta Lindav. p. 385. 830. Knichen l. c. §. 513.

9) Solches besagen die denen von Löhneisen wegen Neienborf, denen von Cram wegen Völkersheim, und denen von Münchhausen wegen großen Vahlberg ertheileten Lehnbriefe.

10) Wenn bey Investituren die Worte: binnen und Buten vorkommen, so werden darunter auch die Felds Gerichte verstanden.

§. 2.

Von geschlossenen und ungeschlossenen Gerichten.

Ein geschlossenes Gericht wird dasjenige genannt, welches in Landes- Policey- Militair- und Kirchen-Sachen alles dasjenige vornimmt, was die Herrschaftlichen Beamten in denen ihnen angewiesenen Districten auszurichten die Befugniß haben, dergestalt, daß keine andere Gerichtsperson etwas in solchem vorzunehmen berechtiget ist. Ein ungeschlossenes Gericht ist dasjenige, in welchem der Gerichtsherr nur die Gerichtsbarkeit ausübet, die benachbarten Fürstlichen Beamten hingegen, alle eben bemerkten Fälle unmittelbar besorgen. Sie sind entweder geschlossene Ober- oder Untergerichte. Jener Bezirk ist kein Theil des Amts, sondern ein besonderer Theil des Landes, ein abgesonderter Jurisdictions-District. Von höhern Gerichten wird an dessen Gerichtsherrn besonders geschrieben, sie lassen die Fürstlichen Verordnungen durch ihre Gerichtsbediente gehöriges

Orts

Orts anheften. Wo Licentgerichte gewöhnlich, werden solche bey ihnen abgehalten. Sie besorgen alle Hoheitssachen, als: die Veranstaltung der Kriegesfuhren, Wegebesserungen, Pestsachen, Patrouillirung der Heerstraaße, Bestellung zur Landfolge und dergleichen. Sie haben die Aufsicht über die Policey, besorgen, was wegen des Branteweinsblasen-Zinses, Proviantkorns, Dorftaxe und Scheffel-Schatzes von Gerichts wegen zu beachten und repartiren die öffentlichen Abgiften, die sie unmittelbar denen Cassen zuschicken. Geschlossene Niedergerichte sind denen Beamten in Niedergerichtssnicht aber in Obergerichts-Fällen geschlossen.

§. 3.

Von der Ober-Gerichtsbarkeit.

Was für Sachen für die Obergerichte gehören, zeiget die Verordnung Herzogs Julii vom 5. Febr. 1579. Da sie solche durch Anführung einzelner Fälle bestimmet, so muß ich selbige hier einrücken. „Nachdem zwischen un„sern Aemtern und Unterthanen der Ober- oder „Hals- und Nieder- oder Erbgerichte halben aller„hand Zank und Unwillen entstehet, darum,

„daß

„daß nicht ein Jeder zu entscheiden weiß, was „zu einem jeden gehöret, so haben Wir für „nothwendig angesehen, was für Fälle unter „jedes Gericht gezogen werden sollen, unter„schiedlich zu setzen, und in diese unsere Ord„nung verleiben zu lassen; und gehören zu den „Obern- oder Halsgerichten nachgeschriebene „Fälle, als: Ketzerey, Zauberey, Kirchen„Brechen, Blutschande, Nothzucht, Friedbruch, „Ehebruch, Zauberey, Mord, Mordbrandt, „Vergiften, Verrathen, Meineyden, Aufruhr, „Jungfrauen oder Witwen verführen, mit „zween Weibern sich verheyrathen, mit unver„nünftigen Thieren Unkeuschheit treiben, Pflü„ge und Mühlen berauben, Verweisung und „Verbietung der Gerichte und Städte, wenn „einer den andern mit gewapneter Hand in dem „Seinen suchet, in Willens ihn zu tödten, al„len Diebstahl über vier Silbergroschen werth, „Diebe hausen und herbergen, Abschneidung „oder Verderbung männlicher Glieder oder Wei„ber-Brüste, wider seinen Erbherrn oder Obrig„keit rathen und helfen, todte Körper begraben „oder aufheben, Schmach, die peinlich ver„klaget werden, hohe und befriedigte Personen, „die im Regimente seyn, schelten und injurii„ren,

„ren, ob einer an befreyeten Orten, als auf „dem Schlosse, Rathhause, oder in der „Kirchen schmähete, die Leute wegführen und „verkaufen, falsche Briefe einen andern zu „Händen machen, Briefe fälschen mit Aus„löschung oder anderer Gestalt, falsche Sie„gel und Petschafte, falsche Münze ma„chen, dieselbe wissentlich ausgeben, oder „dazu helfen und rathen, Münze groß und „klein beschneiden, schmelzen oder gebrauchen „würde, wenn sich Jemand für einen Fürsten, „Grafen, Herrn, oder einen würdigern Stand „ausgiebet, auch einiger Meisterzunft, das er „nicht ist, betrüglich berühmet, oder Jemand „seinen Nahmen, Wapen, Gemark, oder Zei„chen dem andern zu Schaden verändert, wenn „einer ein Ding zween verkaufet, oder versetzet, „oder eines Briefes Inhalt dem andern, dem „er zustehet zu Schaden, dem Widertheile of„fenbaret, da einer Richter oder Amtmann „um Gifft, Gaben oder Verheißung willen et„was thut, das nicht recht ist, oder das un„terlässet, was er hätte thun sollen, Hausfrie„den brechen, Thüren oder Fenster frevent„licher Weise beschädigen, ausschlagen und „werfen, peinliche oder scharfe Fragen, gezo„ge-

„gene Messer, oder Waffen, damit einer dem „andern verwundet, gelähmet, oder gewürget, „Mahlbäume oder Mahlsteine abhauen, oder „auswerfen, neuen Zoll aufsetzen, Deiche ab„stechen, zergraben, oder dazu helfen und ra„then, schändliche Schriften dichten, anschla„gen oder andern offenbahren, verächtliche Ue„belthäter oder Mißhändler wissentlich herber„gen, und unterschleifen, Wunden die offen, „oder sonsten Beulen sind, und darnach auf„brechen und Wunden werden, stoßen, tre„ten oder werfen, davon einer stirbet oder ge„lähmet wird, Hand, Finger, Bein, Fuß „oder Zähne abschlagen, Hausfrieden brechen, „Stadt- oder Schloßmauren bey Nacht zer„brechen würden, Schmach, Klagen, da Je„mand zu seinen Ehren peinlich angeklaget wird, „alle solche uud dergleichen auch höhere und „größere Mißhandlungen gehören in die Ober„und Halsgerichte, sollen auch durch dieselben „gewroget und gestrafet werden. — — — —

„Was Sachen seyn, Geldbuße oder Abträge „belangend, so von peinlichen Sachen herrüh„rend, als wenn eine peinliche Sache mit Zu„lassung der Gerichte, und Verwilligung des „verletzten klagenden Theils, oder aus anderer

„Ur-

„Ursache bürgerlich wird, oder aber daß sich „ein Mord, Lahm oder anders, nicht aus Vor„satz, oder arge List, sondern aus Unfleiß und „Verwarlosung zutrüge, daß sie zu Rechte zu „einem bürgerlichen Abtrag gelassen wird, sol„che Fälle, ob sie wol zu Geldbuße gereichen, „gehören sie doch zu dem Ober- oder Halsge„richte, derhalben sie durch dieselben gestrafet, „und die Strafen eingenommen werden.“ Das Criminal-Gericht führet, wenn es jurisdictionem delagatam hat, die General-Untersuchung, darf aber ohne vorgängige Anfrage bey Fürstlicher Justitz-Canzeley nicht specialiter inquiriren. Nach gänzlich vollendeter Untersuchung schicket es dieser die Acten zum rechtlichen Erkenntniß zu, und lässet, wenn solches erfolget, die Strafe vollendziehen. Hat es jurisdictionem propriam, so lassen die Gerichtsherrn den Criminal-Proceß durch ihren auf peinliche Fälle besonders mit beeydigten Gerichts-Verwalter instruiren, welcher, ohne bey Fürstlicher Justitz-Canzeley anzufragen, specialiter zu inquiriren befugt ist. Nach geschlossener Untersuchung verschicket er die Acten zum rechtlichen Spruch an eine Juristen-Facultät. Wenn selbiger erfolget, und auf das Leben des Delinquenten er-

kannt worden, dürften die Gerichtsherren die Todesstrafe nicht ehender vollenziehen lassen, bis sie mit Einsendung der Inquisitions-Acten davon der Landes-Herrschaft Bericht erstattet, damit diese ermäßigen könne, ob der Verbrecher nicht etwas vor sich habe, um deswillen sie, wenn auch nicht darum nachgesuchet worden, den Missethäter begnadigen könne. 1) V. v. 28. Dec. 1759. Wenn bey Fürstlicher Justitz-Canzeley beschwerend angebracht worden, daß bey eben genannten Gerichten die Justitz in Criminal-Sachen verzögert, oder im Processe nichtig verfahren worden, darf sich selbiges, ihr, auf Verlangen, die Untersuchungs-Acten einzusenden, nicht entlegen. Die Verordnung vom 2. Jul. 1767, nach welcher Acta in Inquisitions-Sachen gegen die Wilddiebe, dem Jagd-Departement zur Einsicht mitzutheilen, betrifft die adelichen Gerichte nicht. Land-T. A. v. 1770. A. 13.

1) Das Begnadigungs-Recht gehöret ad jura majestatica, daher kein Gericht Strafe erlassen darf. Mev. Dec. P. 7. d. 407.

§. 4.

Von der Unter-Gerichtsbarkeit.

Die im vorhergegangenen § angezogene Verordnung Herzogs Julii bezeichnet die Grenzen der Untergerichtsbarkeit mit folgenden Worten: „Was aber kleine und geringe Fälle sind, die „sollen in die Nieder- und Erbgerichte gehö„ren, und durch dieselben gestrafet oder gerecht„fertiget werden, als nemlich: Haar-Raufen, „Schläge, die nicht tödtlich sind, noch Lähme „bringen, darum auch keine Wunde wird, als „braun und blau, Nasenbluten, Maulstreiche, „Zähnbluten, so die nicht wackeln, oder an„dere Blutrünsten, mit Nägeln gekratzet, oder „sonst verletzet, dadurch keine Wunden oder „Lähme erfolget, Lügenstrafen, schlechte Schmäh„Worte, die nicht an freyen Orten, oder ho„hen befreyeten Personen geschehen und peinlich „nicht geklaget werden, unzüchtig muthwilliges „Geschrey, Messerzucken, dadurch kein Mord ge„schiehet, Messer und verbotene Waffen tra„gen, verbotene Waaren feil haben, verbote„ne Spiele treiben, Diebstähle, so unter vier „Silbergroschen seyn, Gebote der Einlager, „und dergleichen, alle bürgerlichen Sachen, als

„Schul-

„Schulden, Gülden, Schaden, Pfändungen, „Güter, liegend oder fahrend, stehend, be„weglich oder unbeweglich, die betreffen viel „oder wenig, alle bürgerlichen Sachen, die „nicht von peinlichen herfließen.“ Die Untergerichte haben in peinlichen Fällen den Angriff, und das erste Verhör, worauf sie demjenigen Gerichte, dem die Criminal-Jurisdiction zustehet, das bey dem Verhör abgehaltene Protocoll zuschicken, und von solchem weitere Verfügung erwarten. Die Aufsicht über die Policey ist mit der Gerichtsbarkeit nicht nothwendig verbunden. Denen Magistraten in denen Landstädten ist der Regel nach nur die Befugniß zugestanden, über Marktsachen, geringes Maaß, unrechtes Gewicht, Speisekauf, über die Becker, die zu kleines Brodt, die Fleischer, die tadelhaftes Fleisch verkaufen, die Markt-Hoken, daß sie rechten Kauf geben, über die, so in rathhäuslichen Sachen nicht gehorchen, und den Schoß nicht zahlen, zu erkennen. Rescr. v. 14. Jul. 1736. Die Stadtobrigkeiten sind auch angewiesen, der Fürstlichen Justitz-Canzeley das Absterben Fürstlicher Bedienten, die in denen Städten gewohnet, zu melden, deren Nachlaß zu versiegeln, und falls

solche Kinder hinterlassen, selbiger wegen deren Bevormundung Vorschläge zu thun. Rescr. a. d. J. Canz. v. 31. Jan. 1750. Von der appellabeln Summe von denen Erkenntnissen der Untergerichte s. unten 3. Kap. § 2.

§. 5.

Erörterung der Frage, wie die Gerichtsbarkeit erworben oder verlohren werde.

Sowol die obere als niedere Gerichtsbarkeit kann als ein Regale nicht anders, als durch vom Landesherrn zu ertheilende Lehen- und Gnaden-Briefe, oder durch einen Besitz von undenklichen Zeiten her erworben werden. Verlohren wird sie durch deren Misbrauch, der mit deren Verlust pfleget bestrafet zu werden. Ob einem, der mit der Gerichtsbarkeit beliehen, und geschehen lassen, daß seines Lehnsherrn Gerichte, die ihm zustehende Jurisdiction, mit Ausschließung seiner, binnen der zur Präscription erforderlichen Jahre ausgeübet, die Einrede eingetretener Verjährung mit Fug Rechtens entgegen gesetzet werden könne, ist eine Frage, die alsdann verneinend zu beantworten seyn mögte, wenn der Vasal während oder

nach

nach solcher Frist die Lehen gemuthet, der neue Lehen-Brief, wie gemeiniglich zu geschehen pfleget, in Gemäßheit der ältern ausgefertiget, und diesemnach in solchem der Gerichtsbarkeit wiederum erwehnet worden, maaßen dadurch entweder die Präscription interrumpiret, oder dem Lehenträger durch die neue Investitur die verlohren gegangene Jurisdiction aufs neue wiederum ertheilet wird. 1)

1) Kres de Ict. omn. §. 10. 13.

3. Kapitel.

Von der Gerichtsbarkeit der höchsten Landes-Collegiorum.

§. 1.

Von der Gerichtsbarkeit des Fürstlichen Ministerii.

Das hohe Ministerium, welches auch der geheime Rath genannt wird, ist ein Collegium, daß dem Landes-Fürsten in seinen Regierungs-Geschäften Hülfe leistet, und von ihm in Staats- und Landes-Angelegenheiten zu Rathe gezogen

wird. Bis zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts wurden fast in ganz Teutschland die Ministerial-Geschäfte in denen Rathsstuben mit abgehandelt. 1) In Herzoglich Braunschweigischen Landen geschahe ein gleiches. Herzog Julius sonderte solche zuerst von denen Canzeley-, Regl. v. 10. Jan. 1586. Herzog Friedrich Ulrich beyde von denen Domainen-Sachen ab. Regl. v. 31. Oct. 1622. Dieser errichtete einen besondern geheimen Rath, wies ihm Reichs- Kreis- Correspondenz- Legations- und Staats-Sachen, Regl. v. 8. Aug. 1625. die Herzoge Rudolph August und Anton Ulrich Policey-Angelegenheiten, die Gesetzgebung und Bestellung obrigkeitlicher Personen an. Regl. v. 30. Aug. 1699. Wie nun an Orten, wo Regierungen denen Gerichtshöfen, und Regierungssachen denen Justitzsachen entgegen gesetzet, und diese an sich unterschiedenen Geschäfte von einander getrennet werden, sich die Regierungen mit Entscheidung streitiger Rechtssachen nicht befangen, vielmehr selbige denen Justitz-Collegiis überlassen, 2) so ist eine solche Verfügung auch in hiesigen Landen getroffen, 3) und dem Fürstlichen Ministerio nur in folgendem das Erkenntniß überlassen worden: 1) In Perso-

 nal-

nal-Klagen gegen die bey der protestantisch-reformirten Kirche zu Braunschweig angestelleten Kirchen- und Schuldiener. V. v. 29. April 1747. 2) In Ehescheidungs-Sachen der Catholiken, wenn beyde Ehegatten dieser Religion zugethan sind, und die Trennung der Ehe nach denen Grundsätzen ihrer Religion verlangen. V. v. 9. April 1768. 3) Wenn Fürstliche Cammer oder Klosterraths-Stube die Pächter, Verwalter, Einnehmer und Rechnungsführer, die bey ihren und ihren Departements unterworfenen Cassen Gelder abzuliefern haben, mittelst der Execution zu deren Bezahlung anhält, diese die Richtigkeit der Forderung läugnen, Gegenforderungen aus eben dem Gedinge, aus welchem sie Abtrag zu machen angehalten, oder die sonsten unzertrennlich mit dem gegenseitigen Anspruche in Verbindung stehen, machen, und darüber beschweret zu seyn erachten. V. v. 24. Febr. 1780. 4) Ueber Streitigkeiten, die Lotterie-Angelegenheiten betreffend, wenn das Lotterie-Directorium sie mit Zuziehung des Collecteurs beyzulegen nicht vermag. Rescr. an die Canz. v. 26. Oct. 1759. 5) Ueber Rechtshändel, die unter denen Brinksitzern und denen Gemeinen wegen des Weidegeldes entstehen. Rescr. an d. Canzl. v. 8.

Jun. 1743. 6) In Appellations-Sachen, die von denen Parteyen gegen die bey dem Braunschweigischen Fabric-Gerichte abgegebenen Erkenntnisse eingeleget werden. Hierzu kommen 7) Appellations-Beschwerden gegen die vom Fürstlichen Consistorio erlassene Bescheide, da dem Landesherrn, als höchstem Bischofe, die geistliche Gerichtsbarkeit allein zustehet. 4)

1) Thomasii notae ad testam. Des von Oßen, p. 171.

2) Struben v. Reg. u. Just. S. Sect. 2. §. 7. p. 42.

3) Canz. O. Art. 2. 8. 69.

4) Boehmer de clerico deb. C. 1. §. 11. p. 36.

§. 2.

Von der Gerichtsbarkeit der Fürstlichen Justitz-Canzeley.

Fürstliche Justitz-Canzeley hieß in ältern Zeiten die Rathsstube, in welcher außer Justitz-Sachen auch Ministerial-Cammer-Consistorial- und Kloster-Angelegenheiten abgehandelt wurden. Es finden sich im Fürstlichen Archive verschiedene Ausfertigungen, die unter dem vorgesetzten Nahmen des Landesherrn vollenzogen

gen

gen worden, woraus zu schließen ist, daß selbiger denen Raths-Sitzungen beygewohnet habe. Nachdem der Rathsstube, wie im vorhergehenden § angeführet, verschiedene Departements abgenommen, und neu errichteten Collegiis beygeleget, wurden ihr nur Civilsachen, welcherwegen sie mit Fürstlichem Hofgerichte nach der Prävention der Parteyen, concurrente Jurisdiction hat, V. v. 18. Sept. 1596. v. 6. May 1757, und mit dieses Ausschließung Criminal- Grenz- und Lehnsachen, die Untersuchungen der Verbrechen, so Beamte, oder mit Ober- und Untergerichten versehene Gerichtsherren unter dem Vorwande ihres Dienstes und Gerichtsherrschaft begangen, die Cognition über den Stand der Landsassen und Unterthanen, quaestiones de peregrinatione seu statu civium genannt, angewiesen. Reglem. v. 30. Aug. 1699. Hofger. O. Lit. 2. Sie erkennet, so wie alle übrigen Ober- und Untergerichte, nach wohlhergebrachten Gewohnheiten in so ferne sie keinem geschriebenen Gesetze, dessen Nichtgebrauch auf keine Weise angeführet werden darf, Rescr. v. 22. Aug. 1742 entgegen, bey deren Ermangelung nach Landesgesetzen, und nach völlig abgeschafften Sachsen-Rechten, Land-T.

Absch. v. 1597. A. 32. V. v. 8. Jul. 1625. H. Augusti Hofger. O. in d. Vorr. und Tit. 5. Canzel. O. A. 54. V. v. 24. Sept. 1675.1) in subsidium nach denen gemeinen Rechten. Ihrer Gerichtsbarkeit sind in erster Instanz bey eingeführten persönlichen Klagen, Prälaten, Comturs- Stifts- und Klosterpersonen, die vom Ritterstande, Fürstl. Räthe, weltliche Consistorialräthe, Rescr. ad Conf. v. 19. May 1714. Beamte, Schultheißen, Richter, Bürgermeister und Rath in denen Städten, Hofger. O. Tit. 28. die hinterlassenen Wittwen und Kinder der Oberofficiere, die zu der protestantisch-reformirten Gemeine gehörenden adelichen, sonsten angesehene und bemittelte Personen, V. v. 29. April 1747. bey dinglichen Klagen Canzeleysäßige Güter unterworfen. In zweyter Instanz erkennet sie über die durch Appellation gegen die bey denen Untergerichten abgesprochene Urtheile und Bescheide, angebrachte Beschwerden, wenn der Werth des aberkannten funfzig Reichsthaler beträget. V. v. 14. May 1770. Die Stadt Helmstädt hat ein auf achtzig und die Stadt Braunschweig ein auf ein hundert Reichsthaler erhöhetes Privilegium de non appellando. Von denen Erkenntnissen

Fürstlicher Justitz-Canzeley kann an die höchsten Reichsgerichte appelliret werden, wenn die Beschwerde 2000 Gold-Gulden enthält. Einige haben solchen zu 40 Mgl. und darnach die ganze Summe auf 2222 Rthlr. 8 Mgr. berechnet; 2) wie jedoch hierunter kein Courrent, sondern Species-Reichsthaler zu verstehen sind, so würden selbige 2962 Rthlr. 23 Mgr. 4 Pf. ausmachen. 3) Das kayserliche und Reichs-Cammergericht zu Wetzlar schläget den Werth des Goldgülden zu zween Reichsflorins an, und wäre nach diesem Grundsatze die appellabele Summe 2663 Rthlr. 16 Mgr. Herzog Julius hat im Jahre 1575 eine Canzeley-Ordnung entwerfen lassen, die aber nicht zum Drucke befördert worden. Die vom Herzoge Augustus ist den 24. Jun. 1651 publiciret worden.

1) Von denen Gründen die die Landes-Herrschaft zu Abschaffung dieses Rechtes bewogen. S. Scheid. qu. ob caus. in ter. Br. Lunb. jura Saxon. abrog. sint. pag. 12.

2) Puffendorf proc. civ. Br. Lun. P. 4. p. 686.

3) Leiser d. feud. Brunsv. n. 17. ad C. 1. Sect. 2. n. 45. 47.

§. 3.

Von der Gerichtsbarkeit des Fürstlichen Hof-Gerichts.

Die Herzöge von Braunschweig Lüneburg hielten in ältern Zeiten in ihrem Hoflager Gericht, und zogen bey selbigem die vornehmsten Hofbeamte zu Rathe. In erster Instanz erkannten sie, wenn die Ritterschaft oder die Städte in Corpore belanget wurden, in der zweyten, wenn gegen die Erkenntnisse des Marschalls oder der Städte angerufen ward. Herzog Heinrich der ältere verordnete dieserwegen: „So denn de erbar Man sich vor dem „Rade beschweret bedächte, schal sodann vor „uns gerechtfertiget weren. —— —— Hedde „ock jemand von unser Ridderschop den Raht „tho Brunswick, edder de andern Stede, eds „der dersülben Rede wedderum de Ridderschop „tho beschuldigen, des schullen wie beyder Par„tie, als unser Man unde Underthanen, alse „de Landes-Förste, tho Rechte mächtig wesen.“ Land-O. H. Henrich des ältern, v. 1498. [1]) Die Herzöge, Wilhelm der jüngere und Henrich der ältere, hielten solches auf dem Moshofe zu Braunschweig. [2]) Herzog Heinrich der jün-

jüngere richtete es förmlicher ein, und schon im Jahre 1557 war es mit einem Hofrichter und etlichen Assessoren besetzet, wie solches die in diesem Jahre abgegebenen gemeinen Bescheide darlegen. 3) Besagter Herzog ließ 1559, Herzog Henrich Julius, den 3. Jan. 1571, und Herzog Augustus den 17. Jun. 1663, eine Hofgerichts-Ordnung ergehen. Im Jahre 1577, ist es zu Schöningen, 1579 zu Braunschweig und seit dieser Zeit zu Wolfenbüttel abgehalten worden. Es wird mit einem Hofrichter, 4) vier ordinairen Assessoren, die der Landesherr ernennet, mit vieren aus Mitteln der Landschaft, als einem aus dem Prälaten-Stande, einem aus der Ritterschaft und zween von Seiten der Städte, Landpriv. v. 1770. Art. 12. hiernächst mit etlichen extraordinairen Beysitzern besetzet. Jährlich werden drey ordentliche, Montages nach Antonii, Trinitatis und Matthäi, und drey außerordentliche Hofgerichte, Montages nach Judica, Pantaleon und Elisabeth gehalten. Außer diesen festgesetzten Diäten versammlet sich das Hofgericht wöchentlich zweymal, Dienstages und Freytages, instruiren bey ihren Zusammenkünften den Proceß, entscheiden aber in keiner Sache, wenn

keine eilige Ausfertigung erforderlich ist. Von ihrer mit Fürstlicher Justitz-Canzeley, einige Fälle ausgenommen, concurrirenden Gerichtsbarkeit, von der appellabeln Summe, in Sachen, die an ihn erwachsen, oder von ihm an die Kayserlichen- und Reichs-Gerichte gehen, ist im vorhergehenden § gehandelt worden.

1) Rhetmeier Br. Lüneb. Chron. p. 465. 623.

2) K. Ferdin. des 3ten Bestättig. d. Hofger. O. H. Henrich d. jüngern.

3) Grupen v. Hof-Gerichten C. 7. §. 2.

4) S. unten 4. Abschn. 3. Cap. 2. §.

§. 4.

Von der Gerichtsbarkeit des Fürstlichen Consistorii.

Consistorial- und Kirchen-Sachen wurden vorhin mit bey der Rathsstube abgehandelt. Nachdem es ein besonderes Collegium geworden, ward es in Helmstedt gehalten, bald darauf nach Wolfenbüttel verleget, und unter der Regierung Herzoges Augusti förmlicher eingerichtet. Es ist mit einem Präsidenten, geistlichen und weltlichen Räthen besetzet, und versammlet sich wöchentlich zweymahl, Mittewochen

chen und Sonnabend. Es beachtet die aus denen bischöflichen Rechten herfließenden Angelegenheiten, Regl. v. 27. May 1674, einige derselben ohne dieserhalb höhern Orts zuförderst anzufragen, als, die Verwaltung der Kirchen und zu milden Stiftungen gehörenden Güter, Bestellung der Opperleute und Schulmeister, Dispensationes bey Verheyrathungen in verbotenen jedoch nicht wichtigen Graden der Verwandtschaft, Regl. v. 19. Nov. 1725. vom zweyten Aufgebot, Haus-Trauungen und stillen Begräbnissen. Es darf, vorkommenden Umständen nach, Verlobungen aufheben, und uneinige Eheleute auf einige Zeit vom Tische und Bette trennen; andere, nach vorgängigem, an die Landesherrschaft abzustattenden Berichte und darauf eingeholeter Verordnung, als, wegen Bestellung einstweiliger oder gänzlicher Absetzung der Prediger, Schul- und Kirchen-Diener, bey nachgesuchter Dispensation zur Heyrath der in bedenklichen Graden mit einander verwandten, und andern wichtigen Angelegenheiten. Es erkennet über persönliche Klagen, die gegen die Pfarrer, deren Ehefrauen, Kinder und Witwen, die catholischen und protestantisch-reformirten ausgenommen, angestellet werden, Kirchen-

chen-O. C. 14. § 1. 2. 3. C. 16. § 2. und in Ehe- und Verlöbniß-Sachen. V. v. 2. Jan. 1704. Es darf Verlobte, die den Beyschlaf anticipiren, die über die Ehe transigiren, die denen Superintendenten in Amtsgeschäften Eintrag thun, Geistliche, die ihres Amtes misbrauchen, Kirchen-Patronen, die bey der Präsentation gegen die Kirchen-Ordnung handeln, Parteyen und Untergerichte, die ihren Verfügungen nicht gehorsame Folge leisten, mit Geld-Strafen belegen, V. v. 9. Sept. 1596 und 4. May 1637, und diejenigen, die sich in Kirchensachen geringe Verbrechen zu Schulden kommen lassen, mit eintägigem Gefängniß, allenfalls bey Wasser und Brodt belegen. Rescr. an d. Cons. v. 5. Nov. 1735. 2. May 1748. Es ist auch angewiesen, die, so des Ehebruchs oder ähnlicher Vergehungen geständig, eintretenden Umständen nach, in gefängliche Haft zu nehmen, und sie dem Criminal-Gerichte auszuliefern, Rescr. an d. Cons. v. 28. Aug. 1745. Darf übrigens die Schranken der geistlichen Gerichtsbarkeit nicht überschreiten. L. Tag. A. v. 1619. A. 5. Der geistliche Convent zu Thedinghausen und das geistliche Untergericht zu Braunschweig sind ihm subordiniret. Priv.

d.

d. geistl. Ger. zu Braunschw. v. 10. Dec. 1691. Von des Fürstlichen Consistorii Erkenntnissen kann keinesweges an die höchsten Reichs-Gerichte, 1) wohl aber an den Landesherrn, als höchsten Bischof, appelliret werden. Im Jahre 1543 ist die erste, den 1. Jun. 1657 Herzoges Augusti, und den 1. Dec. 1709 Herzoges Anton Ulrich Kirchen-Ordnung publiciret worden.

1) Cramer Neb. St. 16. n. 4. 17. n. 3. 71. n. 8. Id. in Obs. T. 1. n. 419. 420. T. 2. n. 8. Id. d. caus. Consist.

Strecker d. appel. a stat. evang. dicast. ad imp. in caus. eccles.

Boehmer d. fin. ICtionis imp. in c. eccles.

Moser Reichs-Hofr. Gutacht. P. 3. n. 11. p. 205. Ej. Staats-Händel p. 81. 336. Ej. el. jur. publ. VII. 21. 34. 44. VIII. 30. XX. 54.

Eur. Staats Canz. T. 25. C. 4.

Neue Staats-Canz. XXI. 390. Select. jur. publ. nov. XXIII. n. 9.

§. 5.

Von der Gerichtsbarkeit des Fürstlichen Hof-Marschall-Amts.

Das Hofmarschall-Amt war schon 1235 angeordnet. Unter seiner Gerichtsbarkeit stand

der Landesadel. In dem in diesem Jahre vom Herzoge Otto dem Knaben der Stadt Braunschweig ertheileten Privilegio heißet es: „Schwe„lig Deinstmann einen Börger schuldig is, he „sal ene verklagen to deme Marschalke 1) und in dem vom Herzoge Magnus Ernst 1318 besagter Stadt gegebenen Gnaden-Briefe: „Vortmer up dat unsere Mannen unde unsere vor„bemeldte Börgere nein Twitracht en werde, „so scolle we önen einen Marschalk setten, de „unsere Börger richte over unse Man, des öhn „nodt sy.“ 2) Der Landesherr wählete den Marschall aus dem Landesadel. 3) Die Jurisdiction über die Ritterschaft ist nachher dem Marschall-Amte genommen, und denen höhern Justitz-Collegiis beygeleget worden. Wie weit sich gegenwärtig dessen Gerichtsbarkeit erstrecket, zeigen die Regl. v. 6. Oct. 1732 und 21. April 1740, nach welchen es über persönliche gegen höhere und niedere Hofbediente angestellete Personal-Klagen, wenn sie nicht über drey hundert Reichsthaler betragen, erkennen und Verbrechen, die vor die Untergerichte gehören, bestrafen kann. Die, so jene Summe übertreffen, ist es an die Justitz-Canzeley, und Ehesachen an das Consistorium zu weisen, befehliget. Von

dem Jahre 1740 gingen die gegen ihre Erkenntnisse eingewandten Appellationen an erwähnte Justitz-Canzeley, nachdem es aber durch das Regl. vom 21. April 1740 für ein Obergericht erkläret worden, finden solche nicht mehr Statt.

1) Rhetm. Br. Lüneb. Chron. p. 465. 623.

2) Braunschw. Händel T. 1. p. 100.

3) Land. O. H. Henr. d. ältern v. 1498. bey Rhetm. l. c. p. 837.

4. Kapitel.

Von der Gerichtsbarkeit der Fürstlichen Aemter und Gerichte.

§. 1.

Von ihrer Gerichtsbarkeit allgemein.

Gesamte Fürstliche Aemter und Gerichte sind mit Civil-Jurisdiction, die sie auch über die in ihren Districten wohnenden Unter-Forstbediente exerciren, V. v. 16. Jun. 1755 und einige, wie unten angeführet werden wird, mit Criminal-Gerichtsbarkeit versehen. Diese un-

ersuchen auch die Verbrechen derer, die sich zu Entgehung der Strafe in Krieges-Dienste begeben, welche ihnen der Regiments-Chef, auf vorgängige Requisition zu stellen, angewiesen worden. Resc. ad Canc. v. 19. Dec. 1744.

§. 2.

Von der Gerichtsbarkeit der Fürstlichen Aemter und Gerichte im Wolfenbüttelschen Districte.

Residenz-Amt Wolfenbüttel.

Dieses bestand ehedem aus sechs Gerichten. Zween derselben sind davon genommen, Ahlum mit dem Amte Salzdahlum verbunden, und die zum Gericht Schöppenstädt gehörenden Dörfer andern beygeleget worden. Gegenwärtig begreifet es die Gerichte Asseburg, Beddingen, Betmar und Evessen.

Das Gericht Asseburg, wozu die Dörfer großen und kleinen Biwende, Bornum, in welchem die von Walbec die Untergerichte haben, großen und kleinen Denkte, Soetmar, Witmar, Münche-Vahlberg und Remlingen gehören.

Das

Das Gericht Beddingen mit denen Dörfern, Beddingen, Bleckenstädt, Sauingen, Uffingen, Valstädt, Altesse und Wirthe.

Das Gericht Betmar nebst denen Dörfern Betmar, Lidingen, Bodenstädt, Köchingen, Wahle, worüber das Gericht Bechelde die Untergerichte hat, Sierße, Woltorf, Wendeburg und Zweydorf. Der Amtsvoigt zu Betmar hat vor denen übrigen Vögten des Residenz-Amtes vieles zum voraus. Wenn er der Rechte kundig, wie denn bey Besetzung dieses Dienstes darauf Rücksicht genommen wird, darf er Ehestiftungen und Contracte aufnehmen, sie bestättigen, letzte Willens-Meynungen einnehmen, die als testamenta publica gelten, Resc. ad Cancel. v. 12. Febr. 1781, streitende Parteyen vornehmen, und sie mit rechtlichen Bescheiden versehen, wobey diesen jedoch unbenommen bleibet, die Sache zu weiterer Untersuchung und Entscheidung an das Residenz-Amt zu bringen.

Das Gericht Evessen fasset die Dörfer: Dettum, Weferlingen, Eilum, Evessen, Gilzum, Hachen, Volzum, Ober-Sickte und Hözum in sich.

Das Residenz-Amt hat die Criminal-Gerichte über die Aemter Wolfenbüttel, Salzdahlum,

lum, Winnigstädt, Achim, Rescr. ad Canc. v. 21. Aug. 1751 und Rotenhof, Rescr. ad cancel. v. 27. Jan. 1756. Es hat solches auch den Vorzug, daß der jedesmalige Groß-Voigt demselben vorsitzet, der dabey angesetzte Ober-Amtmann im Range denen wirklichen Räthen folget, in denen an ihn von denen Ober-Gerichten erlassenen Schreiben eine größere Titulatur, als andere Beamte, bekommt, und bey einem in der Stadt Wolfenbüttel zu hegenden peinlichen Halsgerichte, dem vom Fürstlicher Justiz-Canzeley zu deputirenden Canzeley-Secretair vorsitzet.

Amt Achim.

Dieses war ehedem ein denen von Steinberg zuständiges Ritterguth, welche mit der Vogtey zu Brüggen, Gericht und Ungericht und allen Rechten, Frohn- und Herrendiensten, Brüchen, Frevel, allen Pflichten, Unpflichten und Gerechtigkeiten zu Oster-Achim, nebst der Vogtey daselbsten und ihrer Zubehörung beliehen waren. Nachdem diese Besitzungen an die Landes-Herrschaft gekommen, sind die ehedem zu der Gohgrafschaft Biwende gehörenden Dörfer, Seinstädt, Boersum, Kalm,

Timmern und Hedeber dazu geleget. Rescr. ad Cancel. v. 17. Jul. 1751. v. 18. Dec. 1758. Die Criminalia gehören vor das Residenz-Amt Wolfenbüttel.

Amt Campen.

Solches war vor Zeiten ein zum Fürstenthume Zelle gehörendes Amt. Herzog Anton Ulrich erhielt solches im Jahre 1706, nebst drey im Amte Gifhorn belegenen Dörfern als ein Aequivalent für den abgetretenen Antheil an die Sachs-Lauenburgische Länder.[1] Es ist in drey Vogteyen eingetheilet, in die zu Essehof, Lehre und Gardessen. Zu Essehof gehören die Dörfer Essehof, Hordorf, Weddel, Schapen und Dibbesdorf; zu Lehre, die Dörfer Beienrode, Flechtdorf und Lehre; zu Gardessen, Abbenrode, Gardessen, Boinsdorf, Rotenkamp, Volkmerode, und Schandelah. Letzteres ist ein Chatol-Guth und wiederruflich dem Amte beygeleget worden, ferner Scheppau, ein Clewisches und Glendorf, ein von Veltheimisches Gerichtsdorf.

1) Lüning Reichs Canzl. P. 6. p. 64. 74. 80. 99. 173. de Münchhausen d. succ. in domo Guelph. us. C. 2. §. 37. p. 53.

Amt zur Eich.

Nebst denen Dörfern Broizen, Timmerlah, Sonnenberg, großen und kleinen Gleidingen, Densdorf, Weddelstädt, Lamme, Bortfeld, Watenbüttel und Volkenrode. Letzteres war vorhin denen von Weferling zuständig und waren mit Gericht und Ungericht binnen und buten des Dorfes beliehen.

Amt Gebhardshagen.

Es gehörte ehemalen denen Tempel-Herren. Es begreifet die Dörfer Lob-Machtersen auch großen Machtersen genannt, Heerte, Leinde, Calbach, Gebhardshagen und Engerode, über letzteres stehen denen von Brabeck die Untergerichte zu.

Amt Lichtenberg.

Begreift das Vorwerk Altenhagen und die Dörfer Ober- und Nieder-Freden, Oster- oder großen, Wester- oder kleinen Linde, Hohen- und Nordt-Assel, Berel, Lesse, Reppener, Barwecke, Woltwische, Bruchmachtersen auch klein Machtersen genannt, Broistädt, Levenstädt, Engelstädt, Hallendorf, Barum,

rum, Cramme, Oelsburg, Burchdorf, in welchem denen von Kniestedt, und Oelper, in welchem denen von Cram die Untergerichte zustehen.

Amt Neubrück.

Nebst denen Dörfern Bienrode, Waggum, Bevenrode, Wenden, Thune, Neubrück und den Querummer Paß.

Amt Rotenhof.

Dieses ist allererst im Jahre 1756 ein besonderes Amt geworden und selbigem die Dörfer großen Stöckheim, Thiede, Geitelde, Stiddien, Adersheim, Immendorf, Drütte, Fümmelsen und Leiferde beygeleget worden. Das Residenz-Amt Wolfenbüttel hat darüber die Criminal-Gerichte. Rescr. ad Cancel. vom 27. Jan. 1756.

Amt Salzdahlum.

Es ist im Jahre 1751 formiret worden, und hat die Dörfer Ober- und Nieder-Dahlum, Rauhtheim, Melverode, kleinen Stöckheim, Azum, Apelnstädt, und Ahlum unter sich. Die Criminal-Gerichtsbarkeit über selbi-

ge, stehet dem Residenz-Amte Wolfenbüttel zu. Rescr. ad Cancel. vom 21. Aug. 1751.

Amt Winnigstädt.

Es begreifet die Dörfer großen und kleinen Winnigstädt, Semmenstädt, Berkelingen und Barnstorf. Die Criminalia gehören vor das Residenz-Amt Wolfenbüttel.

Haus Saldern.

Nebst dem Dorfe Watenstädt, war vorhin ein Ritter-Sitz derer von Salder, und mit Ober- und Unter-Gerichten versehen.

Gericht Vechelde.

Dieses begreifet unter sich Vechelde und Fürstenau, sonsten Hasselau genannt. Es besitzet nebst Sophienthal der Durchlauchtigste Herzog Ferdinand von Braunschweig. Höchstdieselben haben über solche und alle dazu gehörende Pertinenzien die Civil- und Criminal-Jurisdiction. Rescr. ad Cancel. v. 15. Jul. 1767. Veltenhof und Warle waren dem Gerichte schon vorhin beygeleget worden. Rescr. ad Cancel. v. 22. Febr. 1752.

Gericht Wendhausen.

Es war ehedem ein Ritterguth der Probste, und nachher der Stisser, die den Nahmen Wendhausen angenommen. Sie waren mit Gericht und Ungericht, im Dorfe, Holze und Felde beliehen. Jetzo ist es Fürstlich.

§. 3.

Von der Gerichtsbarkeit der Fürstlichen Aemter und Gerichte Schöningischen Districts.

Amt Bardorf.

Dazu gehören die Dörfer, Bardorf, Rickensdorf, großen und kleinen Sisbeck, Meierkoth, Papenrode, Rimmer, kleinen Twülpstädt, großen Twülpstädt, worüber die von Bohlen, Völpke und Warnstädt, worüber die von Plesse, Saalsdorf und Mackendorf, worüber die von Spiegel, Nordt-Steimbeck, worüber die von Knesebeck und Quernhorst, worüber das Kloster Marienthal die Gerichte hat.

Amt

Amt Calvörde.

Es bestehet aus dem Flecken dieses Nahmens, und denen Dörfern: Hünersdorf, Berenbrock, Elsebeck, Parleib, Lossewitz, Jesewitz, Uhtmöden, Zobbenitz und Velsdorf.

Amt Hessen.

Dieses hat nur die beyden Dörfer: Hessen und Pabstdorf unter sich, welches letztere zweyherrisch, theils Braunschweigisch, theils Brandenburgisch ist, maaßen zu jenes Hoheit 15, zu dieses 9 Höfe gehören.

Amt Jerxheim.

Es begreifet die Dörfer, Jerxheim, Beierstädt, Gevensleben, Watenstädt, Ingeleben, Dobbeln, Sollingen und den Kiwitz-Damm, der halb Braunschweigischer halb Brandenburgischer Hoheit ist.

Amt Königslutter.

Mit denen Dörfern, Ober-Lutter, Simstädt, Süpplingen, Lelm, Bornum, Rieseberg, Rottorf, in welchem die von Schwarzkop und Launingen, in welchem die Müller die Unter-Gerichte haben.

Amt

Amt Neuhaus.

Nebst denen Dörfern, Volkmarsdorf, Reislingen, Dandorf und Grafhorst.

Amt Schöningen.

Hierzu gehören das Vorwerk Twistlingen, auf welchem der Haushalts-Pachter die Unter-Gerichte hat. Reser. ad Cancel. v. 9. Jun. 1768. Die Dörfer Ostendorf, Hoiersdorf, Buddenstädt, Runstädt, Ulversdorf, Reinsdorf, Osleben, Hohnsleben, Wobeck, in welchem dem Kloster Riddageshausen, Esbeck, in welchem denen von Hoim, und Emmerstädt, in welchem dem Kloster St. Ludgeri die Unter-Gerichte zustehen.

Amt Vogtsdahlum.

Dieses fasset die Dörfer: großen und kleinen Dahlum, Bansleben, Uhrde und Warle in sich. Ueber die drey letztern hat es die Criminal-Gerichte. Reser. an d. J. Canzeley vom 12. Aug. 1752.

Amt Vorsfelde

mit dem Flecken dieses Namens und denen Dörfern: Wendschot, Brechdorf, Rühen, Parsau,

sau, Ahnebeck, Bergfeld, Tiddische, Hoitlingen, Brackstädt, Warmenau, Lastorf, Welsto und Eyschot.

Amt Warberg.

Begreifet die Dörfer Warberg, Räpke, Frelstädt und Wolsdorf in sich.

Haus Langeleben.

Ist mit Civil-Jurisdiction versehen.

§. 4.

Von der Gerichtsbarkeit der Fürstlichen Aemter und Gerichte im Harz-District.

Amt Lutter am Barenberge.

Das jetzige Amthaus hatten ehedem die Tempelherren im Besitz, das Amt enthält die Dörfer, Lutter, Nauen, Rohden, Hahausen, Haringen und neuen Walmoden.

Amt Seesen.

Das Vorwerk Klingenhagen, die Dörfer: Bornum, Mahlum, Ortshausen, Jerze, kleinen Rühden, Schleweke, Engelade und Herhausen.

Amt

Amt Langelsheim.

Die Dörfer: Langelsheim, Astfelde und Wolfshagen.

Amt Staufenburg.

Es gehöret dazu das Vorwerk Fürstenhagen, der Flecken Gittelde, und die Dörfer Alshausen, Sieversshausen, Badenhausen, Münchehof, die obere neue Laub- und Teich-Hütte, Windhausen, in welchem die von Koch die Unter-Gerichte, Kirchberg und Ildehausen, auch Friedenswunsch genannt, in welchen die von Campen die Ober- und Untergerichte haben.

Amt Harzburg.

Dörfer: Harzburg, Büntheim, Neustadt, Harlingerode, Bettingerode, Ocker, Westerrode und Schlewecke.

Amt Gandersheim.

Dieses Amt, wozu das Vorwerk Oppershausen gehöret, theilet sich in die Heber- auch Harzbörde genannt, und in die Leinbörde. Zu jener gehören die Dörfer Dankelsheim, Neudorf, Gerenrode, Gremsheim, alten Gan-

ders-

dersheim, Ackenhausen, Danhausen, Siboldshausen, Eltingerode und Wrescherode; zu dieser: Bentgerode, Oppershausen, Rittegerode, ein ehedem denen von Berckefeld zuständig gewesenes Dorf, Olxheim, Haieshausen, Billerbeck, Kreiensen, Beulshausen, Heckenbeck, Orxhausen, Osterbraack, die Landwehre, Helmscherode, in welchem die Cleven, Rimmerode in welchem die Neringe, Wolperode, in welchem die von Brüningk die Untergerichte, und Hilprechthausen in welchem die von Brüningk die Vogteygerechtigkeit haben.

§. 5.

Von der Gerichtsbarkeit der Fürstlichen Aemter und Gerichte im Weser-Districte.

Amt Allersheim.

Es enthält die Dörfer: Altendorf, Ahrholzen, Braack und Merkshausen.

Amt Forst.

Golmbach, Warbsen, Lütgenade, Reilessen, Dölme und Rühle.

Amt

Amt Fürstenberg.

Bofzen, Derenthal und Meienbrexen, ein Gerichtsdorf derer von Mansberg.

Amt Grene.

Das Amt hat vier Vorwerke, Nänsen, Hohenbüchen, Markeldissen und Voldagsen, so ehedem ein mit Gerichten versehenes adeliches Guth gewesen, die Dörfer: Ammensen, Bartshausen, Bruchhof, Brunsen, Delligsen, Garleben, Grene, Hallensen, Ippensen, Kayerde, Stroit, Vardessen, Wenzen, Grünenplahn, Düsterthal, in welchen denen von Steinberg, so weit sich der Vorwerkshof erstrecket, die Untergerichte zustehen, und Erzhausen, ein Außenhof des Klosters Amelungsborn.

Amt Ottenstein.

Hierzu gehören: das Flecken dieses Namens, und die Dörfer, Lichtenhagen, Grave und Hohe.

Amt Wickensen.

Dieses ist getheilet in die obere und niedere Börde. Zu jener gehören das Flecken

Eschershausen und die Dörfer, Denkiehausen, Dilmissen, Einem, Emmersborn, Heinade, Holtensen, Linnenkamp, Lenne, Luertissen, Meinzholzen, Oehlkassen, Schorf-Oldendorf, Vorwohle und Wangelnstädt; zu dieser: Breitenkamp, Bremke, Buchhagen, Doensen, Halle, Heyen, Henrichshagen, Hunzen, Kirchbraack, Kreipke, Linse, Tuchtfelde, Wegensen, Westerbraack, Harderode, wo die von Nölting, und Kemnade, wo das Kloster dieses Namens die Untergerichte exerciret.

Haus Bevern.

Das Haus Bevern gehöret zu der Apanage der Durchlauchten Herzöge von Braunschweig-Bevern. Diese hatten im Flecken die alleinige Untergerichtsbarkeit und die Criminal-Gerichte mit dem Fürstlichen Amte Bevern gemeinschaftlich. Sie haben aber besage Recesses vom 22. Nov. 1746. die gesammte Gerichtsbarkeit der Landesherrschaft vors erste überlassen, und sich nur die Jurisdiction über ihre Schloßbedienten vorbehalten.

Amt Thedinghausen.

Das Amt Thedinghausen ward im Westphälischen Frieden der Krone Schweden zu Theile. Sie trat es im Jahre 1679 dem Hause Braunschweig Lüneburg ab. Bey der in diesem Hause 1681. geschehenen Theilung erhielt Braunschweig-Wolfenbüttel die Dörfer: Lunsen, Thedinghausen, Emtinghausen, Essel, Donnerstädt, Denigstädt und Uhlenstädt.

5. Kapitel.

Von der Gerichtsbarkeit der Stifter und Klöster.

§. 1.

Von ihrer Gerichtsbarkeit allgemein.

Die Stifter und Klöster im Herzoglich Braunschweigischen Landen haben, wo es hergebracht, als domini directi, in ihren Meyer- Voigt- Probsteyen-Gedingen und Capituln die Cognition in Erbenzins-Gütersachen. Landt. Priv. v. 1770. Art. 52. Die Aebte und Pröbste dürfen sich keiner Jurisdiction über die Conventualen anmaaßen, Kl. O. 1. Kap. 7. Tit. 10. §. die

nebst denen Prälaten unter denen höchsten Landesgerichten stehen, ib. 1. Kap. 8. Tit. 8. §.

§. 2.

Von der Gerichtsbarkeit der Klöster im Wolfenbüttelschen Districte.

In diesem Districte sind die Stifter St. Blasii in, und St Cyriaci vor Braunschweig, das Stift Steterburg nebst dem Dorfe Nortenhof. Die Klöster St. Aegidii in, und St. Crucis vor Braunschweig, nebst dem Ziegel- und Steinhofe, Salzdahlum zur Ehre Gottes, und Riddagshausen. Zu diesen gehören die Dörfer: Harvesse, Gleisenrode, Hondelah, Mehrdorf, Querum, Mascherode und Münche-Schöppenstädt. Ueber die beyden letzteren Dörfer, wie auch über Ofleben und Wobeck hat Herzog Bernhard besagtem Kloster die Gerichte im Jahre 1387. verliehen.

§. 3.

Von der Gerichtsbarkeit der Klöster im Schöningischen Districte.

Das Kloster Königslutter mit dem Vorwerke Hagenhof. Das Kloster St. Ludgeri vor

vor Helmstädt belegen, hat die Untergerichte im Dorfe Emmerstädt und dessen Feldmarke; das Kloster Marienthal machte ihm solche streitig, entsagte aber nachher seinen Ansprüchen, Resc. v. 1654. §. 7. Absch. v. 19. Febr. 1665. in act. St. Ludgeri g. Marienthal. Das Kloster St. Laurentii vor Schöningen hat die Untergerichte zu Hoiersdorf und exerciret solche auf der dazu gehörenden Feldmarke gemeinschaftlich mit dem Fürstlichen Amte Schöningen, Act. d. J. Canz. J. S. Schöningen g. d. Kl. St. Laur. Das Kloster Marienthal mit denen Dörfern: Brunsloh, Grasleben, Barmecke und Querhorst. Das Kloster Marienberg vor Helmstädt behauptet die Gerichtsbarkeit über die vor besagter Stadt wohnenden Gärtner, in deren Besitz es gegen das Fürstliche Amt Schöningen geschützet worden. S. Act. F. Hof. Ger. J. S. Schöningen g. Marienberg.

§. 4.

Von der Gerichtsbarkeit der Stifter und Klöster im Harz-Districte.

Das Kayserliche frey-weltliche Stift zu Gandersheim bestehet aus denen Capituln Bur-

sae und Canonicorum, und ist mit dem Capitulo der Canonissen zusammengesetzet. Die Durchlauchtigste Frau Aebtissin, hat wegen dieses Stiftes Sitz und Stimme auf der rheinischen Prälaten-Bank. Sie stehet für ihre Person unmittelbar unter der Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte. Denen Chanoinessen gestehet die Landesherrschaft solchen Gerichtsstand nicht zu. Sie und alle übrigen Stiftspersonen uud gesammte Stiftsgüter, sie mögen der Abtey oder dem Capitul zugehören, sind der Jurisdiction der Herzoglich Braunschweigischen höhern Justitz-Collegiorum unterworfen. Der Bezirk des Stiftes ist nicht gehörig bestimmet. Es hat ein besonderes Stifts-Gericht, vor welchem sich die Stiftspersonen und deren Bedienten, wenn sie in gerichtlichen Anspruch genommen werden, einlassen können, es stehet aber in solchen Fällen denen Parteyen frey, von denen Erkenntnissen sothanen Gerichts an die höhern Landesgerichte zu appelliren. Die im Lande belegenen dem Stifte zugehörenden Güter bestehen in dem Meyerhofe vor Gandersheim, der Cluß und dem Kloster Bornumhausen. Mit dem Dorfe dieses Nahmens, der Dorf-Stette, Kirch-Lehen, aller Obrigkeit, Gericht

und Ungericht binnen und buten des Dorfes waren vorhin die von Steinberg von dem Stifte beliehen. Das Fürstliche Amt Seesen wollte ihnen diese Gerichtsbarkeit nicht zugestehen. Es kam im Jahre 1586. dieserhalb zu einem Rechtsstreit, der 1601. dahin verglichen ward, daß eben benanntem Amte, die Halsgerichte über Haut und Haar bleiben, die von Steinberg bey dem Seesenschen Landgerichte auf dem Pipenbrinke concurriren, dabey einen Voigt sitzend haben, auch Wrogen und Brüche von denen Fällen, die sich im Dorfe und in der Feldmarke begeben, genießen sollten. Act. im Grenz-Archiv. J. S. Seesen gegen v. Steinberg.

Das Kloster Frankenberg lieget zwar in Goslar, da es aber mit der Civil-Gerichtsbarkeit über das Dorf Bodenstein versehen, muß ich dessen, so viel letztere betrift, bey diesem Districte erwähnen.

§. 5.

Von der Gerichtsbarkeit der Klöster im Weser-Districte.

Das Kloster Amelunxborn fasset die Dörfer: Negenborn, Holenberg, Lobach, einen Außenhof zu Erzhausen, und das im Schöningischen Districte belegene, ehemalen dem von Westphahlen zuständige Guth Bornum in sich. Dieses ist dem Kloster im Jahre 1780. nebst der Untergerichtsbarkeit über das Dorf, Feldmarke und Bornummer Bruch beygeleget worden. Das Kloster Kemnade lieget im Amte Wickensen.

---

6. Kapitel.

Von der Gerichtsbarkeit derer vom Ritterstande und Schriftsassen.

§. 1.

Von denen vom Ritterstande, die mit Ober- und Untergerichten versehen.

Die vom Ritterstande haben im Braunschweigischen Lande, theils Ober- und Untergerichte, theils auch nur letztere. Ihre Befugniß zu deren Ausübung gründet sich, bis auf einige wenige-

nige noch, die solche seit unvordenklicher Zeit hergebracht haben, auf Lehn- und Gnadenbriefe. Ich liefere hierbey, so viel letztere angehet, einen Auszug aus selbigen. Da die Nachrichten insgesammt aus Fürstlichen Lehns-Archive genommen, so sind sie autentisch. In so ferne denen Gerichtsherren deren Ausübung streitig gemachet, habe ich die Acten, so dieserhalb in denen Registraturen der höhern Justitz-Collegiorum und Grenz-Archive anzutreffen gewesen, angeführet, und die Güter, welchen diese Gerechtigkeit anklebet, nach denen Landes-Districten in alphabetischer Ordnung hierneben bemerket.

A. Wolfenbüttelschen Districts.

Brunsrode.

Denen von Bülow zuständig, mit denen Dörfern großen und kleinen Brunsrode. Sie haben innerhalb und außerhalb des Dorfes die hohe, niedere und bürgerliche Gerichtsbarkeit, nur die hoch und Obrigkeit, das bischöfliche Recht und was dem anhängig, ausgenommen.

Destedt

theilet sich in die obere und untere Burg, gehöret denen von Veltheim nebst denen Dör-

fern, Destädt, Arkenrode, Henkenrode, Schulenrode, so von der Probstey zu Halberstadt und Kremlingen, so von dem Durchlauchten Hause Braunschweig nebst der Pfarre zu Destädt, Länderey und Holzung zu Lehne gehet. In der Ritter-Matricul sind sie mit Ober- und Untergerichten catastriret.

Duddenstädt und Eßinghausen.

Besitzen die von Oberg. Sie tragen dieses Guth mit allerley Gerichte und Rechte von dem Stifte Hildesheim zu Lehn. Im Jahre 1675. ließ das Lüneburgische Amt Meinersen, das vor Duddenstädt gestandene Gerichte unter dem Vorwande, daß solches in Lüneburgischer Hoheit gesetzet worden, umhauen, und disseits Mehrdorf setzen. Sie haben sich aber bey dem Besitze ihrer Gerechtsame, die sich auf die erhaltenen Lehnbriefe gründen, erhalten. S. Act. im Grenz-Archive.

Glendorf.

Ein Guth derer von Veltheim. Wie im Jahre 1752. in Werbungs-Angelegenheiten zwischen ihnen und dem Fürstlichen Amte Campen Mishelligkeiten entstanden, wurden selbige durch ein höchstes Rescript vom 14. Nov. des-

selben Jahres dahin beygeleget: daß, da Se. Durchlauchten nicht gemeynet, die von Veltheim in ihren wohl hergebrachten Befugnissen und Gerechtsamen einigen Eintrag zu thun, sie in der Ausübung der Ober- und Niedergerichte, in so ferne sie sich in deren Besitze befünden, fernerhin unbeeinträchtiget gelassen werden sollten; würde ein Officier einen ihrer Hintersassen anwerben wollen, solle zuförderst von ihrem Gerichte Bericht gefordert werden, übrigens das Amt Campen nach wie vor die Land-Soldaten aus ihrem Gerichtsdorfe ausheben, die Contribution und Vieh-Schatz erheben, die abzulassenden Landes-Ordnungen und Edicte in ihrem Gerichte bekannt machen, und durch Amts-Unterbeiente anschlagen lassen.

Hedewigsburg

Nebst dem Dorfe Kissenbrück ist ein Erbguth derer von Münchhausen mit Civil- und Criminal-Jurisdiction über das Dorf und dessen Zubehör versehen. Rescr. ad Cancel. v. 26. Sept. 1769.

Lucklum.

Eine Land-Comturey der Bolley Sachsen, teutschen Ordens. Herzog Albrecht von Braun-

schweig

schweig verkaufte dem Ordenshause im August 1311. für 105 Mark Silbers, omne jus et jurisdictionem in villa, campis, agris, silvis, viis, et judicium sanguinis, vitae et membrorum. Herzog Henrich der ältere und Herzog Friedrich Ulrich, haben diesen Verkauf anderweit bestätiget. Im Jahre 1664. entstand zwischen der Commende und dem Fürstlichen Amte Wolfenbüttel wegen der Gerichtsbarkeit ein Rechtsstreit, der unentschieden geblieben. S. Acten im Grenz-Archiv.

Neiendorf

besitzen die von Löhneisen. Sie sind vom Stifte Hildesheim mit dem Dorfe dieses Namens, der Vogtey und dem Halsgerichte beliehen. Im Jahr 1699. machte das Fürstliche Amt Wolfenbüttel ihnen die Obergerichte streitig. S. Acten im Grenz-Archiv.

Samleben.

Nebst dem dazu gehörenden Dorfe Kneitlingen denen von Cram zuständig. Sie sind mit Gericht und Ungericht zu Samleben, mit der Vogtey über eilf Hufen Landes, mit Ober- und Untergerichte in und außerhalb Kneitlingen,

gen, nichts davon, als die Fürstliche Hoheit, und was davon abhänget, ausgenommen, investiret.

Schliestädt.

Gehörte denen von Streithorst als ein Mannlehn, jetzo des geheimen Raths von Schliestädt Erben, als ein Weiberlehn. Sie exerciren die Gerichte über Hals und Hand in dem Hause und Dorfe Schliestädt, der Feldmarke und der Holzung. Die Dörfer: Eizen und Kübelingen sind dem Gerichte beygeleget worden.

Großen Bahlberg.

Ein ehemalen von Weferlingisches, jetzo von Münchhausisches Guth, mit Gericht und Ungericht zu großen Bahlberg und großen Schöppenstädt, auch der Vogtey über vier und zwanzig Hufen Landes.

Kleinen Bahlberg und Wetzleben.

Denen von Schwarzkoppen zuständig. Nach dem Lehenbriefe haben sie die hohen, niedern und Untergerichte zu Wetzleben, in und außerhalb, so weit sich die Feldmarke erstrecket, und erheben den Vogt-Pfennig über neunzehen Hufen

fen Landes. In jenem geschiehet der Gerichte über das Dorf Bahlberg keine Erwähnung.

Velten an der Ohe.

Gehöret denen von Honroth mit Gericht und Ungericht zu Veltheim und auf dem Salzwerke zu Salzdahlum.

Wazen.

Vorhin denen von Weferling, jetzo denen von Münchhausen zuständig. Sie sind beliehen mit Ober- und Untergerichte, im Dorfe Wazen, dessen Feldmarke und Holztheilungen und ihnen, besage der den 15. May 1704. ausgefertigten Resolution verstattet, ein Halsgerichte daselbsten aufzubauen, und das Gericht ohne der Herzoge Zuthun, jedoch die Appellation auch in Criminal-Sachen vorbehältlich, hegen zu dürfen.

B. Schöningischen Districtes.

Altenau.

Nebst denen Dörfern Mackendorf und Salsdorf, gehöret denen von Spiegel zu Pikkels-

kelsheim. Sie haben die hohen und niedern Gerichte, samt allen, was dazu erfordert wird, es sey an Hals oder Hand, in und außerhalb eben genannten beyden Dörfern, im Felde, Holze, Gehägen, Wasser und Weide, so weit sich die Feldmark erstrecket.

Büstädt.

Zu diesem denen von Pleß zuständigem Guthe gehören die Dörfer Velpke und Wahrstädt. Sie sind beliehen mit der freyen Ausübung der hohen und niedern Gerichte.

Süpplingenburg.

Ist eine Commenthurey der Balley Brandenburg, Johanniter-Ordens. Es gehöret das Dorf Steinum dazu. Als Herzog Ludewig Rudolf, Commendator dieses Ordens war, ward selbigem die Ausübung der hohen Gerichter den 10. Oct. 1690. nur auf seine Lebenszeit überlassen. Ob nun gleich das Fürstliche Amt Schöningen ihr die obere Gerichtsbarkeit nach Absterben besagten Herzoges nicht weiter einräumen wollen, so muß sie dennoch in dessen Besitze geblieben seyn, weil ihr das Edict

vom

vom 29. Aug. 1755, so allein an die Criminal-Gerichte ergangen, zugestellet worden.

C. Harz-Districts.

Kirchberg und Ildehausen.

Haben die von Campen mit Ober- und Untergerichten zum Erb-Mannlehn.

Volkersheim.

Daselbsten besitzen die von Cram den Ober- und Unterhof. Die Güter sind Grubenhagisches Lehn. Sie sind mit Vogteyen, Gerichten und Ungerichten beliehen. Als ihnen im Jahre 1597. das Fürstliche Amt Seesen die Criminal-Jurisdiction nicht zugestehen wollte, sind sie in possessorio geschützet worden. Siehe Acten im Grenz-Archiv.

D. Weser-Districts.

Bodenburg.

Lieget mitten im Stifte Hildesheim, ist besage Extraditions-Recesses vom Jahr 1643. §. 3. eximiret, und Braunschweigischer Hoheit.

Es

Es gehöret denen von Steinberg, nebst dem Dorfe Oestrum. Dieses ist Hildesheimisch, die Burg-Behausung und Zubehör Calenbergisches Lehn. Sie sind in dem Besitze der Obergerichtsbarkeit über die Burg, Dorf und Feldmarke.

Brunkensen.

Ein von Wrisbergisches in dem Hildesheimischen Extraditions-Recesse eximirtes Guth, nebst denen Dörfern: Brunkensen, Coppengraben und Lütgen-Holtensen. Haben Ober- und Untergerichte.

Deensen.

Ein von Campisches mit Ober- und Untergerichten versehenes Guth. S. Act. im Grenz-Archiv J. S. von Campen gegen das Fürstliche Amt Wickensen, und den in selbigen befindlichen Receß vom 22. Nov. 1598.

Heelen.

Gehöret denen Grafen von der Schulenburg. Wegen ihrer Gerichtsbarkeit über Heelen, Daspe, Fremke und Brackel haben sie vor Zeiten mit dem Fürstlichen Amte Wickensen verschiedentlich Streitigkeiten gehabt, die jedoch gütlich beygeleget worden. In dem Re-

ceß; den Herzog Julius mit Fritzen von der Schulenburg, den 22. Oct. 1576. errichtet, §. 6. ist festgesetzet: daß wenn einer in besagten vier Dörfern eine Missethat begangen, die an Hals und Hand gehet, die von der Schulenburg zwar ein Gericht bestellen lassen, von dem Amte Wickensen aber einer das Halsgericht mit hegen helfen, und solches, wenn der Missethäter am Leben zu bestrafen, neben ihm die Todesstrafe vollziehen lassen solle; ferner in einem andern mit besagtem Amte den 11. Nov. 1611. getroffenen Vergleiche: daß die von der Schulenburg die Ding-Stätte nicht für sich allein, sondern gemeinschaftlich mit dem Amte auf Heelenschen Grund und Boden wollen setzen lassen.

§. 2.

Von denen vom Ritterstande, die nur mit der Unter-Gerichtsbarkeit versehen.

A. Wolfenbüttelschen Districts.

Amtleben.

Denen von Böttticher zuständig.

Burg-

Burgdorf.

Besitzen die von Kniestedt. Sie sind mit denen Untergerichten im Dorfe und dessen Feldmarke, ferner über acht Höfe und dazu pertinirenden fünf Hufen Landes zu hohen Assel beliehen.

Engerode.

Ein von Brabecksches Guth.

Halchter.

Gehöret denen von Rhetz.

Linden.

Die Müller haben daselbsten die Untergerichte.

Oelber am weissen Berge.

Ein Guth derer von Cram.

Scheppau.

Dessen Besitzer die Cleven, sind mit Gericht und Untergericht investiret.

Sickte. (Niedern.)

Die von Honrot haben die Gerichte im Dorfe und Felde.

B. Schöningischen Districts.

Helmstädt.

Die von Böttticher besitzen daselbsten ein Guth, exerciren die Untergerichtsbarkeit über die auf solchem und denen Häuslings-Häusern wohnenden, erheben auch die Huren-Brüche von denen in selbigen niederkommenden unzüchtigen Personen. Wenn Verbrecher dahin flüchten, verfolget sie der Magistrat zu Helmstädt. Rescr. ad Canc. v. 10. Aug. 1756.

Königslutter.

Der niedere Hof gehörete ehedem denen von Knesebeck. Ihre Gerichtsbarkeit ward ihnen vom Fürstlichen Amte Königslutter streitig gemachet. Act. in canc. J. S. Wolfenb. Cammer gegen den von Knesebeck. Jetzo besitzet sothanen Hof die Brauergilde zu Königslutter.

Lauingen.

Ein denen Müllern mit Untergerichte und Zwang auf ihren und ihrer Dienst- und Zinsleute Höfen versehenes Guth. Bey welcher Gerechtigkeit sie gegen Fürstl. Cammer geschützet wor-

worden. Act. canc. J. S. der Wolfenbüttelschen Cammer gegen Müller.

Rimmer.

Gehöret denen von Koven. Die Untergerichte sind ihnen von dem Fürstl. Amte Bahrdorf streitig gemachet. S. Acten in canc. J. S. von Koven gegen die Fürstl. Cammer.

Rottorf.

Die von Schwarzkoppen haben die Untergerichtsbarkeit im Dorfe, dergestalt, daß sie ein Hundeloch und Halseisen zu Bestrafung geringer für das Untergericht gehörenden Verbrechen halten dürfen. Resol. Herzoges Aug. Wilhelm vom 22. Nov. 1722. Act. in canc. J. S. d. Wolf. Cammer gegen v. Schwarzkop.

Steimke. (Nord-)

Denen von Knesebeck zuständig. Sie behaupten die Criminal-Jurisdiction, die ihnen aber das Fürstl. Amt Bahrdorf nicht einräumet. Acten im Grenz-Archive.

Sisbeck (großen) und Twülpstädt.

Die von Bolen haben die Gerichte in und ausserhalb Zaunes zu großen Twülpstädt, und die Untergerichte auf der Feldmarke zu großen Sisbeck.

C. Harz-Districtes.

Nienhagen.

Die von Brabeck sind in der Ritter-Matricul mit denen Untergerichten catastriret.

Rimmerode.

Ein Erbgut derer Neringe. Fürstl. Cammer machet ihnen die Untergerichtsbarkeit streitig. S. Act. in cancel. unter der Rubrike: Wege-Besserung betreffend.

Windhausen.

Gehöret denen von Koch.

Wölperode und Hilprechthausen.

Denen von Brüningk. Sie sind mit denen Untergerichten zu Wölperode und der Vogtey innerhalb und außerhalb Hilprechthausen beliehen.

D. Weser-Districtes.

Bisperode und Bessingen.

Denen Grafen von Metterich sind die Untergerichte über diese Dörfer durch ein Privilegium, welches bey jedem Falle erneuert werden muß, beygelegt worden.

Die-

Düsterthal.

Ein denen von Steinberg zugehörendes Vorwerk ihres im Stifte Hildesheim belegenen Guths Wispenstein. Sie haben die Untergerichte, schlechte Blutrunst, Gebot und Verbot, so weit sich der Hof in seinem bezäuneten Bezirke erstrecket. Receß vom 18. Jul. 1586. in Act. im Grenz-Archiv.

Harderode.

Die von Nölting sind mit der Vogtey innerhalb und außerhalb des Dorfes und mit denen Untergerichten investiret.

Meienbrexen.

Ist Calenbergisches Lehn, denen von Mannsberg zuständig. Laut Amts Fürstenbergischen Erbregisters stehet ihnen die niedere Gerichtsbarkeit, mit Ausschließung der Heerstraße, zu. Die Jurisdiction über die Feldmarke ist im Jahre 1699 dem damaligen Besitzer nur auf so lange Zeit, als er und seine Erben es in Possession behalten würden, beygeleget. Sie verlangen auch die Criminal-Jurisdiction. Da Fürstl. Justiz-Canzley ihnen solche aberkannt, ist die Sache per appellationem an das kaiserliche und

Reichs = Cammer = Gericht zu Wetzlar gediehen. S. Act. im Grenz = Archive.

Im Amte Thedinghausen sind sechs adeliche freye Höfe, deren Besitzer Burg = Männer heißen. Sie haben Privilegien, welche, da sie noch unter Schwedischer Hoheit waren, von der Königin Christine im Jahre 1651 bestättiget worden. In deren 9ten Artik. heißt es: Als der Adel und die Guthsherren ihre Meyer, die gesessen seyn, wo sie wollen, wenn diese mit Einbringung derer Pächte, wie auch Leistung schuldiger Dienste, säumig geworden, von Alters her zu pfänden, und auch, der Begebenheit nach, bey sich gar anzuhalten; denn auch dieselben in geringen Schuldsachen auf Ansuchen ihrer Gläubiger vermittelst der Pfändung zu gehörender Zahlung anzuweisen befugt gewesen, so soll es auch dabey, immassen hergebracht, hinführo verbleiben und gelassen werden. Die Zehndpflichtigen, die beym Abzehnden und Einfahren ordnungswidrig verfahren, dürfen sie nicht pfänden, sondern müssen dem Fürstlichen Amte die Untersuchung ihrer Besch:verden überlassen. Verordnung v. 7. Oct. 1776. Ob sie die Hurenbrüche zu erheben befugt sind, ist streitig. S.

acta

acta in cancel. J. S. Hudewil gegen Fürstl. Cammer, und J. S. d. Burgmänner zu Thedinghausen gegen Fürstliche Cammer.

Die im Amte Campen befindlichen adelichen Gerichte richten sich nach der Cellischen Landesverfassung. Landtag A. von 1770. a. 50.

§. 3.

Von Glebasten und Schriftsassen, die mit Civil-Gerichtsbarkeit versehen.

Bornum, Amts Wolfenbüttel.

Die von Walbeck haben, besage Recesses von 1619, den Herzog Friedrich Ulrich bestätiget hat, die Untergerichte im Dorfe und dessen Feldmarke. S. Acten in cancel. J. S. v. Walbeck gegen v. Walbeck.

Hachenhausen, Amts Gandersheim

besitzen die von Honrot.

Helmscherode, Amts Gandersheim.

Denen Cleven zuständig.

Hochstädt, Amts Seesen

gehöret denen Beckern. S. Rescr. ad canc. vom 28. Febr. 1765.

Königslutter.

Ein von Rhetzisches Guth. Das Fürstl. Amt Königslutter hat dessen ehemaligen Besitzern die Untergerichte und insbesondere die Erhebung der Hurenbrüche streitig gemacht. S. act. in canc. J. S. Fürstl. Cammer gegen v. Kisleben.

Schöningen.

Bey dem Salzwerke daselbsten sind die von Veltheim mit der Gohgreffschaft und Gerichte beliehen. Als das Fürstl. Amt Schöningen ihnen diese Befugnis nicht zugestehen wollte, und es zu einem Rechtsstreit kam, sind die von Veltheim in deren Ausübung geschützet worden. S. des Fürstl. Hofger. J. S. v. Veltheim gegen Kosen; desgleichen Acten im Grenz-Archive, die Durchführung der auf der Sülze gefänglich eingezogenen Leute betreffend.

Wende-Zel, Amts Wolfenbüttel.

Ein Erbkämmerey-Gericht derer von Cram. Sie exerciren die Untergerichte im Dorfe, dessen Feldmarke, über die neuangebauten Häuser und vier und dreißig ein halb Morgen Landes. Rescript. ad canc. vom 30. May 1754.

Wendessen

Gehöret denen Müllern.

7. Kapitel.

Von der Gerichtsbarkeit der Städte.

In wie weit denen Land-Städten, nach der alten Verfassung, einige Gerichtsbarkeit eingeräumet worden, ist oben Kap. 2. §. 4. angeführet. Gegenwärtig haben sie Civil-Jurisdiction, jedoch nicht auf gleiche Weise, einige Criminal-Gerichtsbarkeit entweder allein, oder mit andern gemeinschaftlich.

Braunschweig.

Bürgermeister und Rath zu Braunschweig hat Ober- und Untergerichte über die Stadt und die Pfahldörfer, Lehndorf, Oelper, Rühne und Rüningen, deren Feld-Marken und dazu gehörenden Thürmer, priv. v. 27. May 1680. Ihrer Gerichtsbarkeit sind ausgenommen: der Bezirk der Fürstl. Burg, die Stifter, Klöster, Fürstlichen Bedienten, der St. Johannis-Hof nebst Zubehör, das Reichische auf dem Eyer-Markte gelegene Haus, rescr. ad conc. vom 24. Jul. 1769, Fabricanten, vom 26. Nov. 1742. und 12. März 1743, Accise-Bediente, V. vom 20. Jan. 1776, und die Canzley-Säßigen. 1) Ob die auf dem Burgplatze aufgebaueten adelichen Häuser eigene Jurisdiction

haben, und ob die, so ehedem die von Veltheim besessen, ihre Schriftsäßigkeit behalten, ist zweifelhaft, act. canc. J. S. Wenden gegen den Mag. zu Braunschw. Die Grenzen zwischen ihrer und der Guarnison-Gerichtsbarkeit sind durch verschiedene Verordnungen, insbesondere durch die vom 28. Aug. 1691, 20. Aug. 1703 und v. 26. Jul. 1724. bestimmet. Der Magistrat hat einige Gerichte unter sich; einige besetzet er mit. Unter jene gehöret a) das Untergericht, so mit einem Gerichtsverwalter aus dem Mittel des Raths, einem Gerichtsvoigt und Schreiber versehen. Untergerichts-Ordnung vom 16. Nov. 1677. Es erkennet 1) über unstreitige auf klare Hand und Siegel beruhende nicht über fünf Hundert Marien-Gulden am Haupt-Stuhle betragende Forderungen, gegen welche nur die Einrede verfügter Bezahlung oder eintretender Compensation, in so ferne sie auf unverwandtem Fuß erwiesen werden kann, statt findet; 2) abverdientes Lied und anderes Lohn; 3) Kostgeld; 4) versessene Miete, Erb- und andere Zinsen; 5) Streitigkeiten, die auf Ja und Nein beruhen und durch Eides-Zuschiebung dargethan werden sollen; 6) Kummer- und Arrest-Sachen; 7) erkannte Executionen;

tionen; 8) Verpfändung unbeweglicher Güter; 9) Auslosungen derselben; 10) gerichtliche Quittungen; 11) Cessionen; 12) Schenkungen unter Lebendigen; 13) Niedersetzung streitiger Gelder; 14) Einsprache in getroffenen Kauf eines unbeweglichen Guths oder dessen Verpfändung. b) Das Bruchgericht, bestehend aus zween Rathspersonen und sechs aus der Bürgerschaft genommenen Beysitzern. Bruchgerichts-Ordnung vom 15. April 1690. 1. Kap. §. 1. Es hat die Cognition 1) über wörtliche, schriftliche und Real-Injurien; 2) Verbrechen, so nach einem oder zween Vorsätzen mit Gelde zu bestrafen; 3) Uebertretungen der Policey- und anderer Verordnungen von geringem Belange; 4) Klagen der Dienstboten, Gesellen und Lehrbursche gegen ihre Herrschaft, oder dieser gegen jene, in soferne es den Dienst und Lohn betrift. Bruchger. Ordnung, 2. Kap. c) Das Vormundschafts-Gericht; Verordn. vom 2. Aug. 1689. Der Magistrat besetzet mit a) das geistliche Untergericht. 2) b) das Markt- oder Handelsgericht, so während denen Messen gehalten wird. Vor dieses gehören alle mit Handel und Wandel in denen Messen unmittelbar verbundene, davon herkommende oder ihm an-

anhängende Sachen. Marktger. Ordn. vom 1. Dec. 1686. §. 5. Es hat zween Instanzen; die erste wird mit zween Rathsherren, drey fremden Kaufgerichts-Herren und einem Gerichtsvogt, welcher Referent und Actuarius ist; die andere und Appellations-Instanz, von deren Bescheiden keine Appellation an die höhern Justitz-Höfe statt findet, rescr. an die Canzley vom 8. Oct. 1744, mit einem Bürgermeister, zween Rathsherren, drey fremden Appellations-Richtern und einem Secretair besetzet. Marktgerichts-Ordnung, §. 3. Von des Magistrats Erkenntnissen kann nicht appelliret werden; es betrage denn der Werth des Aberkannten ein Hundert Reichsthaler oder darüber. Edict vom 24. Sept. 1675. Die Stadt ist mit verschiedenen Privilegien versehen. 3)

1) Die bey der kaiserlichen Post angestellten Unterbedienten stehen unter des Magistrats Gerichtsbarkeit. Kreistag Absch. zu Braunschw. v. 6. Jan. 1664. Rescr. an d. Mag. das. v. 30. Aug. 1770.

2) S. 2. Theils 2. Abh. 3. Kap. 1. §.

3) V. Leibniz Scr. rer. Brunsv. Tom. 3. p. 434. It. in introd. ad Scr. r. B. T. 3. p. 14.

Wolfenbüttel.

Eine Patrimonial-Stadt. Sie hat, das Wayfenhaus ausgenommen, Civil-Gerichtsbar-

barkeit über die Einwohner der Henrichs-Stadt, der Freyheit und der Vorstädte, in der Masse, wie solche vorhin das Fürstl. Residenz-Amt zu Wolfenbüttel exerciret hat. Henr. St. Priv. Tit. 2. Reser. an die Canzley v. 25. Jul. 1765.

Helmstädt.

Nachdem Fürstl. Cammer das von dem Herzoge Albrecht dem Feisten dem Magistrat 1311 versetzte Schuldheißen-Amt in der Stadt, die ihm von dem Herzoge Magno Torquato 1351 verpfändete Stadtvogtey, samt der Neu-Mark wiederum eingelöset, behielt der Magistrat nur die Civil-Jurisdiction, deren er 1736 verlustig ward. 1744 erhielt er, unter dem Vorsitze eines Gerichts-Schuldheißen, die Verwaltung der Stadtvogtey, die Gerichtsbarkeit in Civil- und Criminalsachen über die Stadt und Neu-Mark und das hohe Gericht auf dem Kloster St. Ludgeri. Die Julius-Carl-Universität ist ihrem Gerichtszwange ausgenommen, welche, laut des ihr von dem Herzoge Heinrich Julio ertheileten Privilegii, die obere und niedere Jurisdiction über die, so ihr angehören, exerciret.

Königslutter, Schöningen, Schöppenstädt.

Hat die Civil-Gerichte über die Schöppenstädter Feldmarke. Rescr. ad Canc. vom 22. März 1745.

Gandersheim.

Erkennet über die gegen die Bürger angebrachten Injurien-Klagen, untersuchet und bestrafet deren Verbrechen, wenn die zu bestimmende Strafe nicht an Ehre, Leib und Leben gehet. Die Straf-Gelder müssen an das Fürstliche Amt Gandersheim abgeliefert werden. Rescr. ad Cameram vom 30. Dec. 1755.

Seesen, Holzminden.

Der Magistrat daselbsten hat bey Criminalfällen die General- und mit dem Fürstlichen Amte Allersheim die Specialuntersuchung gemeinschaftlich. Rescr. ad Canc. v. 6. May 1757.

Stadt Oldendorf.

Der Magistrat hat Civil- und Criminal-Jurisdiction über die Stadt und deren Feldmarke. Rescr. ad Cancel. v. 22. Jul. 1760.

---

8. Kapitel.

Von besondern Gerichten.

§. 1.

Vom Land-Gerichte.

Das Land-Gericht, auch Land-Ding genannt, ist eines der ältesten deutschen Gerichte. 1) Es war von großem Ansehen, 2) und in das hohe und niedere getheilet. 3) Jenes erstreckte sich über ganze Landschaften, und erkannte über Streitigkeiten, so der Landesherr und die Ritterschaft mit einander hatten; 4) dieses begriff einen kleinern Distrikt und beschäftigte sich mit Entscheidung der unter den Landleuten vorkommenden Händel. Man findet wenige Gegenden, wo Edelleute sich in streitige Sachen vor selbigem eingelassen haben. 5) Nachdem Deutschland fremde Gesetze angenommen, fehlte es dem Landrichter an Kenntniß dieser Rechte. Dem Hofgerichte wurden einige Gelehrte beygesetzet, und vor dieses die aus den gemeinen Rechten zu entscheidenden Sachen gezogen. Hierdurch nahm die Macht des Landgerichtes von Zeit zu Zeit ab, so, daß ihm nur die Untersuchung und Bestrafung bruchfälliger Verbrechen und die Sorgfalt für die Aufrechthaltung der Policey-

Ordnungen überblieb. In Herzoglich Braunschweigischen Landen ist dieserhalben verordnet: daß die Forstbedienten denen Beamten die von den einheimischen Unterthanen begangene Frevel sogleich anmelden, diese solche untersuchen, in die Wrogen-Register tragen, die Register Trinitatis abschließen und ein Verzeichniß derselben, mit Bemerkung der Strafe, unter des Land-Commissarii Namen denen Unterthanen bekannt machen sollen. Auswärtige in denen Gerichten der Klöster, der von Adel und Städte gesessene, auch von einem Lande in das andere ziehende Bruchfällige werden bey der That gepfändet, das Pfand ins Amt gebracht, die Strafe befundenen Umständen nach sogleich bestimmet, erleget und berechnet. Das Landgericht wird jährlich einmal, zwischen der Heu- und Kornerndte, oder doch sogleich hernach, durch einen von der Landes-Herrschaft zu ernennenden Commissarium, mit Zuziehung des Landes-Commissarii, nach der Art, wie solches hergebracht, gehalten, und die bruchfälligen delicta von dem Commissario, Achtsleuten und Schöppen nach der Landesordnung vom 7. März 1647 bestrafet. Bey dem Beschlusse des Landgerichtes wird untersuchet, ob denen Policeyordnungen entgegen gehandelt wor-

den. Die Strafgelder werden zur Zeit, da der Landmann noch Korn in der Scheune hat, beygetrieben. Landtag Absch. von 1597, Art. 3. von 1619. Art. 31. Landesordn. von 1647. §. 10. 102. Hofger. Ordn. Nro. 81. Forst-Ordn. v. 1686, Nro. 15. Verordn. v. 31. März 1771, u. 11. Dec. 1749. Von Seiten des Fürstl. Braunschweigischen und Stift Hildesheimischen Ministerii ist verabschiedet: daß, wenn Braunschweigische Unterthanen im Hildesheimischen, oder Hildesheimische im Braunschweigischen Territorio bruchfällig geworden und zum Landgerichte vorzuladen sind, in der Citation die Ursache derselben, die Benennung des Verbrechens, und der Ort, wo es begangen, angeführet werden solle. Rescr. ad Cancel. vom 28. März 1748.

1) Eccard ad leg. salic. T. 1. p. 13.

2) Grupen v. Landger. §. 15.
Moser Wurtenb. dipl. p. 27.

3) Struben v. Vogt- und Landger. 3. Abh. C. 1. §. 1.

4) Horn Lebensbeschr. Churf. Friedrich des Streitb. v. Sachsen, p. 282.
Lüning Reichsarchiv. P. Sp. Cont. 2. p. 216.

5) Struben l. c. §. 2.

§. 2.

Von Meyerdingen.

Meyerdinge werden jährlich gehalten

a) zu Semmenstädt, Amts Winnigstädt, im Beysein eines Deputirten vom Kloster St. Simonis und Judä in Goslar;

b) zu Beddingen, Amts Wolfenbüttel, mit Zuziehung eines von dem Kapitul und Kloster St. Michaelis zu Hildesheim Abgeschickten wegen der zu Beddingen, Blekkenstädt und Sauingen belegenen Erbenzins-Güther;

c) zu Valstädt Amts Wolfenbüttel, in Gegenwart eines vom Stifte St. Ciriaci vor Braunschweig Abgeordneten. S. Receß von 1577, 1621 und 1687. act. canc. J. S. des Amts Wolfenbüttel gegen besagtes Stift;

d) zu Barwecke und Revpener, Amts Lichtenberg, von dessen Beamten, einem Deputirten des Stift-Hildesheimischen Domkapituls und dessen jedesmaligen Obediensiarii. Siehe Acten in der Canz. J. S. Weichs gegen Barwecke;

e) vor

e) vor Gandersheim auf der vor dem St. Jürgen-Thore gelegenen Salz-Wiese.

Nach ihren Statuten darf kein Meyerdings-Mann seine Güther, bey deren und des darauf hergeliehenen Geldes Verluste, veräußern oder verpfänden. Bey deren Verkauf oder Versetzung erhält der Meyerdingsherr die Umsaet oder Umsatz, welcher gemeiniglich den zehenden Pfennig ausmachet. Der Meyerdings-Mann, der den davon kommenden Erbenzins binnen drey Jahren schuldig bleibet, oder der Güther wegen vor fremden Gerichten klaget, wird deren verlustig. 1)

1) Gercken Schottel. illustr. C. 3. §. 3. p. 178.

§. 3.

Vom Vogtdinge.

Zu Betmar, Amts Wolfenbüttel, wird jährlich ein solches Gericht von einem Beamten und Gohgrefen über die Vogtdings-Güther zu Sierße, Wendeburg, Betmar und Adenstädt mit Ausschließung der Stift-Hildesheimischen Beamten, obgleich Adenstädt in Stiftischer Hoheit lieget, abgehalten. Bey solchem wird der Verkauf und die Verpfändung der Vogtdings-Güther angezeiget, überlassen und bestättiget. Das Gericht

bestrafet die, so zu Sierße, Wendeburg und Betmar bruchfällige Verbrechen begangen.; die, so in oder vor Adenstädt gefrevelt, wroget der Halsvogt ein, und zeiget solches dem Amte Wolfenbüttel zur Bestrafung an.

§. 4.

Vom Freygerichte.

Zu Ober-Sickte, Amts Wolfenbüttel wird jährlich ein Freygericht gehalten, und in solchem über bruchfällige Verbrechen, so auf denen freyen Güthern der Churlande, Cremlinge, Engelken und Jaspers begangen, erkannt. Die Wrogen erhält die Landesherrschaft.

§. 5.

Vom Kühlergerichte.

Das Kühlergericht hält das Amt Gandersheim jährlich einmal im Laube unter den Linden, und einmal im Kühler oder sogenannten Riesenholze.

§. 6.

Vom Hebergerichte.

Die durchlauchtigste Frau Aebtissin zu Gandersheim läßt jährlich, Montags nach Quasimodo-

dogeniti, nebst denen Deputirten des Kapituls, ein Hebergericht halten. Es erkennet solches über bruchfällige delicta, so in dem Holze, der freye Heber genannt, und auf denen dazu gehörenden in 19 Theilungen, jede zu drey Morgen gerechnet, bestehenden Ländereyen begangen worden, auch über Streitigkeiten, so die Hebergüther betreffen; jedoch mit dem Vorbehalt der Appellation an die höhern Justiz-Collegia. Es geschehen vor selbigem deren Verkauf, Abtritt, Verpfändung und Ansatz. 1)

1) V. Goebel d. I. et Iud. rust. fori germ. C. 8. §. 17. 18.

§. 7.

Vom Hägergerichte.

In Herzoglich-Braunschweigischen Landen werden zween Hägergerichte gehalten; eines von dem jedesmaligen Abte des Klosters Amelungsborn auf dem Stockhauser Hofe zu Stadt-Oldendorf; das andere von denen Häger-Junkern im Weserdistricte. Jenes eröfnet der Abt, nachdem die Beysitzer und freyen Schöppen erwählet und ein Anwald von Seiten des Klosters ernannt worden. Der Anwald verzeichnet die Namen der erschienenen und außen gebliebenen Hägermänner, wirbet das Gericht ein und erinnert

innert an die Entrichtung des Zinses und der Köhre. Der Hägervogt vertritt die Stelle des Richters, befraget den Anwald über die Rechte der Hägergüther. Nachdem dieser darauf geantwortet, werden die angebrachten Klagen abgeurthelt und das Gericht aufgehoben. Rec. v. 5. April 1593, so den 12. Jun. 1713 bestättiget worden. S. Act. im Grenz-Archive. Dieses halten die Guthsherren der Hägergüther, die von Grone zu Kirch- und Westerbrock, die von Hocke, wegen ihres Guthes Buchhagen und des Oberhofes zu Kirchbraack, die von der Wense, von Münchhausen zu Bodenwerder, und die Wichmanne zu Eschershausen. Sie erkennen über die der Hägerschen Güther wegen vorfallenden Streitigkeiten, und lassen ihre Bescheide, wenn dagegen keine Appellation an die obern Justitzhöfe eingewandt worden, durch einen Gohgrefen oder Vogt, den ihnen das Fürstliche Amt oder Gericht, worunter die Güther belegen, auf ihr Anrufen zu geben angewiesen worden, exequiren. Sie haben von denen Herzogen Anton Ulrich und Carl bestättigte Privilegien. Rescr. a. d. Just. Canz. v. 16. März 1754.

1) Nolten d. I. et Cons. circa villic. pag. 106. Id. d. praed. rust. p. 154.

§. 8.

§. 8.

Vom Probstdinge.

Oelsburg war ehedem ein Ritterguth. 1) Zu welcher Zeit es in eine Probstey verwandelt worden, kann man nicht mit Gewißheit bestimmen. Im funfzehenden Jahrhundert hat es schon einen geistlichen und weltlichen Probst gehabt. Die weltliche Probstey tragen die von Honrot zu Lehen. Es wird zu Lichtenberg in der Kirche, auch wohl zu Zeiten auf dem Kirchhofe, durch die Pröbste, Dechant und Richter abgehalten. Vor selbigem geschehen die Verpfändungen, Verlaß und Ansätze der Probstdings-Güther. 2) Im Jahre 1561 hat es Statuten errichtet, die von der Landesherrschaft 1600, 1625 und 1694 bestättiget worden. 3)

1) Haemelm. d. famil. emortuis. L. II. Lezner Hildesh. Chron. C. ult.

2) Goebel d. I. et judic. rust. C. 8. §. 24. 25.

3) Nolten d. I. et Consuet. villic. p. 85.

§. 9.

Vom Halbgerichte.

Das Halbgericht ist ein Land- und Freygericht, welches zu Betmar, Amts Wolfenbüttel

und zu Dungelbeck, Amts Peina, gehalten wird. Es gehören vor solches die Besitzer der freyen Güther auf denen Feldmarken zu Betmar, Bodenstädt, Köchingen, Leidingen, Waßle, Wolfdorf, Sauingen, Leiferde, Uffingen, Alwese, Wierthe, Drütte und Bortfeld, Wolfenbüttelscher, Rüper, Schmedenstädt, Dungelbeck, Münstädt und kleinen Lafferde Hildesheimischer Hoheit. Die freyen Güther machen 103 und ¼ Hufen Landes aus. Der Dinggrefe wird zweymal nach einander vom Amte Wolfenbüttel, und zum drittenmal vom Amte Peina, bestellet. Er heget das Gericht, und nachdem er denen Vorsprachen die gewöhnlichen Fragen wegen ihrer Freyheiten, Rechten und Abgiften gethan, und solche beantwortet worden, zeigen die Interessenten den Versatz und Verkauf der freyen Güter an, worauf bruchfällige Verbrechen, die in denen Häusern der Freyen begangen, untersuchet und bestrafet werden. 1)

1) Nolten d. l. et consuet. villic, p. 149. Id. v. Meyerrechte, p. 159.

§. 10.

§. 10.

Vom Policeygerichte.

Das Policeygericht wird in denen Städten durch dazu Verordnete abgehalten. Es gehören vor selbiges: 1) die zwischen Herrn und Gesinde vorfallende Streitigkeiten, ohne Unterscheid des Standes. Rescr. an die J. Canz. v. 29. Oct. 1748. 2) Beschwerden über Betrügerey bey Versetzung der Pfänder, wegen unmäßigem Wucher, Pfennigzinsen und Vervortheilung im Handel und Wandel. Wird einer vor seiner ordentlichen Obrigkeit belanget, und bringet Einreden dieser Art vor, so erkennet selbige zwar, wenn schriftlich contrahiret, in der Hauptsache, sendet aber, nach geendetem Rechtsstreite, die Acten dem Policeyamte zu. Ist mündlich und seit den letzten 14 Tagen vor angestellter Klage geschlossen, gehöret die Sache vor das Policeyamt. Rescript an die Justiz = Canzeley vom 7. Januar 1749. 3) Bestrafung der Uebertreter der Policeygesetze. Criminalunterfuchungen sind von dessen Gerichtsbarkeit ausgenommen. Rescript an die Justiz = Canzeley vom 11. Jul. 1755.

§. 11.

§. 11.

Von Fabrikgerichten.

Dieses wird gehalten

1) zu Braunschweig über die daselbst auf der Fabrike arbeitenden Personen. Unter den 26. Nov. 1742. ward dieserwegen verordnet: daß die selbiger Vorgesetzten, die Werkmeister und die dazu gehörenden Häuser und Grundstücke von des Magistrats Gerichtsbarkeit ausgenommen seyn, die dabey angesetzten Arbeiter, was ihre Arbeit betrift, wenn sie auf selbiger etwas versehen, oder unter einander streitig werden, unter dem Fabrikgerichte, mit Vorbehalt der Appellation an das hohe Ministerium, und in Civilsachen, die nicht zu der Fabrike gehören, unter dem, welchem die Landesherrschaft solches auftragen würde, salva appellatione an die höhern Justitz-Collegia, stehen sollten. Nach dem Reglement vom 12. März 1743. darf der Magistrat oder das Militairgericht, wenn Bürger oder Militairpersonen Fabrikanten vor dem Fabrikgerichte belangen, einen Beysitzer, um denen Verhören beyzuwohnen, schicken. Eine gleiche Befugniß hat das Fabrikgericht, wenn Fabrikanten gegen Bürger oder Militairpersonen bey

deren Obrigkeit klagbar werden. Es darf Widerspenstige und geringe Verbrecher bestrafen, hat auch die General-Untersuchung bey größern Verbrechen der Fabrikanten, wenn der Delinquent nicht zur Militz gehöret.

2) Zu Fürstenburg über die bey der Porzellain-Fabrike angesetzten Arbeiter. Rescr. ad cancel. v. 6. May 1755.

3) Zu Wenden, Amts Neubrück, über die bey der Bleyweiß-Fabrike stehenden Bedienten. Rescr. ad cancel. v. 17. Oct. 1765.

§. 12.

Vom Accisegerichte.

Unter selbigem stehen, die Obercommissarien ausgenommen, sämtliche bey dem Packhause, Accise- und Control-Departement, denen Waagen, Niederlagen und Mühlen angesetzte Bedienten, nebst ihren Familien und Gesinde, ferner Müller, Mühlenknechte und Burschen in persönlichen gegen sie angebrachten rechtlichen Klagen. Es untersuchet auch Schlägereyen,

reyen, so zwischen denen Bedienten und deren Subordinirten, Accisanten- und Mahlgästen entstehen, und stattet davon Bericht an das General-Zoll- und Accise-Directorium ab, welches dergleichen Vergehungen mit Gefängnißstrafe zu belegen befuget ist. Verordnung vom 20. Januar 1776.

III.

Vom

Lehen-Rechte.

III

Inhalt.

1. Kapitel. Vom Ursprunge der Lehen.
2. Kapitel. Von Lehens-Gesetzen und der Lehens-Cammer.
3. Kapitel. Von denen unterschiedenen Arten der Lehen.
4. Kapitel. Von geistlichen Lehen.
5. Kapitel. Von Hof-Lehen.
6. Kapitel. Von Erbenzins-Lehen.
7. Kapitel. Von Affter-Lehen.
8. Kapitel. Von Anwartschaften.
9. Kapitel. Von eröfneten Lehen.
10. Kapitel. Von Belehnungen allgemein.
11. Kapitel. Von Belehnung mit dem Stadt- und Budjadinger-Lande insbesondere.
12. Kapitel. Von der Lehens-Gerichtsbarkeit über die Vasallen des Stadt- und Budjadinger-Landes.

13. Kapitel. Von der Lehen-Waare.
14. Kapitel. Von der Verbindlichkeit des Lehnherrns und Lehnträgers gegen einander.
15. Kapitel. Von Veräußerung und Verpfändung der Lehen.
16. Kapitel. Von Abfindung der Töchter aus denen Lehen.
17. Kapitel. Von der Succession in die Lehen.
18. Kapitel. Von Theilung der Lehns-Aufkünfte vom Sterbe-Jahre.

1. Kapitel.

I. Kapitel.

Vom Ursprunge der Lehen.

Zu welcher Zeit die Lehen ihren Ursprung genommen, und welches unter denen teutschen Völkern sie zuerst eingeführet, ist eine von denen Rechtsgelehrten bestrittene, nicht mit Gewißheit zu entscheidende Frage. 1) Die Carolingischen Kaiser haben bereits Herzogthümer und Grafschaften, 2) auch landsäßige Güther in denen ihrem Reiche durch die Waffen unterworfenen Provinzen verliehen. 3) Kaiser Philipp gab die in denen von ihm geführten Kriegen eroberten Länder seinen Kriegsleuten statt Soldes. 4) Erbgüther in die Hand Anderer unter der Bedingung zu geben, sie von ihnen wiederum als Lehen zu empfahen, war vor dem dreyzehnden Jahrhundert nicht gebräuchlich. 5) Nach dem Tode Kaiser Friedrichs des Zweyten, und während des großen Interegni, da in Teutschland ein Stand den andern mit Krieg überzog, die Befehdungen zur herrschenden Gewohnheit wurden, und sich Keiner seiner Besitzungen vergewissern konnte, wurden viele bewogen, selbige mächtigen Herren, auch denen, von welchen sie feindlich behandelt wurden, zu Lehen aufzutragen,

wobey die Hofnung, ihre Güther von Abgaben zu befreyen und sie bey ihrem Geschlechte zu erhalten, wohl etwas beygetragen haben mag. Vielfältig wurden sie geistlichen Stiftern, Klöstern und Kirchen, um des Schutzes der Heiligen zu genießen, und weil sich unter dem Krumstabe gut wohnen ließ, in gleicher Absicht übergeben. In Herzoglich-Braunschweigischen Landen findet man von ertheileten und aufgetragenen Lehen weit hinausgehende Nachrichten. Herzog Henrich der Löwe hatte viele Vasallen. 6) Echbert, Ludolfi, Markgrafen von Sachsen Sohn, ein Enkel Brunonis des Zweyten, Markgraf von Meißen, 7) und Graf von Braunschweig ward im Jahre 1074 von Adelheit, Aebtissin zu Gandersheim, mit Gifhorn, der Burg Wolfenbüttel und der Schutz- und Schirmsgerechtigkeit über Erch- und Tenestädte investiret. 8) Unter der Regierung Herzoges Otto des Knaben trug Henrich von Homburg selbigem seine Besitzungen zu Lehen auf. 9)

1) Pfeffing. Vitr. illust. L. 1. T. 12. §. 7.

2) Annal. reg. franc. ap. Reuber ad an. 748, 757, 788. annal. Loisdian. ap. du Chaine. Tom. 2. ad an. 748. Helmold Chron. Sclav. L. 1. C. 29. Chron. episc. Verdens. C. 27.

3) Ca-

3) Capit. Car. M. ad. an. 807. C. ult. p. 460. Cap. Ludov. P. 2. L. 5. p. 904.

4) Abb. Usperg. ad ann. 1198.

5) Ludewig in praef. ad I. client. §. 11.

6) Pfeffing. l. c. T. 2. p. 164, 165.

7) Eccard hist. gen. March. Misniae. L. 4. p. 283.

8) Harenberg hist. Gandersh. p. 1379.

9) Lüning. Reichs A. 2. cont. 4. Absch. Nro. 51.

2. Kapitel.

Von Lehens-Gesetzen und der Lehens-Canzley.

In Streitigkeiten, die über die Lehen entstehen, wird zuerst, nach Landes-Gewohnheiten, deren einige aus dem vor Zeiten in hiesigen Landen eingeführten, nachher abgeschaften Sachsen-Rechte übergeblieben, hiernächst nach Landtages-Abschieden und Verordnungen, in deren Ermangelung nach dem Longobardischen, und zur Hülfe nach gemeinen Rechten erkannt. Libri feudorum sind nicht promulgiret, sondern stillschweigend, so wie im ganzen teutschen Reiche, 1) also auch in hiesigen Landen, angenommen worden. Es haben jedoch nur die ersten zween Bücher

eine gesetzliche Kraft; die andern sind nicht in Observanz gekommen. Die Lehns-Canzley ist mit der Wolfenbüttelschen Justitz-Canzley verbunden. Die Lehen werden bey ihr gemuthet und empfangen. Sie erkennet in causis feudalibus, mit Ausschließung Fürstlichen Hofgerichts. Regl. vom 30. Aug. 1699.

1) Reichs. Absch. v. 1567. §. und nachdem ꝛc. Wahl-Capit. K. Leopoldi a. 4. 39. Cammer-Ger. O. P. 1. Tit. 13. §. 1.

3. Kapitel.

Von den unterschiedenen Arten der Lehen.

Die Lehen sind entweder geistlich oder weltlich; diese adeliche, Patricien- Bürger- oder Bauer-Lehen. Die adelichen werden mit oder ohne Regalien verliehen; diese in Hof- und Ritterlehen getheilet. In Rücksicht dessen, womit man investiret wird, sind es Grundstücke oder Gerechtigkeiten. Gelder, die zu Lehen gegeben, heissen im eigentlichen Sinne: Lehns-Stamm; 1) im uneigentlichen werden auch diejenigen so genannt, die aus verkauften Lehen gelöset und zu Anschaffung neuer Lehen gewidmet sind. In Ansehung

der

der Erbfolge sind sie Mann- oder Weiberlehen. Der übrigen sonderlichen Lehen erwähne ich hier nicht, da sie in hiesigen Landen ungewöhnlich sind. 2) Verschiedene Vasallen tragen ihre hieselbst belegenen Güter vom Gesamt-Hause Braunschweig-Lüneburg, von Chur-Mainz wegen des Eichsfeldes, von Hildesheim, Corvey und Hessen-Cassel zu Lehen. 3)

1) Die von Plesse wurden ehedem vom Durchlaucht. Hause Braunschweig mit einer Summe Geldes investiret. Senckenb. d. feud. Brunsv. C. 3. §. 19.

2) Die Güter, so die edlen Herren von Warberg vor Zeiten in hiesigen Landen besessen, waren Sonnen-Lehen. Schop. de allod. C. 1. Fritsch de feud. solari, so Hofman. dis. de I. Sep. feud. ab allod. beygedrucket worden.

3) Wisman. d. feud. Brunsv. C. 2. Sect. 1. §. 14. von Selchow Anfangs-Gr. der Br. Lüneb. Privat-R. §. 567. Senckenb. l. c. §. 15.

4. Kapitel.

Von geistlichen Lehen.

Geistliche Lehen sind eigentlich nur diejenigen, die aus geistlichen Güthern gestiftet. Es werden aber auch Kirchen- Kappellen- Pfarr- und Altar-Lehen so genannt. Pfarr-Lehen bestehen

im Patronat-Rechte. Der geneigte Leser wird im 2. Th. 2. Abh. 5. Kap. ein genaues Verzeichniß derer, so solches bey hiesigen Pfarren und Oppereyen zustehet, finden. Altar-Lehen sind in Braunschweigischen Landen nicht ungewöhnlich. Die Besitzer des Guths Neiendorf werden mit einem Altar auf dem Hause, und die von Veltheim zu Destädt mit einem Altar in der Kirche zu Werla investiret. 1)

1) Wisman. de feud. Brunsv. C. 2. Sect. 2. §. 3.

5. Kapitel.

Von Hof-Lehen.

Hof-Lehen sind die, welche außer der angelobten Treue, unter der Bedingung, Hofämter zu verwalten, ertheilet werden. Sie sind älter wie die Ritterlehen, und von diesen unterschieden. Die Hoflehen-Träger hießen Dienstmanne, Ministerialen; die über ihre Lehen entstandenen Streitigkeiten wurden nach dem Hofrechte entschieden. Die mit Rittergüthern beliehen, wurden Mannevasallen genannt, und waren dem Lehenrechte unterworfen. Während der Regie-

rung

rung des fränkischen Kayſers Conrad und des Königs Henrich des Vogelſtellers hatten ſchon viele teutſche Fürſten Erbhof = Beamte. Bey dem Hoflager Herzoges Otto von Braunſchweig verſah Juſarius das Erbſchenken = Grubo das Erbmarſchall = Anno das Erbküchenmeiſter = und Henrich von Utenſen das Erb = Cämmerer = Amt, wie ſolches aus der Unterſchrift einer von beſag= tem Herzoge ausgefertigten Urkunde, bey welcher ſie als Zeugen zugezogen worden, zu erſehen iſt. 1) Gegenwärtig iſt das Erbſchenken = Amt durch den Ausgang des adelichen Geſchlechts von Neiendorf eröfnet. Erbmarſchalle ſind die von Oldershauſen, Erbküchenmeiſter die von Veltheim und Erbkämmerer die von Cram.

1) Pfeffinger Br. Lüneb. Hiſtor. p. 77.

6. Kapitel.

Von Erbenzins = Lehen.

Die Verpachtung unbeweglicher Grundſtücke geſchahe in ältern Zeiten gemeiniglich auf viele Jahre, und ward öfters auf die Erben mit ge= richtet. 1) Die Worte Zins = und Pachtgeld, Pachtung und Lehen, 2) leihen und verleihen, 3)

Erbe und Lehen 4) hatten einerley Bedeutung, daher der Nahme Erbenzins-Lehen entstanden. Lehen sind sie im eigentlichen Verstande nicht, da bey solchen die Versprechung der Treue erfordert wird, der in denen Erbenzins-Briefen nicht gedacht wird, sie haben jedoch mit selbigen viel ähnliches. 5)

1) De Ludewig rel. manuscr. T. 10. p. 126.

2) Senkenberg Anfangs-Gründe der teutsch Rechts-Gel. L. 3. C. 6. §. 1. 2. 6. Treuer in der Geschl. H. d. v. Münchhausen in ap. p. 85.

3) Urkunde d. Stifts Walkenr. v. 1421. bey Leuckfeld in Antiq. Walkenr.

4) Fritsch d. feud. solari. §. 7.

5) Claprot d. praed. rust. §. 12. in der Samml. juriſt. Abh. n. 4.

7. Kapitel.

Von After-Lehen.

In hiesigen Landen giebet es viele After-Lehen. Es ist auch nicht ungewöhnlich, daß die vom Adel dergleichen von Andern ihres Standes nehmen. Die von Schack sind mit dem Rittergute Lutter am Barenberge von denen von

Buchholz subinfeudiret. Nach der V. v. 6. Sept. 1745. sollen, binnen einer darin gesetzten Frist, alle diejenigen, welche von denen vom Fürstenthume zu Lehen gehenden Güthern etwas zu After-Lehen erhalten, ihr vermeyntliches Afterlehen-Recht, und die Fürstlichen Vasallen ihre Befugniß solche zu ertheilen, der Lehn-Cammer bey Verlust ihrer Gerechtsame anzeigen und darthun. Bis auf die Zeit der ergangenen Verordnung war zur Gültigkeit der After-Belehnung die stillschweigende Einwilligung des Lehnsherrn hinreichend, und diese sollte daraus geschlossen werden, wenn die Vasallen die Subinfeudationen denen Lehns-Bekenntnissen seit langen Jahren einverleibet. Von dieser Zeit an ist dazu der ausdrückliche Consens des Lehnsherrn bey Strafe des Verlustes der Lehen, oder wenigstens der verafterlehnten Stücke erforderlich. Die denen Subvasallen zu ertheilende Muth-Scheine sollen auf ganze Bogen, die Briefe auf Pergament geschrieben, beyde mit Stempel bedrucket, die Afterlehen-Briefe gegen die alten nicht geändert, darin keine in selbige gehörende Lehnsstücke ausgelassen, die rechten Namen der After-Belehnten eingerücket, und für Consensgebühren nicht mehr als eines

von Hundert genommen werden. Verordnung vom 20. Januar 1729.

8. Kapitel.

Von Anwartschaften.

Während der Regierung der Herzoge Julius und Henrich Julius hatten viele, ohne daß es zu der Fürstlichen Lehns-Cammer Kenntniß gekommen, Anwartschaften auf Lehengüther erhalten. Sie wurden zu Vorzeigung der darüber sprechenden uhrkundlichen Verbriefungen, bey Strafe des Verlustes ihres sich desfalls angemaßeten Rechtes unter den 2. Dec. 1615. öffentlich vorgeladen. Andere hatten es dahin einzuleiten gewußt, daß sie in eine Samt-Belehnung aufgenommen worden, und verschiedene hatten sich große Summen Geldes auf ihre Lehengüther versichern lassen. Herzog August empfand es übel, daß sie des Zeitpunctes gemisbrauchet, da mit dem Abgange Herzoges Friedrich Ulrich die Landesregierung auf dessen Vettern fallen würde. Er hob alle Anwartschaften, die in denen letzten Zeiten erhaltenen Samt-Belehnungen, und Lehnsherrlichen Einwilligungen in die

Beschwerung der Güther auf. Edict v. 16. März 1637. Seit dieser Zeit sind selten Expectanzen auf Lehen ertheilet worden. Wenn sie von der Landesherrschaft gegeben werden, sind sie mit einer eventuellen Belehnung verbunden, wodurch die Expectivirten das Recht erlangen, davon bey deren Eröfnung eigenmächtig Besitz nehmen zu dürfen. Sind verschiedene auf ein und dasselbige Lehen veranwartschaftet, gehet der ältere dem jüngern, wenn einer mit einer allgemeinen, der andere besondern versehen, dieser jenem vor.

9. Kapitel.

Von eröfneten Lehen.

Die Landesherrschaft hat denen Landesständen versprochen, bey Verleihung eröfneter adelicher Lehen genugsam qualificirte, in rühmlichen Diensten und nützlichen Sachen wohlgeübte, und um das Vaterland wohlverdiente Personen damit zu versehen, auch dabey einheimischen vor fremden den Vorzug zu geben. Land-T. Abs. v. 1770. A. 35. Kommen dergleichen, oder Lehengüther durch einen höhern Orts genehmigten Verkauf,

auf

auf andere, soll solches durch die Anzeigen bekannt gemachet, und dem Intelligenz-Comtoir dafür ein Billiges erleget werden. Resc.. an die Justiz-Canzeley vom 19. Dec. 1755.

10. Kapitel.

Von Belehnungen allgemein.

Wenn der Lehnsherr oder der Vasall mit Tode abgehet, sind die Lehnsfolger und Mitbelehnten verbunden, die Lehen binnen Jahr und Tag zu muthen. Jene bringen von diesem dazu gehörige Vollmacht bey, worauf ein Muthschein, der auf ganze mit Stempel bedruckte Bogen zu schreiben, Verordn. v. 20. Jan. 1729. erfolget. Die Lehen-Cammer setzet hierauf eine Tagefahrt zu deren Empfahung an. In dieser erscheinet der zu Investirende in Person oder durch einen dazu besonders Bevollmächtigten. Unter den 23. April 1714. ward verordnet: daß Seniores Familiä und Besitzer der Lehengüther mit allem Fleiße dahin sehen sollen, daß die Abstamm- und Vermehrung ihrer in der Mitbelehnschaft begriffenen Vetter, auch die Linien und Eintheilung ihres Geschlechtes zu ihrer

rer Wissenschaft komme, daß die Lehnsbesitzer denen jedesmahligen Geschlechts-Aeltesten von Zeit zu Zeit die Todesfälle derjenigen Vasallen, welche nicht mehr unter väterlicher Gewalt sind, bekannt machen, und daß diese sodann schuldig seyn sollen, solches bey einem jeden Sterbefalle binnen Jahresfrist von der Zeit, da sich solcher ereignet, anzurechnen, der Fürstlichen Lehn-Cammer anzuzeigen, und der Verstorbenen hinterlassenen Söhne Vornahmen dabey zu bemerken, damit solchergestalt das Geschlechtsregister aller und jeden vom Landesherrn Lehen empfahenden Familien in gutem Stande erhalten werden könne. Unter den 6. Sept. 1745. und 21. Jun. 1784. ward denen Vasallen aufgegeben, das Lehnsbekenntniß ihrer Güther und Pertinentien hinlänglich einzurichten, die bis daher eingegangenen auf Erfordern Fürstlicher Lehn-Cammer gehörig zu ergänzen, und auf alle Fälle, auf ihre Lehenspflicht und bey Verlust der Lehen, insonderheit so viel die verschwiegenen oder verdunkelten Stücke betrift, mit der Wahrheit rein heraus zu gehen. Um den bey Abfassung eben benannten Verordnungen gehabten Endzweck desto gewisser zu erreichen, ward ein Verzeichniß durch den Druck bekannt gemachet,

chet, was ein Jeder, ehe er zur wirklichen Lehens-Empfahung zu lassen, beybringen solle, nemlich: ein beglaubtes Zeugniß, zu welcher Zeit der letzte Lehensträger gestorben, den ältesten und jüngsten Lehenbrief urkundlich, eine Abschrift des letzteren, ein Verzeichniß aller der bey denen Lehen interessirten, dem Lehenbriefe einzuverleibenden Personen, mit dem Beyfügen, wie eines jeden derselben Vater und Großvater geheißen, eine Vollmacht von einem jeglichen Antheilnehmer, und wenn die Lehenträger unmündig, von ihren Vormündern, nebst tutorio oder curatorio urkundlich und copeylich, ein beglaubtes Zeugniß ihres Alters, ferner ein richtiges Verzeichniß aller zum Lehen gehörenden Stücke, nach der Ordnung, wie sie im Lehenbriefe auf einander folgen, mit dem Vermelden, unter was für einer Amts-Bothmäßigkeit, wo die Lehensstücke der Morgenzahl nach belegen, wobey anzumerken, ob etwas davon verpfändet, verkaufet, oder auf andere Weise veräußert, ob die Veräußerung mit Lehensherrlicher oder Lehensvetterlicher Einwilligung vorgenommen, wer die Lehensstücke, und mit was für Rechte er sie im Besitz habe, worin die im Lehenbriefe bemerketen Rechte und Gerechtigkeiten bestehen,

was

was für Abgiften oder Beschwerungen auf dem Lehen haften, oder was davon geleistet werden müsse. Wenn diesem allen nachgekommen, und die Lehen-Waare entrichtet, wird, wenn der Lehens-Empfaher zu vollbürtigen Jahren gekommen, zur Eydesleistung geschritten. Er wird für sich und in die Seele der Mitbelehnten mit aufgehobenen Fingern, ohne die Lehenfahne dabey vorzuziehen, welches nur in dem Falle geschiehet, wenn ein Geschlecht mit einem adelichen Lehne zum erstenmahle investiret wird, abgestattet. Die adelichen Lehenträger schwören: dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn — und da dieselben nicht mehr am Leben seyn würden, alsdann dem ältesten hinterlassenen Sohne und Sohnes Sohne, und so fürters, derselben männlichen Leibes-Lehnserben, und wenn dieselben nicht mehr vorhanden, alsdann Dero Herrn Brüder und dessen männliche Leibes-Lehenserben, und wenn dieselben keine hinterlassen würden, Dero Herrn Vetter — — und dessen männliche Leibes-Lehenserben und da deren auch keine übrig seyn mögten, alsdann Dero Herrn Vetter Ihro Königl. Majestät von Großbrittannien, des heiligen Römischen Reiches Erz-Schatzmeister und Churfürsten und de-

ren männlichen Leibes-Lehenserben, von Lehenswegen, wie Lehnrecht ist, und es sich vermöge der im Durchlauchtigsten Hause aufgerichteten erblichen Theilung und Verträgen gebühret, treu und hold seyn, Ihro Durchlauchten Nutzen und Bestes wissen befördern, Schaden und Nachtheil aber hindern, warnen und abwenden, auch in Rath und That nicht seyn wollen, die wider Ihro Durchlauchten seyn, und vorgenommen werden, darzu die Lehne, so ofte ein Fall kommt, sinnen und empfahen, dieselbe auch jederzeit verdienen, an keinem andern Orte, denn vor Ihro Durchlauchten, und Deroselben Mannen verrichten, und in keinerley Weise und Wege ohne Ihro Durchlauchten besonders Wissen und Willen alieniren, oder von einander kommen lassen, da sie auch verschwiegene Lehen wüßten, oder hernachmahls erführen, dieselben melden und offenbaren, und sonsten in alle Wege thun und leisten sollen und wollen, was getreue Lehnleute ihrem Lehnherren zu thun schuldig und pflichtig sind. Die Eydesformel für die Bürger und Bauren, die Lehen empfahen, ist kürzer gefasset. Ist der Vasal minderjährig, wird von dessen Vormunde die Lehnspflicht statt des

abzuleistenden Eydes mittelst Handschlages angelobet, und jenes Abstattung bis der Lehenträger zu vollbürtigen Jahren gekommen, da er sich alsdann dazu ungefordert melden muß, hinausgesetzet, dem Vormunde inzwischen ein Indult-Schein ertheilet. Der Lehenträger stellet Reversalen aus, Inhalts deren er bekennet, die im Lehenbriefe benannten Stücke als Lehen empfangen zu haben, mit dem Versprechen, keine derselben zu veräußern oder von Handen kommen zu lassen, da ihm denn der auf Pergament geschriebene Lehenbrief mit Zurückgebung der eingereichten Urkunden, zugestellet wird.

II. Kapitel.

Von der Belehnung mit dem Stadt- und Budjadinger Lande insbesondere.

Nachdem der Graf Johann von Oldenburg sich mit Hülfe der Herzoge Henrich des ältern von Wolfenbüttel, Erich von Calenberg, und Henrich des mittlern von Celle, des Stadt- und Budjadinger-Landes bemächtiget, und als ein Lehen von dem Hause Braunschweig-Lüneburg

burg anerkannt, ward im Jahre 1663. zu Hamburg abseiten des Königes Friederich des dritten von Dännemark-Norwegen, des Fürsten Friedrich von Holstein, der Herzoge August, Christian Ludewig und Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg, und des Grafen Anton Günter von Oldenburg ein Receß des Inhalts errichtet: daß nach dem Tode besagten Grafen das ganze Stadt- und Budjadinger Land an die königlich Dänisch-Norwegische und Fürstlich Holstein-Gottorfische Linien als ein neues Erb-Mannlehn kommen solle. Der Graf starb im Jahre 1667. Höchstgedachter König und Herzog Christian Albrecht von Holstein-Gottorf erbaten sich von dem Gesamt-Hause Braunschweig die Belehnung, die Herzog Georg Wilhelm von Celle ihnen ertheilete. 1) In eben angeführtem Vertrage ward festgesetzet: daß jederzeit der älteste regierende Herzog von Braunschweig-Lüneburg, im Namen des Gesamt-Hauses das Lehen reichen und ertheilen, solches auch bey demselben allein, so ofte es zu Falle kommt, innerhalb Jahr und Tag gebürlich gemuthet und in der Cammer des ältesten Lehnsherren, mittelst dessen, wo möglich, persönlichen, auch Dero Räthe und Diener, so

derselbe etwa dazu ziehen würde, Gegenwart von einem vornehmen Fürstlich Holsteinschen wesentlichen Minister empfangen werden, die Muthung und Empfahung der Lehen von dem ältesten des Fürstlichen Hauses Holstein und Fürst-Gottorfischer Linie, jedoch in gesammter Namen, und beyder Linien regierenden Herren genugsamen Vollmacht geschehen, dabey keine würkliche Eydesleistung abgeleget, sondern nur verbindliche Versprechung der Treue mit einem Handschlage über der Hof- und Lehnfahne nach der darüber verglichenen Formul erfolgen, alle Lehndienste hiermit ein vor allemahl abgethan und abgehandelt, das Lehen in so weit ein feudum francum et liberum seyn und verbleiben, und das Braunschweig-Lüneburgische Gesamt-Haus sich der Titulatur, Lieben Getreuen, gegen die Belehnten nicht bedienen solle. Mit was für Feyerlichkeiten König Friedrich der vierte von Dännemark vom Herzoge August Wilhelm von Braunschweig die Lehen empfahen, ist bereits von Andern beschrieben, 2) und eben auf diese Weise ist es bey denen folgenden Belehnungen wenn sich Fälle ereignet, gehalten worden.

1) Lüning C. J. feud. germ. T. 2. p. 1359. Reichs-Archiv P. sp. unter Holstein, p. 184.

2) Pfeffing. Braunschw. Hist. T. 3. L. 5. C. 12. p. 999. Europ. Fama. P. 316. p. 317.

12. Kapitel.

Von der Lehns-Gerichtsbarkeit über die Vasallen des Stadt- und Budjadinger Landes.

In dem im vorhergehenden §. angeführten Receß von 1663. ward wegen der Lehns-Gerichtsbarkeit über die Vasallen des Stadt- und Budjadinger Landes beschlossen: daß wenn sich einige beschwerliche Rechtsstreite und Irrungen zwischen denen sämmtlichen zu diesem Lehen gehörenden Unterthanen und den derzeitigen Lehnsherren des Fürstlichen Hauses Holstein zutragen und begeben würden, gemeldeten Unterthanen vermöge des Herkommens, sonderlich da der Sachen Erheblichkeit solches erforderte, frey und unverwehret seyn solle, den Lehnsherren dieserhalb anzugehen, um die Güte unter denen Theilen zu versuchen, in deren Entstehung von denen Fürstlichen Häusern Braunschweig- und Holstein Räthe in gleicher Zahl niederzusetzen,

setzen, die durch schickliche Mittel und Wege solche Irrsale abzuthun oder rechtlich zu entscheiden angewiesen werden sollten.

13. Kapitel.
Von der Lehn-Waare.

In dem Land-T. Absch. v. 1597. Art. 29. ist festgesetzet: daß von denen Lehen-Güthern in Ansehung der Lehn-Waare so viel als entweder sonderlich bedinget, oder in denen nächstvorhergehenden dreyen Fällen gleichförmig gegeben und angenommen worden, zu entrichten; außer solchen beyden Fällen aber es bey der vom Herzoge Henrich dem jüngern bestimmeten Lehntaxe gelassen werden solle. Nach dieser wird von einer Hufen Landes, wenn es guter Acker ist, fünf, wenn er von geringerer Güte, drey bis vier Rthlr., von einem Zehendten der dritte Theil der Aufkünfte von einem Jahre, von einer Mark-Geldes, neun, von einem Braunschweigischen im Lehnbriefe verschriebenen Scheffel Korn, achtzehn Mariengroschen, von einem Kothhofe, da kein Land bey ist, eben so viel, wenn dergleichen dabey befindlich, verhältniß-

mäßig, sieben und zwanzig Mariengr. bis einen Reichsthaler, neun Mariengroschen bezahlet. Dieses ist aber nur von denen Güthern zu verstehen, die in dem Lehnbriefe aufgeführet, der Vasal selber besitzet, oder seinen Afterlehnleuten eingethan hat, da von denen, die ohne ihr Verschulden abgegangen, keine Lehn-Waare gegeben wird, Land-T. Abs. von 1597. Art. 29. Land-Priv. v. 1770. Art. 29. Wenn in dem Jahre, in welchem gemuthet werden muß, in manu dominante oder serviente, oder in beyden zugleich, sich doppelte oder mehrere Lehnsfälle ereignen, und auf den ersten Fall, ehe der andere eintritt, noch keine Belehnung erfolget ist, entrichtet der Lehenträger die Lehn-Waare nur einfach. Land-T. Absch. v. 1770. Art. 42. Land-Priv. v. 1770. Art. 30. Sie muß in guten nach dem Leipziger Fuß ausgeprägten Zwey-Drittelstücken, und von demjenigen, der ein neues Lehen bekommt, doppelt entrichtet werden. Außer selbiger sind noch Anmeldungs- und Expeditions-Gebühren abzuführen. Von der Lehn-Waare, so die Vasallen von ihren von Chur-Braunschweig zu Lehen gehenden in hiesigen Landen belegenen Güthern der dortigen Lehns-Canzeley entrichten müssen Siehe Chur-

Braunschweigisches Patent vom 23. Decembr. 1719. in Corp. Constit. Calenb. Cap. 6. Nro. 139.

14. Kapitel.

Von der Verbindlichkeit des Lehens-Herrn und Lehen Trägers gegen einander.

Der Lehens-Herr ist dem Lehen-Träger die ihm ertheileten Lehen zu gewähren, und ihn auf vorgängige Ankündigung des Kriegs-Rechtes gerichtlich zu vertreten; dieser jenem Treue und Ehrfurcht zu erweisen; das, wozu er sich als Vasall verpflichtet, zu erfüllen, und die Inhaber der Ritterlehen Roß- und Hofdienste, nach Maaßgabe, wie es die Lehenrechte, Landes-com-pactata und alten Gewohnheiten mit sich bringen, wenn sie gefodert werden, welches in facultate principis stehet, zu leisten verbunden. Land-Priv. von 1770. a. 54. In ältern Zeiten mußten sie den Roßdienst in Person versehen. Herzog Julius ließ den 6. Oct. 1574. an sie ein Ausschreiben ergehen, sich wegen der im Lande Sachsen an der Elbe hervorthuenden Kriegesempörung mit Knechten, Pferden und Harnisch

in guter Ordnung und Reitschaft einheimisch zu enthalten, um Tages als Nachts auf Erfordern ziehen zu können. Im Jahre 1588 wurden sie beordert, in stählerner Rüstung, mit gestahlten Sattelu, zween Feuer-Röhren, Spiesen und Haupt-Harnisch zu erscheinen. Zu Leistung des Hofdienstes wurden sie den 18. August 1585. aufgefodert, sich mit vier Pferden, sammetenen Mützen, Ehrenkleidern, goldenen Ketten und mit einem geschmückten Spieß-Jungen bey dem vorhabenden Beylager einzufinden und aufzuwarten, und unter den 5. Oct 1593. sich mit tüchtigen Pferden, Knechten und Jungen, so mit Braunschweigischen krausen Röcken, langen Stiefeln, Sturmhauben und roth und gelben Federn versehen, für ihre Person aber mit schwarzen sammetenen Mützen staffiret zu stellen und gefaßt zu machen, daß man ihrer Tages als Nachts zum Aufwarten mächtig seyn möge. Ad rec. v. 1620. Roßdienste sind, nachdem eine stehende Militz errichtet worden, in Abgang gekommen, und wird statt dessen, so wie in denen mehresten Provinzen Deutschlands, 1) ein Roßdienst-Geld entrichtet. Die Dienste zur Aufwartung bey Hofe sind seltener geworden. Wenn indessen die vom Ritterstande zu dem einen oder

andern gefordert werden, erhalten sie dabey ihre Defrayirung oder freyes zureichendes Futter und Mahl. Land = Priv. von 1770. a. 54.

1) v. Selchow Magazin f. d. teutschen Rechte. T. 1. p. 273. 303. Engelb. d. serv. Vasal. milit. C. 6. §. 9. h.

15. Kapitel.

Von Veräußerung und Verpfändung der Lehen.

Herzog Julius verordnete unter den 3. April 1593, und 2. April 1604, daß kein Lehnmann ohne lehnsherrlichem Vorwissen Lehnsstücke verseßen, verpfänden, verkaufen oder in andere Wege beschweren solle; daß der, so sich solches vermessentlich unterstehen würde, dadurch seines Lehens, ohne solches vorgängig durch einen Rechtsstreit auszumachen, verlustig seyn, und der Notarius, der über solchen Handel muthwillig ein Instrument verfertigen würde, seines Amtes mit Unehren entseßet werden solle. Da dero Zeit viele Vasallen so sehr in Schulden gerathen, daß ihre Gläubiger, falls ihnen nicht gegen sie gewillfahret und zu ihren Gunsten keine Hülfe in die Abnußung ihrer Schuldner Güther

erkannt worden, ihrer Foderungen würden verlustig geworden seyn: so erklärte gedachter Herzog unter. den 29. May 1682. solche Verordnung dahin: daß, wenn der Lehenträger jemanden mit bekenntlichen Schulden verhaftet seyn würde, und denen Gläubigern zu ihrer Bezahlung nicht etwa aus der Baarschaft oder in andere Wege verholfen werden könnte, diese in die Abnutzung des Schuldners Lehengüther eingewiesen, die Hülfe Rechtens aber nicht ehender erkannt werden solle, bis der Creditor ein Verzeichniß der Stücke und Zubehörungen, worin diese erfolgen solle, eingereichet habe, wobey vorher Erkundigung einzuziehen, wie viel ein jedes Grundstück ertragen könne, und in was für einem Stande es sich befinde. Außerdem solle der Gläubiger einen Versicherungs-Schein wegen des Lehn-Herrns Eigenthums, und daß er selbigem und denen Mitbelehnten, nach seiner Befriedigung, oder sobald der Schuldner ohne männliche Leibeslehns-Erben mit Tode abgehen, und die Güther dadurch, oder sonst in andere Wege, dem Lehns-Herrn hinwiederum heimkommen würden, solche ausantworten, den Roßdienst und Schatzung, worüber man sich zu vergleichen habe, jedesmal abstatten und dem Lehns-

herrn,

Herrn, auch dem Schuldner jährlich von der Einnahme richtige und vollständige Rechnung thun wolle, herausgeben. Landtag. Absch. von 1619. §. 8. Verordn. vom 22. Oct. 1629. Land-Ordn. §. 30. Ist die Verpfändung mit lehnsherrlicher Einwilligung geschehen, so wird bey nicht erfolgeter Bezahlung auf Anrufen des Gläubigers die Execution, Kraft der diesem von dem Lehens-Herrn ertheileten Versicherung, auf das dominium utile erstrecket; jedoch mit Vorbehalt der Rechte der Mitbelehnten, welche die Verpfändung nicht genehmiget, denen solches, wenn das Lehen an sie zurückfallen würde, nicht zum Nachtheil gereichen solle. Canz. Ordn. §. 82. Hofger. Ordn. Tit. 75. Mannlehen darf denen Töchtern nicht in dotem mitgegeben werden. L. O. 31. Wenn Lehen-Güther zu taxiren, sollen dabey nicht die gemeinen Wardirer allein, sondern darneben solche gezogen werden, die dergleichen Güther selber besitzen, oder deren Werth am besten kennen, damit deren Verkauf nicht durch übertriebene Anschläge gehindert werde. Dem Schuldner und Gläubiger soll binnen drey Wochen nach gefertigtem Anschlage frey stehen, ihre etwa dagegen habenden Beschwerden bey denen zur Taxation Verordneten vorzubringen, welche an-

angewiesen sind, solche unpartheylich zu erwägen und von ihrem Ermessen der Fürstlichen Rathsstube, mit Anschließung der Acten, Bericht zu erstatten. Canz. Ordnung §. 83. Der lehnsherrliche Consens in die Verpfändung pfleget nicht leicht versaget zu werden. Die Landesherrschaft hat dieserhalb denen Ständen versprochen, denen Vasallen vorkommenden Umständen nach, und in soferne es ohne Nachtheil geschehen kann, zu willfahren. Landtsch. Priv. von 1770. a. 31. Er wird gemeiniglich auf neun Jahre ertheilet. Wegen der dafür der Lehen-Cammer zu entrichtenden Gebühren ist verabschiedet, daß Impetranten desfalls nicht wider das alte Herkommen beschweret werden sollen. ib. Sie betragen eines von Hundert, Rescript an die J. Canz. vom 20. Nov. 1745, und eben soviel für die Bestättigung des über das Anlehen errichteten Vertrages, wenn solche von denen Contrahenten verlanget wird. In beyden Fällen wird behuf der Armen-Anstalten von jedem Hundert sechs Mariengroschen, auf jedes verwilligtes Jahr, zum Voraus bezahlet. Reser. vom 14. Nov. 1744, vom 10. Nov. 1745. Declaration vom 8. Dec. 1745.

16. Kapitel.

Von Abfindung der Töchter aus denen Lehen.

Wegen Abfindung der Töchter aus denen Lehen ist unter dem 23. Oct. 1702, 25. Febr. 1703, 12. Febr. 1714 verordnet: daß, wo drey oder vier Töchter vorhanden, von 20000 Rthlr. der angeschlagenen Lehen-Güther jeder Tochter 1000 Rthlr. wenn nur eine übergeblieben, derselben 2000 Rthlr. wenn der Vasall zwey Töchter hinterlassen, jeder 1500 Rthlr. zum Brautschatze bestimmet, doch niemals, wenn gleich mehr denn vier Töchter vorhanden, auf 20000 Rthlr. mehr denn 4000 Rthlr. angesetzet werden sollen. Wo aber das Erbe, worunter auch wiederkäufliche Lehen-Güther zu verstehen, dergestalt beschaffen, daß die Töchter aus demselben richtig verpfleget, den Pflichttheil erlangen und nach Standes-Gebühr ausgestattet werden können, soll aus dem Lehen, es sey altväterlich oder neu erkaufet, keine Zubuße erfolgen; bis dahin, daß sie ehrlich verheyrathet werden, soll eine Tochter soviel, als der landübliche Zins von der zur Ausstattung oben bemerkten Summe austräget, aus dem Lehen jährlich zum Unterhalte gegeben; jedoch

aber,

aber, da nach obigem Verhältnisse und nach dem Werthe der Lehen-Güther mehr als 3000 Rthlr. gezahlet werden müssen, dennoch der Unterhaltungs-Gelder wegen niemalen über 1500 Rthlr. für jede Tochter gerechnet werden. Ad rescr. vom 7. Jul. 1774. Hat der Vater sein ganzes oder größtes Vermögen zum Ankauf eines Mannlehens verwandt, und die Töchter werden dadurch in ihrem Pflichttheile verkürzet, kommt nicht dessen wahrer Werth, sondern nur die Kaufsumme, in Anschlag. Wenn die Töchter derer vom Adel sich in Unehren schwängern lassen, ist denen Eltern, Brüdern und Lehens-Vettern nachgelassen, ihnen nicht mehr als den vierten Theil dessen, was ihnen sonsten, nach landes-sittlichem Gebrauche, zur Abfindung und Aussteuer gebühret, zu geben. Landt. Absch. v. 1709. a. 9.

17. Kapitel.

Von der Succession in die Lehen.

In Mann-Lehen folgen die hinterlassenen männlichen Leibeslehns-Erben, mit Ausschließung der Töchter, Landt. A. von 1602. a. 16. und der Mantel-Kinder, Verord. vom 3. Jan. 1593.

Canz.

Canz. Ordn. p. 95. Hofger. Ordn. p. 220, 630, 779. Landtsch. priv. von 1770. a. 32. Die Söhne können ihrem Vater nicht anders in selbigen succediren, als wenn sie auch im Allodio ihn beerben wollen, und folglich die väterlichen Schulden übernehmen. In dem Landtags-Absch. von 1619. a. 8. heißet es: Nachdem eine Zeit her, bevorab die vom Adel angehendt, viele Klagen vorgefallen, daß die Kinder ihrer Eltern Erbschaft, um sich dadurch der Bezahlung der von ihnen hinterlassenen Schulden zu entbrechen, entsagen, und die altväterlichen Lehen allein behalten wollen, so hat man für billig erachtet, daß ein jedes Kind, welches seinem Vater in denen Lehen folgen will, sie rühren her von wem sie wollen, Lehen und Erbe, samt denen darauf haftenden Schulden, entweder zugleich annehmen, oder sich deren zugleich gänzlich enthalten müsse, ad Landtages-Absch. von 1623. a. 17. Verordn. vom 22. Jul. 1624, wobey kein Unterscheid zu machen ist, ob die Lehen ex pacto et providentia majorum auf sie gestammet, ob sie haereditaria oder mixta sind. Canz. Ordn. § 82. Hofger. Ordn. Tit. 75. Hinterlässet der Vasall mehrere Söhne, ist ihnen, sich in die Lehen zu theilen,

nicht verboten. Gemeiniglich nimmt einer derselben sie insgesamt an, und gibt aus solchen seinen Brüdern eine dem Ertrage der Güther angemessene Competenz. Es ist auch in hiesigen Landen nicht ungewöhnlich, daß der Werth der hinterlassenen Lehengüther auf ein Billiges bestimmet, und der sie annehmende Sohn seinen Brüdern den ihnen davon zukommenden Antheil, als einen Lehens-Stamm, bis zu Anschaffung eines neuen Lehens zur gesammten Hand in denen angenommenen Güthern vergewissert. Hinterläßet der Vasal keine Leibes-Lehnserben, so fällt das Lehen auf die im Lehenbriefe benannten Lehens-Vetter.

18. Kapitel.

Von Theilung der Lehens-Aufkünfte vom Sterbe-Jahre.

So viel die Lehens-Aufkünfte vom Sterbe-Jahre betrift, so ist dieserhalb durch die V. v. 27. Nov. 1749. festgesetzet worden: daß so viel die fructus naturales und industriales betreffen, die Aufkünfte des ganzen Jahres, von

Mi-

Michaelis bis wieder zu Michaelis zu rechnen, und dieselben also zu vertheilen, daß, wenn der Vasal binnen denen sechs Monaten nach dem 1. April und vor dem 1. Octobr. verstorben, dessen Landerben die völligen Lehns-Aufkünfte von dem mit Michaelis zu Ende gehenden Jahres zu genießen haben sollen; dahingegen, wenn der Vasal nach dem 1. Octobr. und vor dem 1. April verstorben, dessen Landerben, anstatt der auf die Bestellung verwendeten Kosten, als deren Ersetzung mit einbegriffen wird, und wofür etwas insbesondere nicht gefordert werden mag, nur ein denen von ihrem Erblasser erlebeten Monaten proportionirliches Quantum, als nemlich, wenn er zwischen dem 1. Oct. und 1. Nov. verstorben, die Hälfte, wenn er zwischen dem 1. Nov. und 1. Dec. verstorben, sieben Zwölftheile, wenn er zwischen dem 1. Dec. und 1. Jan. verstorben, acht Zwölftheile, und so ferner, den nach solchem computo ergebenden Betrag im folgenden Monate, bis den 1. April prätendiren mögen, das übrige aber denen Lehnserben, oder auch, bey Eröfnung der Lehne, dem Lehnsherrn verbleibe. So viel die fructus civiles angehet, worunter auch die Meyer- und andere Zinsen, Zehenden, stehende und un-

ständige Gefälle und Einkünfte gehören, sollen dieselben jedesmahl pro rata temporis et habito respectu ad diem mortis nach denen Monaten des vorgedachter maaßen von Michaelis zu Michaelis zu rechnenden Jahres gleich durchgängig getheilet werden, jedoch dergestalt, daß, wenn gleich Zehendt-Korn, Meyer-Zinsen, und dergleichen Einkünfte erst nach Michaelis fällig werden, selbige dennoch, da sie wegen der vorherigen Erndte abgetragen werden, unter die Aufkünfte des vorherigen bis Michaelis gerechneten Jahres mit zu zählen sind.

IV.

Vom Rechte der Land-Stände.

Inhalt

1. Kapitel. Von denen Rechten der Landstände in corpore.

§. 1. Von ihren Rechten allgemein.

§. 2. Insbesondere wegen Beybehaltung der reinen evangelischen Lehre.

§. 3. Von ihrer Theilnehmung an Staats- und wichtigen Landes-Angelegenheiten.

§. 4. Von ihrem voto consultativo bey der Gesetzgebung.

2. Kapitel. Vom Rechte der Prälaten.

3. Kapitel. Vom Rechte der Ritterschaft.

§. 1. Von ihrer Würde.

§. 2. Von ihren Vorzügen bey Besetzung der Stifter Klöster und Fürstlichen Bedienungen.

§. 3. Von ihren Rechten, betreffend die Haustrauungen, Kindtaufen und Begräbnissen.

§. 4. Von ihren Rechten in Ansehung einzuziehender oder einzulösender Güther.

§. 5. Von ihrer Befreyung von Unpflichten.

4. Kapitel. Vom Rechte der Städte.

5. Kapitel. Von Landtagen.

6. Kapitel. Vom engern und größern Ausschusse.

7. Kapitel. Von der ritterschaftlichen Matricul.

8. Kapitel. Von Landtagsfähigen.

9. Kapitel. Von Landtages-Abschieden.

10. Kapitel. Von Steuren.

§. 1. Von deren Ursprunge.

§. 2. Steuren dürfen nicht ohne der Stände Einwilligung ausgeschrieben werden.

§. 3. Von Reichs- und Kreis-Steuren.

§. 4. Von Fräulein-Steuren.

§. 5. Von Legations- und Fortifications-Kosten.

§. 6. Von der Art zu Collectiren.

11. Kapitel. Von Landschaftlichen Cassen.

1. Ka-

I. Kapitel.

Von denen Rechten der Landstände in Corpore.

§. 1.

Von ihren Rechten allgemein.

Die Landstände, als ein Corpus betrachtet, erscheinen: auf Land-Tagen als Repräsentanten des Landes. Die Unterthanen sind verbunden, sich den Inhalt der von Seiten der Stände mit der Landesherrschaft errichteten Verträge gefallen zu lassen, und die Steuren aufzubringen, die jene zu Abwendung der allgemeinen Landes-Noth, und Erforderung dessen Wohlfahrt bewilligen. Sie theilen sich in drey Curien, in die der Prälaten, der Ritterschaft und der Städte. Die Landesherrschaft hat versprochen sie in ihrer Integrität zu erhalten, Land-T. A. v. 1770. a. 35. alle und jede nachtheilige Dismembrirung derselben, äußerster Möglichkeit nach zu verhüten, keinesweges einen Stand derselben versinken oder ausgehen zu lassen, Land-Priv. v. 1770. a. 5. und gegen sie in causa civili nicht ungehörter Sache zu verfahren. ib. a. 20. Sie sind nicht ehender zu huldigen schuldig, bis sie über den punctum pri-

mogeniturae und pactum Henrico-Wilhelmianum hinlänglich vergewissert worden. Land-Priv. v. 1770. a. 9. Sie sind Canzeleysässig, Hof-G. O. T. 28. Land-Priv. v. 1770. a. 11. genießen, wenn sie in Corpore bey Obergerichten Recht geben oder nehmen, der Sporteln- und Stempelpapier-Freyheit, L. T. A. v. 1775. a. 17. Dürfen Schäfereyen auf dem ihrigen anlegen, solche, wenn sie bereits damit versehen, und es ohne Schaden eines dritten geschehen kann, vermehren, und jedem Schäferey-Knechte 100 St. Häupter, falls nicht bey denen Dörfern weniger zu halten hergebracht, verstatten. L. T. A. v. 1597. a. 31. Landt-Priv. v. 1770. a. 39. Sie setzen nebst dem von der Landesherrschaft bestelleten Krieges-Commissario einen Neben-Commissarium, und einen Proviant-Verwalter. Land-Pr. v. 1770. a. 15.

§. 2.

Von ihren Rechten wegen Beybehaltung der reinen evangelischen Lehre insbesondre.

Die Landschaft hat von der Landesherrschaft die Versicherung erhalten, daß im ganzen Herzogthume die reine evangelische Lehre beybehalten werde, alle drey Stände, auch alle

Unterthanen bey derselben, wie solche in dem corpore doctrinae Julio und der Kirchenordnung begriffen, unbetrübet bleiben, solche auf der Julius Carl-Universität zu Helmstädt unabänderlich gelehret werden, und wenn über kurz oder lang eine Aenderung dieserwegen in dem Herzogthume und Landen vorgenommen würde, die Landschaft, derselben drey unterschiedene Stände, und jedes Standes sonderbare Glieder, auch alle Unterthanen überhaupt, daran nicht verbunden, sondern in freyer Uebung der Augsburgischen Confession ohne einige Beschwerung ungehindert seyn und bleiben sollen. Sie stellet auch jedesmahl vor Antretung der Regierung denen Ständen eine Religions-Assecuration aus, Land-Priv. v. 1770. a. 1. die folgender Gestalt lautet: „Daß wir „Gottes Ehre und Wohlfahrt unsers Landes und „Leute suchen, unser getreuen Landschaft, nicht „allein denen dreyen Ständen derselben, sondern auch jeden Standes sonderbaren Glie„dern, und Unterthanen insgemein aus gutem „Vorbedachte, bey unsern Fürstlichen Würden „und Ehren versprechen, auch sie und ihre „Nachkommen versichert haben, thun das, zu„sagen ihnen, und assecuriren sie für uns, un„sere

„sere Erben und nachkommenden regierenden „Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg hiermit, „und in Kraft dieses Briefes, wenn über lang „oder kurz einige Aenderung unserer christlichen „Religion in unserm Fürstenthume und Landen „geschehen, und etwas, so Gottes Wort, vor„gedachten ungeänderten Augsburgischen Confes„sion, dem corpori doctrinae Julio, und ob„berührten christlichen Kirchenordnung zuwider „wäre, vorgenommen würde, daß auf den „Fall vorgedachte unsere Landschaft, derselben „drey unterschiedliche Stände, und jeden Stan„des sonderbare Mitglieder und Unterthanen „insgemein, an solche widrige Puncte nicht ge„bunden, noch sie dieselben anzunehmen schul„dig, sondern bey der wahren christlichen Leh„re, wie in der ungeänderten Augsburgischen „Confession, dem corpore doctrinae Julio „und Kirchenordnung begriffen, zu bleiben und „beständiglich zu beharren befugt und mächtig, „auch mit ihren Pastoren und angehörigen Leu„ten im ganzen Lande unserer Kraft juris ter„ritorialis competirenden geistlichen Jurisdiction „und juris episcopalis, und was demselben „desfalls anhängig ist, so viel diesen Actum „anlanget, wann und so lange ihnen dadurch

„an-

„andere Lehre und Ordnung, als im gemelde=
„ten corpore doctrinae Julio und Kirchenord=
„nung begriffen, aufgedrungen, oder dadurch
„eingeführet werden wollte, entfreyet und dazu
„in widrigen Puncten ferner nicht verbunden,
„sondern in freyer Uebung der ungeänderten
„Augsburgischen Confession, corporis doctri=
„nae Julii und Kirchenordnungen, wie sie bey
„unsern Vettern gewesen, und jetzo noch ohne
„einige, unsere oder unser Nachkommen Un=
„gnade und Beschwerde ungehindert seyn und
„verbleiben sollen, ganz getreulich und ohne
„alle Gefährde.“ Es sollen auch die Justiz=
Collegia, das Consistorium und die Stadt=
Magistrate mit keinem, der nicht der Augs=
burgischen Confession zugethan, besetzet werden,
Land-Priv. von 1770. a. 1.

§. 3.

Von ihrer Theilnehmung an Staats- und wichtigen Landes-Angelegenheiten.

In ältern Zeiten nahmen die teutschen Für=
sten keine das gesamte teutsche Reich, 1) oder
ihre eigene Länder 2) angehende wichtige Hand=
lungen vor, ohne ihrer Stände Beystimmung
zu erwarten. In verschiedenen Staaten ist sol=

ches auch in neuern Zeiten beachtet worden. 3) In Herzoglich Braunschweigischen Landen sollen sie in Staats- und Landes-Angelegenheiten zugezogen, Land-T. A. v. 1682. a. 31. ihnen, wo nicht allemal dem größern, dennoch dem engern Ausschusse von dem statu publico, denen vorfallenden Reichs- Kreys- Krieges- und Friedens-Angelegenheiten, auch von allen das Vaterland angehenden Nothfällen vertrauliche Nachricht ertheilet, Land-T. A. v. 1682. a 3. v. 1770. a. 6. keine Dörfer, Schlösser und ansehnliche Stücke des Herzogthums ohne deren Wissen, Willen und Vorbordt vergeben oder veräußert, Land-Priv. v. 1770. a. 7. in casu belli devensivi die nöthigen Mittel mit ihrem Vorbewußt und Einrath vorgekehret, ib. bey Vermehrung der Land-Militz über den festgesetzten Fuß ihr Einrath und Bewilligung gefordert, ib. a. 46. sie, wenn die Landesherrschaft einen beträchtlichen Festungsbau vorzunehmen nöthig findet, über die dazu erforderlichen nöthigen Mittel jederzeit vernommen, ib. a. 47. und bey Fürstlichen Heyrathen, Bündnissen, Bestimmung der Apanage, Erb- und Familien-Verträgen in Rath genommen werden. Test. H. Julii v. 1582. 13. und 14. S.

Es

Es sollen auch, wenn Irrungen unter Fürstlichen Verwandten, unter dem Landesfürsten und der ganzen Landschaft, oder einer Curie derselben vorfallen, auch wenn sich einige Stände gegen die Landes-Verfassungen besonders beschweret zu seyn, erachten würden, einige der Landstände nebst denen Fürstlichen geheimen Räthen zugezogen werden, um jene im Wege der Güte beyzulegen. Land-Priv. v. 1770. a. 8.

1) Eccard res francic. L. 2. §. 9.

2) Struben v. Land-Ständ. §. 1. 2. 3.

3) Kevenhüller annal. Ferdinandi. Tom. 10. p. 354. 361.

§. 4.

Von ihrem voto consultativo bey der Gesetzgebung.

In ältern Zeiten durften die teutschen Fürsten ohne die Miteinwilligung der Landstände keine Gesetze geben. 1) Die Braunschweigischen Stände hatten eine gleiche Befugnis. Es zeiget solches die Verordnung Herzoges Henrich vom Jahre 1433. wegen des Misbrauches der Baulehnungen, Baudelingen und Bedemunde mit folgenden Worten: „Hierumme hebben

„we

„We uns vortragen mit unsen Prälaten, Man-
„ne unde Steden — — — Unde we Hinrick
„to sünte Egidien, Herman to Riddagshusen,
„Ebbeke, Johannes decken, unde dat ganze Ka-
„pittel to sünte Blasii binnen Brunswig, unde
„we Hans Edle von Warberge, Boße von der
„Aßeborg, Borchert von Marenholte, Ridde-
„re, unde Henrich von Veltheim Knape, un-
„de we de Raht to Brunswig bekennen open-
„bare in desem Brefe, daß we daran unde
„ower wesen hebben, mit dem Irluchten, hoch-
„gebornen Fürsten Herrn Hinricke Hertogen to
„Brunswig unde Lüneborg, unsen leven, gnä-
„digen Heren, unde den von der Prälaten,
„Man unde Stede wegen dar ock an unde ower
„waren, also dat vorgeschreven Recht unde
„Wohnheit gesadt ward, unde von uns allen
„dorch meinen Muth laten unde vulbord word,
„unde nammet von Prälaten, Mannen, Bör-
„gern unde Buren det ganzen Landes to Bruns-
„wig dat wedderspract.“ 2) Am Ende des 16ten und im Anfange des 17ten Jahrhunderts ward noch bey zu promulgirenden Verordnungen der Landstände Bewilligung und Ratification erfordert. In dem Salzdahlischen im Jahre 1597. gefertigten Land-T. A. a. 35. heißet es:

es: „Daß die zu entwerfende Forst-Ordnung „dem verordneten Ausschusse der Landschaft Wol„fenbüttelschen Theils zur Revision zugestellet, und „wenn man der Notul auf vorgängige fernere „Verhandlung mit aller Theile Bewilligung ei„nig geworden, dieselbe publiciret werden solle.“ Seit dieser Zeit hat man ihnen blos die Monitur gestattet. Landtags-Absch. v. 1682. a. 11. und ihr Votum ist nur consultativum gewesen. 3) So, wie in verschiedenen andern teutschen Provinzen, 4) hänget es auch in hiesigen Landen lediglich von der Landesherrschaft ab, ob sie bey der Gesetzgebung der Stände Gutachten vernehmen wolle, oder nicht.

1) Lehman. Speyers. Chron. L. 5. C. 108. p. 558 v. Ludewig in reliq. manuscr. T. 7. p. 150. 175. Id. in l. Client. germ. S. 2. C. 1. §. 1. p. 142. de Berger anim. ad Cocceji. I. publ. prud. Cap. 23. §. 4. pag. 323. Moser Comp. I. publ. L. 4. C. 21. §. 8.

2) Schottel de ant. Germ. jur. C. 2. §. 13. p. 50.

3) Thomas de pot. stat. legisl. cont. 1. §. 63. Struben v. Land-Ständ. §. 12. Bilderbeck teutsch. Reichs-St. 3. Th. 1. Abschn. 5. Kap. §. 3. Kres diff. j. com. et Brunsv. prol. p. 6.

4) Struben v. Just. und Reg. Sach. S. 2. §. 8. p. 54. Hertius d. super. territ. §. 15. Werlof. spec. 1. jur. enucl. §. 12.

2. Kapitel.

Von denen Rechten der Prälaten.

Der Prälatenstand wird für eine Säule und besondere Zierde des Landes gehalten. Rec. von 1619, §. 4. Wenn zu überlegen, wie die Klostergüther zu verbessern, soll die Prälatur mit zu Rathe gezogen, und bey denen bey der Julius-Carls-Universität zu Helmstädt anzustellenden Visitationen, und unter selbigen vorzüglich das Stift St. Blasii in Braunschweig berufen werden. Rec. von 1643. §. 5. Sie wohnen der Abnahme der Kloster-Rechnungen bey, Land-Priv. von 1770. a. 48. und wird aus ihrer Curie eine Hofgerichts-Assessoren-Stelle besetzet. Hofger. Ordn. Tit. 3. Sie sind gegen die verwilligte Taxe von allen Unpflichten, Rec. von 1488, 1557, 1614. §. 20. Land-Priv. v. 1770. a. 50. 51. vom Scheffel- und Schaf-Schatze, jedoch soviel letzteren betrift, nur von ihrem eigenen Viehe bis auf das vierte Haupt frey vom Zehend-Schatze, wenn sie keine schatzbare Zehenden an sich bringen, von der Wein- Bier- und Brandteweins-Accise, Schatz-Ordn. von 1709. Verordn. vom 6. Aug. 1770. §. 6. Land-Priv. v. 1770. a. 50. und vor der Biersteuer,

steuer, in soferne sie es an Tonnen, ganzen und halben Fässern zu ihrem eigenen Haushalt einziehen, jedoch nur in der Maaße, daß ein Abt oder Dechant von 18, und ein Probst von 15 halben Fassen dieser Befreyung genießen. Biersteuer-Ordn. von 1698. §. 5. Die eingesessenen Prälaten sind zollfrey von demjenigen, dessen sie zu ihrem eigenen Haushalte und Gebäuden benöthiget sind. Land-Priv. v. 1770. a. 51.

3. Kapitel.

Von denen Rechten der Ritterschaft.

§. 1.

Von ihrer Würde.

Die Ritter machen den Mittelstand aus, werden ehrbare Manne, freye, edele Leute und Gestrenge genannt, als Patrioten und perpetui patriae consiliarii, so oft ihr Rath erforderlich, angesehen. Landtags-Absch. v. 1682. a. 3. Land-Priv. v. 1770. a. 6. 10. tragen auch mit Ausschließung anderer eine besondere Uniform. Verordn. vom 16. Febr. 1790.

§. 2.

Von ihren Vorzügen bey Besetzung der Stifter, Klöster und Fürstlichen Bedienungen.

Der Präpositus des adelich-frey-weltlichen Stifts Stöterburg wird mit einem von der Ritterschaft, dessen Chanoinessen, wenn dem engern Ausschusse oder dem Stifte der Turnus trift, mit Fräuleins vom angesessenen Landes-Adel besetzet. S. 1. Th. 3. Abh. 2. Kap. Der vom Adel Töchter sollen vorzüglich mit Klosterstellen versehen werden. Landtags-Absch. v. 1770. a. 52. Bey Bestellung eines Vice-Hofrichters will die Landesherrschaft auf einen von der Ritterschaft, Hofger. Ordn. Tit. 3. und bey Wiederbesetzung einer erledigten Hofmeister-Stelle auf den, welchen die Ritterschaft vorschläget, Bedacht nehmen. Rec. von 1688. §. 13. Aus ihrer Curie wird ein Hofgerichts-Assessor ernannt. Hofger. Ordn. Tit. 3. Bedarf es bey zu leistenden Hofdiensten eines Marschalls, versiehet solchen Dienst der Erbmarschall, in dessen Abwesenheit derjenige von der Ritterschaft, der unter ihr der Aelteste an Jahren ist. Landtags-Absch. v. 1770. a. 62. Forsthaushalts-kundige Membra der Ritterschaft sollen bey Unter-

suchung des Zustandes der gemeinen Holzungen, Landtags-Absch. v. 1770. a. 33. die adelichen Gerichtsherrn bey Beziehung der Landes-Grenzen, Landtags-Absch. v. 1775. a. 15. und einige der Ritterschaft bey Untersuchung der Dienst-Beschwerden der Unterthanen mit zugezogen werden. Rec. v. 1572. a. 1. Auch genießen drey Söhne derer von der Ritterschaft während drey Jahren, die sie auf der Julius-Carls-Universität zu Helmstädt denen Studiis obliegen, jährlich ein Stipendium von 300 Rthlr. S. Land. Stift. vom 9. Jul. 1711.

§. 3.

Von ihren Rechten, betreffend die Haus-Trauungen, Kindtaufen und Begräbnisse.

Die Ritterschaft hat die Befugniß, ohne vom Consistorio desfalls eine Concession auszuwirken, bey vorhabenden Heyrathen sich auf ihren Sitzen trauen, ihre Kinder taufen, ihre auch ihrer Kinder und nächsten Anverwandten Leichen, welche auf ihrem Guthe, oder wenn es nahe Angehörigen bis zum dritten Grade inclusive sind, und im Lande sterben, in ihre Erbbegräbnisse in der Stille beysetzen, Landtags-Absch. v. 1770. a. 51. bey Todesfällen des

Guths-Besitzers, dessen Ehegenossin, auch wenn solche Witwe geworden, während vier Wochen, für ihre Kinder und nahe Anverwandte 14 Tage lang, und wenn nach Verfließung dieser Zeit das Begräbnis allererst geschiehet, annoch 8 Tage hindurch die Glocke ziehen zu lassen. Landtags-Absch. von 1682. a. 20, 21. v. 1770. a. 51.

§. 4.

Von ihren Rechten, in Ansehung einzuziehender oder einzulösender Güter.

Besitzen die von der Ritterschaft keine eigene Wohnung, oder können ihr Stammhaus Schulden wegen nicht bekräftigen, stehet ihnen frey, ihre Meyergüther, nach Ausgang der Meyer-Zeit, einzuziehen; sie bleiben aber denen vorhin davon entrichteten Unpflichten unterworfen. Schatz-Ordn. v. 1719. Land-Priv. von 1770. a. 62. Haben sie Grundstücke versetzet, oder Andern auf einen Wiederkauf überlassen, welche nachher zu öffentlichen Abgiften gezogen worden, wollen solche zu ihren adelichen Sitzen oder Sattelhöfen gebrauchen, sie dabey lassen, und zu dem Ende einlösen, sind auch darzuthun vermögend, daß vor dem Versatze davon keine

Dienste geleistet worden, genießen sie in Ansehung selbiger hinwiederum der vorigen Dienst-Freyheit. Land-Priv. v. 1770. a. 61. Es bedarf jedoch dieses Beweises nicht, wenn solche Stücke in ihren Lehenbriefen von hundert und mehrern Jahren als freye Güther benamet worden. Landt. Absch. von 1770. a. 58.

§. 5.

Von ihrer Befreyung von Unpflichten.

Die Ritterschaft ist frey von der Wein-Accise, sie mögen ihre Rittersitze bewohnen oder nicht, Rec. von 1775. a. 19. von der Brandteweins-Accise, soviel sie dessen von dem, so sie selber brennen lassen, und mit den Ihrigen auf ihren Güthern verbrauchen, Accise-Ordn. von 1709. Verordn. v. 6. Aug. 1770. §. 6. von der Accise vom fremden und eingebrauten Bier, von der Biersteuer, soviel das eingebrauete Bier betrift, und zwar in der Maaße, als ein jeder dessen auf seinem Rittersitze zu seiner eigenen Consumtion gebrauchet. Biersteuer-Ordn. v. 1698. §. 4. Land-Priv. von 1770. a. 58. Receß von 1775. a. 18. Vom Schaf-Schatze, wenn sie keine eigene Schäferey haben, und falls sie solche halten, entrichten sie nur den Schatz vom

vierten Haupte, Schatz-Ordn. von 1719. Tit. v. Schaf. S. §. 4. 5. vom Zehendt-Schatze, es sey denn, daß sie eine Schäferey, die vorher pflichtig gewesen, an sich bringen; ib. vom Zoll und Brückengelde von ihren Güthern, Sachen und allem demjenigen, was sie zu ihrem eigenen Haushalte und Gebäuden bedürfen, auch aus jenen zum Verkaufe in die Stadt schicken; Land-Priv. v. 1770. a. 57. v. 1775. a. 18. von Einquartirungen auf ihren adelichen Sitzen, wenn nicht der Nothstand solche erfordert; Land-Priv. von 1770. a. 59. und wegen der von ihr verwilligten Taxe zu 3000 Rthlr. von denen übrigen öffentlichen Abgaben. Schatz-Ordnung von 1719.

4. Kapitel.

Vom Rechte der Städte.

So wie nach der alten städtischen Verfassung das Bierbrauen ein vorzüglicher Nahrungszweig der Städte seyn, und Handwerke mit Ausschliessung der Dorfschaften in selbigen getrieben werden sollen: so ist auch dieserhalb in hiesigen Landen durch Landes-Recesse festgesetzet worden, daß

daß die Städte Bier zum feilen Kauf haben, zu ihren Schaden kein Bier-Zwang geduldet, das Land-Brauen, in soferne es nicht an einigen Orten hergebracht, oder von denen Städten verwilliget worden, abgeschaffet, denen Fürstlichen Beamten, mit Ausnahme dessen, was zu ihrem eigenen Haushalte erforderlich, denen Unter-Bedienten und Bauern weder zu ihrer Bedürfniß, noch zum feilen Kauf zu brauen, auch auf denen Dörfern das Ausfellen des fremden Biers nicht verstattet werden solle. Rec. von 1577. Landtags-Absch. von 1597. a. 30. Rec. von 1607. a. 7. von 1614. a. 6. 17. 36. von 1615. a. 19. von 1618. a. 10. von 1619. a. 22. Landtags-Absch. v. 1682. a. 24. v. 1702. a. 5. Land-Priv. 1770. a. 77. Handwerker sollen auf denen Dörfern nicht gelitten werden. Wenn diese jedoch eine halbe Meile von denen Städten entfernet liegen, sind auf jedem Dorfe ein Schmidt, Rademacher, Leineweber, Schuhflicker und Schneider, jedoch denen Rechten der Klöster und des Ritter-Standes unbeschadet, zu dulden. Landtags-Absch. v. 1597. a. 31. v. 1682. a. 26. Würde die Ansetzung eines Landmeisters nöthig befunden, so soll solches mit so weniger Vervortheilung der Städte,

als nur thunlich, geschehen. Landtags-Absch. von 1770. a. 64. Zu Beförderung des gemeinen Nutzens sollen die Ab- und Zufuhren in und aus denen Städten, wie auch von denen benachbarten, wenn diese sich in dergleichen Fällen auch gleichmäßig gegen die Herzoglichen Länder bezeigen, von Keinem, ohne dazu habende wichtige Gründe, gesperret oder gewehret, Landtags-Absch. v. 1597. a. 23. Städte, welche den Zoll von durchgehenden Waaren von hundert und mehrern Jahren einzuheben gehabt, dabey geschützet, und keine Stadt mit neuen Zöllen beschweret werden. Edict v. 9. Aug. 1685. Aus der Curie der Städte wird eine Hofgerichts-Assessoren-Stelle besetzet. Hofger. Ord. Tit. 3. Die Stadt Braunschweig erhielt vom Herzoge Otto 1) und Herzoge Rudolph August den 10. Jun. 1671. 2) die Stadt Wolfenbüttel; vom Herzoge Henrich Julius den 25. Jan. 1602. 3) ihre Privilegien. Die Stadt Helmstädt errichtete 1589. Statuten. 4)

1) Rethmeyer Br. Lüneb. Chron. p. 460.
2) S. 2. B. 4. Abth. 1. Anl.
3) S. ib. 2. Anl.
4) S. ib. 3. Anl.

5. Kapitel.

Von Land-Tagen.

Die Vornehmsten des Volks, die Freyen und der Laten-Stand von Ober- und Nieder-Sachsen hielten bis in das neunte Jahrhundert ihre Land-Tage zu Marklo an der Weser. Sie beschickten solche durch zwölf Abgeordnete, in welchen sie sich über Krieg und Frieden, auch Landes-Angelegenheiten berathschlagten. 1) Kayser Carl der Große hob sie auf, weil sie bey ihren Zusammenkünften denen Götzen dieneten, welchem Unwesen er allenthalben zu steuren bemühet war. Diese allgemeinen Comitia verwandelten sich bald darauf in Provinzial-Land-Tage. Das Ansehen, welches die Geistlichen, nachdem sich die christliche Religion ausgebreitet, erhielten, und die zunehmende Macht der Städte, in welchen sich viele vom Landes-Adel niederließen, verschaffete bald beyden Gelegenheit, wesentlichen Theil an denen Landes-Angelegenheiten zu nehmen. Sie wohneten denen Berathschlagungen des Adels über selbige bey, und dadurch entstanden allmählich drey Curien, die in der Folge der Zeit in die Verfassung gekommen, in welcher sie jetzo sind. Die Stände müssen

sich

sich im sechszehenden Jahrhundert, und schon vorher, so oft sie es rathsam zu seyn erachtet, ohne vom Landes-Fürsten dazu Erlaubniß zu erwarten, versammelt haben, da in dem Land-Tags-Absch. v. 1619. a. 38. dergleichen öffentliche Zusammenkünfte für Befugnisse gehalten werden, die von ihnen hergebracht, und keinen Schein einer Conspiration gewinnen. Die Reichs-Satzungen haben zwar dieses Recht eingeschränket, da durch Wahl-Capitulationen festgesetzet worden, daß ohne des Landesherrn Vorwissen und Verwilligung die Stände keine Conventen anstellen und halten sollen; 2) es ist aber in hiesigen Landen ihnen gestattet, sich zur Berathschlagung der Landes-Nothdurft in zugelassenen Fällen zusammen zu bescheiden. Land-Priv. von 1770. a. 18. Wenn sie die Landesherrschaft berufet, erfolgen die Ausschreiben an jede Curie, und, soviel den Ritter-Stand betrift, an jedes Mitglied desselben, es sey in- oder ausländisch, männlichen oder weiblichen Geschlechtes, insbesondere. Die Ausländischen sollen bey ihren Lehens- und Erb-Huldigungs-Pflichten bey ihrem Erscheinen angewiesen werden, alle Nachrichten, so ihnen von Landes-Bewilligungs-Sachen bekannt werden, geheim zu halten. L. T. Absch.

Absch. v. 1770. a. 39. In dem an die Stände zu erlassenden Ausschreiben wird eine Tage-Fahrt anberahmet, in welcher sie auf der Fürstlichen geheimen Raths-Stube zu erscheinen und die ihnen zu thuenden Propositionen zu gewärtigen haben. Sie werden ihnen mündlich bekannt gemachet, erhalten sie jedoch auf Verlangen schriftlich. Land-Privil. von 1770. a. 14. Die Land-Tage werden mit einer Predigt und Gebet angefangen, zu Salzdahlum oder an einem andern mit denen Ständen zu verabredenden Orte, und zu einer gemeinschaftlich zu bestimmenden Zeit abgehalten. Land-Tags-Absch. von 1770. a. 39. Die Stände versammeln sich hierauf in dem landschaftlichen Hause, berathschlagen sich über die ihnen vorgelegten Propositionen, und beschließen nach Mehrheit der Stimmen. Abwesende dürfen ihre Mit-Stände, Namens ihrer zu votiren, bevollmächtigen. Die Stimmen werden mündlich bejahend oder verneinend gegeben. Der Landesherr hat versprochen, ihre gegen die vom Fürstlichen Ministerio geäußerten Anträge etwa zu machenden Erinnerungen huldreichst aufzunehmen. L. Pr. v. 1770. a. 19.

1) Grupen de Marklo ad Visurgim. §. 1. 2. so dessen disc. forens. beygedrucket worden.

2) Wahl-Cap. K. Leop. a. 2. K. Jos. a. 3. K. Carl VI. a. 15.

6. Kapitel.

Vom engern und größern Ausschusse.

Das Collegium der Schatz-Räthe, aus welchen der engere Ausschuß bestehet, hat seinen Anfang unter der Regierung Herzoges Henrich Julii genommen. Dieser legte dazu den ersten Grund dadurch, daß er wegen des Schatz-Kastens, des Schatz-Siegels und der zu Abhaltung der Land-Renterey-Rechnungen zu benennenden Deputation Verordnung ergehen ließ. Rescr. Herz. Henr. Jul. vom 31. Dec. 1598. Das Collegium bestehet aus dem Decano- und Kapitul-Gemeine des Stifts St. Blasii von Seiten der Prälaten, dreyen Personen aus der Ritterschaft, und der Stadt Helmstädt Namens der Städte, welche Zahl die Landesherrschaft auf keine Weise zu vermehren versprochen hat. Die Schatz-Räthe haben Macht, Gelder aufzuleihen und Versuren damit zu machen, welcher wegen ihnen der Fürstliche Schutz dergestalt versprochen worden, daß sie und die Ihrigen, wenn sie sich auch gleich als Bürgen unterschrieben hätten, dazu weiter nicht, als jemand anders von der Landschaft, verbunden bleiben. Das Collegium soll in seiner Consistenz und Ansehen

geschützet, erhalten, auch demselben in dem, was de modo exequendi und insonderheit wegen der in allen Districten verordneten beständigen Executoren vorgeschlagen, gewillfahret werden. Land-Priv. von 1770. a. 15. Es dirigiret die Brandversicherungs-Anstalten, ib. wohnet denen vorzunehmenden Visitationen der Julius-Carl-Universität zu Helmstädt, nebst denen Fürstlichen Räthen bey, L. Rec. von 1746. §. 13. Land-Tags-Absch. von 1770. a. 1. und wird, wenn Umstände eintreten, die eine Aushebung und Stellung der Recruten nothwendig machen, von Seiten des Landes-Fürsten mit ihm wegen der Repartition communiciret. Land-Tags-Absch. von 1770. a. 16. Es ist angewiesen, die Stände, auf ihr Verlangen, mit nöthigen Nachrichten zu versehen. ib. a. 40. Es setzet und entsetzet die Schatz-Einnehmer, die bey der Bier-Steuer und Brandteweins-Accise nöthigen Bediente und Exekutoren, nimmt die Land-Renterey-Bier-Steuer und Brandteweins-Accise, landschaftliche Witwen-Cassen- und Wegebesserungs-Cassen-Rechnungen von dem Land-Rentmeister, auch interimistice die Schatz-Rechnungen der vier Districte ab. Land-Priv. a. 15. Der größere Ausschuß bestehet aus vier

Prä-

Prälaten, neun Personen von der Ritterschaft und denen vier Städten, Braunschweig, Schöningen, Seesen und Königslutter. Wenn in denen Curien der Prälaten und der Ritterschaft Stellen eröfnet, werden bey jeder derselben zu deren Ersetzung welche erwählet und der Landes-Herrschaft zur Bestättigung präsentiret, ib. Ergiebet sich eine Vacanz im Schatz-Collegio unter denen adelichen Räthen, werden von dem engern Ausschusse die im Collegio des größern Ausschusses befindlichen adelichen Membra, und dazu noch so viele aus der Ritterschaft ausgeschrieben, daß selbige mit dem größern Ausschusse den größten Theil des corporis nobilium ausmachen, von welchen, nebst dem engern Ausschusse, zwey Membra aus der Ritterschaft des größern Ausschusses nach der Vielheit der Stimmen gewählet werden. Die Landes-Herrschaft wird bey der Wahl wegen ihrer in der Ritter-Matricul befindlichen Güther nicht mit zugezogen. Sie hat unter denen ihr zur Confirmation Vorgeschlagenen die Auswahl. Land-Privilegium von 1770. a. 64. Der größere und engere Ausschuß setzen und entsetzen den Land-Syndicum, und wählen einen Land-Rentmeister. Die Instruction für Letztern

und

und dessen Entsetzung erfordert die Genehmigung des Landesherrn. Landes-Privileg. von 1770. a. 15.

7. Kapitel.

Von der Ritterschaftlichen Matricul.

Sachen, die die Ritter-Matricul und dessen Anschlag betreffen, sollen einzig und allein auf Landtagen abgehandelt werden. Rec. v. 1599. Die Landesherrschaft hat die Ritterschaft versichert, die Catastra unverletzet zu erhalten, und durch Ertheilung der Schriftsäßigkeit denen Impetranten keine Veranlassung zu geben, sich denen gemeinen Anlagen und Unpflichten in Ansehung ihrer der Gerichtsbarkeit der Untergerichte entnommenen Grundstücke zu entziehen. Land-T. A. v. 1702. a. 25. Land-Priv. von 1770. a. 26. Wer nicht als Glebaste etwas Eigenthümliches besitzet, ist kein Landstand oder civis reipublicae. Unter jenen gehören die Lüninge, Tacken, Ritmeyer, die Besitzer der Bortfeldischen, Bodenwerderschen, Engelstädtschen,

schen, Hasselhöfischen, Iserdischen, Sesenschen und Wolfsburgischen Güther, die Eigenthümer des Rautenbergischen Zehendten, und des Johannes-Hofes zu Braunschweig. Im Jahre 1716. ward der Matricular-Anschlag nachgesehen und rectificiret. Ich füge selbigen hiebey an:

Nr.		Rthl.	Ggr.	Pf.
1	Achim, der Oberhof-Marschall von Steinberg — —	2	14	10 1/4
2	Altenau, der von Spiegel —	—	13	4 1/2
3	Ambleben, der Cammer-Rath Böttticher — —	—	19	6 5/8
4	Asifelde, der Ober-Hauptmann von Schack — —	—	18	6 1/2
5	Barum, der Amts-Rath Heuckenroth — —	—	12	5 1/2
6	Bisperode, der Frey-Herr von Metternich — —	3	—	6 7/8
7	Bodenburg, der von Steinberg	2	16	9 1/8
8	Bodenwerder, der von Hacke zu Ohr und Deensen — —	—	8	3/8
9	Daselbsten die von Hackischen Allodial-Erben — —	—	3	11 1/8
10	Das Fürstliche Haus Bevern	—	12	—
11	Bornumhausen, Abtey Gandersheim — —	1	10	5 1/4
12	Bornum, der Schatz-Rath von Weferling — —	—	13	8 3/8
	Bortfeldische Begütherte.			
13	Thedel von Cram — —	—	5	4 1/4
14	Bütnersche Erben — —	—	2	11 1/2 3/4
15	Garsen Erben — —	—	3	4 3/4
	Interessenten des Stiddischen Zehendten.			
16	Der geheime Etats-Rath Pape 1/4 — —	—	—	6
	Summa	14	12	5 5/8

Nr.		Rthl.	Gar.	Pf.
	Von voriger Seite	14	12	$5\frac{5}{8}$
17	Barsen Erben $\frac{1}{4}$ — —	—	—	6
18	Die von Cram $\frac{1}{4}$ — —	—	—	6
19	Die Reiten in Hannover $\frac{1}{4}$ —	—	—	6
20	Die Cleven — —	—	4	$3\frac{1}{4}$
21	Der geheime Rath Stisser von Wendhausen wegen $\frac{1}{4}$ Zehendten zu kleinen Gleidingen — — —	—	—	10
22	Die von Horthausen $\frac{1}{2}$ Zehendten eben daselbsten — —	—	1	8
23	Ramlauische Erben —	—	—	$2\frac{1}{2}$
24	Schirmersche Erben —	—	3	$7\frac{1}{4}$
25	Reichische Erben — —	—	—	$4\frac{1}{2}$
26	Stissersche Erben wegen $\frac{3}{4}$ Zehendten zu Fimmelsen —	—	2	$\frac{1}{8}$
27	Canzler Zimmermanns Erben wegen eines $\frac{1}{8}$ Zehendten zu Bortfeld — —	—	1	$\frac{1}{4}$
28	Johann von Kalm, Thiele von Dam, und Krügelstein wegen $\frac{1}{4}$ Zehendten zu Sierse —	—	1	—
29	Die von Strombeck wegen eines viertel Zehendten zu Sierse	—	1	$\frac{1}{4}$
30	Die Cappen wegen eines halben Zehendten zu Sierse und zween Meyer Höfen — —	—	2	$3\frac{3}{4}$
31	Hoiersche Erben zu großen Denkte — —	—	3	—
	Summa	15	11	$3\frac{11}{24}$

Nr.		Rthl.	Ggr.	Pf.
	Von voriger Seit	15	11	$3\frac{11}{24}$
32	Von Oberg wegen dessen freyen Hauses in Braunschweig —	—	—	—
33	— — — —	—	—	—
34	Von Strombeck wegen $\frac{1}{2}$ Zehenden vor Braunschweig —	—	1	—
35	Garsen Erben wegen $\frac{1}{4}$ Zehenden daselbsten — —	—	—	6
36	Die Lüninge zu Drütte —	—	—	2
37	Die von Brabeck daselbsten	—	—	$4\frac{1}{2}$
38	Achtermann zu kleinen Stiede	—	2	—
39	Die von Wrisberg incl. Koppen, Grafe, Hochstädt und Holzminden wegen Brunkensen —	1	8	$3\frac{5}{8}$
40	Brunsrode, der von Bülow	1	—	$\frac{1}{4}$
41	Burgdorf, der von Kniestädt	1	4	7
42	Büstädt, Osterlohische Erben	—	16	$1\frac{3}{4}$
43	Deensen, von Campen —	1	2	$1\frac{3}{4}$
44	Destädt, Ober-Burg —	2	5	$11\frac{3}{8}$
45	Destädt, Unterburg —	3	12	$1\frac{1}{2}$
	Summa	27	20	$5\frac{7}{18}$

Nr.		Rthl	Ggr.	Pf.
	Von voriger Seite	27	20	5 7/12
46	Destädt, von denen Harpkischen Güthern — — —	—	17	9 5/12
47	Düsterthal, von Steinberg —	—	13	5
48	Duddenstädt, von Oberg —	—	21	8 1/2
49	Engelnstädt, Bockmühlen Erben — — — —	—	—	5
50	Engerode von dem Busch —	—	7	1 1/2
51	Esbeck, von Hoym —	1	3	2 3/4
52	Gittelde, von Diepenbrock —	—	13	4 1/2
53	Glendorf, von Veltheim —	1	2	5 3/4
54	Halchter, die Möringe —	—	12	6 7/8
55	Harderode, von Heimburg —	—	9	3 5/8
56	Hasselhof, die Nappen —	—	10	8 7/8
57	Heelen, von der Schulenburg	2	9	5 3/4
58	Helmstädt, Minsingers Guth jetzo der Böttticher —	—	7	5 1/2
59	Herhausen, von Koch —	—	22	5 1/2
	Summa	38	9	6 23/24

Nr.		Rthl.	Ggr.	Pf.
	Von voriger Seite	38	9	$6\frac{2}{24}$
60	Hilprechthausen und Wölperode, von Brüningk — — —	1	19	$4\frac{5}{8}$
61	Iserde, Germersche Erben —	—	2	6
62	Kirchberg und Ildehausen, von Campen — — — —	2	11	6
63	Kirchbraack, der Ober-Hof, von Gronau — — — —	—	11	$3\frac{11}{12}$
64	Kirchbraack der Unter-Hof, eben: dieselben — — — —	—	18	$3\frac{7}{8}$
65	Königslutter, v. Schwarzkop	—	2	10
66	Königslutter der Nieder-Hof	—	16	6
67	Kübbelingen, der v. Streithorst	—	21	7
68	Langeleben, Fürstliches Guth	—	2	—
69	Langelsheim, fürstl. Amt-Haus	—	12	—
70	Lauingen, die Müller —	—	18	2
71	Lesse, von Cram — —	—	10	11
72	Linden, von Münchhausen —	—	16	—
73	Linden, von Böttticher —	—	7	6
	Summa	47	5	$10\frac{5}{42}$

Nr.		Rthl.	Ggr.	Pf.
	Von voriger Seite	47	5	$10\frac{5}{48}$
74	Lutter am Barenberge, der Ober Stallmeister von Schack —	—	15	$2\frac{3}{4}$
75	Lucklum, Commenthurey —	2	2	$10\frac{1}{2}$
76	Meyenbrexen, von Mansberg	—	19	$11\frac{1}{4}$
77	Neiendorf, von Löhneisen —	—	16	$2\frac{5}{8}$
78	Nienhagen, von Brabeck —	—	13	$10\frac{1}{12}$
79	Nieder-Sickte, der geheime Rath von Lüdecke — — —	1	1	$4\frac{7}{16}$
80	Nord-Steimbeck, v. Knesebeck	—	19	$1\frac{1}{4}$
81	Oelper, der Cammer-Rath von Cram — — —	—	15	$5\frac{3}{8}$
82	Oelper, Barthold v. Cram Erben	—	12	$\frac{1}{12}$
83	Rautenbergischer Zehendte, die Baumeister — —	—	—	$4\frac{1}{2}$
84	Remlingen, von Löhneisen —	—	15	$2\frac{7}{8}$
85	Riddagshausen, der Canzler von Wendhausen — —	—	7	—
86	Rimmerode, der Rath Probst	—	16	—
	Summa	56	16	10

Nr.		Rthl.	Ggr.	Pf.
	Von voriger Seite	56	16	10
87	Rittlerode, fürstl. Cammer —	—	8	$4\frac{3}{4}$
88	Rottorf, von Schwarzkop —	1	—	11
89	Rimmer, Koven Erben —	—	6	$3\frac{1}{2}$
90	Salder, fürstliches Guth —	1	1	4
	Saldersche Begütherte.			
91	St. Johannis-Hof in Braunschweig, halb dem Magistrat daselbsten, halb denen Petrischen Erben zuständig —	—	16	—
92	Hofrath Lüning, sonsten Günther	—	—	$1\frac{1}{2}$
93	Die Tacken, vorhin Sterren Erben, —	—	—	$5\frac{1}{4}$
94	Ritmeyer Erben wegen Betmar	—	—	3
95	Samtleben, Thedel von Cram Erben — — —	2	7	$10\frac{5}{8}$
96	von Wallmoden wegen Seesen und Gebhardshagen —	—	6	$3\frac{1}{4}$
97	Der v. Bodendorf wegen Schliestädt — — —	1	2	2
98	Der Canzler von Wendhausen wegen Schöningen —	—	23	$\frac{1}{4}$
	Summa	64	17	$11\frac{1}{8}$

Nr.		Rthl.	Ggr.	Pf.
	Von voriger Seite	64	17	11 1/8
99	Scheppau, von Kisleben —	—	5	7 1/8
100	Stadt Oldendorf, von Campen	—	20	1/4
101	Süpplingenburg, Commenturey	2	19	6
102	Thiede, die Breymanne —	—	7	7 5/8
103	Thüne, die Jettebrocke —	—	2	9 1/4
104	Großen Twülpstädt und Sisbeck, die Conringe — —	—	22	1
105	Großen Vahlberg, v. Weferling	1	1	2
106	Kleinen Vahlberg, v. Schwarzkop	1	11	2 3/4
107	Velten an der Ohe, von Honrot	—	11	3 1/2
108	Volkersheim, von Cram —	—	23	8 3/8
109	Volkersheim, ebendieselben —	—	18	7 1/2 7/8
110	Voldagsen, fürstl. Guth —	1	15	7 1/2
111	Warberg, fürstliches Amt —	4	4	6
112	Watenstädt, die von Goue —	—	5	3 3/8
113	Wazum, von Weferling —	1	—	9 1/2
114	Wendhausen, der Canzler von Wendhausen — —	1	11	1
115	Westerbrack, von Grone	—	17	6 7/8
116	Windhausen, von Koch —	—	10	1 3/4
117	Wolfsburg, von Bartensleben	6	—	—
	Summa	92	10	2 130/336

Die

Die Anschaffung der Ritter-Güther, soll dem Schatz-Collegio binnen sechs Monaten angezeiget werden. Verordn. v. 27. Jan. 1756.

8. Kapitel.

Von Landtags-Fähigen.

Auf dem Landttage erscheinen die Prälaten, unter welchen der Abt zu Königslutter den Vorsitz hat, der Ritter-Stand und die Städte. Sollte die Berufung der Stände zu einer Zeit geschehen, da bey einem oder dem andern Kloster ein Abt fehlete, ist die Prälatur entweder sofort zu besetzen, oder während der Erledigung der Prior des Klosters dazu zu berufen. Land-T. A. v. 1770. a. 48. Von der Ritterschaft sind nur diejenigen Landtags-fähig, die mit einem Rittersitze versehen sind. Land-Priv. von 1770. a. 55. Einige derselben sind jetzo Fürstlich, welcherwegen die Landesherrschaft auf allgemeinen Landt-Tagen durch Bevollmächtigte erscheinet. Land-Priv. v. 1770. a. 64. Immatriculiret sind folgende Sitze:

1. Achim, Fürstlich.
2. Altenau, von Spiegel.

3. Ambleben, von Böttticher.
4. Astfelde, die Cleven.
5. Barum, die Heuckenrodt.
6. Bevern, Fürstlich.
7. Bisperode, Grafen von Metternicht.
8. Bortumhausen, die Abtey zu Gandersheim.
9. Bodenburg, von Steinberg.
10. Bodenwerder, von Hacke.
11. Bodenwerder, die von Hackischen Allodial-Erben.
12. Bornum, Kloster Amelunxborn.
13. Brunkensen, von Wrisberg.
14. Brunsrode, von Bülow.
15. Burgdorf, von Kniestädt.
16. Büstädt, von Plesse.
17. Deensen, von Campen.
18. Oberburg Destädt, von Veltheim.
19. Unterburg Destädt, von Veltheim.
20. Der Küchenhof, von Veltheim zu Harpke.
21. Dettum, die Cleven.
22. Düsterthal, von Steinberg.
23. Duddenstädt, von Oberg.
24. Engerode, von dem Busch.
25. Esbeck, von Hoym.
26. Gittelde, die Herzogischen Erben.

27. Glendorf, von Veltheim.
28. Halchter, von Rhetz.
29. Harderode, von Nölting.
30. Fürstenau, Fürstlich.
31. Hehlen, Graf von der Schulenburg.
32. Helmstädt, von Böttticher.
33. Herhausen, von Koch.
34. Hilprechthausen, von Brüningk.
35. Ildehausen, von Campen.
36. Kirchberg, von Campen.
37. Kirchbrack, Oberhof, von Gronau.
38. Kirchbrack, Unterhof, von Gronau.
39. Königslutter, von Schwarzkop.
40. Königslutter, Unterhof, die Brauer-Gilde daselhsten.
41. Kübbelingen, von Schliestädt.
42. Langeleben, Fürstlich.
43. Lauingen, die Müller.
44. Lesse, von Cram.
45. Linden, die Müller.
46. Linden, von Böttticher.
47. Lutter, am Barenberge und Rhode von Schack.
48. Lucklum, Commenthuren.
49. Meyenbrexen, von Mansberg.
50. Rejendorf, von Löhneisen.

51. Nienhagen, von Brabeck.
52. Niedern-Sickte, von Honrot.
53. Nord-Steimbeck, von Knesebeck.
54. Oelper, von Cram.
55. Oelper, von Cram.
56. Remlingen, von Löhneisen.
57. Riddagshausen, von Beyerhaus.
58. Rimmerode, die Nehringe.
59. Ritgerode, Fürstlich.
60. Rottorf, von Schwarzkop.
61. Rimmer, von Koven.
62. Salder, Fürstlich.
63. Samleben, von Cram.
64. Scheppau, die Cleven.
65. Sesen, die Lüningen.
66. Schliestädt, von Schliestädt.
67. Schöningen, die Möschel.
68. Stadt-Oldendorf, von Campen.
69. Süpplingenburg, Commende.
70. Thiede, die Breymanne.
71. Thune, von Gebhardi.
72. Großen-Twülpstädt und Sisbeck, von Bolen.
73. Großen-Vahlberg, von Münchhausen.
74. Kleinen-Vahlberg, von Schwarzkop.
75. Velten an der Ohe, von Honrot.

76. Oberhof zu Völkersheim, von Cram.
77. Unterhof zu Völkersheim, von Cram.
78. Voldagsen, Fürstlich.
79. Warberg, Fürstlich.
80. Watenstädt, die Ketschau.
81. Wazum, von Münchhausen.
82. Wendhausen, Fürstlich.
83. Westerbrack, von Gronau.
84. Windhausen, von Koch.
85. Wölperode, von Brüningk.

9. Kapitel.

Von Landtages-Abschieden.

Landtages-Abschiede sind Verträge, so abseiten der Landesherrschaft und der Stände errichtet werden. Jene hat diesen versprochen, daß es bey solchen in alle Wege gelassen, deren Inhalt zu allen Zeiten unabbrüchlich befolget, Land-T. A. v. 1702. a. 4. Land-Priv. v. 1770. a. 14. alle und jede die Land-Stände insgesamt, und jede Curie derselben besonders, betreffende Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten, so weit sie die gemeine Landschaft angehen, bey jedesmahligem Antritt der Regierung

rung bestättiget, Land-Priv. v. 1770. a. 79. und, über den eigentlichen Sinn der Abschiede, falls darüber Irrungen entstehen mögten, da sie eine wechselseitige Verbindlichkeit mit sich führen, niemahlen eine einseitige Auslegung Statt finden solle. Land-Priv. v. 1770. a. 14. Wenn die Stände die zu verhandelnden Puncte verabredet, und die Landes-Herrschaft ihre Schlüsse genehmiget, so werden die Abschiede von dem Fürstlichen Ministerio gefasset, denen Ständen zur Durchsicht und etwa nöthigen Erinnerung zugestellet, Land-Priv. v. 1770. a. 14. nach getroffener Vereinigung vollenzogen, und einer jeden der drey Curien besonders, ein von der Landes-Herrschaft unterschriebenes und besiegeltes Exemplar eingehändiget. Ob vor dem Jahre 1314. dergleichen abgehandelt, ist ungewiß, da die Archive davon keine Nachricht geben. In diesem und denen folgenden Jahren: 1345. 1374. 1401. 1407. 1408. 1419. 1423. 1428. 1431. 1488. 1498. 1500. 1505. 1506. 1536. 1557. 1572. 15771. 582. 1586. 1592. sind Landtage gehalten und Landes-Recesse errichtet worden. Einige derselben findet man abgedrucket. 1) Der vom Herzoge Henrich Julius mit denen Ständen

den

den 3. Jun. 1597. zu Salzdahlum gefertigte Abschied ist die Grundveste der Landschaftlichen Rechte. Der Gandersheimische von 1601. kann von denen Wolfenbüttelschen Ständen nicht als ein die Landes-Herrschaft und sie verbindender Vergleich angesehen werden, da ihn Herzog Henrich Julius, nicht mit ihnen, sondern nur mit denen Ständen des Dero Zeit in Besitz gehabten Fürstenthums Calenberg errichtet hat. Er ist zwar auf Herzoges Augustus Befehl der Hofgerichts-Ordnung 1663. beygedrucket, und in der Vorrede zu selbiger bemerket worden, daß denen ihr beygefügten Landtages-Abschieden in allen Puncten, Clausuln und Articuln nachgelebet werden solle, es ist aber leicht einzusehen, daß er aus einem Versehen in der Expedition jener anectiret und publiciret worden. Zu Wolfenbüttel sind während denen Regierungen Herzogs Friedrich Ulrich, den 27. Jan. 1619. Herzoges Rudolph August den 10. Oct. 1682. desselben und Herzoges Anton Ulrich den 28. Jun. 1702. Landtage gehalten. Im Jahre 1710. ließen die Stände die ihnen angeblich zustehenden Privilegien aus denen Landes-Verträgen zusammentragen, und hatten das Glücke, daß Herzog

Anton Ulrich sie den 8. Jun. desselben Jahres und Herzog August Wilhelm 1716. bestätigte. 2) Nach dem Tode Herzogs Ludewig Rudolf, haben jedoch die auf ihn in der Regierung folgenden Landesherrn solche aus wichtigen Gründen nicht als verbindlich anerkennen wollen. Die jüngsten Landtages-Abschiede sind zu Braunschweig den 9. April 1770. und 2. Sept. 1775. publiciret worden. Ich habe die ungedruckten, und der Verbindung wegen den vom 9. April 1770. hier beygefüget.

1) Braunschw. Händel P. 1. p. 284. 310. 315. 317. P. 2. p. 1043. Rhetm. Br. Lüneb. Chronik. l. c. Lüning Reichs-Arch. P. 1. unter Br. Lüneb. Engelbr. d. gen. dec. font. in ter. Brunsv. Lüneb. Sp. 1. pag. 34.

2) Lüning v. d. Landsäß. Rittersch. T. 2. p. 150.

10. Kapitel.

Von Steuren.

§. 1.

Von deren Ursprunge.

Die Reichs-Steuren haben im 15ten Jahrhundert, 1) die Landes-Steuren um eben diese Zeit ihren Anfang genommen. Unter der Regierung Herzoges Henrich des ältern ist eine Bier- und Land-Bede 2), Herzoges Julius eine Prälaten- und Städte-Taxe, Land- Schaaf- und Scheffel-Schatz, Schatz-Ordnung von 1619. Herzoges Friederich Ulrich eine Wein- und Bier-Accise, und Herzogs Augustus, der auf Zurathen der Stände eine stehende Milis errichtete, Rescr. vom 2. Jun. 1639. Landes-Contribution, Servis- und Proviant-Korn aufgekommen.

1) Grupen von Steuren und Beden. Cap. 1. §. 12.

2) Rhetmeyer, Braunschw. Lüneb. Chron. p. 838. bis 855.

§. 2.

Steuren dürfen nicht ohne der Stände Einwilligung ausgeschrieben werden.

Fast alle mittelbaren Stände teutscher Staaten haben das Recht, daß ohne ihre Beystimmung keine Landes-Steuren ausgeschrieben werden dürfen. 1) So ansehnlich solches auch ist, so sind sie dennoch nicht befugt, sich der Landesherren Begehren, sie aufzubringen, wenn es der Nothstand oder des Landes Wohlfahrt erfordert, zu widersetzen. Es bezielet diese ihre Befugniß nur eigentlich die anzuwendende Fürsorge, daß dabey Mäßigung beachtet, und die Unterthanen durch Collecten nicht zur Ungebühr beschweret werden. 2) In Herzoglich Braunschweischen Landen sind die Stände nach Fürstlichen Reversalen, Verträgen und Grundsätzen zu keinen andern Schatzungen, als zu Reichs- Kreys- und Prinzessin-Steuern, und zu demjenigen, was zu nothwendiger Vertheidigung des Vaterlandes gehöret, verpflichtet. Ueber die außer solchen etwa eintretenden gemeinen Bedürfnisse soll zuvor mit der Landschaft auf allgemeinen Landtagen Raths gepflo-

pflogen, und ohne derselben Vorwissen und Bewilligung keine Landes-Schatzungen ausgeschrieben werden; es hören auch solche nach Ablauf der verwilligten Zeit von selbsten auf. Landt. Absch. v. 1419. 1500. 1572. 1597. 1598. 1702. a. 6. Land-Priv. v. 1770. a. 21. 23. 24. Wenn Nothfälle eintreten, die eine schleunige Ausschreibung der Steuren nothwendig machen, Zeit und Umstände es alsdann nicht verstatten, einen Landtag auszuschreiben, soll der größere, und wenn auch dieses nicht thunlich, der engere Ausschuß, nebst denen vom größern, die in der Nähe wohnen, mit zugezogen werden. Land-T. A. v. 1770. a. 41. Die Landes-Herrschaft hat die Stände versichert, ohne vorgängige Communication mit selbigen die Proviant-Casse mit keinen neuen Auflagen zu beschweren, Landtags-Absch. von 1770. a. 17. Die Städte von dieser Anlage, sobald die dem platten Lande aufgelegten Lasten solches nur irgend verstatten, zu beschreiben, ib. a. 65. von der Landreuterey- oder Bier-Casse, keine außerordentliche Ausgabe zu begehren, nicht zuzugeben, daß selbige durch Contracte, so die Fürstliche Cammer etwa mit ihren Päch-

tern errichten mögte, benachtheiliget werde, Land-Priv. von 1770. a. 28. und wenn Fürstliche Diener anzustellen, oder mit Verehrungen anzusehen, dabey eine solche Mäßigung zu gebrauchen, daß denen Ständen dadurch keine Beschwerde erwachse, Rec. v. 1614. Land-Priv. von 1770. a. 22.

1) Thomas. Cons. Hallens. Tom. 2. L. 1. C. 193. n. 3.

2) Struben d. statuum prov. orig. et jure. §. 12. 14. 25.

§. 3.

Von Reichs- und Kreys-Steuren.

Reichs-Steuren wurden ehedem von denen Domainen-Güthern übertragen. 1) Nachher ist durch Reichs-Schlüsse festgesetzet worden, daß sie von denen Unterthanen aufzubringen. 2) Die Braunschweig-Wolfenbüttelschen Stände übernehmen solche, wenn ihnen zuförderst Abschrift des Reichstages-Abschiedes, oder Reichs-Schlusses, worin sie verwilliget, ertheilet worden, wie ihnen denn auch Copey von denen Quitungen, welche über die aus-

gezahlte Kreys-Steuer eingegangen sind, zugestellet werden sollen. Receß von 1586. 1605. 1610. Land-Priv. von 1770. a. 24.

1) Klock de contrib. C. 118. Ej. rel. camer. 127. n. 23.

2) Reichs-Abschied von 1543. §. 19. 24. von 1548. §. 102. von 1566. §. 41. von 1603. a. 17. 18. 19.

§. 4.

Von Fräulein-Steuern.

Wenn Princessinnen des regierenden Landes-Fürsten, oder Erb-Prinzen auszusteuren, werden denen Ständen vorher die errichteten Ehe-Verträge zugestellet, worauf wegen der Steuer Handlung zugeleget wird. Ueber 20000 Fürsten-Gulden, an currenter Landes-Münze, wenigstens von 4 Ggr. Stücken, sind sie, wenn jene zuförderst Verzicht auf alle zu erwartenden Fürstlichen Erbschaften gethan, zu bewilligen nicht schuldig, maaßen Fürstliche Cammer die Schmuck-Gelder, Aussteuer- und Beylager-Kosten übernimmt. Zu Zeiten haben sie diese Summe erhöhet. Für

die Königin von Spanien ward eine Steuer von 40000 Gulden den 1. Jun. 1708. [1]) und für die Prinzessin Elisabeth Christine eine dergleichen zu 25000 Rthlr. den 28. Januar 1734. ausgeschrieben. Die Steuer wird nach dem Fuße des Römerzuges aufgebracht, und binnen Jahr und Tag in Terminen, ohne sie zu verzinsen, entrichtet. Rec. von 1605. 1606. a. 2. Es bedarf dieserhalb keiner landtägigen Deliberation, oder Verwilligung, sondern es wird über das vorseyende Ausschreiben, dem Herkommen nach, nur mit dem engern und größern Ausschusse Abrede genommen. Land-Priv. von 1770. a. 25. Die Städte Braunschweig und Wolfenbüttel sind zu dieser und im vorhergehenden §. bemerketen Steuren beyzutragen schuldig; zu wie viel Theilen sie contribuiren müssen, ist noch nicht ausgemachet. Landtags-Absch. von 1682. a. 5. 6. von 1770. a. 36.

1) Nolten. de sing. praed. rust. 5. 3. §. 11. pag. 70.

§. 5.

Von Legations- und Fortifications-Kosten.

Nach denen Reichs-Schlüssen müssen die Land-Stände die Legations- [1]) und Fortificationskosten, in so ferne diese nothwendig sind, übertragen. [2]) Zu jenen sind die Braunschweig-Wolfenbüttelschen Stände, nur in so ferne sie solche übernehmen, verbunden. Rec. von 1636. 1639. a. 3. In Ansehung dieser ist ihnen von der Landes-Herrschaft die Versicherung gegeben, den Vestungsbau zu Wolfenbüttel nicht ohne ihr Vorwissen vorzunehmen. Land-T. Absch. von 1597. a. 7.

1) Resol. caesar. d. 1670.

2) Reichs-Absch. von 1654. §. 180. Wahl-Capit. K. Leopoldi a. 3. K. Carl des 6ten a. 15.

§. 6.

Von der Art zu Collectiren.

Kein Stand ist verbunden des andern Standes quotam und Gebürnis zu über-

nehmen, wie denn auch keiner vor den andern unter dem Vorwande, daß etwa das Gesamte nicht aufkommen mögte, übersetzet werden soll. Rec. von 1643. von 1653. a. 3. Land-Privil. von 1770. a. 27. Was die Anlage der neuen Collecten an sich, die Art zu Collectiren, und die Eintreibung des Aufzubringenden betrift, so hat die Landes-Herrschaft denen Ständen versprochen, ohne ihr Vorwissen und Einwilligung dieserwegen keine Aenderung zu machen, vielmehr es bey dem, was solcherhalb durch die Recesse von 1419. 1500. 1572. 1597. und 1598. festgesetzet worden, zu lassen. Landtags-Absch. von 1702. a. 6. falls aber desfalls, oder wegen sonst außerordentlich zu bewilligenden Landes-Anlagen eine Aenderung, oder ungewöhnlicher Vorschlag zu machen, darüber, und durch welchen modum das Verwilligte aufzubringen mit gesamten Ständen zu handeln und zu schließen. Land-Privileg. von 1770. a. 24. Die Collecten werden selten durch Kopf-Geld, gemeiniglich durch Erhöhung der oben §. 1. erwähnten Taxen und Impostен aufgebracht.

11. Kapitel.

Von landschaftlichen Cassen.

Der Land-Rentmeister hat die Einnahme der in die landschaftliche Casse fließenden Gelder, und bestreitet aus selbiger die nöthigen Ausgaben. Wie nach denen Reichs-Gesetzen denen Land-Ständen nicht zu gestatten, die Verwaltung der Land-Steuren und das dahin gehörende Rechnungs-Wesen, mit Ausschließung des Landes-herrn, vor und an sich zu ziehen, [1]) so hat auch Herzog Julius sich bey Errichtung des Schatz-Collegii, besage der denen Ständen den 31. Dec. 1598. ertheileten Resolution vorbehalten, sich jedes Jahr, auf der Stände Ansuchen, mit ihnen wegen eines gewissen Tages und Orts, behuf Abnahme der Landes-Rechnungen, zu vergleichen. Besagte Rechnungen betreffen die Krieges-Casse über die Contribution, die monatliche Militz, den Proviant, die Commiß-Beckerey, Land-Renterey, Bier-Steuer, Bier- und Brandteweins-Accise, und dazu gehörenden Witwen-Cassen. Sie werden jährlich in der geheimen Raths-Stube, auf Zusammenberufung des engern Ausschusses und Zweyer aus

jes

jeder Curie des größern Ausschusses, in deren Gegenwart abgenommen. Land-Privilegium von 1770. a. 16. Es sollen auch denen Ständen die Rechnungen von dem zu Wolfenbüttel eingegangenen Licent mitgetheilet werden. ibidem a. 17.

1) Wahl-Capitulation Kaysers Josephi, a. 3. Kaysers Carl des Sechsten, a. 15. Struben von Landes-Cassen. §. 14.

Anlagen.

Anlagen.

Anlagen.

Nro. 1. Land-Tags-Abschied vom 10. October, 1682.

— 2. Land-Tags-Abschied v. 28. Jun. 1702.

— 3. Land-Tags-Abschied v. 9. April, 1770.

— 4. Der Landschaft Privilegien und Befugnisse vom 9. April 1770.

— 5. Receß vom 2. September 1775.

I.

Land-Tags-Abschied

vom 10. October 1682.

Zu wissen, nachdem der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Rudolph August, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. als jetziger durch Gottes Gnaden regierender Landes-Fürst, bey dem von Sr. Durchl. am 12. Julii jüngsthin zu Salzdahlum gehaltenen allgemeinen Land-Tage, sowohl aus eigener landesväterlichen Bewegung, als auch in gnädigster Ansehung der von Dero getreuen Landschaft in Uebernehmung so ansehnlicher Summen Cammer-Schulden erwiesener unterthänigster Devotion sich gnädigst declariret, Dero getreue Land-Stände und Unterthanen dieses Dero Herzogthums Braunschweig-Lüneburg Wolfenbüttelschen Theils, in allen und jeden, sowohl gemeinen Landes- als particulirer Anliegen, Beschwerden und desideriis in Gnaden zu vernehmen, und ihnen, soviel nach Gestalt der Sachen und der jetzigen Zeiten immer möglich, darinnen alle landesfürst- und väterliche Hülfe und Remedirung wiederfahren zu

lassen

lassen, die gehorsame Landschaft auch solch gnädigstes mildes Anerbieten, als ein hohes Zeichen Sr. Durchl. zu Dero gehorsamen Land-Ständen und sämtlichen Unterthanen tragenden väterlichen gnädigsten Zuneigung, mit unterthänigster schuldigster Danksagung erkannt und angenommen; folgends die zusammengetragene, theils das ganze corpus der Landschaft insgesamt, theils die Prälaten, Ritterschaft, Städte und Bauerschaft besonders concernirende gravamina schriftlich übergeben lassen, und mithin einiger privatorum desideria dabey pro justitia causarum und sonsten unterthänigst recommendiret; nachgehends auch, der auf gedachtem Landtage gegebenen gnädigsten Veranlassung zu Folge, zu Erörterung solcher Beschwerden und Anliegen, gewisse aus dem Mittel der Landschaft, von Prälaten, Ritterschaft und Städten dazu instruirte und bevollmächtigte Deputirte sich allhie in der Vestung Wolfenbüttel gehorsamst eingefunden; so ist darauf vermittelst vor höchstgemeldter Sr. Durchl. Herrn Bruders, des auch Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Anton Ulrichs, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg Durchl. hohen Gegenwart und assistence solch negotium gravaminum in pleno

consilio status, mit erwähnten deputatis der Landschaft, etliche Tage nach einander vorgenommen, alles von Puncten zu Puncten wohl untergangen, nach denen vormaligen heilsamen Landes-Verfassungen erwogen, und darüber, denen dabey vorgefundenen Umständen nach, folgende beständige Verabscheidung getroffen worden:

Anfänglich und vors erste: Gleichwie des regierenden gnädigsten Landes-Fürsten Durchl. auch ohne Dero getreuen Landschaft unterthänigstes wohlgemeyntes Erinnern von selbsten geneigt seyn, die Integrität des corporis Dero getreuen Landschaft beständig zu erhalten; also wollen auch Sr. Durchl. dabey alle und jede nachtheilige Dismembrirung äußerster Möglichkeit nach verhüten, keinesweges aber einigen Stand mit Dero Willen versinken und ausgehen lassen; Dannenhero Sr. Durchl. um so mehr des gnädigsten Anerbietens seyn, die beede, wiewohl unter allen nur allein jetzo vacirende, Abteyen zu Königslutter und Marienthal mit qualefitirten Leuten hinwieder zu besetzen, sobald es nur der jetzigen schweren Zeiten halber möglich seyn wird, diese ins äußerste Unvermögen verfallenen Klöster zu solcher Aufnahme hinwieder zu bringen,

daß

daß die Prälaten davon etwas zu ihrer Competenz genießen können;

Zum andern: Weil der Punct wegen Ersetzung und Confirmation des großen Ausschusses bey vorigen extraordinair Landtages-Handlungen allbereit so weit gekommen, daß von Seiten der gehorsamen Landschaft dazu gewisse Personen aus allen drey Ständen unterthänigst vorgeschlagen, solche Nomination auch vor dasmal wiederholet worden; So wollen darauf Sr. Durchl. zu solchem Collegio, und zwar aus der Prälatur, den Abt zu Riddagshausen D. Brandanum Detrium, den Abt zu Amelunxbors, Herbortum Rudolphi auch Dechant, Seniorn- und Kapitel-Gemeine des Stifts St. Cyriaci zu Braunschweig, und den Probst zu St. Lorenz, Christoph Hardkenium, aus der Ritterschaft und aus den Städten, den Land-Commentorn zu Lucklum, Jean Daniel von Priort, Barthold von Cram, Joachim Ludolph v. Veltheim, Joachim Wilhelm von Campen, Vice-Berghauptmann, Franz Christoph Ernst von der Streithorst, Hennig Adolph von Steinberg, Henrich Albrecht von Gronow, Obrist-Wachtmeister, Jobst Heinrich von Bodentorf, und

Ernst Christoph von Honrot, hiermit in Gnaden confirmiret und bestättiget haben, dergestalt, daß sie nach Anleitung der alten Constitutionen und Verfassungen bey vorfallenden Landes-Angelegenheiten solch ihr officium der Gebühr und ohnverweislich beobachten sollen und mögen.

Allermaaßen denn zum dritten Sr. Durchl. auch gnädigst geneigt seyn, durch Dero geheime Räthe, so ofte es darzu Gelegenheit geben wird, wo nicht allemal großen, dennoch den engen Ausschuß von dem statu publico und den vorfallenden Reichs- und Crais-Affairen, wie auch sonsten im Kriege oder Frieden angehenden Sachen vertrauliche Nachricht ertheilen lassen, der gnädigsten Zuversicht, sie werden, als getreue Patrioten, alles in sicherem silentio bey sich behalten, und sonsten bey allen dem Vaterlande zustehenden Nothfällen sich mit Rath und That als perpetui patriae consiliarii erweisen.

Und als zum vierten des regierenden gnädigsten Landes-Fürsten Durchl. bey Bestellung der geist- und weltlichen Aemter, Chargen von Bedienungen, auf die Indigenas, als welchen die Natur die Liebe zum Vaterlande eingepflanzet hat, bisher ihre besondere gnädigste Reflexion

xion zu nehmen nicht ermangelt, allermaaßen der Effect davon am Tage ist; So wollen Sr. Durchl. damit ferner in Gnaden continuiren, und auch hinkünftig die Land-Kinder für Fremden und Ausländischen, soviel sichs der Capacität und Geschicklichkeit halber fügen will, zu hohen und niedrigen Functionen gnädigst aufnehmen und gedeihen lassen; Dahingegen die gehorsame Land-Stände und Unterthanen die Ihrigen also zu erziehen und zu qualificiren sich angelegen seyn lassen werden, damit dieselben, wenn sie nebst Fremden und Ausländischen zu vacirenden Functionen in Vorschlag concurriren, diesen an Geschicklichkeit nichts nachgeben mögen.

Zum fünften: Als auch die Nothdurft erfordern wollen, die von Altershero der gehorsamen Landschaft und der Stadt Braunschweig controventirte Proportion des Simpli zu Reichs- und Crais-Türken- und Fräulein-Steuern dermaleins auf billigen Fuß zu richten, die gehorsame Landschaft auch deswegen abermalige unterthänigste Instanze gethan; So haben des regierenden gnädigsten Landes-Fürsten Durchl. Dero Canzlern, Philipp Ludewig Probst, und geheimen Rath, Justo Böttichern, gnädigst committiret, mit de-

nen aus Mittel der Landschaft dazu ernannten Deputirten, als dem Decano St. Blasii-Stifts, Georg Ernst von Jettebruch, Vice-Hofrichtern, Wilhelm Siegmund Gansen, und dem Land-Syndico Sylvester Beckern solch negotium fordersamst vor die Hand zu nehmen, dabey alle Umstände wohl zu consideriren und also eine solche convenable Proportion auszufinden, wodurch die gehorsame Landschaft der Billigkeit nach befriediget, gleichwohl auch die von Sr. Durchl. bey der reichskundigen großen Schuldenlast der Stadt gemachte gnädigste Disposition nicht gehindert werden möge.

Zum sechsten haben des gnädigsten Landes-Fürsten Durchl. auf einständigstes unterthänigstes Anhalten Dero gehorsamen Landschaft in Gnaden bewilliget, daß forthin die Stadt Wolfenbüttel zu dem corpore gemeiner Landschaft würklich beytreten, und künftig zu denen Reichs, Crais, Türken- und Fräulein-Steuern und andern Landes-oneribus in billiger Proportion gleich andern Städten concuriren solle, zu welchem Ende von Sr. Durchl. Dero geheimen Rath und Groß-Voigten Busso von Münchhausen und obernannten Dero Canzlern die Einrich-

tung dieses Punkts, mit Zuziehung derer aus dem Mittel der Landschaft darzu ernannter Personen, als dem Decano Jettebruch, Vice-Hofrichter Gansen und Land-Syndico Beckern förderlichst vorzunehmen und zu expediren gnädigst anbefohlen und aufgegeben worden.

Zum siebenden: Wegen der halben Wolfenbüttelschen Malz-Accise ist die Sache dahin abgeredet und festgestellet worden, daß zwar solche Accisen noch die folgende zehen Jahre über, als von Trinitatis 1683. bis Trinitatis 1693. bey Fürstl. Cammer verbleiben, nach Ablauf solcher Zeit aber sogleich der Land-Renterey, wie sie dieselbe vor Alters genossen, behuf der Landschulden wiederum anheim fallen sollen.

Zum achten: Gleichwie Sr. Durchl. von selbsten eine zeithero wohl wahrgenommen, daß die Verpachtung der Aemter an einigen Orten allerhand Inconvenientien, unter andern auch bey den Unterthanen, nach sich gezogen; Also haben dieselben auch bey jetziger neuen Verfassung Dero Fürstl. Cammer-Etats bereits den Schluß gemachet, vermittelst einer durchgehenden genauen Visitation, den Zustand der Aemter untersuchen

und nach erlassenen Pacht-Jahren, soviel thunlich, zur eigenen Administration der Oeconomie Anstalt machen zu lassen.

Zum neunten: circa administrationem justitiae, haben Sr. Durchl. sich gegen Dero gehorsame Landschaft in Gnaden vernehmen lassen, daß wie ihr nichts höheres am Herzen lieget, als daß in Dero Landen die Justiz jedermänniglichen, ohne alle Partheylichkeit, schleunigst und ohne sonderliche Kosten administriret werden möge; Sr. Durchl. auch insonderheit für übermäßigen Sportuln und andern dergleichen Exactionen eine rechte Aversion haben; Sie also auch schon im würklichen Begriff seyn, auch allbereit darüber viele Bedenken eingezogen haben, um alle bey dem Justizwesen eingeschlichene Unordnungen, Excesse und Gebrechen, tam circa processum, quam expensas, Dero gehorsamen Unterthanen zu Nutz und Besten, ernstlich und nach äußerster Möglichkeit zu emendiren, und also überall der Justiz ihren starken Lauf zu gönnen „und dasjenige, was in denen judiciis er„kannt wird, ohne Aufschub und Hinderung zur „Execution bringen zu lassen," allerförderlichst aber wegen der Sportuln und dergleichen Gelder

ein heilsames Reglement publiciren, und dabey für die Armuth gnädigst verordnen wollen, „daß „derselben die Justitz ohne Entgeld administriret, „und niemand leichtlich mit dem juramento „paupertatis deswegen beleget werden solle,“ immaaßen solche Sr. Durchl. landesväterliche Intention die gehorsame Landschaft mit unterthänigstem Dank gerühmet.

Zehendens: Obwohl Sr. Durchlaucht mit Dero gehorsamen Landschaft nichts höheres wünschen, denn daß Gott der Allmächtige solche Zeiten dermaleinst wieder kommen lassen wollte, da man sich im Römischen Reiche und diesem Niedersächsischen Craise eines beständigen Ruhestandes versichern und diese Lande von denen oneribus militaribus ziemlichermaaßen sublevi-ren könnte; So ist jedoch an Seiten der gehorsamen Landschaft hierbey wohl begriffen, daß, so lange dem Vaterlande eine besondere Gefahr obschwebet, und man causam continuam vor Augen siehet, die zu Beschützung Land und Leute erfordernde Defensions-Anstalten und Verfassungen, und die davon dependirenden onera nicht abgestellet werden können; gleichwie aber Sr. Durchl. in dem mit Dero Herrn Bruders

Durchl. ohnlängst aufgerichteten pacto de reparanda et propaganda salute diesen Punct wegen künftiger Restriction des status militaris vorhin wohl gefasset, also soll auch demselben künftig zu der gehorsamen Landschaft unterthänigstem Vergnügen würklich nachgesetzet werden.

Zum eilften: Weil auch des gnädigsten Landes-Fürsten Durchl. längsthero die Einführung der von der gehorsamen Landschaft unterthänigst erwähnten verbesserten Policey-Ordnung von selbsten verlangen, solches aber quoad praxin vieler dabey einlaufenden Puncten halber auf der Conformität mit denen benachbarten Landen beruhet; So wollen Sr. Durchl. zuforderst mit Dero Herren Vettern gelegentlich darüber communiciren, darauf der getreuen Landschaft etwa habende monita gnädigst vernehmen, und das Werk nach Möglichkeit befördern; wie Sie denn auch nicht weniger gnädigst gemeynet sind, die Kirchen-Ordnung auf gleiche Weise revidiren zu lassen, und darüber ernstlich zu halten, daß derselben in allen Stücken nachgelebet, auf dem Lande auch in denen Kirchen-agendis keine Discrepanz vermittelst an die Superintendenten ablassenden gnädigsten Rescripten geduldet werden solle.

Zum

Zum zwölften: „Was wegen der von Fürst-
„lichen Beamten und Forstbedienten denen Ge-
„richtsherrn zumuthenden Neuerungen und Ein-
griffe unterthänigst angeführet worden," darüber haben Sr. Durchl. sich gnädigst dergestalt heraus gelassen: „daß gleichwie Sie aus ange-
„borner Güte und Milde vielmehr geneigt seyn,
„Dero getreuen Landstände und Unterthanen bey
„ihren wohlerlangten und ersessenen juribus
„Fürstlich zu conferriren und zu schützen;" Sie also um so weniger gemeynet, „jemanden durch
„ihre Beamte und Forstbediente darinnen tur-
„biren und benachtheiligen zu lassen;" Dannenhero Sr. Durchl. nicht allein in genere Dero Beamte und Forstbediente dessen ernstlich bedeuten, sondern auch die von Ein- und Andern gravato einbringende Special-Beschwerden durch besondere, sowohl aus den Fürstl. Ministeriis, als der getreuen Landschaft, zu verordnende Commissarios genau untersuchen und den Excess abstellen, auch sonsten bey Dero Fürstlichem Canzley- und Hofgerichte in dergleichen geklagten Fällen, was Recht, ohne Ansehen der Person, beschaffen lassen wollen, wobey aber Sr. Durchl. zu denen Gerichtsherrn sich hingegen in Gnaden versehen, dieselbe auch ihres Orts sich

gegen Sr. Durchl. Beamte und Forstbediente friedsam und gebührlich erzeigen und zu keinem Streit Anlaß geben werden.

Zum dreyzehenden: Wegen der nach ohnabgelegten Theils alten Land-Renterey-Rechnungen wollen Sr. Durchl. an diejenige Erben, bey welchen selbige noch haften, die vorhin deswegen ergangenen Mandata ernstlich renoviren, und im übrigen nachdrückliche Verordnung ergehen lassen, damit das Publicum mit Hinterhaltung solcher Rechnungen, und deren verzögerten Justification, weiter nicht soll gehindert, weniger verkürzet werden. Gestalt denn auch, soviel die Abnahme der Contribution- und Proviant-Rechnung betrift, man sich dahin vernommen, daß die Rechnungen, sowohl von dem Proviant-Verwalter, als zu dem Contributions-Wesen verordneten Commissariis, ante terminum eingeschicket, darauf die gehörige exemplaria aus Fürstl. geheimer Rathsstube der Landschaft zeitig communiciret, und mit der Einnahme im Januario des bevorstehenden 1683sten Jahres der Anfang gemachet, und damit, soviel die andern Affairen erleiden wollen, nach und nach bis zum Ende continuiret werden soll.

Zum

Zum vierzehenden: die Rectificirung des Contributions-Wesens betreffend. Nachdem die deshalber von Sr. Durchl. hiebevor angeordnete commissiones nunmehro durchs ganze Land expediret, und die relationes und Beschreibungen eingesandt; so haben Sr. Durchl. ferner gnädigst resolviret, daß sothane relationes durch Dero Präsidenten, Friedrichen von Heimburg, und Groß-Voigten, Busso von Münchhausen, mit Zuziehung der Landschaft dazu benannter Person, als des Stifts Cyriaci Decanus, Johann Günther Nornbergen, Vice-Hofrichter, Wilhelm Sigmund Gansen, und Land-Syndici Sylvester Beckers, sobald immer möglich, vor die Hand genommen, mit Fleiß revidiret, und alle möglichste Rectification der bislang bey der Contribution verspürten Inäqualität befördert werden solle.

Zum funfzehenden: anreichend das Schatz- und Land-Renterey-Wesen, und wie demselben, sowohl pro praesenti, bey denen continuirenden oneribus militaribus, möglichst zu helfen; als auch, wie hiernächst ratione futuri dessen Redintegration zu befördern; Gleichwie Sr. Durchl. solchen Punct, zu Restalirung des Landes-Cre-

dits,

dits, zum höchsten nöthig finden; Also haben Dieselben gnädigst resolviret, daß zuvorderst das Collegium des engen Ausschusses und Schatz-Raths in seiner jetzigen Consistenze und Autorität befestiget und erhalten, und demselben in dem, was de modo exequendi, und in specie der in allen Districten zu verordneten perpetuirlichen Monitorn und Executorn unterthänigst vorgeschlagen, gewillfahret, die Exementen herbeygezogen, die Beschreibung des Hufe-Schatzes im ganzen Lande, und zwar im Weserschen Districte, ehester Tage vorgenommen, auch demnächst, sobald es die Conjuncturen und davon dependirenden onera militaria erleiden wollen, das corpus der Land-Renterey-Intraden nach Möglichkeit redintegriret werden solle.

Zum sechzehenden: Als insonderheit auch für eine gemeine Beschwerde angezogen worden, daß die Meyere ihren Guthsherren den alten Zins fast gar nicht mehr geständig seyn, sondern aus der bislang usurpirten Lieferung des halben Zinses ein Recht machen wollen; Sr. Durchl. aber solches zu gestatten nicht gemeynet; So haben Dieselbe aus landesfürstlicher Milde dahin in Gnaden sich erkläret, per publicum

edictum

edictum zu declariren, daß ein jeder Meyer zu völliger Entrichtung der alten jährlichen Zinsen, nach wie vor, schuldig und verbunden bleiben, und dadurch, des ob casus majores der Guthsherr dann und wann mit geringerm Zins zufrieden gewesen, demselben an seinen alten Rechten im geringsten nicht präjudiciret seyn solle. Da aber, propter calamitatem und anderer publiquen Fälle, der Meyer notorie mit dem vollen Zinse nicht nachkommen könnte, solchenfalls er sich wegen geringer Lieferung der Zinse mit seinem Guthsherrn gütlich vergleichen soll, der sich dann auch gegen den colonum in dergleichen Fällen mit Moderation der Zinsen dergestalt billig zu erzeigen hat, damit dieser dem Publico nicht gar ausfallen möge. Wie dann auch Sr. Durchl. sonsten im übrigen denen Guthsherrn zeitige Hülfe administriren, und zu der Behuf an die Gerichtsherrn und Beamte nachdrückliche Befehle ergehen lassen wollen.

Zum siebenzehenden: Nachdemmal auch die Prälaten, wegen der Klöster und Stifter, ihre sowohl gemein habende, als auch verschiedene besondere Anliegen in mehrerem unterthänigst vorgestellet; Sr. Durchl. auch vorhin zu ihrem

sonderlichen Leidwesen ganz ohnverborgen ist, in was für Schulden und Beschwerungen von Alters her Stifter und Klöster gerathen, und wie fast bey allen sich ein nicht geringes Unvermögen und schlechter Zustand befinde; So haben Sr. Durchl. allbereit vorhin die gnädigste Intention gefasset, durch Dero geheime und zu den Klostersachen deputirte Räthe, sobald immer möglich, eines jeden geistlichen Orts schlechten Zustand, und woher eigentlich die morbus rühre, aus dem Grunde examiniren, wie dem Verderben vorzukommen, reiflich überlegen, und zur Wiederbringung eines bessern Vermögens, alles, was möglich ist, anwenden zu lassen, damit, nach Anleitung der Fundationen, die erforderten piae praestationes, zu Gottes Ehren und der Armen Nothdurft, mit der Zeit besser abgestattet werden können; gleichwie aber immittelst die Stifter und Klöster, pro defensione patriae, und zu den gewöhnlichen Steuren, vermöge der Landes-Verfassung, nach Proportion mit beyzutreten schuldig; Als wollen Sr. Durchl. wie bishero fast bey allen Anlagen geschehen, fernere das schlechte Vermögen dabey in Consideration ziehen, und soviel wegen der übrigen gehorsamen Stände und Unterthanen verantwort-

lich seyn wird, möglichste Moderation und Erträglichkeit darunter beobachten lassen.

Zum achtzehnten; Seynd des gnädigsten Landes-Fürsten Durchl. gegen die Prälaten des weitern gnädigsten Erbiethens, daß sie keinen geistlichen Ort mit Unterhaltung der Jagdhunde Verpflegung der Jägerey-Bedienten, und sonsten über das uralte Herkommen, graviren, sondern dabey vielmehr alle Moderation gebrauchen, denjenigen Stiftern und Klöstern auch, so bey den alten Fürstl. Braunsch. Lüneb. Wolfenbüttelschen Allodio, Schuldforderungen haben, so viel der Sachen Zustand erleiden will, alle gnädigste Assistence widerfahren lassen wollen.

Zum neunzehnten; Als die gehorsame Ritterschaft wegen hochnöthiger Rectification des catastri nobilium abermalige unterhänigste Anführung gethan, und darinnen gnädigste Remedirung gebeten; Sr. Durchl. auch an der bis lang verspürten großen Inäqualität ein besonders Mißfallen getragen, und dahero in der Sache um so mehr eine Remedirung zu beschaffen, geneigt seyn; So sollen dieselbe, wann zuförderst die von der Ritterschaft sich

werden hierüber zusammen gethan, und eines gewissen Divisoris vereiniget haben, durch besondere dazu verordnete Commissarios solchem ausgefundenen Divisorem, aus Dero geheimden Räthen durchgehends nach Proportion der Güther appliciren, und soviel möglich die bisherige Inäqualität corrigiren, und das ganze Werk ratione matricula zur Richtigkeit bringen und feststellen lassen.

Nachdem auch zum Zwanzigsten, die von der Ritterschaft inständig angehalten, das Ihnen nach der benachbarten Provinzien bekannten Observanz verstattet werden mögte, Ihre Kinder auf ihren Häusern taufen, auch ihre und der Ihrigen eheliche Trauung daselbst verrichten zu lassen; So sehen zwar Sr. Durchl. lieber, daß, wo es füglich geschehen kann, solche sacra in den Gottes-Häusern verrichtet würden; Gleichwie sie aber Dero getreuen Ritterschaft, so viel thunlich, in Gnaden zu willfahren geneigt seyn, also wollen Sie auch gnädigst geschehen lassen, daß hinführo die von der Ritterschaft ihrer Gelegenheit nach, die Kindtaufen und Kopulationes auf ihren Häusern, jedoch nach Inhalt der Kirchen-Ordnung,

und zwar die eheliche Kopulationes solchergestalt verrichten lassen mögen, daß sie vorher solch ihr Vorhaben in der Kirche der christlichen Gemeinde öffentlich anzeigen, und Gott den Allmächtigen um seinen Seegen in der Gemeine anrufen lassen.

Wie dann auch zum ein und zwanzigsten des gnädigsten Landes-Fürsten Durchlaucht auf der gehorsamen Ritterschaft unterthänigstes inständigstes Ansuchen, wegen des Trauer-Geläuts sich dahin gnädigst erkläret, daß wenn Jemand von der Ritterschaft, dessen Ehefrau oder Wittwe Todes verfahren, alsdann ihnen das Trauer-Geläute, ohne deshalber einzuholende expresse Concession, auf 4 Wochen, bey Absterben aber der Kinder wie auch naher Blutsverwandten, so des Nahmens und Geschlechts seyn, auf 14 Tage anzustellen erlaubt seyn solle, jedoch daß dem Prediger jedes Orts von der vorhabenden Läutung Nachricht gegeben werde, falls aber innerhalb ernannter Frist zu dem Begräbniß (welches jedoch, außer hocherheblichen Ursachen, Niemand aufzuschieben hat) nicht zu gelangen, alsdann soll zwar nach 4 Wochen, oder respective 14 Tagen, mit

dem Trauergeläute inne gehalten, es mag aber dasselbe demnächst dem vor dem Termine der Begräbniß acht Tage lang wiederholet werden; für solche besondere Fürstliche Gnaden-Erweisung, die gehorsame Ritterschaft Sr. Durchlaucht unterthänigsten Dank erstattet, und selbige mit aller Devotion zu verschulden sich obligirt erachtet haben.

Und als zum zwey und zwanzigsten, von der gehorsamen Ritterschaft noch mit angeführet werden, daß, wenn ein Fürstlich Trauer-Geläute im Lande zu verordnen, solches allein denen Superintendenten zugeschrieben, denen Gerichtsherrn aber, die doch ihre Hintersassen zu dem Geläute befehligen müssen, davon keine Notification bisher gegeben worden; so wollen Sr. Durchlaucht bey Dero Fürstlichen Consistorio die gnädigste Verordnung thun, daß wenn in fürfallenden Fürstlichen Trauer-Fällen das Trauer-Geläute ausgeschrieben wird, davon auch zugleich an die Gerichtsherrn Notification ergehen solle.

So wollen auch Sr. Durchl. zum drey und zwanzigsten die von Dero gehorsamen Ritter-

terschaft mit angegebene Beschwerung, ob sollten Deroselben Hintersassen von den Forstbedienten zu der Jagdfolge zuweilen wider das Herkommen angestrenget werden, in gnädigste Obacht nehmen, und wenn in specie von ein oder ander Orte desfalls Klage einlaufen wird, alsdann darauf solche ernstliche Verordnung ergehen lassen, daß über das alte Herkommen Niemanden etwas soll angemuthet werden, wie dann Sr. Durchl. „wegen der Folge des anschossenen Wilds, und Ueberjagens der „Hunde," ein solch gewisses Reglement gnädigst machen wollen, daß die von der Ritterschaft desfalls zu beschweren, keine befugte Ursach haben sollen.

Als diesemnächst zum vier und zwanzigsten die Städte bey beweglicher Vorstellung ihres schlechten Zustandes um möglichste Wiederaufhelfung der bürgerlichen Nahrung unterthänigst und flehentlich gebethen, und aber des regierenden gnädigsten Landesfürsten Durchl. zuvorhin ohnverborgen, welcher Gestalt Dero Städte nicht nur allein durch äußerlichen Mangel, der Nahrung, sondern auch und nicht weniger durch theils Orten eingerissene innerliche Unord-

nungen und schlechte Administration, mithin auch durch die ohnabwendliche onera publica in gegenwärtiges Unvermögen verfallen; So haben Sr. Durchl. aus hoher landesväterlichen Vorsorge schon bey einigen Städten den innerlichen statum durch sonderbare dazu geordnete Commissarios untersuchen, und in vielen Stücken remediren lassen, werden auch noch mit solcher Untersuchung, und dem Befinden nach erfordernder Emendation gnädigst ferner continuiren, auch in puncto onerum möglichste Gleichheit beschaffen, und was im übrigen zu Vermehrung der bürgerlichen Nahrung practicabel seyn wird, erwegen und befördern lassen.

Allermaaßen denn zum fünf und zwanzigsten wegen der von den Städten unterthänigst gesuchten Abstellung des Brauens zu feilen Kaufe bey denen Aemtern, Sr. Durchl. zu Bezeigung Ihres, zu Wiederbringung eines bessern Zustandes führenden gnädigsten Verlangens, sich in Gnaden dahin erklären, daß wie Sie allbereit vor 2 Jahren den Anfang bey Dero Aemtern Lichtenberg und Gebbershagen gemachet, und das von Alters her dabey geführte Brauwesen einstellen lassen, Sie also

 bey

bey ihren übrigen Aemtern, allwo den Städten an der Braunahrung Abbruch geschehen kann, gleichmäßige Verordnung machen, und zwar sobald nur die Pachtjahre bey denen Aemtern abgelaufen seyn werden, alles Brauen zum feilen Kauf abstellen, auch bey denen Klöstern, Combturey und Gerichten, das bisher exercirtes Brauen, durch gewisse sowohl aus Fürstlicher Geheimter-Rathsstube, als der getreuen Landschaft hierzu verordnete Commissarios genau untersuchen, und bey demjenigen, welchem es de jure nicht competiret, dem Befinden nach gleichmäßig aufheben lassen wollen, alsdann gleichwol durch Abstellung solcher bisher bey denen Aemtern theils über hundert und mehr Jahren exercirten Brauwesens, der Fürstlichen Cammer jährliche etliche tausend Thaler Intraden abgehen werden; so wollen zwar Sr. Durcht. aus landesväterlicher Güte, bey ihrer Cammer lieber etwas Schaden leiden, als ihre gehorsame Unterthanen trost- und hülflos lassen, weil aber nach der jetzo bey Dero Cammer gemachten genauen Disposition das abgehende jährliche Quantum völlig nicht zu entrathen; so wollen Sr. Durchl. wegen desjenigen, so Dero Cammer gegen solchen Abgang zum Theil

wieder zu gute gehen kann, mit denen Städten Handlung pflegen und das Werk also gnädigst temperiren lassen, daß die Städte dabey eine ziemliche Sublevation die Cammer auch keinen merklichen Schaden empfinden solle. Gestalt dann Sr. Durchl. inmittelst und zwar sofort den geklagten Bierzwang bey denen Aemtern und Gerichten durch ein öffentliches Edict ernstlich verbiethen und abstellen lassen wollen. Und weil daneben von Seiten der Städte geklaget worden, daß auf die in hiesigen Landen gebrauete Biere in theils benachbarte Provinzen sehr hohe Impositen geschlagen, auch an theils Orten anzuführen, gar verboten, und dadurch das vormalige Commercium, und die gewöhnliche Abfuhr des Biers niedergeleget würde; so wollen Sr. Durchl. zuvörderst durch Schreiben solches zu remediren suchen, allenfalls aber auf zureichende Gegenmittel bedacht seyn.

Was denn zum sechs und zwanzigsten von denen gehorsamen Städten wegen der vielen Handwerker auf denen Dörfern aus denen alten Landtages-Abschieden angezogen, und dabey unterthänigst gebethen worden, darauf erklären

des gnädigsten Landesfürstl. Durchl. sich ferner in Gnaden dahin, daß sie alle dergleichen wie die alte Verfassung und Landtages-Abschiede auf den Dörfern befindliche Handwerke ausbieten und abschaffen lassen wollen, zu dem Ende die Beamte und Gerichtsherrn ehester Tage beförderliget werden sollen, sich nach denen hin und wieder in denen Dörfern sich aufhaltenden Handwerkern zu erkundigen, und davon eine richtige Specification zu fernerer Landesfürstlichen Verordnung einzusenden. Welches alles die gehorsamen Städte, für die höchste Landesväterliche Gnadenerweisung, die ihnen jemals widerfahren kann, in tiefster Devotion und mit unterthänigsten Dank erkennen.

Anreichend zum sieben und zwanzigsten die bey dieser Landtags-Handlung für die gemeine Unterthanen mit angeführte Beschwerden, wegen geforderter hohen Dienstgelder, übermäßiger Gebrauch der Burgfeste, und wider das alte Herkommen eingeführte extraordinairen Dienste und Prästationen, und das die Unterthanen bey dem Küchen-Termin übersetzet, dann auch mit den Commißheu und Stroh und dem Wachtholz-Geld beschweret, imgleichen zu Flö-

ßung des Holzes auf der Ocker ohnentgeld angestrenget würden; So sollte zwar Sr. Durchl. lieb seyn, wenn bey Deroselben diejenigen Unterthanen, welche sich deshalber in specie graviret befinden, wider die Beamte und Gerichtsherrn mit ihren Klagen einkommen mögten, sodann Sr. Durchl. dasjenige, was von denen Beamten und Gerichtsherrn über das alte Herkommen in einem und andern vorgenommen worden, desto schleuniger remediren könnten, Sr. Durchlaucht sind jedennoch inzwischen des gnädigsten Erbiethens, daß Sie solche und dergleichen Beschwerden, und zu allererst die angegebene Erhöhung des Dienstgeldes bey vorstehender Visitation der Aemter genau unterforschen, und alle darinn wider das alte Herkommen vorgehende Excesse zu Dero Unterthanen Sublevation, Landesfürstlich corrigiren, die bisherige Anlage des Wachtholzes sogleich ratione futuri aufheben, und abstellen lassen wollen.

Wie denn auch zum achte und zwanzigsten denen Beschwerden über die Forstbediente und Deroselben Procedur bey den Holz-Wrogen, füglicher abgeholfen werden könnte, wenn ein

jeder der beschwert zu seyn vermeynet, seine Klage gehörigen Orts vorbringen würde. Gleichwie aber Sr. Durchlaucht dergleichen hartes Verfahren, mit Dero Unterthanen, da sichs also finden sollte, keinesweges zu dulden, gemeynet seyn; also wollen Sie auch davon gründliche Information förderlichst einziehen, und darauf solche ernstliche Verordnung ergehen lassen, daß Niemand wider Recht mit einer Bestrafung (die aber zu Verhütung der täglich überhand nehmenden Holzdieberey wider die Schuldigen nicht zu unterlassen) beleget werden sollen.

Und als zum neun und zwanzigsten auch unterthänigst mit berühret worden, ob würde denen Unterthanen aus den Dörfern, so eigene Holzung haben, das nothdürftige Bauholz nicht gefolget, sondern sie darunter von den Forstbedienten aufgehalten, auch mit dem Stammgelde sehr übersetzt, mithin bey Theilung des Unterholzes von denen Forstbedienten verkürzet und sonsten damit über die Zeit aufgehalten; So wollen zwar Sr. Durchl. bey Ermangelung der gravatorum special Klagden darüber, und wie weit hierinnen von denen Forstbedienten excediret seyn mögte, genaue

naue Nachfrage anstellen, und die befindende Gebrechen nachdrücklich remediren, inmittelst aber denen Förstern ernstlich befehlen lassen, daß sie denen Unterthanen, so eigene Hölzer haben, auf Vorzeigung eines obrigkeitlichen Attestati, wozu ein Jeder das Holz bedarf, die Nothdurft ohne erwartenden höhern Verordnung ausweisen, und sie damit so wenig als mit der Holztheilung aufhalten, und die Unterthanen an Stammgelde von ihren eigenen Holze nichts, von dem Stammholz aber, so ihnen aus Fürstl. Forsten gereichet wird, ein mehrers nicht, als vor Alters üblich gewesen, abstatten sollen, und da auch die Förster sich angeführter maaßen, bey Theilung des Unterholzes, wider das Herkommen zu weit interessiren sollten, wollen Sr. Durchl. solches gleichergestalt dem Befinden nach ernstlich corrigiren und abstellen lassen, wie dann die ins Gehege geschlagene Heye länger nicht als der Wachsthum des Holzes erfordert, den Unterthanen zu Schaden darinn behalten, sondern alsdann geöffnet werden sollen.

Wenn auch zum dreißigsten von etlichen aus Mittel der gehorsamen Landschaft einige Pri=

Privat-Beschwerden, zugleich mit vor- und angebracht worden; So sind zwar Sr. Durchl. einen jeden mit seinen Anliegen gnädigst zu hören und zu seinen rechtlichen Befugniß zu verhelfen in Gnaden geneigt; „Weil aber dergleichen Privata bey Landtags-Handlungen sich „nicht füglich ausmachen lassen; Als sind Sr. „Durchl. des gnädigsten Erbietens, diejenigen „Anliegen, wobey keine Gegen-Parthey interessiret, und es keiner besondern Untersuchung „bedarf," sogleich durch special gnädigste Resolution zu erledigen, und hingegen dieselbe, so eine sonderbare Erörterung erfordern, durch gewisse Commissiones und Deputationes, sowol aus denen Fürstl. Ministris, als der Mittel-Landschaft untersuchen und verabscheiden, in den übrigen Sachen aber, so controvers seyn, und zur Justitz gehören, auf ordentliches Einbringen, was Recht ist, ohngesäumt verordnen zu lassen.

Womit also die vorgekommenen Puncte, samt und sonders zu allerseits respective gnädigsten und unterthänigsten Vergnügen abgehandelt und vestgestellet, und darauf die gegenwärtige Landtags-Handlung geschlossen worden.

Des-

Dessen zu beständiger Urkund dieser darüber verfasseter Landtags-Abschied vierfach originalisiret, und sowol von Seiten des regierenden gnädigsten Landes-Fürsten Durchl. mit eigenhändiger Unterschrift und mit beygedruckten Fürstl. Secrets vollzogen, als auch von denen aus Mittel der gehorsamen Landschaft, von Prälaten, Ritterschaft und Städten dazu Deputirte unterschrieben, und mit beygedruckten Pettschaften bestätiget worden. So geschehen Wolfenbüttel, den 10ten October Anno 1682.

Zu wissen, als des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Rudolph August, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg Durchl. sich gemüßiget befunden, Dero sämtliche getreue Land-Stände von Prälaten, Ritterschaft und Städte dieses Herzogthums Braunschweig-Lüneburg Wolfenbüttelschen Theils auf den 12ten Tag Julii letzthin zum ofnen Landtage nach Salzdahlum zu convociren, und denenselben in mehreren beweglich vorstellen zu lassen, in was gefährlichem Zustande, wegen des auf der Fürstlichen Cammer von geraumen Jahren her haftenden und nach der Hand immer mehr angewachsenen Schulden-Last, Sr. Durchlaucht und dieses Dero Fürstenthums Etat sich befinde, und wie zu Erhaltung dieses Fürsten-Hauses alten Reputation, und zu Vorkommung aller besorgenden Extremität zu einer Hauptcur dermalen zu schreiten, und diesem höchstgefährlichen Malo ein zureichliches Remedium zu appliciren, die höchste Nothwendigkeit erfordern wollte, welchergestalt auch Sr. Durchl. um Ihres landesväterlichen Orts, dies Werk desto mehr zu facilitiren, Ihr jetziges matrimonium ad morganaticam ergriffen, und mittelst Verheyrathung Dero Frauen Tochter an Dero Herrn

Bru-

Bruders, Herrn Herzogen Anton Ulrich zu Braunschweig Lüneburg Durchlaucht, jetzigen ältesten Herrn Sohn, mit hochgemeldeten Dero Herrn Bruders Durchlaucht, als ihren nächsten Successore an der Regierung, ein besonderes pactum de reparanda communi salute aufgerichtet, worinn die Interessen zu beyderseits Fürstl. gesamten Posterität vereiniget, und unter andern vermittelst eydlicher Contestation in perpetuum festgesetzet, extra casum belli defensivi vel alterius insuperabilis calamitatis publicae keine Capitalia, weder bey der Cammer, noch der Landschaft erborgen zu lassen, hingegen zu Erhaltung des Etats erfordernde Kosten, frugaliter zu proportioniren, und alle Consilia und actiones ad salutem patriae als ultimum scopum einzig und allein zu richten. Dannenhero nunmehro nach so gelegten heilsamen Fundament die getreue Landschaft Sr. Durchl. mit Rath und That beytreten mögte, damit zuförderst Dero Fürstliche Cammer von der beynahe auf 10 Tonnen Goldes sich erstreckenden Schuldenlast möglichstermaaßen liberiret werden könnte, dahingegen dann Sr. Durchl. ganz willig Dero getreuen Land-Stände und Unterthanen sowol in gemeinen Landes-

gra-

gravaminibus als Particulier-Gebrechen und Anliegen so viel möglich gnädigster Remedirung wiederfahren zu lassen; So haben darauf die in vollkommner Anzahl erschienene Land-Stände zuförderst ihre unterthänigste Freude und Vergnügen mit sonderbahrer Contestation darüber öffentlich zu erkennen gegeben, daß des regierenden gnädigsten Landesfürsten Durchl. eine so heilsame Intention zu Reparation des innerlichen Etats dieses Fürstenthums gefasset, und zu solchen Zweck, sowol durch ihr ohnlängst erwähltes der alten Fürstl. Succession ohnnachtheiliges matrimonium ad marganaticam, als auch durch die vermittelst ehelicher Vermählung beyderseits Hochfürstliche Kinder mit Dero Herrn Bruders, Herrn Herzogen Anton Ulrichs Durchl. getroffenen Fürstlichen brüderlichen Union und darauf erfolgtes pactum de salute ein so vortreffliches Fundament gelegt. Und obwol die gehorsame Landschaft hauptsächlich die gefährliche Bewandtniß des innerlichen Etats dieses Fürstenthums wegen der überaus großen Schuldenlast unterthänigst und fast wehmüthig beklaget, die von Seiten des gnädigsten Landesfürsten Durchl. vorgeschlagene Hülfe und Errettungsmittel auch in Betracht der jetzigen Zeiten und

des bey allen Ständen und Unterthanen fast durchgehends befindlichen Unvermögens, über die Maaße schwer und fast inpracticable angeschienen; So ist dennoch allsolch Difficultät, von der ohngefärbten unterthänigsten Devotion, Liebe und Treue, so die gehorsamen Landstände gegen ihren gnädigsten Landesfürsten, und die Posterität tragen, vor dasmahl gänzlich überwunden worden; Und haben demnach dieselbe sogleich unanimi voto et consensu in quaestione an! jedoch unter gewissen, denen zu Adjustirung der Sachen aus ihren Mittel-Bevollmächtigten Deputirten in Justruction gegebenen desideriis sich zu möglichster Uebernehmung der Cammer-Schulden unterthänigst erkläret; allermaaßen denn nachgehends am 12. verwichenen Monaths September, diese, dabevor zu Salzdahlum angefangene Landtages-Handlung mit gemeldeten Deputirten, allhier weiter fortgesetzt, und nunmehro durch Gottes Gnade heute dato dergestalt zum glücklichen Schluß gebracht worden, daß nämlich die gehorsame Landschaft, Kraft dieses fest und beständig vor sich und ihre Nachkommen, bewilliget, angelobet und versprochen, daß sie zu wirklicher Erleichterung Sr. Durchl. Fürstlichen

Cammer mit denen neunzig tausend Thalern, so vorhin wegen der Lippischen und Warbergischen Schuld auf die Landschaft angewiesen, insgesamt acht Tonnen Goldes übernehmen und abtragen wolle, und zwar auf nachfolgende Art und Weise.

Erstlich sollen viermal hundert und achtzig tausend Thaler an Capitalien aus der eingeführten Viersteuer nach und nach bezahlet, und diese Steuer Dero Behuf ad congruum annorum de cursum continuiret werden.

Für das andere soll in dem nächstfolgenden 1683. Jahre mittelst einer durchgehenden, auf das Vermögen mit einzurichtenden Capitation-Steuer (weil vor der Hand kein ander füglicheres Extraordinair Mittel ausgefunden werden könne) ein ansehnliches, wenigst auf dreyßig tausend Thaler sich erstreckendes unterthänigstes Subsidium mit abreichlichen Terminen, als Michaelis und Weyhnachten aufgebracht, und zu Bezahlung der Cammer-Schulden eingeliefert, und zu dem Ende sowol zu der Beschreibung in den Städten, als auch zu Formirung der Proportion und Adjoustirung der Anlage ge-

wisse Commissarien von denen Fürstlichen Ministris und aus Dero getreuen Landschaft verordnet, dabey auch die von anwesenden Deputatis unterthänigst eingereichte Erinnerungen in gute Obacht genommen werden.

Fürs dritte übernimmt die gehorsame Landschaft von denen vorhandenen Cammer-Schulden eine Tonne Goldes würklich auf die Land-Renterey, und will denen darauf anzuweisenden Creditorn die Current-Zinse von Michaelis dieses Jahrs an zu rechnen, und auf künftige Michaelis 1683. damit den Anfang zu machen, so lange erlegen lassen, bis sie das Capital wird abtragen können.

Fürs vierte seynd vorhin in Anno 1651. und 1674. obgemeldeter maaßen an denen Lippischen und Warbergischen Posten auf die Land-Renterey-Rechnung neunzig tausend Thaler übernommen, und bisher daraus verzinset worden, mit welcher Verzinsung auch die gehorsame Landschaft fernerhin, jedoch in den gesetzten Jahren mit 4 pro Cent, gleich andern Landschaftlichen Creditoren und in übrigen bis zu Abführung der Hauptsumme zu continuiren, und dar-

neben zur Complirung dieser siebenden Tonne Goldes der Fürstl. Cammer annoch zehn tausend Thaler gut thun will.

Zum fünften concurriret die Stadt Braunschweig zu dieser allgemeinen Sublevation der Fürstlichen Cammer mit einer Tonne Goldes, und bleibt des gnädigen Landesfürsten Durchl. anheim gestellet, wie Sr. Durchl. darüber der Zeit und Gelegenheit nach disponiren werden, welcher ansehnlichen unterthänigsten Bewilligung die gehorsame Landschaft folgende Dero unterthänigste desideria zu gnädiger Resolution annectiren lassen.

Daß 1) dem Land-Rentmeister, als Sr. Durchl. und der Landschaft vereydeten Diener, die zu Bezahlung der Schulden nunmehr gewidmete Biersteuer dem alten Herkommen nach, einzunehmen anvertrauet, 2) daß der Land-Renterey sobald möglich wieder aufgeholfen, und derselben unter andern Dero Behuf die halbe Wolfenbüttelsche Malz-Accise wieder einverleibet. Im übrigen aber durch hohe Landesfürstliche Vermittelung dahin beygetreten werden mögte, daß die Landschaftl. Creditoren durchgehends

sich mit 4 pro Cent betragen, auch etwa in den nächsten zehen Jahren nicht so hart auf Bezahlung der Capitalia dringen mögten, 3) daß Sr. Durchl. auf die übergebene gravamina noch bey währender Landtags-Handlung gnädige Remedirung resolviren wollten. 4) Daß das Commercium der Braunahrung also reguliret werden mögte, daß denen nahrungslosen Städten dadurch in Effectu ohne Zeitverlust geholfen würde. 5) Daß die Stadt Braunschweig, obgleich dieselbe annoch mit eigenen großen Schulden beladen, dennoch wenigstens auf 10 Jahr in Terminsweise zu der monathlichen Contribution, und andern extraordinairen Anlagen mit der octava concurriren, sich auch der verwilligten Capitation-Steuer nicht entziehen möge.

6) Daß auch das, zwischen des regierenden gnädigen Landesfürsten Durchl. und vor hochgemeldetes Dero Herrn Bruders Durchl. errichtetes pactum dereparanda et conservanda salute, als eine die Posterität obligirendes höchst rühmliches Werk und lex fundamentalis und perpetua, der gehorsamen Landschaft originaliter möge anvertrauet werden, damit

die-

dieselbe ihres an der Landeswohlfahrt habenden großen Interesse halber durch Dero unterthänigstes Erinnern dahin mit vigiliren könne, das was so sancte pacisciret, auch seine Observanz und gedeylichen Succes erlangen möge, dann 7) und letztlich, daß nicht allein diese auf öffentlichem Landtage, generaliter geschehen, und nunmehr per deputatos in particularibus vollends adjoustirte unterthänigste Bewilligung, und was dabey hingegen von des gnäd. Landesfürsten Durchl. gnstdigst resolviret worden, in einen absonderlichen Receß gebracht, daneben auch von Sr: Durchl. die in dergleichen Fällen hergebrachte gnädige Reversales ertheilet, und im übrigen wegen der abgehandelten gravaminum ein ausführlicher Landtags = Abschied verfasset, alles und jedes verbindlich vollenzogen, und der gehorsamen Landschaft davon die gewöhnlichen Exemplaria ausgeantwortet werden mögten.

Gleichwie nun des regierenden gnäd. Landesfürsten Durchl. zuförderst die zu Anfangs von der gehorsamen Landschaft über Sr. Durchl. dem Vaterlande zu Nutz und Besten ergriffene Resolution und führende heilsame Consilia bezeugete unterthänigste Vergnügung Ihre zu besondern gnäd. Gefallen gereichen lassen.

Also haben auch Sr. Durchl. diese zu Erleichterung Dero beschwerten Cammer-Etats beschehene unterthänigste Bewilligung als ein wahrhaftes Zeichen unterthänigster Treue, Liebe und Devotion mit gnädigster Erkenntniß auf- und angenommen, und sich hingegen auf die der Verwilligung angehängte unterthänigste desideria nachfolgendermaaßen landesväterlich und gnädigst erkläret: daß quoad primum dem jetzigen und jedesmaligen Land-Rentmeister die Einnahme und Ausgabe der Biersteuer-Gelder, und zwar vom 1sten instehenden Monats Novembris anzufangen, soll anvertrauet, und bis mittelst Abtrag der bewilligten obgemeldeten Summe diese extraordinaire Biersteuer cessiren wird, ohnverrückt gelassen werden; jedoch also, daß die einkommende Gelder monathlich im Beyseyn Jemands aus der Fürstl. geh. Rathsstube und Cammer, und einer Person aus dem Schatz-Collegio in dem allhier zu Wolfenbüttel auf dem Schlosse stehenden Beykasten eingeleget, und alle Viertel- oder halbe Jahre, wie es die Nothdurft erfordern wird, durch gewisse Deputatos aus der Fürstl. geheimen Rathsstube und Cammer, wie auch aus dem Schatz-Collegio, wohin die Gelder zu verwenden, communicato con-

consilio ein gewisser Schluß gemachet, und jährlich vor denenselben Personen, und welche Sr. Durchl. sonsten von geheimen und Schatz-Räthen dazu verordnen werden, bey allem, was einkommen und wieder ausgegeben, richtige Rechnung abgeleget, und alles durch untadelhafte Belege und Quitungen gebührlich justificiret werden soll; gestalt denn Sr. Durchl. hierbey vor sich und seine Nachfolgere an der Regierung gnädigst und ernstlich versprechen: „daß wie die Steuer einzig und allein zu Bezahlung obgemeldter Summe der viermal hundert und achtzig tausend Thaler Cammer-Schulden gewidmet, also auch kein Heller davon anderweit ad alios usus distrahiret, noch verwendet, nach Tilgung solcher Summe aber solche Steuer ohne einige Extension ipso facto cessiren, oder der Land-Renterey, alsdann befindender Nothdurft nach, zu Abführung der darauf noch haftenden Landschulden zugeleget," immittelst auch die auf der Fürstl. Cammer noch haftend bleibende übrige Schulden aus den extra ordinairen Cammer-Mitteln abgeführet, und so wenig deswegen, als wegen der Stadt Braunschweig zugetheilten einen Tonne Goldes Cammer-Schulden, der getreuen Landschaft hinkünf-

künftig nichts weiter angemuthet, noch aufgebürdet werden solle.

Und gleichwie quoad 2dum Sr. Durchl. allbereits in Gnaden festgestellet, daß die halbe Wolfenbüttelsche Malz-Accise nach Ablauf der nächst vorstehenden zehen Jahre, als von Trinitatis 1683 anzurechnen, der Land-Renterey, wie sie dieselben vor Alters nach Inhalt der Schatz-Ordnung genossen, hinwieder einfließen, und im übrigen, sobald es die Zeiten erleiden wollen, das Schatzwesen möglichst restringiret werden solle, Sr. Durchl. aber hierbey wohl ermessen, daß bey annoch continuirenden andern ohnvermeidlichen oneribus publicis die Land-Renterey in den nächsten Jahren zu solcher vollkommenen Einnahme nicht gelangen werde, daß sie denen Creditores 5 pro cent reichen und große capitalia abführen könne; Also seyn Dieselben des ferneren gnädigen Erbietens, Dero gehorsamen Landschaft ihres hohen landesfürstl. Beytritts dahin genießen zu lassen, daß die Creditores wenigst zehen Jahre sich durchgehends mit 4 pro cent befriedigen lassen mögen; jedoch, daß mit denen Creditoribus, so hypothecas oder assignationes in Händen haben, wie auch we-

wegen des dotis Academiae Iuliae, so gut möglich, gehandelt werde, gestalt sie dann auch bey Dero hohen judiciis die mit Executiv-Processen wider die Landschaft andringende Creditores, vermittelst beweg- und nachdrücklicher Remonstration, dahin möglichst disponiren lassen wollen, daß dieselben mit Abforderung der Capitalien einige Jahre hin in Ruhe stehen, und sich immittelst mit der a 4 pro cent richtig erfolgenden Zinsreichung befriedigen mögen; Allermaaßen denn auch quoad tertium des gnädigsten Landes-Fürsten Durchl. die von der gehorsamen Landschaft übergebene gravamina samt und sonderst bey jetzigen Landtages-Abschieden in umständliche Erwägung ziehen und billigmäßig verabscheiden lassen, sich auch quoad quartum in specie über den Punct wegen Restablirung und Verbesserung der Brau-Nahrung bey denen Städten mit solcher landesväterlichen Resolution und Erklärung heraus gelassen, daß aus allen die gehorsame Landschaft aller dreyen Stände sowohl, als männiglich Dero Unterthanen, Sr. Durchl: landesfürst- und väterliche Affection, Milde und Güte in der That zu verspüren haben werden, wie solches in dem errichteten Abscheide der gravaminum in mehreren zu befinden.

An-

Anreichend fünftens der Stadt Braunschweig Concurrenz zu den Landes-oneribus; So haben zwar Sr. Durchl. bey Erledigung der gravaminum vermittelst Verordnung gewisser Commission zu Untersuchung der Proportion, womit gemeldte Stadt zu den Reichs- Kreis- Türken- und Fräulein-Steuern ihren Beytrag künftig abzustatten haben mögte, allbereits qu. Versehung gethan, Sr. Durchl. sind dennoch aber, soviel die monatliche Contribution und mit einlaufende extraordinaire Anlage betrift, gnädigst zufrieden, daß gestalten Umständen nach von der Stadt in denen nächstfolgenden zehen Jahren die octava (jedoch salvis utrobique ratione quota juribus) beygetragen, nach Verlauf solcher Zeit aber pro modo facultatem ihre jedesmalige quotam einbringen, zu dem Ende auch, um eine billigmäßige Proportion auszufinden, das Vermögen sowohl durch gewisse aus Mittel der geheimen Räthe, als der Landschaft verordnete Commissarios untersuchet werden soll, gestalt denn auch gedachte Stadt zu der bewilligten durchgehenden Capitation, Inhalts der, durch die dazu verordnete Commissarios zu machenden Beschreibung billig concurriret.

Und

Und gleichwie 6) Sr. Durchl. nichts höheres wünschen und verlangen, als daß die in dem mehr angezogenen pacto fraterno gesetzte principia, Reguln und Verfassungen auch von der Posterität ohnverbrüchlich observiret, und dadurch die allgemeine Wohlfahrt des Landes gebauet, und der finis ultimus erhalten werden möge; Also wollen sie auch ein besonderes vollenzogenes Original Dero gehorsamen Landschaft einhändigen und in Verwahrung geben lassen, zu dem Ende, damit dieselbe ihres unterthänigsten Orts dabey mit vigiliren, und da es die Umstände künftig etwan erfordern sollten, durch geziemendes Vorstellen und Erinnern die Observanz und den Succeß dieser so wohlgemeynten heilsamen Verfassung zu befördern, sich jederzeit treulich mit angelegen seyn lassen solle; Maaßen dann schließlich das septimum desiderium sowohl durch Ausfertigung dieses gegenwärtigen recessus, als auch im übrigen durch den absonderlich verfasseten Abschied der gravaminum, und mithin durch gnädigste Ausstellung der in solchen Fällen hergebrachten landesväterlichen Reversalien würklich erlediget, und solchergestalt dies so wichtige und angelegene negotium mittelst göttlicher Verleihung zu glücklicher Endschaft gebracht worden.

Zu

Zu mehrerer Befestigung, auch würklicher Erfüllung dessen allen, wie auch zu beständiger Urkunde ist darüber gegenwärtiger Receß verfasset, viermal originalisiret, und sowohl von des gnädigsten Landes-Fürsten Durchl. mit Fürstl. Hand und Siegel bestättiget, als auch Namens der gehorsamen Landschaft von allen aus Dero Mittel darzu deputirten Gevollmächtigten unterschrieben und besiegelt, dabey auch von Sr. Durchl. auf derer anwesenden Deputirten gehorsames Ansuchen gnädigst resolviret worden, zu desto mehrerer Befestigung obiger ganzen Handlung gesamte Land-Stände auf den Zweyten nächstkünftigen Monats Novembris nach Salzdahlum anderweit gnädigst zu convociren, und die gemachte Landtags-Schlüsse daselbst publiciren zu lassen. So geschehen Wolfenbüttel, den 10. October 1682.

R. A. A. U.

Nro. II.

Nro. II.

Land-Tags-Abschied

vom 28. Junii 1702.

Zu wissen: Als bey denen Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Rudolph August, und Herrn Anton Ulrich Gebrüdern, Herzogen zu Braunschweig und Lüneb. Dero getreue Landschaft verschiedene gravamina unterthänigst eingebracht, und Dieselben sich darauf gnädigst erkläret, derselben darunter alle landesfürstliche und väterliche Hülfe wiederfahren zu lassen, daß bey der für dasmal mit denen aus dem Mittel der Landschaft von Prälaten, Ritterschaft und Städten dazu Deputirten verschiedener Landes-Angelegenheiten halber gepflogenen Communication solche gravamina zugleich folgendergestalt erörtert und verabschiedet worden: nämlich

1) Gleichwie Höchstgedachte Ihro Durchl. Durchl. von denjenigen, wozu die landesfürstliche Reverſales, auch Landtags-Abschiede, dieselben verbinden, in keine Wege jemalen abzutreten gemeynet seyn, solchergestalt auch nicht

gestatten werden, daß einem oder anderm Stande bey denen erlangten und wohlhergebrachten Privilegien, Immunitäten und juribus einiger Eintrag geschehen möge;

2) Also wollen Dieselben auch 2tens, was die Dero getreuen Ständen von dem statu publico und denen vorfallenden Reichs und Kreis-Affairen, wie auch sonsten im Kriege und Frieden angehenden Sachen zu ertheilende Nachricht betrift, es bey demjenigen, wozu dieselben nach dem recessu gravaminum de anno 1682. auch anderen vorgehenden Landtages-Abschieden sich anheischig gemacht, gnädigst bewenden lassen.

3) Und ob zwar Dieselben nicht sich erinnern, wann in solcher Maaße von denen getreuen Ständen wohlgemeynte und geziemende Erinnerung geschehen, daß solches ihnen jemalen übel ausgeleget worden: So wollen jedoch Ihro Durchl. Durchl. wenn dasjenige, so bey der in dem 3ten gravamine erwähnten Gelegenheiten vorgekommen, dergestalt gedeutet werden mögte, alles hiemit aboliret haben: daß dessen, was etwa der Zeit passiret, ferner nicht gedacht, sondern alles gänzlich vergessen seyn soll. Es tra-

gen

gen aber Ihro Durchl. Durchl. zu Dero getreuen Ständen das gnädigste Vertrauen: daß sie ihre künftig etwa nöthig findende Erinnerungen mit gebührendem Respect und convenablen Expressionen vorbringen lassen werden, und versichern hingegen gnädigst, daß sie solchenfalls selbigen in Unguten nicht aufnehmen, noch getreue Stände deswegen beungnadigen oder zu ihrem Nachtheil etwas beybringen lassen wollen. Gleichwie auch

4) sich nicht finden wird, daß bey Dero geheimen Raths-Collegio man jemalen auf die Gedanken gekommen, oder zu souteniren gemeynet gewesen, daß die Landtages-Abschiede nach dem veränderten statu publico so genau nicht observiret werden könnten; Als wollen Ihro Durchl. Durchl. zum Ueberfluß nochmalen declariret haben, daß dieselben in alle Wege in ihrem vigore bleiben und deren Inhalte jederzeit ohnabbrechig nachgesetzet werden solle. Gestalt denn

5) Ihro Durchl. Durchl. mißfällig vernommen, daß demjenigen, was in dem letzten Landtages-Abschiede wegen des verbotenen Bierzwan-

ges disponiret, ohngeachtet der nachhin darauf emanirten ernsten Edicte zeithero nicht gehörig nachgelebt worden; und wollen also auf die von Dero getreuen Ständen deshalb beschehene unterthänigste Erinnerung solche Edicte nicht allein auf Dero Fürstliche Häuser, wegen des dabey exercirenden Brauwesens, weit extendiren, sondern auch dieselbe dergestalt schärfen lassen, daß derjenige, so künftig dergleichen Zwang exerciren würde, wegen jeden halben Fasses mit 20 Rthlr. bestraft, und demjenigen, so dasselbe angezwungen würde, von jeden 20 Rthlrn. 2 Rthlr. zugewandt, sein Name verschwiegen gehalten, und ihm wider alle deshalber zu besorgende Verfolgung Schutz geleistet werden solle. Wie denn die etwa eräugnende contraventiones bey denen Biersteuer-Conferenzen untersucht, die Strafe ohnnachläßig eingetrieben und zur Erleichterung der Krieges-Casse mit angewandt werden sollen. Es wollen auch mehr Höchstgedachte Ihro Durchl. Durchl. nicht weniger bey Dero Fürstl. Cammer die unverzügliche Verfügung thun, daß dieselbe von nun an bey denen Verpachtungen des Brauwesens sich zugleich hiernach richten, und alles, was demselben zeither zuwider geschehen und vorgenommen, gänzlich wiederum abgestellet werden möge.

6) Und

6) Und wie höchstgedachte Ihro Durchl. Durchl. was sowohl die Anlage der neuen Collecten an sich, als auch den modum collectandi und die Eintheilung solcher Anlagen betrift, es bey demjenigen, was in denen Landtages-Abschieden in specie anno 1419, 1500, 1572, 1597 und 1598. deshalber disponiret, ohnveränderlich bewenden lassen; Also declariren hiemit ausdrücklich Dieselbe, daß absque praescitu et consensu statuum dergleichen nicht angelegt, noch ratione modi collectandi einige Aenderung gemacht, auch an die jedesmalige District-Commissarios, damit dieselben (daß bey deren particulairen Eintheilungen eine Dorfschaft vor der andern zur Ungebühr nicht übersetzt werde) um soviel besser beobachten können, von solchen Aenderungen, nicht weniger auch zu dergleichen Zweck, bey Verlegung der Cavallerie von deren Einquartirungs-Repartitionen jedesmal zeitige Nachricht gegeben werden solle. Immaaßen

7) was vor Jahren wegen Einführung einer gewissen Consumtions-Accise oder Licent in Vorschlag gekommen, da solches niemals in Effect gebracht, es auch die Meynung nicht ge-

habt, daß ohne vorgängige Communication mit denen statibus dazu geschritten werden sollte. Als dasjenige, was

8) wegen der intendirten Erhöhung der Fourage-Gelder (da man auf von denen Ständen deshalber geschehene Repräsentation davon sofort abgestanden) als eine Contravention obangeführter recessuum nicht wird angezogen werden können; Als wenn auch

9) die insuperable Necessität des von einigen Beamten in anno 1700. zu Unterhaltung der damaligen unvermeidlich verstärkten Defensions-Verfassung auf die Contribution genommenen Anleihens aus denen Commissariat-Rechnungen heilsam erhellet; auch bey Dero Abnahme denen zu Dero Zeit zugegen gewesenen landschaftlichen Deputirten mit mehrerem demonstriret worden; so soll dieses in keine Consequenz gezogen und der denen statibus in dergleichen gebührenden, damalen aber wegen Mangel der Zeit nicht geschehenen Communication, dadurch nicht präjudiciret werden. Wie dann

10) die Erhöhung der Eise-Gelder eben wenig zur Consequenz gereichen soll, und sind

Ihro

Ihro Durchl. Durchl. hiebey des gnädigsten Erbietens, dieselbe hinführo nach dem alten Fuß wiederum ausschreiben zu lassen. Anlangend

11) die unterthänigst mit vorgebrachte Beschwerdungen wegen der Dienste und erhöheten Dienstgelder; so lassen es Ihro Durchl. Durchl. wegen Determination solcher Dienste dabey, wie selbige in denen Landtages-Abschieden, insonderheit de anno 1597. verfasset, und sind dieselbe niemalen abgeneigt gewesen, bey der Untersuchung der Dienstleistung nach der Gelegenheit eines jeden Districts im Lande auf solchen Fuß setzen zu lassen. Nachdemmalen aber die Unterthanen selbst bey einigen Aemtern angesuchet, daß ihnen, anstatt des würklichen Spann- und Hand-Dienstes, ein gewisses Geld accordiret werden möchte, darüber auch durch die Beamte mit ihnen Handlung gepflogen und per conventionem specialem ein gewisser Verding gemacht worden: so habenmehr höchstgedachte Ihro Durchlaucht Durchlaucht dafür gehalten, daß denen Unterthanen desfalls ihre dabey findende Convenienz und Vortheile zu gönnen; und wie nun an Seiten der getreuen Landschaft bey gegenwärtiger Communication declariret,

riret, daß man darüber, was per specialem conventionem geschehe, einige Beschwerungen zu führen nicht gemeynet, sondern daß ein Unterschied bey denen Unterthanen gehalten, und diejenigen, deren man nach gemachtem Ueberschlage zu den würklichen Diensten benöthiget zu seyn vermeynte, dabey also gelassen, und ihnen nicht zugleich das Dienstgeld abgefordert, hingegen aber diejenige, welche man einmal in Dienstgeld gesetzt, mit den würklichen Diensten nicht beschweret werden möchten; Als haben oft höchstgedachte Ihro Durchl. Durchl. dieses also reguliren zu lassen sich gnädigst erkläret. Und hat es

12) wegen der Bürge-Meyer bey denen von Herren Herzogen Durchl. Durchl. Hochseel. Gedächtniß herausgegebenen Verordnungen de anno 1645 et 1660. nach welchen von den Bürge-Meyern der 2tägige Dienst wöchentlich geleistet werden muß, billig sein Bewenden. Wie aber Verschiedenen dieserwegen Erlassung geschehen, so wollen Ihro Durchl. Durchl. dieselben solcher Begnadigung ferner also genießen lassen.

13) Wegen des von denen Schäfer-Knechten geforderten Dienstgeldes, auch dessen, so

sie

sie bey Abstattung des Huldigungs-Eydes an die Beamten zu entrichten, erklären Ihro Durchl. Durchl. sich hiemit gnädigst dahin, daß, solange dieselbe keine besondere Haushaltung führen, sondern bey ihren Herren speisen und ihr Lohn genießen, sowohl an solchem Dienstgelde befreyet seyn, als auch mit Leistung des Huldigungs-Eydes übersehen werden sollen. Wenn aber dieselben eine besondere Haushaltung in ihren eigenen oder gemietheten pflichtbaren Häusern führen, sie von Entrichtung solches Dienstgeldes sich nicht zu entziehen befugt seyn sollen.

14) Im übrigen wollen Dieselben bey der Fürstlichen Cammer die Verfügung thun, daß der zu der Land-Renterey-Intraden von der getreuen Landschaft prätendirte Zehendt-Schatz von denen Zehendten zu Bruchmachtersen dahin künftig ausgefolget, und zwischen besagter Dero Fürstlichen Cammer und dem Kloster Dorstädt, wer denselben zu entrichten habe, ausgemachet, auch in dergleichen Fällen der Land-Renterey nicht präjudiciret werden solle.

15) Und lassen Dieselbe ihnen gnädigst gefallen, daß man vorgeschlagenermaaßen von

Seiten Dero getreuen Landschaft dem Ober-Amtmann Losen wegen des auf dem Stroh-Kruge vor Goslar hergeschossenen Capitals abfinden, und dahingegen an andern auf der Biersteuer-Casse haftenden Capitalien soviel abgeschrieben werden möge, und bleibet der Landschaft frey, wegen der von jetzt gedachtem Ober-Amtmann, aus besagtem Kruge, bis hieher verweigerten Biersteuer (zumalen ihm dergleichen Freyheit von der Biersteuer nicht verschrieben worden) mit demselben Liquidation zuzulegen, und die Ersetzung solches Abganges von ihm zu fodern. Allermaaßen denn Ihro Durchl. Durchl. Dero getreuen Landschaft hierunter nachdrücklich beytreten, auch bey Dero Fürstlichen Cammer die Verfügung thun wollen, daß die Biersteuer-Casse durch die etwa zu errichtende Contracte nicht benachtheiliget werde.

16) Die unterthänigste Verbesserung der Tobacks-Accise betreffend, so haben Ihro Durchl. Durchl. wohl vorlängst gerne gesehen, daß dieselbe zu der Aufnahme hätte gebracht werden können, daß das Publicum deren mehr gebessert seyn, und denen sonst bishero die erheischender Nothdurft nach continuirte viele andere Ausga-

den beschwerten Unterthanen einige Sublevation hätte können verschaffet werden. Nachdemmalen aber für diesmal nicht thunlich fallen wollen, ratione modi darunter etwas Gewisses zu verabreden; so werden Ihro Durchl. Durchl. deshalber mit nächstem weitere Communication pflegen zu lassen nicht ermangeln, und immittelst hierüber Dero getreuen Landschaft unterthänigste Vorschläge gewärtigen.

17) Ob nun zwar Dieselben auch wohl darauf reflectiret, daß die Academie allhier eingehen und aufgehoben werden solle, damit die bishero aus der Legations- und Biersteuer-Casse gezahlte Gelder dem Publico sonsten zu gut kommen könnten: so haben jedoch, vorkommenden Umständen nach, die Anwesende von der Landschaft selbst für rathsam befunden, daß es noch zur Zeit in statu quo gelassen und mit solchem Zuschusse continuiret werden mögte. Wie nun solche Entschließung höchstgedachte Ihro Durchl. Durchl. zu gnädigstem Gefallen gereichet; Als haben Dieselben sich hingegen erkläret, wenn etwa künftig hierunter ein oder anderes für gut befunden werden sollte, die sodann von Dero getreuen Ständen deshalb beschehene anderweite

Erinnerung in gehörige Consideration zu ziehen. Und wie nun

18) mehr höchstgedachte Ihro Durchl. Durchl. was die als eine allgemeine Landes-Beschwerung mit angeführte Erhöhung der Gerichts-Sportuln betrift, demjenigen, wozu Dieselbe in dem angezogenen Landtages-Abschiede de anno 1682. sich erkläret, ferner mit allem Ernste nachzusetzen nicht ermangeln werden, wie sie dann solchem zu Folge allbereit in der 1688. herausgegebenen Amts-Cammer-Ordnung eine gewisse Taxe solcher Sportuln halber publiciren lassen; also wollen Dieselbe darüber nachdrücklich halten, und nicht gestatten, daß bey denen niedern Gerichten Jemand über dieselben beschweret werden möge; sondern, da deshalber Klagen einlaufen und einige specialia von der Landschaft suppediret würden, diejenigen Obrigkeiten, so sich hierbey zur Ungebühr ein mehreres angemaaßet, deshalber ernstlich ansehen lassen.

19) Wegen der bey dem Fürstlichen Hofgerichte aus dem numero der Assessorum extra ordinariorum zu ersetzenden Stellen der etwa vacant werdenden Ordinariorum lässet Ihro

Durchl.

Durchl. Durchl. es bey der in der Fürstl. Hofgerichts-Ordnung deshalber gemachten Dispofition bewenden.

20) Wie Sie denn auch, was die in denselben wegen der curiae civitatum bishero annoch unbesetzte Stelle beschehene unterthänigste Erinnerung betrift, mit dem förderlichsten ein gewisses qualificirtes subjectum erwählen, und also hierin dem bey dieser Gelegenheit von besagter curia vorgebrachten unterthänigsten Vorbringen ein gnädigstes Genügen thun werden.

21) Als insonderheit auch für eine gemeine Beschwerde angezogen worden, daß auf die öfters in wichtigen Angelegenheiten von Seiten der Landschaft übergebene memorialia keine Resolution erfolget; so wollen oft höchstgedachte Ihro Durchl. Durchl. ob sie sich zwar dergleichen nicht erinnern, wenn Dero getreuen Stände diejenigen Puncte, worüber sie einige resolutiones annoch desideriren mögten, gehörig werden specificirt haben, sich darauf der Sachen Beschaffenheit nach jetzo zu erklären nicht ermangeln; und da bey diesem Puncte insonderheit die von einigen Beamten in dem Weser-Districte exercirte

cirte monopolia und schädlicher Vorlauf mit dem Brandtewein-Brauen, Wollen-Leinewand-Garn- und Lein-Handel, auch 2tens über die intendirte Separation des hiesigen und Braunschweigischen Magazins geklagt worden; so wollen Ihro Durchl. Durchl. wie sie dergleichen monopolia im geringsten nicht billigen, dieselbe per expressam sanctionem wiederum aufheben, und dabey die Verordnung machen, daß denenjenigen, so nichts desto weniger dergleichen exerciren würden, die Waaren nach geschehener Untersuchung abgenommen und confisciret, und sie über das mit 100 Rthlr. bestraft werden sollen. Desgleichen werden dieselbe, nachdem sie die Ursache, warum sie Separation der beyden Magazine vordem nöthig gefunden, nunmehro cessirt, solche wiederum abstellen und es desfalls in den vorigen Stand setzen, auch dem Proviant-Schreiber Ludovicus die ertheilte Exspectanz bey eräugnendem Fall gnädigst angedeyen, und bey der ihm bereits vormalen anvertrauten Interims-Administration ferner lassen. Nicht weniger auch

22) wegen der dem Anführen nach auf die Proviant-Casse gebrachten dahin nicht gehörenden Ausgaben, wenn man bey denen über die

letzt

letzt abgenommenen Proviant-Rechnungen anzugebenden monitis sich darüber zuvorderst specialius wird vernommen haben, sich dergestalt gnädigst erklären, daß Dero getreuen Stände verhoffentlich ein sattsames Vergnügen deshalber werden haben können. Weilen auch,

23) was die Revision und Verbesserung des Policeywesens betrift, dabey ein mehres nicht geschehen, als daß man die zeithero mehr und mehr eingeschlichene schädliche Unrichtigkeit in Gewichten, Ellen und Maaßen, nach denen bereits vordem deshalber herausgegebenen Verordnungen, zu corrigen und abzustellen gesucht worden; sonst aber Ihro Durchl. Durchl. nicht gemeynt seyn, Dero getreuen Stände wider die in denen angezogenen Landtags-Abschieden ihnen ertheilte Erklärung von diesem negotio zu excludiren; so wollen dieselbe, wie sie nicht zweifeln, es werden Dero getreue Stände die Nothwendigkeit, daß dieses negotium zur Hand genommen, und dem gesammten Lande zum Besten dereinst adjustiret werde, von selbst wohl erkennen, sobald man deshalber zu einem gewissen Project wird gelangen können, solches denenselben communiciren lassen, und sie mit ihrer Erinnerung darüber zu hören nicht ermangeln. Und nachdemmalen

24) allbereits die Verfügung schon geschehen, daß die über den hiesigen Licent bisher geführte Rechnungen förderlichst eingesandt und denen Ständen communicirt werden sollen; so wollen Ihro Durchl. Durchl. wenn sodann in deren Nachsehung sich etwa finden sollte, daß von dieser Aufkunft etwas anderer Gestalt, als ad destinatos usus verwandt worden, solches nachdrücklich remediren. Auch sind Dieselbe

25) des gnädigsten Erbiethens, wie sie selbst nichts mehr wünschen, als daß die Catastra in ihrer Integrität conserviret werden mögen, ohne erhebliche Ursache durch Ertheilung der Schriftsassen, und dergleichen Privilegien keine Ursache zu geben, daß ein oder der andere bey denen gemeinen Anlagen oder anderen Unpflichten sich eximiren möge. Da auch einige dergleichen Immunität und Privilegia vorhin erschlichen, und der zeithero usurpiret; so werden Ihro Durchl. Durchl. auf die von Dero getreuen Landschaft dem geschehenen Erbieten nach gewärtigende Specification solches durch gewisse Commissarien gründlich untersuchen und solches schleunigst remediren lassen.

26) Anreichend die von der curia praelatorum et civitatum besonders vorgebrachte gravamina; so hätten oft höchstgedachte Ihro Durchl. Durchl. wol nichts mehr gewünscht, als daß dieselbe bey gegenwärtiger Conferenz zugleich vollenkommen mit erlediget werden können. Weilen aber dieselbe sothane gravamina von der Beschaffenheit befunden, daß vor Einbringung mehrer specialium darüber nichts gewisses geschlossen werden können; so wollen Ihro Durchl. Durchl. wenn solches geschehen seyn wird, Deroselben beyderseitigen Beschwerungen mit dem förderlichsten ihre abhelfliche Maaße geben zu lassen nicht ermangeln. Wie denn auch

27) wegen der die curiam nobilium betreffenden Beschwerungen, daß bey ereignenden Sterbefällen von derselben an auswärtige Agnaten verfallenen Verlassenschaften der z. Pf. Abzug denen Landtages-Abschieden zuwider prätendirt werden wollen; Ihro Durchl. Durchl. sich hiemit gnädigst dahin erklären, daß es bey demjenigen, was in solchen Landtages-Abschieden deswegen disponiret, nach wie vor sein Bewenden haben und die Ritterschaft außerdem in mehrgedachten Landtages-Abschieden eximirten

casu retorsionis damit nicht beschweret werden soll. Als auch

28) vor einiger Zeit die behuf derer Vestung benöthigten Pallisaden von den Forstbedienten zugleich in denen adlichen Hölzern eigenmächtiger Weise ausgewiesen, und dann Ihro Durchl. Durchl. bereits Dero Zeit auf die deshalber an sie gebrachte Beschwerungen bezeiget, daß sie solches Verfahren gar nicht billigten; so wollen dieselbe auf Dero getreuen Ritterschaft Verlangen solches hiemit wiederholt, und daß es zu keiner Consequenz gereichen solle, declarirt haben, wobey sie dann zugleich gnädigst versprochen, die hiebey mit vorkommende Beschwerungen wegen der von dem Forstgerichte zu weit extendirten Jurisdiction förderlichst weiter untersuchen und nach Befinden remediren zu lassen.

29) Im übrigen haben Dieselben allbereits die Verfügung gethan, daß die vor weniger Zeit zu Holzminden etablirte Juden, auf bevorstehende Michaelis, wiederum ausgeschaffet werden sollen. Was nun

30) die aus denen Thedinghausischen Dörfern, auch vermeyntlich aus den Walkenriedtschen aufkommende Contribution, und daß dieselbe hinführo mit an die Fürstliche Kriegescasse gegeben werden mögte, betrift: So werden Ihro Durchl. Durchl. wegen der ersten mit nächsten gewisse Erkundigung einziehen lassen, wie es zu Zelle mit dieser Aufkunft gehalten werde, und nachdem sich finden wird, daß dieselbe zur Fürstl. Cammer, oder aber bey die Kriegescasse genommen werde, derselben solche gleichfalls zuwenden lassen. Und ob zwar aus dem Walkenriedtschen keine Contribution erfolget; so wollen Jedoch Ihro Durchl. Durchl. wenn dieses Orts Gelegenheiten nach einige andere Auflagen, als die Biersteuer, Tobacksaccise, oder dergleichen zu practiciren seyn sollten, solches dem Publico zu Gute kommen lassen.

31) Erklären oft höchstgedachte Ihro Durchl. Durchl. circa rationem expediendi negotia publica sich hiemit gnädigst dahin, daß hinführo alle dahin gehörige Sachen im geheimten Rathe tractiret, und daselbst loco consueto die capita deliberanda ausgemacht, und die libera vota erörtert, das conclusum median-

te protocollo Ihnen beyderseits, wofern sie nicht selbst zugegen, zugefertiget, und Dero Befehl und Genehmhaltung darüber erwartet, und dann, wenn Ihro Durchl. Durchl. beyderseits das conclusum unanimiter agiren, solches zur Execution gebracht werden solle, falls dieselbe aber differenter Meynung darüber seyn sollten: so wollen Dieselbe gnädigst gewärtig seyn, daß demjenigen, welcher von Ihnen dissentiren würde, die rationes und fundamenta concluſi von dem Conseil unterthänigst präsentirt werden mögen: daferne aber solches nicht zureichlich befunden würde, gnädigst geschehen lassen, daß der Sachen Wichtigkeit nach, noch einige von der Landschaft mit dazu gezogen, und dergestalt der Schluß gemacht werden möge. Schließlich und zum

32) lassen Ihro Durchl. Durchl. es bey allen denen Dero getreuen Landschaft in denen Landes-Recessen und Reversalen bestätigten juribus privilegiis und immunitatibus es nochmalen bewenden; und wollen dieselbe samt und sonders hiemit gnädigst nochmalen confirmiret und Dero getreuen Stände dabey versichert haben, dieselbe dessen in allen Vorfallenheiten ge-

nießen zu lassen. Zu Uhrkund dessen ist dieser Receß vierfach originaliret, und sowohl von Seiten Ihro Durchl. Durchl. mit Dero eigenhändigen Unterschrift, und beygedrucktem Fürstl. Secret vollenzogen, als auch von denen aus Mittel der gehorsamen Landschaft von Prälaten, Ritterschaft und Städten dazu Deputirten unterschrieben, und mit beygedrucktem Pettschaft bestätiget worden. So geschehen Wolfenbüttel, den 28sten Junii 1702.

(L. S.) Rudolph August.
Anton Ulrich.

(L. S.) Christian Specht.
Abbas Riddagshusanus.

(L. S.) Gebhard Levin Lüddecke.
Brunsv. Consul et Syndicus.

(L. S.) Friedrich von Steinberg.

(L. S.) Eduard Ernst Friedr. v. Weferling.

(L. S.) Richard Seiden.
Helmstad. Consul et Syndicus.

Nro. III.

Land-Tags-Abschied

vom 9. April 1770.

Von Gottes Gnaden, Wir, CARL, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit. Demnach Wir nach der durch Gottes Gnade erfolgten Beendigung der harten Drangsalen, welche Unsere Fürstliche Lande und Unterthanen in dem letzten Kriege betroffen haben, und bey nunmehro wieder hergestelltem Ruhestande, nöthig gefunden, mit den getreuen Ständen von Prälaten, Ritterschaft und Städten unsers Herzogthums Braunschweig-Wolfenbüttelschen Theils auf dem dazu ausgeschriebenen allgemeinen Landtage über wichtige Landes-Angelegenheiten Berathschlagung zu pflegen, und zugleich derselben etwanige Beschwerden, oder billiges Begehren an Uns, gnädiglich zu hören, und darüber Landesfürstliche Vorsehung zu thun; so ist darüber mit den von gedachten Unsern getreuen Ständen an Prälaten, Ritterschaft und Städten zu solchem

Geschäfte bevollmächtigten Deputatis, namentlich

ex Curia Praelatorum,

dem Abte des Klosters Riddagshausen Johann Friederich Wilhelm Jerusalem:

dem Decano Capituli St. Blasii, Geheimen Rath und Cammer-Präsidenten Anton Ulrich von Völker;

dem Canonico Capituli St. Cyriaci Geheimen Cammer-Rath und Ober-Forstmeister Eduard August Anton von Hoym;

ferner:

ex Curia Nobilium,

dem Geheimen Cammer-Rath, Berghauptmann und Schatzrath, Johann Ernst Friederich von Hoym, von Eßbeck;

dem Ober-Hauptmann und Schatzrath Johann Lebrecht von Bülow, von Brunsrode;

dem Hauptmann Franz Jacob von Cramm, von Sambleben;

Anton Wilhelm von Honrodt, von Veltheim an der Ohe;

dem ehemaligen Hofrichter Friederich August von Veltheim, vom Küchenhofe in Braunschweig;

dem Geheimen Legations-Rath Johann Friederich von Veltheim, von Destädt;

Johann Burchhard Carl Wilhelm von Campe, von Deensen;

dem Landdrosten Christian Heinrich Philipp von Westphalen, von Bornum;

ex Curia Civitatum,

dem Bürgermeister Georg Heinrich Koch von Braunschweig, und

dem Hofrath und Bürgermeister Joachim Diederich Lichtenstein von Helmstädt

Unterhandlung gepflogen, und nachfolgendes, jedoch vorbehältlich voriger Landtags-Abschiede, Reverse, Recesse, Verträge und Herkommen, welche, in so fern sie hierdurch in einem und andern Puncten nicht aufgehoben, oder geändert worden, in ihren vollen Würden und Kräften verbleiben sollen, geschlossen und verabschiedet worden:

Art. 1.

Wie des Herrn Herzogs Durchlaucht vor der bisher verzögerten Ableistung des Huldigungs-Eydes getreuen Ständen die hergebrachten Reversalien in puncto religionis unterm heutigen

dato gnädigst ausliefern lassen; so hat es bey solchen sein in alle Wege unänderbares Bewenden. Da auch Höchstdieselben für die Erhaltung des Wohlstandes der Universität zu Helmstädt, als eines schätzbaren Kleinodes dieser Fürstl. Lande, fernerhin nach aller Möglichkeit Landesfürstl. besorget seyn werden; so soll, wenn eine Visitation der Universität erforderlich seyn mögte, sodann dem Receß de 1746. §. 13. gemäß, nebst den Fürstl. Räthen der Engere Ausschuß der Landschaft dazu gezogen werden.

Art. 2.

Als auch von getreuer Landschaft beschwerend angebracht worden, wasgestalt die aus Fürstlichem Consistorio wegen der von den Predigern zu thuenden Anzeigen der bey ihren Gemeinden etwa vorkommenden öffentlichen Aergernissen ergangene Verfügung mißgedeutet werden dürfte; so haben Se. Durchl. zu Verhütung aller etwa zu machenden Mißdeutungen gnädigst beschlossen, daß nach eingenommenen gutachtlichen Vorschlägen des Fürstl. Consistorii ein umständliches Reglement aufgesetzt werden solle, wie die Prediger sich mit Anzeige und

Meldung der öffentlichen Aergerniſſe ihrem geiſtlichen Amte gemäß verhalten ſollen.

Art. 3.

Da in Sachen, über welche an beyde Kirchen-Viſitatores zu reſcribiren geweſen, aus Fürſtlichem Conſiſtorio jedesmal nur ein an beyde lautendes Reſcriptum erlaſſen worden; ſo haben Se. Durchl. auf unterthänigſtes Anſuchen Dero getreuen Stände gnädigſt verwilliget, daß in Zukunft ſolche Reſcripta an jeden der beyden Viſitatoren beſonders ausgefertiget werden ſollen, und iſt dieſerhalb das nöthige verfüget worden.

Art. 4.

Da den weltlichen Viſitatoribus der Kirchen, der Zuſtand und die Umſtände der Kirchengüter billig bekannt ſeyn müſſen; ſo ſoll denſelben allezeit nachgelaſſen werden, auf den Fall, da ſie befürchten, daß den zum Theil unvermögſamen Kirchen die bevorſtehenden, oder auch von dem Fürſtlichen Conſiſtorio bereits verwilligten Ausgaben, zu ſchwer fallen dürften, dieſerhalb bey demſelben der Sachen Beſchaffenheit gemäße Vorſtellung zu thun, worauf

auf das Fürstliche Consistorium allen billigen Bedacht nehmen wird.

Art. 5.

Wie Se. Durchlaucht in der Landesfürstlichen Verordnung wegen der Kirchen-Visitation und Administration der Kirchengüter, vom 28. May 1746. allen und jeden Patronis der Kirchen, welche keine Visitatores sind, nicht nur bey den Rechnungs-Abnahmen, wenn sie sich dazu melden, einen freyen Zutritt, sondern auch die Vorlegung und Einsicht der Kirchen-Rechnungen selbst, wenn sie solche verlangen, bereits gnädigst gestattet haben; also haben Höchstdieselben auch gnädigst gut gefunden, daß der Superintendent jeglicher Inspection den Patronis, welche Patronat-Pfarren in derselben haben, bey entstehenden Erledigungen der Patronat-Pfarren, in den nächsten vierzehn Tagen nach der Erledigung davon Nachricht ertheilen solle, damit dieselben binnen der ihnen zustehenden Frist von 6 Monaten von dem Sterbe- oder Abzugs-Tage des letzten Pastoris anzurechnen, ihre Befugnisse gehörig beobachten können.

Art. 6.

Als Se. Durchlaucht den treugehorsamsten Ständen Höchstderoselben Willensmeynung wegen der unterm 21. Dec. 1747. gesetzten Catechumenorum und anderer, welche Bibeln zu nehmen schuldig seyn sollen, dahin gnädigst bekannt gemacht, daß nur von solchen, welche noch keine Bibeln haben, die Rede sey, den Wohlhabenden aber, wenn sie auch Bibeln hätten, deshalb von den Predigern zugeredet, sie aber nicht gezwungen werden sollen; so soll solcherhalb eine Fürstliche Declarations-Verordnung ergehen. So wollen auch

Art. 7.

Se. Durchl. auf der gehorsamen Ritterschaft unterthänigstes Ansuchen gnädigst verordnen, daß wenn in vorfallenden Fürstl. Trauerfällen das Trauergeläute ausgeschrieben wird, die vermöge des Landtags-Abschiedes de Anno 1682. an die Gerichts-Herren davon zu thuende Notificationes bey Fürstl. Geheimen Rathsstube ausgefertiget werden sollen.

Art. 8.

Der von der Curia Civitatum geäußerte Wunsch, daß die hiesigen Landesrechte in ein

eigenes Gesetzbuch in der Landessprache zusammen getragen werden mögten, ist der Gesinnung des Herzogs Durchl. gänzlich gemäß.

Es ist auch zu dieser eben so heilsamen, als mit vielen Schwierigkeiten umflochtenen Arbeit, bereits mehr als einmal der Anfang gemacht worden, und es soll auch ferner der Bedacht darauf genommen werden, wie dieses zum wahren Wohl des Landes gereichende wichtige Werk zum Stande gebracht werden möge. Se. Durchl. werden in solcher Absicht auch den Rath und Gutachten getreuer Stände fordern, und in Gnaden erkennen, wenn ein oder anderer Magistrat, oder einzelne Glieder desselben, brauchbare Entwürfe zu einem ganzen Landrechte, oder auch nur zu einigen dahin gehörigen Materien, einschicken werden.

Art. 9.

Da in Weyland Herrn Herzogs Henrici Julii Constitution vom 3. Jan. 1593. versehen ist, daß die leichtfertigen Personen, welche denen von Adel, und andern ehrlichen Leuten angesehenen Standes ihre Töchter, Schwestern und Gefreundinnen zu Falle bringen, höher und schärfer, als wenn sie solche unehrbare

That an andern ihres gleichen, oder Personen von niedrigerem Stande, verrichten, gestrafet werden sollen; so wollen des Herrn Herzogs Durchl. auf getreuer Stände unterthänigsten Antrag solches also beobachtet wissen, und fügen dem noch hinzu, daß in solchem Falle, wie auch, wenn ohne der Eltern, Vormünder, Brüder, oder Freunde Wissen und Einwilligung leichtsinnige Zusage der Ehe geschehen wäre, nach Vorschrift der Fürstl. Kirchen- auch Ehe- und Verlöbniß-Ordnung verfahren werden, auch die Eltern, Brüder und Agnaten ihren Töchtern, Schwestern und Anverwandtinnen, welche ihnen solche Unehre zugefüget, mehr nicht als den vierten Theil dessen, was ihnen sonsten nach Landsittlichem Gebrauche zur Abfindung und Aussteuer gebühret, zu gänzlicher Abfindung zu geben und folgen zu lassen, verbunden; dahingegen auch die Eltern, Brüder und nächsten Freunde ihren Töchtern, Schwestern und Freundinnen bey vorfallenden Gelegenheiten zu anständiger Verheyrathung hülflich und beförderlich seyn, auch dieselben nicht zum Müßiggange oder unehrbaren leichtfertigen Gesellschaften gewöhnen, sondern zur Gottesfurcht, Arbeitsamkeit und Tugend zu

erziehen, und ihnen mit guten Exempeln vorzugehen schuldig seyn sollen.

Art. 10.

Des Herrn Herzogs Durchl. werden auf das von der Curia Civitatum geschehene unterthänigste Ansuchen gegen die muthwilligen und vorsetzlichen Banqueroutirer ein geschärftes Landesfürstliches Mandat ergehen, und dem Wechsel-Rechte den ungehinderten strengen Lauf lassen.

Art. 11.

Wie bisher, so soll auch künftig die heilsame Gott wohlgefällige Gerechtigkeits-Pflege in diesen Fürstl. Landen jedermann mit gleich durchgehender Unpartheylichkeit so geschwind, und mit so wenigen Kosten, als möglich ist, angedeyhen. Da ferner und

a) Se. Durchl. bereits im Jahre 1755. den 21. May, und abermahls im Jahre 1757. den 21. Jun. Dero Fürstl. Hofgerichts aufgegeben, daß in dessen extrajudicial-Sessionen keine Erkenntnisse super relevantia gravaminum in instantia sowol Appellationis als Supplicatonis geschehen, oder die

An-

Annehmung oder Verwerfung der eingewandten remediorum juris jemals beschlossen, eben so wenig definitive erkannt, noch solche Erkenntnisse, die vim definitivae haben, oder den Partheyen ein merkliches praejudicium bringen können, abgegeben, sondern solches alles nach Vorschrift der Hofgerichts-Ordnung im gemeinen Hofgerichts-Rath vorgenommen werden solle; von getreuer Landschaft Deputatis aber angezeigt, daß solches nicht in alle Wege befolget werde; So haben Höchstgedachte Se. Durchl. dieserhalb abermalige Verordnung ergehen lassen, und wollen deren sträckliche Beobachtung handhaben; wie hingegen es dabey sein Verbleiben hat, daß die in der Hofgerichts-Ordnung usque ad proximam gesetzten fatalia und Fristen auf 4 Wochen eingeschränket worden. Und da

b) Deputati unterthänigst angesuchet, daß bey den Verschickungen der Acten den auswärtigen Sententionantibus Facultas decidendi in puncto expensarum überlassen werden möge; so haben Se. Durchl. solchen Suchen gnädigst statt gegeben, und wollen dieser-

ferwegen die höchste Verordnung, daß selbige den Acten jedesmal beygefüget werde, ergehen lassen.

c) Als auch von gedachten Deputatis davor gehalten werden wollen, als ob die bey Fürstl. Justitz-Canzley seit einigen Jahren geordnete Berechnung und Vergütung der Sporteln den intendirten Nutzen nicht beschaffet, und dahero deren Wiederabschaffung unterthänigst angerathen, bey diesmahliger Erwägung der Gründe vor und wider solches Gutachten aber sogleich kein Schluß gefasset werden mögen; so wollen Se. Durchl. nach dem Landtage solches nochmahls auf das genaueste prüfen lassen, und darauf, in so fern es nützlich befunden werden wird, gnädigsten Bedacht nehmen.

d) Ist in Betracht der von den Deputatis anerkannten und gerügten oftmaligen Saumseligkeit der Untergerichte von Sr. Durchl. die an die obern Collegia zu erlassende Verfügung beliebet worden, daß die an jene abzulassenden ersten Mandata gleich poenalia seyn, und die gesetzten Strafen, wenn nicht erhebliche Entschuldigungen vor dem Ablauf

des

des gesetzten Termini eingebracht worden, ohne Aufschub sogleich beygetrieben, auch der Unterrichter zur Erstattung der Kosten angehalten, und auf gleiche Weise mit den weitern allemal zu verdoppelnden poenal-Befehlen verfahren, nicht weniger auch

e) der Entwurf zu einer neuen Ordnung für die Untergerichte gemacht und getreuen Ständen communiciret werden solle.

Art. 12.

Da getreue Stände bey Sr. Durchl. zu Steuerung des Concubinats und Verringerung der Processe zwischen den legalen Erben, und unehelichen Kindern, unterthänigst in Vorschlag gebracht, daß durch eine Fürstliche Verordnung die zu vielem Streite Anlaß gebende, auf die Römischen Rechte sich beziehende Vererbung eines Theils des Nachlasses der Väter an ihre unehelichen Kinder völlig gefasset, und dieserhalb die Fürstliche Verordnung ausdrücklich und umständlich eingerichtet werden möge; auch Se. Durchl. dieses unterthänigste Suchen billig, und dem gemeinen Lande nützlich gefunden; so haben Höchdieselben darüber unter heutigem dato die Verordnung ergehen lassen.

Art.

Art. 13.

Besonders danket treu-devoteste Ritterschaft für die gnädigste Landesfürstliche Erklärung, daß die am 2. Jul. 1767. erlassene Fürstliche Verordnung, wegen Einsendung der Acten in Inquisitions-Sachen, ihre Gerichte nicht mit betreffe; nicht weniger, für die in Gnaden geäusserte Erklärung, daß die in dem Rescripto vom 29. August 1755. in Criminal-Fällen verordneten Stockschläge oder Ruthenstreiche bey den Gerichten getreuer Ritterschaft ohnangefraget erkennet werden mögen.

Art. 14.

Da auch getreue Stände gebeten haben, daß wegen des Nachschreibens in den Erb-Registern zur Erhaltung der Integrität derselben, und zur Verhütung aller daher zu befürchtenden Irrungen, Landesfürstliche Vorsehung geschehen möge; So haben Se. Durchl. eine umständliche Vorschrift hierüber mittelst einer zum Druck gebrachten Verordnung ertheilet.

Art. 15.

Wie zwischen Herrn und Ständen außer Zweifel gesetzt ist, daß die Anzahl der Troup-

pes die Kräfte des Landes nicht übersteigen, und daß die dazu erforderlichen Ausgaben von getreuen Ständen bewilliget werden, also haben Seine Durchl. sogleich nach überstandenem letztern Kriege einen beträchtlichen Theil der damahls aus unumgänglicher hoher Nothwendigkeit zusammen zu bringen gewesenen Trouppes wiederum dimittiret, den Depôt, und die deshalb ergangenen Verordnungen, aufgehoben, und darauf von Zeit zu Zeit, wie die Umstände es leiden wollen, mit der Reduction, fortfahren lassen, und werden fernerhin den Landesfürstlichen Bedacht darauf nehmen, daß die Trouppes auf einen den Kräften des Landes angemessenen, und dem Zustande der Kriegescasse gemäßen Fuß gesetzet werden. Wie denn auch den Chefs der Regimenter aufgegeben worden, die Ordres an die Beurlaubten ohne Zuthuung der Obrigkeiten bestellen zu lassen, auch, wenn sie zu Märschen und Einquartierungen beordert werden, den Obrigkeiten davon zeitig Nachricht zu ertheilen.

Art. 16.

Wie Se. Durchl. nach überstandener Kriesgesnoth Ihre Landesväterliche Vorsorge dahin

von Selbst gerichtet seyn lassen, daß Deroselben getreue Unterthanen bey der von Gott verliehenen und ferner zu hoffenden Ruhe wider alle etwanige Besorgnisse in Betreff der Werbung sicher gestellet werden mögen, und in solcher Absicht durch ein öffentliches Patent unterm 6. Jul. 1769. gnädigst geordnet haben, daß künftighin männiglich, er sey fremd oder einheimisch der sich nicht von freyen Stücken in die hiesige Kriegesdienste begiebt, für aller Anwerbung und Anspruch sicher bleiben, und bey seiner Nahrung und Gewerbe geschützet werden solle; also werden Se. Durchl. über den weitern Inhalt sotanen Patents sträcklich halten lassen, und erklären Sich ferner gnädigst hiedurch, daß, wenn in einzelnen Fällen dem Publico daran gelegen, daß Jemand unter die Militz gesteckt werde, darüber jedesmal obrigkeitlicher Bericht gefodert, auch, wenn Umstände eintreten sollten, die eine Aushebung und Stellung von Recruten nothwendig machten, über die Repartition mit dem Engern Ausschusse communiciret, dann auch, wenn es in einem Dorfe an der erforderlichen jungen Mannschaft fehlen würde, auf die deshalb zuthuende Anzeige billiger Bedacht genommen,

und dabey insonderheit getreue Ritterschaft bey ihren wohlhergebrachten Freyheiten und Immunitäten geschützet werden solle.

Art. 17.

Des Herrn Herzogs Durchl. ertheilen zum Ueberfluß hiedurch die gnädigste Versicherung, daß die Proviantcasse ohne vorgängige Communication mit Dero getreuen Landschaft mit keinen Ausgaben beschweret werden solle.

Art. 18.

Es soll der in dem letzten Kriege zur Abwendung einer dem Vaterlande augenscheinl. obgeschwebten nahen Gefahr von der Landmiliz auserhalb Landes gemachte Gebrauch zu einiger Folge nicht angezogen, und die Landmiliz ihrer Bestimmung gemäß nur bey nöthigen Fällen zur Defension der Vestungen Braunschweig und Wolfenbüttel, und sonst innerhalb Landes gebraucht, auch auf die Fürstl. Ausschuß-Ordnungen von 1682. und 1695. gehalten und aus der Landmiliz keine Recruten zu den Feld-Regimentern wider Willen genommen werden.

Art. 19.

Der getreuen Ritterschaft wird hierdurch auf derselben geziemendes Ansuchen die gnädigste Versicherung ertheilet: daß unter dem Namen der Kriegesfuhren die Unterthanen nicht mit andern Fuhren, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, belästiget werden sollen.

Art. 20.

Nach nunmehro bald vollendeter Landes-Vermessung soll jetzt auch zu der längst beschlossenen und durch Praedeliberationes bereits vorbereiteten neuen Contributions-Beschreibung, nicht weniger zur Beschreibung der Landschaftlichen Gefälle geschritten, und aus getreuer Landschaft, wie sonsten geschehen, einige Stände, nebst jedes Orts Obrigkeit mit dazu gezogen werden.

Art. 21.

Es ist eine gegründete Klage, daß die vorhandenen Policey-Gesetze, vielleicht mit wegen ihrer großen Anzahl und der Vergessenheit, in welche dieselben, zumalen die ältern, bey einigen Obrigkeiten gerathen seyn mögen, nicht durchgängig, und wie sich es gebühret, beobachtet werden.

Se. Durchl. haben daher schon vor geraumer Zeit eine Sammlung der sämmtlichen Policey-Gesetze in der Absicht gnädigst geordnet, um solche revidiren, die brauchbaren von denjenigen, welche auf die gegenwärtigen Zeiten nicht allerdings passen, absondern zu lassen, und daraus solchergestalt ein Ganzes zu machen, und solche Verfügung zu treffen, daß man wegen künftig besserer Beobachtung derselben versichert seyn könne. Höchstgedachte Se. Durchl. lassen die Fürstl. Bedienten, welchen der Auftrag geschehen ist, daran erinnern, und werden demnächst von getreuen Ständen deren patriotisches Gutachten erfodern.

Art. 22.

Da des Herrn Herzogs Durchl. Sich der treu-devotesten Stände patriotischen Vorschläge dahin gnädigst haben gefallen lassen, daß durch Herzunehmung einiger aus deren Mittel zu der angeordneten General-Wegebesserungs-Commission das heilsame Geschäfte der allgemeinen Wegebesserung fortgesetzet werden solle, nicht weniger auch die Einrichtung einer Wege-Unterhaltungs-Casse, und was getreue Stände, besonders der Engere Ausschuß, deshalb zu be-

sorgen haben werden, gnädigst genehmiget haben; so haben treu-devoteste Stände der völligen Beförderung und Abthuung des gemeinnützigen Instituti sich also zu versehen, und was wegen des Zuschusses aus den Landes-Cassen festgesetzt und bestimmet werden wird, gnädigst versprochenermaßen zu vernehmen.

Art. 23.

Da auch bey dem gegenwärtigen Landtage mit vorgekommen, wie es eine hohe Nothwendigkeit seyn wolle, daß dem eingerissenen luxui und überhand nehmenden unmäßigen Aufwande ein billiger Einhalt geschehe, und denn die zu dem Landtags-Geschäfte deputirten Stände sich erboten haben, dazu diensame Vorschläge zu thun; so werden Se. Durchl. solche gnädigst gern vernehmen, und nach derselben baldmöglichsten Einlangung diese für das Vaterland sehr wichtige Angelegenheit in reifliche Ueberlegung nehmen, und darauf das weitere ergehen lassen.

Art. 24.

Wie der Mühlenzwang in den Landtags-Abschieden auf das strengeste verboten ist, so

soll es dabey sein beständiges Bewenden haben: und wenn Contraventiones dargethan werden, darauf deren Abstellung und Bestrafung unabwendlich erfolgen.

Eben so soll es auch gehalten werden, wenn zum Nachtheil der bereits vorhandenen Mühlen, neue Mühlen, sie mögen von was für Art seyn, wie sie wollen, angeleget werden; und soll in solchen Fällen einem jeden der Weg Rechtens offen bleiben.

Art. 25.

Es haben auch Se. Durchl. auf die von treu-gehorsamsten Ständen deshalb geschehene unterthänigste Bitte, Sich dahin zu erklären gnädigst geruhet, daß die nach den Fürstlichen Verordnungen vom 20. Febr. 1756. und vom 11. April 1758. behuf Wege und Stege, bey Contracten und andern Fällen abzugebenden wenigen Gelder von jeder Obrigkeit in ihren Gerichten des Behufs verwendet werden sollen.

Art. 26.

Da getreue Stände unterthänigst die Besorgniß geäußert, daß mit der Zeit die Judenschaft

schaft zu einer dem gemeinen Wesen schädlichen Anzahl sich vermehren mögte; so haben des Herrn Herzogs Durchl. die gnädigste Versicherung ertheilet, darüber zu halten, daß solches nicht geschehe.

Art. 27.

Demnach bey gegenwärtigem Landtage vorgekommen, und von den Deputatis unterthänigst darauf angetragen worden, daß während der Zeit, da die Landschaftlichen Cassen die jetzo zu übernehmenden Ausgaben auf sich behalten, keine Verminderung des gegenwärtigen hiesigen Münzfußes vorgenommen werden möge; so finden Se. Durchl. dieses Gesuch um so viel billiger, da bey der Berechnung und Uebernehmung sothaner Ausgaben der gegenwärtige Münzfuß zum Grunde geleget worden, und die den Landschaftlichen Cassen aufgelegten Ausgaben aus den Einkünften des Landes bestritten werden müssen. Se. Durchl. erklären also gnädigst hiedurch, daß die Zeit über, da die Landschaftlichen Cassen solche Ausgaben auf sich behalten, gar keine Verminderung der hiesigen Münzen vorgenommen, und wenn solche jemals nöthig gefunden werden sollte, darüber

der Beyrath und Gutachten des Engern und Größern Ausschusses getreuer Landschaft eingenommen werden solle.

Art. 28.

Da getreue Stände beschwerend angebracht, als ob die gegenwärtige Einrichtung des Fürstl. Collegii medici in einigen Stücken zur Beeinträchtigung ihrer jurisdictional-Gerechtsamen gereiche, und daher unterthänigst gebeten haben, daß einige passus des dieserhalb sub dato Wolfenbüttel den 4. Jan. 1747. publicirten Landesfürstl. Reglements abgeändert werden mögten; so haben Se. Durchl. sothanem Gesuch, dessen Grund oder Ungrund Höchstdieselben dahin gestellt seyn lassen, zur Beruhigung getreuer Stände solchergestalt in Gnaden gewillfahret, daß gedachtes Collegium medicum hinführo nicht weiter unmittelbare Citationes, Vorladungen und Verfügungen erlassen, sondern die Gerichte und Obrigkeiten in verkommenden Fällen requiriren, diese aber das Verlangte allemal willigst und ohne Aufenthalt leisten, und in Sachen, welche die Verrichtungen der Medicorum, Chirurgorum, Bader und Hebammen, in so fern solche aus medecinischen principiis zu beur-

theis

theilen, betreffen, ohne das medicinische Erkenntniß des Fürstl. Collegii medici darüber ad acta erhalten zu haben, nichts entscheiden sollen, wie solches, und einige andere dahin gehörige wechselseitige Benehmungen, mittelst einer zum Druck gebrachten Landesfürstlichen Declarations-Verordnung vom 14. Novembr. 1769. festgesetzt worden sind.

Art. 29.

Ob in diesem oder jenem Gerichtsdorfe ein Landkrämer anzusetzen, und ob insbesondere der Hintersasse, welcher sich dazu meldet, zu der Absicht bequem sey, bleibet als eine Landes-Policey-Angelegenheit der alleinigen Ermäßigung des gnädigsten Landesherrn überlassen. Wie aber die Ansetzung der Krämer auf dem platten Lande nur aus dringenden Ursachen geschiehet, wenn das gemeine Beste solche nöthig machet, und fast allezeit sich aus mehrern Dörfern eines dazu wählen lässet; so werden Se. Durchl. die Gerichtsdörfer, wenn nicht ganz besondere aus dem unterthänigsten Berichte der Gerichts-Obrigkeit zu ersehenden Umstände ein anderes erfordern, damit verschonen; die Ansetzung des Landkrämers aber demjenigen Gerich-

richte, in welchem solche geschiehet, und welches die Jurisdiction über denselben behält, jedesmal bekannt machen lassen.

Art. 30.

Se. Durchlaucht haben auf Anhalten Dero gehorsamen Stände Sich gnädigst erkläret, bey Besetzung der Armen-Directorium auf dem Lande, wie solches bereits an verschiedenen Orten geschehen ist, auf die Gerichts-Herren gnädigst gern Bedacht nehmen zu wollen. Damit auch die fremden Bettler so viel möglich zurück gehalten werden mögen; sollen außer denen in den Armen-Reglements dieserhalb bereits geordneten Vorkehrungen, die Grenzpfäle mit einer Warnungstafel gegen die Bettler versehen werden. Auch ist das Werkhaus-Directorium zu Braunschweig befehliget worden, die dahin zu schickenden Bettler, und der Betteley halber herumstreichenden Handwerkspurschen ohnweigerlich ins Werkhaus aufzunehmen.

Art. 31.

In dem Landtags-Abschiede von dem Jahre 1597. §. 1. ist zwar zum Besten der dienstpflichtigen Unterthanen das Dienstgeld für einzelne

zelne Tage und Jahre, in welchen sie mit wirklicher Leistung der Dienste verschonet werden, festgesetzt worden; da aber wenn die Erlassung der Dienste den dazu verbundenen zu beträchtlich und dauerhafter Aufnahme und dem gemeinen Wesen zu mannigfaltigen wichtigen Vortheilen gereichen soll; solche auf eine geraume Zeit verwilliget, sodann aber zu Ersetzung des Abganges der Spann- und Handdienste Geldspildernde Anstalten gemacht werden müssen, Sr. Durchl. also in Betrachtung dieser Umstände einer guten Anzahl dienstpflichtiger Unterthanen in den Fürstl. Aemtern die Befreyung von der natural-Dienstleistung auf räumliche Zeit, gegen Belegung mit einer billigen Summe Geldes, oder Entrichtung eines jährlichen erhöhten Pachtgeldes; auf derselben unterthänigstes Ansuchen gnädigst angedeyhen lassen: also gestatten Höchstgedacht Se. Durchl. den getreuen Ständen gnädigst gern die Freyheit, in Betracht ihrer dienstpflichtigen Hintersassen ein gleiches zu thun; jedoch solchergestalt und also, daß das Aequivalent der zu Lehn gehenden Dienste die Natur eines Lehns behalte. Auch bleibet die Verlegung der Dienste unter der billigen Bedingung, daß den dienstpflichtigen Unterthanen

nen dadurch keine mehrere Last aufgelegt werde, getreuen Ständen unbenommen, gleich solches von Seiten des Landesherrn geschehen, auch bey künftig etwa vorkommenden Fällen beobachtet werden wird.

Art. 32.

Wie bey der wegen der Klafterholz-Fuhren zu den Fürstl. Hofstätten gemachten Einrichtung, so viel nur möglich gewesen, auf die Erleichterung der Amts-Unterthanen, und zugleich dahin gesehen worden, daß in Betracht des Fuhrlohns und der weiteren oder minderen Entfernung der Forsten eine Gemeinde vor der andern nicht beschweret werden möge; so soll auf die von den Landtags-Deputirten dieserhalb geschehene Ansuchung eine Revision der Fuhren vorgenommen, und dem Befinden nach für die entfernteren Gemeinden ein höheres Fuhrlohn bestimmet werden.

Art. 33.

Se. Durchl. sind gnädigst entschlossen, den von getreuen Ständen vorgestellten schlechten Zustand eines großen Theils der Gemeinde-Holzungen genau untersuchen zu lassen, und des

Forsthaushalts kundige Membra der getreuen Ritterschaft mit zu solchen Untersuchungen zu ziehen, auch getreue Landschaft bey Abfassung einer allgemeinen Forst- und Holzordnung mit ihren Vorschlägen und Beyrath, weswegen darüber vorher mit selbiger zu communiciren, gnädigst zu hören.

Art. 34.

Wie bisher die Interessenten der Brüche, Aenger und Viehweiden, auf welchen zum gemeinen Besten Torf gestochen worden, indemnisiret und gehöret worden sind; so soll solches auch ferner geschehen, und wegen der Einwilligung solcher Interessenten zum Torfstechen, was die Rechte erfodern, beobachtet werden.

Art. 35.

Des Herrn Herzogs Durchl. ertheilen hierdurch die ohnehin in den Landes-Reversalien genugsam bestätigte Versicherung, daß Sie, wie das Corpus der gesamten getreuen Landschaft überhaupt, also auch einer jeglichen Curiae derselben, und der Curiae Nobilium insonderheit, in seiner Integritaet zu erhalten, Sich gnädigst angelegen seyn lassen werden. Und

obwol Se. Durchl. wegen Wiederverleihung heimfallender Adelicher Lehne Sich kein Ziel noch Maaße vorschreiben lassen können; so sind und bleiben Höchstdieselben dennoch gnädigst geneigt, bey vorfallenden Erledigungen genugsam qualificirte, in rühmlichen und nützlichen Sachen wohl geübte, und um das Vaterland wohl verdiente Landes-Eingesessene vor Fremden in Gnaden zu bedenken; welches die getreue Ritterschaft mit unterthänigster Danksagung also angenommen hat.

Art. 36.

Die wegen Herbeyziehung der Städte Braunschweig und Wolfenbüttel zu den landschaftlichen Gefällen geordnet gewesene Commission soll nach geendigtem Landtage erneuert, und darauf dieser Punct in Richtigkeit gebracht werden.

Art. 37.

Wie Se. Durchl. überhaupt billig finden, daß bey vorfallenden allgemeinen Bedürfnissen das Fürstenthum Blankenburg das Seinige trage; so soll auch bey gegenwärtigem Vorfalle solches nicht außer Acht gelassen werden.

Art. 38.

Wie des Herrn Herzogs Durchl. bey Bestellung der geist- und weltlichen Aemter höhern und niedrigern Bedienungen, Deroselben besondern gnädigsten Bedacht auf die eingebohrnen Landes-Kinder zu nehmen, bishero nicht ermangelt haben; so werden Höchstdieselben damit auch fernerhin gnädigst gern fortfahren, und dieselben, wenn sie nebst einem tugendhaften Wandel sich zu geist- und weltlichen, Hof- Krieges- und andern Bedienungen solchergestalt, hinlänglich geschickt machen, daß sie mit Ruhm und Nutzen gebrauchet werden können, vorzüglich vor Fremden dazu gnädigst gern auf- und annehmen.

Art. 39.

Des Herrn Herzogs Durchl. haben dasjenige, was die getreuen Stände in Absicht auf künftig zu haltende allgemeine Landtäge, oder andere Landes-Versammlungen, in Ansehung des Orts, der Zeit, und der Benennung der zu Sitz und Stimme berechtigten und auszuschreibenden Stände, und daß über solches alles zuvor mit dem Engern Ausschusse commu-

niciret werden möge, gebeten haben, solchergestalt in Gnaden bewilliget, daß so viel

erstlich den Ort betrift, wenn ein anderer als Salzdahlum dazu genommen werden sollte, mit dem Engern Ausschusse zuvor darüber communiciret werden solle.

Zweytens, soll in Ansehung der Zeit, wenn die Umstände es möglich machen, ein gleiches geschehen. So viel

drittens, die auszuschreibende Stände betrift, soll es damit folgendergestalt gehalten werden: daß

a) alle diejenigen, welche mit Ritterssitzen im Lande angesessen sind, sie mögen im Lande wohnen, oder außerhalb demselben sich aufhalten, und in fremden Diensten stehen, männlichen oder weiblichen Geschlechts seyn, zu den Landtägen und allgemeinen Landes-Versammlungen berufen werden sollen. Wobey

b) gleichwol diejenigen, welche außerhalb Landes wohnen, wenn sie erscheinen, auf ihre Lehns- und homagial-Pflichten erinnert, und angewiesen werden sollen, alle Landes-Angelegenheiten, und vorzüglich die Nachrichten von Landes-Bewilligungs-Sachen mit möglichster Sorgfalt geheim zu halten, auch über, und in ihren Re-

gistraturen solche Disposítiones zu machen, und solche Ordnung zu unterhalten, daß von wahrrn Landes-Arcanis nie, und am wenigsten bey Sterbefällen, Erbtheilungen und dergleichen, etwas in fremde Hände kommen könne.

Art. 40.

Da getreue Stände unterthänigst gebeten haben, daß des Herrn Herzogs Durchl. nicht nur gnädigst aufnehmen, sondern selbst zu verfügen geruhen wollten, daß der Engere, und wenn es nöthig der Größere Ausschuß, wenn ein Membrum einer Curiae getreuer Landschaft einen die Jura und das Interesse des ganzen Corporis betreffenden Fall anzeiget, und des Engern oder auch Größern Ausschusses Theilnehmung oder Intercession begehret, derselbe oder auch beyde, sich dessen unterziehen mögen; so sind die Objecta näher aus einander und festgesetzt worden, daß

1) causae justitiae ganz wegfallen, und sich zu keiner Intercession oder Annehmung qualificiren, da Recht oder Unrecht allezeit dasselbe bleibt, ob einer allein, oder unter der Theilnehmung mehrerer, seine Sache bey dem Gerichte betreibt. Daß

2) ob, und in welchen andern Sachen der Engere oder Größere Ausschuß, oder auch beyde, per Interceſſionales einzelner Membrorum oder Curiarum ſich anzunehmen haben, zwiſchen getreuen Ständen unter ſich ſelbſt erſt näher auszumachen, und ſie ihre unterthänigſte Vorſchläge darüber einzureichen haben; worauf Se. Durchl. das nöthige gnädigſt verfügen werden. Dahingegen

3) der Engere Ausſchuß denjenigen Curiis oder einzelnen Ständen, die, bey vorkommenden Fällen, Nachrichten aus den Landſchaftlichen Acten verlangen, ſolche jedesmal willigſt mitzutheilen hat.

Art. 41.

Als während des letzt überſtandenen Krieges im Jahre 1758. die damaligen Zeit-Umſtände eine Communication mit getreuen Ständen unmöglich gemacht, und zu Abwendung der ſonſt unvermeidlichen militairiſchen Executionen, die dem ganzen Lande bevorſtunden, eine Vorſchuß-Steuer ausgeſchrieben, hiedurch aber die Beſorgniß erreget, als ob dabey die getreuer Landſchaft aus den Landtags-Abſchieden und Landesfürſtl. Reverſalien zuſtehende Verwilligungs-Gerechts-

rechtsame außer Acht gelassen worden sey; so wird in Verfolg der bey der Landtags-Handlung umständlich geschehenen Erklärung von Seiten Sr. Durchl. nochmals hiemit auf das bündigste versichert, daß künftighin alles dasjenige, was wegen Ausschreibung der onerum, auch in casu belli defensivi in den Landtags-Abschieden festgesetzt worden, in der Masse, wie solches vom 31. Dec. 1652. in mehrern erläutert worden, festiglich gehalten und beobachtet, und in solchen Nothfällen, die Gott gnädiglich verhüten wolle, wenn Zeit und Umstände es leiden, einen Landtag auszuschreiben, solcher ausgeschrieben werden, und wenn dieses nicht möglich, wohl aber, daß der Größere Ausschuß mit herbey gezogen werde, dieses geschehen, und wenn auch dieses nicht möglich ist, der Engere Ausschuß, und der Theil des Größern Ausschusses, welcher in der Nähe wohnet, mit zugezogen werden solle.

Art. 42.

So viel die bishero bey den binnen dem zur Mutung gesetzten Jahre in manu dominante, oder serviente, oder in beyden zugleich sich begebenen doppelten oder mehreren Lehns-

Fällen, für jeden Fall bezahlte Lehnwaare betrift, erklären Se. Durchl. auf unterthänigstes Ansuchen getreuer Stände Sich hiedurch gnädigst dahin: daß wenn zween oder mehrere Fälle in einem Jahre geschehen, und auf den ersten, ehe der andere kommt, noch keine Belehnung erfolget ist, der Vasall nur zur Entrichtung der einfachen Lehnwaare von einem Falle verbunden seyn solle.

Art. 43.

Obgleich bereits in dem Landtags-Abschiede vom 17. Jan. 1619. §. 10. verordnet worden, daß bey Meyers-Leuten die Ehestiftungen mit Wissen der Guthsherren aufgerichtet werden sollen, weil dahin zu sehen ist, daß die übermäßigen und zum Verderb der Meyergüther gereichenden Aussteuern eingezogen werden; so ist dennoch bey gegenwärtigem Landtage vorgekommen, daß solcher Verordnung bishero nicht allerdings gebührend nachgelebet worden. Es wird daher vorgedachte Disposition des Landtags-Abschiedes de 1619. nicht nur hiedurch erneuert, sondern es sollen auch die Fürstl. Aemter und sämmtliche Gerichte durch eine Landesfürstliche Constitution ernstlich und bey nahmhaf-

hafter Strafe angewiesen werden, bey solchen Ehestiftungen die etwanigen Erinnerungen der Guthsherren vorher jedesmal zu hören, und vor deren Erörterung und beygebrachten schriftlichen Consens der Guthsherren, solche Ehestiftungen nicht zu confirmiren.

Art. 44.

In Betref der Landesfürstlichen Constitution wegen der Meyerzinsen vom 8. Jul. 1747. und der von getreuen Ständen gewünschten Einschränkung derselben zum Besten der Guthsherren, werden Se. Durchl. nähere Vorschläge zur Verbesserung derselben, als bishero eingebracht worden, gnädigst gern vernehmen, und darauf, so viel thunlich, Bedacht nehmen. Die eingereichte Specification, insonderheit die Classification der Abgaben, erfordert in verschiedenen Puncten eine etwas mühsame Untersuchung, welche, sobald es thunlich, vorgenommen, und sodann nach eingeholtem Rath getreuer Stände das weitere verfüget werden soll.

Art. 45.

Da bey den Miswachs-Besichtigungen allen möglichen Misbräuchen vorzubauen; so ha-

ben des Herzogs Durchl. gnädigst befohlen, alles dahin gehörige näher zu untersuchen, und sollen die darauf zu thuenden Vorschläge getreuen Ständen zu deren patriotischen Erwägung und Gutachten communiciret werden, damit darauf eine umständliche und hinlängliche Verordnung ergehen könne.

Art. 46.

Des Herrn Herzogs Durchl. haben den getreuen Prälaten der Klöster auf derselben unterthänigstes Ansuchen die seit dem Jahre 1741. der Fürstlichen Kloster-Rathstube aus bewegenden Ursachen zur unmittelbaren Besorgung übertragen gewesene Ausübung ihres juris praesentandi zu den Patronat-Pfarren der Klöster gnädigst zurück gegeben, welches die Prälaten mit unterthänigstem Danke verehren, und bey vorkommenden Fällen äußersten Fleißes sich bestreben werden, solche Personen zu den Pfarrdiensten auszusuchen, die sie mit freudigem Gewissen dem Fürstl. Consistorio, und Gott selbst, zum Dienste seiner Kirche darstellen können. Se. Durchl. werden Sich dabey zu gnädigstem Wohlgefallen gereichen lassen, wenn getreue Prälaten gemeinschaftlich oder jeder besonders,

nach

nach ihrer Erfahrung bemerken und einberichten, woher es rühre, daß es so schwer hält, zu erledigten Kirchendiensten, Männer eines wahren Apostolischen Sinnes und Wandels zu finden? was für Hülfsmittel etwa an Hand zu geben, den Mängeln abhelfen? insonderheit, ob, und was etwan zur Anleitung und Nachricht der Patronorum verordnet werden könne? da Se. Durchl. auf Dero dem Fürstl. Consistorio ertheilte gnädigste Vorschrift äußerst zu halten beschlossen, daß bey Prüfung der Praesentatorum nicht nur, ob sie die nöthigen Wissenschaften haben, sondern auch möglichsten Fleisses erforschet und untersuchet werden soll, ob sie auch in der Wahrheit, die sie mit dem Munde bekennen, wirklich und thätig wandeln. Höchstgedachter Se. Durchl. gnädigstes und von getreuen Prälaten zu ihrer gehorsamsten Beobachtung angenommenes Verlangen ist hierbey ferner, daß zu den etwas austräglichen Patronat-Pfarren, deren Specification ihnen zugestellet werden soll, nicht Candidati Theologiae, sondern wohlverdiente Prediger, die bey schlechtern Pfarren ihr Amt treulich geführet haben, präsentiret werden; wobey jedoch in besondern Fällen, wo nämlich eine ausnehmende Gottes-

furcht und Gelehrsamkeit den Candidatum vor andern vorzüglich macht, Se. Durchl. gnädigst gern dispensiren werden; wie denn auch Höchstdieselben gnädigst geneigt sind, tüchtige und geschickte Patronen-Pfarrer eben sowohl als Fürstl. Pfarrer ascendiren zu lassen.

Art. 47.

Die an Se. Durchl von treu gehorsamsten Prälaten unterthänigst erlassene Vorstellung, daß nach den veränderten Umständen diejenigen Eydes-Formuln, welche in den ältern Fürstlichen Kloster-Ordnungen befindlich, nicht völlig brauchbar wären, haben Höchstdieselben in Gnaden wohl aufgenommen, und also sothane ältere Formuln hinführo nicht mehr brauchen zu lassen, gnädigst gut gefunden; wollen auch gedachten Prälaten ein neues den veränderten Zeit-Umständen gemäßes Formular zufertigen lassen.

Art. 48.

Wenn eine Zusammenberufung der getreuen Stände zu einer Zeit eintreten sollte, da bey einem oder dem andern Kloster ein Abt fehlte, so soll entweder, wenn es thunlich, die Praelatur besetzt, oder während derselben Erledigung der Prior des Klosters berufen werden.

Art.

Art. 49.

Der getreue Prälaten-Stand ist sattsam überzeuget, wie gern des Herrn Herzogs Durchl. die Stifter und Klöster mit dem freywilligen Beytrage behuf der Proviant-Anlagen verschonet sehen möchten. Wie aber solches gegenwärtig nicht geschehen kann, da die Umstände des Landes so bedrängt sind, und die Erleichterung der Contribuenten so unumgänglich nöthig ist; so sollen hingegen Stifter und Klöster, sobald Zeit und Umstände es gestatten, von dem Beytrage zu den Proviant-Anlagen entlediget werden.

Art. 50.

Die von denen in dem Fürstl. Amte Campen belegenen Adelichen Gerichten gegen dasselbe und von solchem gegen diese hinc inde geführten Beschwerden, sollen durch eine Commission genau untersuchet, und was der Zellischen Verfassung gemäß ist, verordnet, und darüber gehalten werden. Wie denn überhaupt wo die vom Adel von den Fürstlichen Beamten gegen die Landes-Recesse beschweret werden sollten, und solches erwiesen würde, Se. Durchlaucht solchem auf das nachdrücklichste zu steuren gnädigst erbietig sind.

Art.

Art. 51.

Wie den Patronis und Gerichtsherren von Adel die Befugniß, ihre Leichen in ihre Gewölbe oder Begräbnisse an und in den Kirchen, ohne eine besondere Concession auszuwirken, und ohne dafür Gebühren zu bezahlen, beyzusetzen, fernerhin ungeschmälert verbleibt, auch denjenigen, die an einem Orte mit einem Ritterguthe angesessen, jedoch nicht Patroni oder Gerichtsherren daselbst sind, die Erb-Begräbnisse, welche sie einmal haben, gelassen werden sollen; also bleibet hingegen die Anlegung neuer und die Erweiterung der bereits vorhandenen alten Erbbegräbnisse, es sey in der Kirche, oder in einem Gewölbe an derselben, oder auch sonst auf den Kirchhöfen, auf Landesfürstl. Concession verstellet. Es wird aber damit, wenn nicht beträchtliche Umstände im Wege stehen, jedesmal gern und gnädigst gewillfahret werden. Die stillen Beysetzungen der Leichen derer von der Ritterschaft, ihrer Kinder und nächsten Anverwandten, welche auf dem Guthe, oder, wenn es nahe Anverwandte bis zum dritten Grad incluf. sind, im Lande sterben, bleiben ohne Dispensation fernerhin gestattet.

Art. 52.

Nicht weniger haben Se. Durchl. gegen getreue Stände aus gnädigster Zuneigung Sich erkläret, daß wenn dieselben stille, ehrliche, und Gottesfürchtige Töchter und Schwestern mit derselben freyem guten Willen in Jungfrauen-Klöster zu geben gemeynet, und deswegen unterthänigste Ansuchung thun werden, alsdann, wenn die Gelegenheit dazu und die Ordnungsmäßige Anzahl nicht bereits vorhanden ist, eine, zwo, oder nach Gelegenheit drey Personen einer Familie, jedoch nicht in ein, sondern zwey oder drey Klöstern praestitis praestandis aufgenommen und der Kloster-Ordnung gemäß unterhalten werden sollen.

Art. 53.

Des Herrn Herzogs Durchl. haben gegen die getreue Ritterschaft Sich gnädigst dahin erkläret, daß von derselben Hintersassen keine Jagddienste irgend gefodert werden sollen, als wo Höchstdero Fürstliche Cammer dazu berechtiget ist. Die in den Rechten gegründete praesumtio libertatis soll also auch hierunter bey den adelichen Gerichten Statt finden, es wäre denn, daß die den Jagddienst fordernde Fürstliche

liche Cammer actus possessorios für sich hätte, auf welchem Fall den Rechten gemäß zu verfahren.

Art. 54.

Wenn auch gehorsame Ritterschaft unterthänigst gebeten, daß in Ansehung derer mit der Jagd berechtigten, wegen Verfolgung des angeschossenen Wildes und Ueberjagens der Hunde in den Fürstl. Jagd-Revieren eine solche gnädigste Verordnung gemacht werden mögte, wie in dem 23sten Artikel des Landtags-Abschiedes von 1682. die Hofnung dazu solchergestalt gemacht worden, daß die von der Ritterschaft desfalls sich zu beschweren keine Ursach haben sollen; so haben Se. Durchl. nach Dero hohen Propension und Gnade gegen die getreue Ritterschaft dieserhalb nachfolgendes gnädigst bewilliget und geordnet:

Es soll nämlich sowol in den Herrschaftlichen als Adelichen Jagd-Revieren derjenige Schütze, welcher ein Stück Wild angeschossen, und es in das andre Revier hinein spüret, den Anschuß mit einem Bruche bemerken, sodann solchen und die Flucht über die Grenze dem benach-

nachbarten Jäger zeigen, dieser aber ihm sodann gestatten, es mit dem Schweißhunde zu verfolgen, wie er es binnen 24 Stunden habhaft werden kann. Der requirirte Jäger soll den verfolgenden Jäger hierbey überall begleiten, und dieser den Schweißhund eher nicht lösen, bis er mit vieler Wahrscheinlichkeit hoffen kann, daß der Hund das angeschossene Wild bald fangen, oder wenigstens stellen werde, in welchem Falle ihm nachzulassen ist, daß er solches vollends todtschießen möge.

Wenn das Wild gestürzt, soll der requirirte Jäger es dem verfolgenden Jäger, nach vorgängiger Meldung an den Revier-Förster verabfolgen lassen. Wann aber zu fürchten, daß ein angeschossenes Wildprett dadurch, daß die Meldung vor der Verabfolgung geschehen müßte, unbrauchbar werden könnte; so soll in solchem Falle das Wild dem anschießenden Jäger gleich frey bleiben, jedoch, daß die Meldung gleich nach dem Facto geschehe.

Wie vorstehendes von getreuer Ritterschaft mit unterthänigster Dankerkenntlichkeit angenommen worden, also ist von derselben gern

und

und von freyen Stücken unterthänigst anerkannt, daß, wenn der Landesherr Selbst oder Einer der Durchlauchtigsten Angehörigen gegenwärtig seyn sollte, die obgedachten Vorschriften keine Statt finden.

Art. 55.

Da die getreuen Stände von der Ritterschaft gegen die nach erfolgter Errichtung eines Collegii medici wegen der von alten Zeiten her auf dem platten Lande befindlichen Badereyen gemachte Einrichtung verschiedenes erinnert haben; so haben des gnädigsten Landesherrn Durchl. Sich gnädigst dahin erkläret: daß die von Adel, ihre Badereyen, wie sie dieselben hergebracht, fernerhin behalten, verpachten, oder auf andere Weise besetzen mögen, jedoch, daß keine andere als solche Leute dazu genommen werden, die von dem Fürstl. Collegio medico examiniret, tüchtig befunden, und dafür erkläret worden sind; und daß den Hintersassen unverwehrt bleibe, auch bey andern von dem Fürstlichen Collegio medico approbirten Chirurgis und Badern, zu welchen dieselben Vertrauen haben, sich der Curen ohne Hinderung zu bedienen.

Art. 56.

Auch wird denen von Adel die Freyheit gestattet, auf ihren Güthern und in ihren Gerichten, ohne Absicht auf angewiesene Districte, einen Schweinschneider zu nehmen.

Art. 57.

In Ansehung der Abdeckerey muß es zwar um guter Ordnung willen bey der gegenwärtigen Verfassung verbleiben. Dafern aber der Abdecker eines Districts seine Verrichtungen und Praestanda nicht gehörig erfüllen würde, bleibt dem Gerichtsherrn frey, sich eines andern zu bedienen.

Art. 58.

Wenn von der Ritterschaft Güther versetzet, oder auf Wiederkauf verkaufet worden, und nunmehro wieder eingelöset und zurückgenommen werden, sollen diejenigen, welche vor der Verpfändung, oder dem Verkauf erweislich dienstfrey gewesen, nach beschehener Einlösung wieder dienstfrey werden.

Da aber solche Dienstfreyheit nicht zu erweisen stünde, alsdann werden davon die Dienste nach wie vor billig geleistet; es wäre denn,

daß solche Stücke als freye Güther in den alten unverdächtigen Lehnbriefen, von hundert und mehr Jahren her, ausdrücklich zu befinden, und sie dieselben zu ihren eigenen adelichen Sitzen oder freyen Sattelhöfen bleiblich gebrauchen wollen; auf welchen einzigen Fall, und sonsten nicht, die von Adel nach beschehener Wiederlösung der Dienstfreyheit ohne fernern Beweis billig zu genießen haben; wie solches alles bereits in dem Salzdahlumschen Landtags-Abschiede vom 3. Jun. 1597. enthalten ist, und auf getreuer Stände unterthänigstes Ansuchen hiedurch wiederholet wird.

Art. 59.

So viel die gebetene Einrichtung der Taxen für die durch die Intelligenz-Blätter bekannt zu machende Artikel betrift, sollen solche für diejenigen Artikel, die nach der Verordnung nothwendig in die Intelligenz-Blätter kommen müssen, und nicht herausbleiben dürfen, nicht erhöhet werden.

Art. 60.

Nachdem treu-devoteste Stände unterthänigst vorgestellet, daß die in der Fürstl. Verord-

ordnung vom 9. Jan. 1766. den Gerichten anbefohlene Haltung der hiesigen Braunschweigischen Anzeigen denselben fast beschwerlich fallen wolle; so haben Se. Durchl. gnädigst geruhet, die Haltung sothaner Anzeigen hinkünftig nicht weiter als eine Nothwendigkeit den Gerichten auflegen zu lassen; jedoch mit dem Vorbehalte, daß, wenn eine von Gott abzuwendende Viehseuche, oder andere eine nothwendige und allgemeine Kundmachung erheischende Vorfälle, es erfodern, sich hierauf nicht bezogen, sondern diejenigen, welche solche nicht ohnehin freywillig halten, sie, so lange die Vorfälle dauren, zu nehmen schuldig seyn sollen.

Art. 61.

Wie die Ausschleppung und Versendung der im Lande gesammleten Lumpen zum Papiermachen außer Landes, zur Erhaltung der inländischen Papier-Mühlen, fernerhin verboten bleibt: also soll den Papier-Müllern derer von der Ritterschaft das Lumpensammlen hinführo ohne Einschränkung, und mit Aufhebung der um guter Ordnung willen gemachten Districts-Anweisungen, jedoch in der Masse gestattet werden, daß die Papier-Müller solche Sammlung

nur zu ihrer eigenen Bedürfniß treiben, und bey den Gerichten eydlich angeloben müssen, keine Lumpen außer Landes zu schicken, sondern, wenn die Sammler mehr Waare bringen als die Mühle verbrauchen kann, solche an andre inländische Papier-Müller zum Gebrauch im Lande zu verkaufen.

Art. 62.

Se. Durchl. haben gnädigst verwilliget und festgesetzt, daß bey Einholung Fürstl. Leichen, oder andern Fällen, da getreue Ritterschaft zu erfordern ist, und es eines Marschalls bedarf, wenn der Erb-Marschall unter den Verschriebenen gegenwärtig ist, solcher die Marschalls-Stelle versehen, außerdem aber derjenige der Verschriebenen, welcher der älteste an Jahren seyn wird, diese Stelle vertreten solle; wobey gleichwol Höchstgedacht Se. Durchl. ausdrücklich bedingen, daß diese Dero freywillige Erklärung niemals als eine Abänderung in der Natur des von der getreuen Ritterschaft nach ihren Ministerial-Pflichten zu leistenden Hofdienstes angeführet werden solle.

Art. 63.

Da hiernächst getreue Städte um die Einstellung der Brauereyen bey den Aemtern und Gerichten nachgesuchet haben; so soll diese Sache in der Maaße, wie solche in den §. 25. des Landtags-Abschiedes de 1682. vorgeschrieben worden, zur Hand genommen; nicht weniger wegen des in den Landes-Gesetzen verbotenen Bierzwanges das nöthige geordnet, die Anlegung neuer Brauereyen auf dem Lande aber nicht gestattet werden.

Art. 64.

Se. Durchl. erklären auf unterthänigstes Ansuchen der Curiae Civitatum gnädigst hiermit: daß wegen der Handwerker in den Dörfern es bey der Verfassung des Landtags-Abschiedes de 1682. §. 26. gelassen, dabey aber, wenn die Umstände und das gemeine Beste ein anderes, auch hie und da die Ansetzung eines Land-Krämers nöthig machen sollten, möglichst dahin gesehen werden solle, daß solches mit so wenigem Abbruch der Stadt-Nahrung als möglich, veranstaltet werde.

Art. 65.

Des Herrn Herzogs Durchl. sind gnädigst geneigt, den getreuen Städten die gebetene Be-

freyung von den Proviant-Anlagen angedeyhen zu lassen, so bald die Umstände und Lasten des platten Landes solches nur irgends zulassen werden.

Art. 66.

Wenn auch bey dem gegenwärtigen Landtage, in Ansehung der Art der Behandlung der Landtags-Geschäfte, verschiedenes vorgefallen, welches dem Herkommen und dem Gebrauch voriger Landtäge zuwider ist; so soll solches unnachtheilig seyn, niemals zur Folge angezogen, vielmehr die von Alters her hergebrachte Art der Behandlung bey Landtägen beybehalten werden.

Art. 67.

Wie auch von etlichen aus dem Mittel der gehorsamen Landschaft einige Privat-Beschwerden zugleich mit vor- und angebracht worden; so sind zwar Se. Durchl. einem jeden mit seinem Anliegen gnädigst zu hören, und zu seiner rechtlichen Befugnisse zu verhelfen, in Gnaden geneigt. Weil aber dergleichen privata bey Landtags-Handlungen sich nicht füglich ausmachen lassen; also sind Se. Durchl. des gnädigsten Erbiethens, diejenigen Anliegen, wobey keine Gegenparthey interessiret ist, und es keiner besondern Untersuchung bedarf, sogleich durch spe-

cial

cial gnädigste Resolution zu erledigen, und hingegen solche, die eine besondere Erörterung erfordern, durch gewisse Commissiones und Deputationes, sowol aus den Fürstlichen Ministris, als dem Mittel der Landschaft, untersuchen, und verabscheiden, in den übrigen Sachen, aber so controvers sind, und zur Justitz gehören, auf ordentliches Einbringen, was Recht ist, ohngesäumt verordnen zu lassen.

Art. 68.

Gleichwie nun alles, wie obstehet, gemeinsamlich verglichen und sowol von Uns Selbst, als von sämtlichen getreuen Ständen Unsers Herzogthums Braunschweig-Lüneburg Wolfenbüttelschen Theils, heute dato auf gehaltenem gemeinen Landtage in allen und jeden Puncten ratificiret und angenommen worden; also soll sothaner Vergleichung allenthalben auf das genaueste nachgelebt werden. Alles getreulich und ohne Gefährde.

Zu Urkund dessen sind vier gleichlautende Exemplare dieses Abschiedes, das eine für Uns; das zweyte für die Prälaten; das dritte für die von der Ritterschaft; und das vierte für die Städte gefertiget, und ein jegliches Original

sowol von Uns Selbst vollzogen, und mit Unserm Fürstlichen Geheimen Canzley-Insiegel bedruckt, als auch von oberwähnten Deputatis der getreuen Landschaft unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen und publiciret, Braunschweig, den 9ten April 1770.

CARL, (L.S.)

H. z. Br. u. L.

(L.S.) Joh. Friedr. Wilh. Jerusalem.
Abt zu Riddagshausen.

(L.S.) Anton Ulrich v Völker.
Dechant Sti Blasii in Braunschweig.

(L.S.) Eduard Aug. Anton von Hoym.
Canonicus Sti Cyriaci

(L.S.) J. Ernst Frid. v. Hoym.

(L.S.) Johann Lebrecht v. Bülow.

(L.S.) Franz Jacob v. Cramm.

(L.S.) Anton Wilhelm v. Honrodt.

(L.S.) Friedr. August v. Veltheim.

(L.S.) Joh Frieder. v. Veltheim.

(L.S.) Joh. Burchh. Carl Wilh. v. Campen.

(L.S.) Chrst. Heinr. Phil. v. Westphalen.

(L.S.) Georg Heinr. Koch.
Consul Brunsvic.

(L.S.) Joachim Diederich Lichtenstein.
wegen Helmstädt.

Nro. IV.

Gesammter Landschaft PRIVILEGIA und Befugnisse

vom 9. April 1770.

Von Gottes Gnaden, Wir, CARL, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. Für Uns, Unsere Fürstl. Erben und Nachkommen an der Landesregierung; Urkunden hiermit: Was gestalt Namens Unserer getreuen Landschaft von Prälaten, Ritterschaft und Städten, die aus derselben zu dem vorgewesenen Landtags-Geschäfte deputirten Stände Uns im Monat Julius des nächstverflossenen 1769sten Jahres einen aus den Landtags-Abschieden, Fürstlichen Reversalen, Verordnungen, Resolutionen, Begnadigungen und Documenten, auch hergebrachter Gewohnheit, zusammengetragenen Extract der vorgedachter gemeinen Landschaft zustehenden Privilegiorum, Freyheiten und Gerechtigkeiten überreichet, mit beygefügter

unterthänigster Bitte, daß Wir über sothane, sowol Unsere getreue Landschaft insgesamt, als eine jede Curiam derselben besonders betreffende Privilegia, Freyheiten und Gerechtigkeiten, wie sie in einen Aufsatz zusammengebracht, und oberwähntermaaßen uns unterthänigst eingereichet worden, Unsere Landesfürstliche Confirmation zu ertheilen, in Gnaden geruhen mögten. Als Wir nun schon zum voraus während Unserer Regierung durch die That bezeugt, und diesesmal gnädigst versichern lassen, wie Wir allerdings gemeynet, Unserer getreuen Landschaft der ihr zustehenden Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten ruhiglich genießen zu lassen, auch den mit Unserer getreuen Landschaft von Zeit zu Zeit, und noch zuletzt von Uns in diesem Jahre verglichenen Landtags-Abschieden, Recessen und andern verbindlichen Compactatis auch vorhandenen Landesfürstlichen Reversalen ohnverbrüchlich nachzukommen, und darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, mithin Wir sothanem unterthänigsten Ansuchen in Gnaden Statt gegeben: So haben Wir den vorhin gedachten Extract sothaner Privilegiorum, Freyheiten und Gerechtigkeiten, nachdem solcher mit den dabey angeführten Documentis zusammen

gehalten, auch mit dem in diesem Jahre neu errichteten Landtags-Abschiede verglichen, was nach solchen einer Aenderung oder Ergänzung bedurft, geändert und ergänzet, mithin dadurch alles in Richtigkeit und Gewißheit gesetzt, auch aus besonderer gnädigsten Zuneigung für Unsere getreue Landschaft verschiedene neue Begnadigungen hinzugethan worden, diesem zu inseriren gnädigst befohlen, immaaßen denn solcher von Wort zu Wort folgendergestalt lautet:

Gesammter Landschaft Privilegia und Befugnisse.

I.

In Ecclesiasticis und Religionssachen.

Art. 1.

Von dem Durchlauchtigsten Landesherrn ist getreue Landschaft versichert, daß in dem ganzen Herzogthum Braunschweig-Lüneburg Wolfenbüttelschen Theils, reine christliche Lehre geführet werden, auch alle drey Stände, nämlich die Prälaten, der Ritterstand und die Städte, auch alle Unterthanen bey der wahren christlichen Leh-

re,

ve, wie solche in Corpore Doctrinae Julio und der Kirchenordnung begriffen, unbetrübet bleiben, mithin solche reine christliche Lehre auch auf der julius-Carls-Universität zu Helmstädt unabänderlich geführet werden, und wenn über kurz oder lang, welches Gott gnädiglich verhüten wolle, eine Aenderung dieser christlichen Religion in diesem Herzogthum und Landen fürgenommen würde, auf solchen Fall getreue Landschaft, derselben drey unterschiedliche Stände, und jedes Standes sonderbare Glieder, auch alle Unterthanen überhaupt, daran nicht verbunden, sondern in freyer Uebung der Augspurgischen Confession ohne einige Ungnade oder Beschwerung ungehindert seyn und bleiben sollen. Wie dieserhalb des Herrn Herzogs Durchlaucht die gewöhnliche Landesfürstl. Religions-Assecuration unterm heutigen dato gnädigst von sich gestellet haben; so soll dergleichen Assecuration fernerhin jedesmal bey Antritt der Fürstl. Regierung vor abgeleisteter Huldigung ertheilet und darauf ferner geachtet werden, daß keine, als der ungeänderten Augspurgischen Confession zugethane, zu Bedienungen gezogen werden; wie denn insonderheit alle und jede, welche von anderer Lehre sind von den Fürstl. und

Magistrats-Collegiis, völlig ausgeschlossen sind und bleiben; jedoch vorstehendes alles mit dem Vorbehalte, daß in Fällen, wo von den Justitz-Collegiis, das Consistorium mit eingeschlossen, und den Magistrats-Collegiis die Rede nicht ist, und besondere Umstände rathen, ein und andere der unveränderten Augspurgischen Confession nicht zugethane Protestanten in Dienst zu nehmen, diese einzelne Fälle dem Landesherrn anheim gestellet bleiben; wie denn auch die geringeren Diener, welche Se. Durchl. zu Dero Bedienung gebrauchen, zwar ebenfalls der unveränderten Augspurgischen Confession zugethan seyn sollen. Sollte aber darunter sich auch dieser und jener von einer andern Lehre finden, so wird desselben Beybehaltung des Herrn Herzogs Durchl. anheim gestellet.

Art. 2.

Das Jus Patronatus ist von einem jeden, der dessen befugt ist, und es geruhiglich hergebracht hat, innerhalb 6 Monaten von Zeit der eingetretenen Vacanz, welche ihm von dem Superintendenten in den nächsten 14 Tagen, nach deren Entstehung, gemeldet werden soll, zu gebrauchen, und eine qualificirte, der Lehre und

des Lebens halber unverwerfliche Person dem Fürstl. Consistorio zu präsentiren; und wenn der Präsentirte bey Fürstl. Consistorio in dem Examine und der Probe-Predigt, dazu mit seinen testimoniis vitae nicht bestanden, oder ihm aus erheblichen beständigen Ursachen die Vocation verweigert worden, eine andere qualificirte Person dem Fürstl. Consistorio vorzuschlagen. Denen, welche nicht Kirchen-Visitatores sind, noch des Orts Gerichte haben, wird zugelassen, den Visitationibus jederzeit, jedoch auf ihre Kosten, mit beyzuwohnen, um nicht allein zu vernehmen, wie damit verfahren werde, sondern auch, wenn die Nothdurft es erfodert, ihr Bedenken und Gutachten darüber zu eröffnen. Auch soll ihnen sowol bey Kirchen, als andern piis corporibus, wenn sie durch Inspection der Rechnungen von den Umständen und der Verwaltung der geistlichen Güther benachrichtiget seyn wollen, nicht nur bey der Rechnungs-Abnahme, wenn sie sich zeitig genug dazu melden, ein freyer Zutritt, sondern auch außerdem, falls sie es geziemend suchen, die Vorlegung der Rechnungen selbst gestattet, und verwilliget seyn, auch auf ihre Monita, wenn sie deren einige zu machen nöthig finden,

so weit es thunlich, billiger Bedacht genommen werden, und wird übrigens dasjenige hiedurch wiederholet, was wegen Ausübung des Patronat-Rechts und der Kirchen-Visitationen in dem neuen Landtags-Abschiede verwilliget und ausgemacht worden ist.

Art. 3.

Die Präsentation der Schuldiener, und Opferleute, soll von denen, die dazu befugt sind, und solche hergebracht haben, angenommen, und darauf, wenn der Praesentatus tüchtig befunden, derselbe zu dem Dienst gelassen werden, wie auch, wenn sie sich in ihrem Dienste übel aufführen, ungesäumt abgeschaffet werden.

Art. 4.

Wie es in vorkommenden Fürstl. Trauerfällen, in Ansehung der Notification bey Ausschreibung des Trauer-Geläuts in Betracht getreuer Ritterschaft zu halten, ist in dem neuen Landtags-Abschiede bestätiget und festgestellet worden; wobey es sein Verbleiben hat.

II.

In Politicis und Justiz-Sachen.

Art. 5.

Der gnädigste Landesherr wollen alle drey Stände dieses Herzogthums, nämlich die Prälaten, den Ritterstand, und die Städte, jetzo und in künftiger Zeit bey einander unverrückt bleiben lassen, die Integritaet des Corporis Dero getreuen Landschaft beständig erhalten, auch dabey alle und jede nachtheilige Dismembrirung äußerster Möglichkeit nach verhüten, keinesweges aber einigen Stand mit Dero Willen versinken und ausgehen lassen.

Art. 6.

Seine Durchl. sind gnädigst geneigt, durch Dero Fürstl. Geheimen Räthe, so oft es dazu Gelegenheit geben wird, wo nicht dem größern, dennoch dem engern Ausschusse von dem Statu publico und vorfallenden Reichs- und Kreis-Affairen, wie auch sonst in Krieg und Frieden angehenden Sachen, und bey allen, dem Vaterlande zustehenden Nothfällen, vertrauliche Nachricht ertheilen zu lassen, wohingegen

sie, auch alle und jede Stände, welche außer ihnen zu Rathe gezogen werden möchten, nicht nur als getreue Patrioten, alles in sicherem Silentio bey sich zu behalten, sondern auch als nati et perpetui patriae consiliarii den verlangten Beyrath nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu ertheilen haben.

Art. 7.

Der gnädigste Landesherr wollen keine Dörfer, Schlösser ꝛc. und andere ansehnliche Stücke des Herzogthums vergeben, noch alieniren, es geschehe denn mit Wissen, Willen und Vollwort der Prälaten, Ritterschaft und Städte. Auch wollen Höchstgedachter Landesherr in casu belli defensivi, mit Vorbewußt und Einrathung der Landschaft die nöthigen Mittel vorkehren, wogegen getreue Landschaft in vorfallenden Kriegesnöthen zu Errettung und Vertheidigung des Vaterlandes dem Herkommen gemäß das ihrige zu thun und anzuwenden, ohnvergessen und bereitwillig ist und bleibet.

Art. 8.

Wenn Irrungen in dem Fürstlichen Hause entstehen, mag getreue Landschaft ihre unterthä-

nigsten Vorstellungen und bona officia wohl interponiren; so wie sie, oder deren dazu berufene Mitglieder, dieselben niemals versagen mögen, wenn solche von Seiten des Fürstlichen Hauses verlanget werden sollten. Wenn zwischen dem Landesherrn, und der ganzen Landschaft, oder einer Curie derselben, oder auch zwischen dem Landesherrn und einigen von getreuen Ständen, so sich gegen die Landesverfassungen besonders beschweret halten, Irrungen vorfallen; so sollen nebst Sr. Durchl. Geheimen Räthen auch einige von den Mitständen solche Beschwerden und Landesgebrechen gütlich beyzulegen suchen, wie hingegen, wenn die Güte nicht Statt fände, solche im Wege Rechtens auszumachen sind.

Art. 9.

Der gnädigste Landesherr wollen von getreuen Ständen die Erbhuldigung nicht eher verlangen, bis dieselben, wie über den punctum primogeniturae, also über das Pactum Henrico-Wilhelmianum hinlänglich assecuriret worden sind.

Art. 10.

Wie die gnädigsten Landesherren getreue Stände jederzeit als perpetuos patriae Consiliarios, welche die Pflicht auf sich haben, in Sachen, die des Vaterlandes Wohlfahrt und Bestes betreffen, ihren Rath, so oft sie gefraget werden, nach bestem Wissen und Gewissen zu ertheilen, bey Abfassung Landesfürstlicher Gesetze und Verordnungen, von Zeit zu Zeit in Rath genommen haben; so sind des Herrn Herzogs Durchl. nicht weniger gnädigst geneigt, so oft die Umstände es nöthig und rathsam machen, der getreuen Stände Gutachten zu vernehmen, und sich ihres Beyraths zu bedienen.

Art. 11.

Getreue Stände in Corpore, wie auch die Prälaten, die von der Ritterschaft, und die Städte in Corpore, können für keine andere Judicia, als die obern Justiz-Collegia, inclusive des Fürstl. Consistorii, ratione der dahin gehörigen Sachen, gezogen werden, wie es denn auch ratione praeventionis fori bey den bekannten Rechten und Landesgesetzen sein Bewenden hat.

Art. 12.

Das Fürstl. Hofgericht wird, nebst den Gelehrten und Ordinariis, auch aus Mitteln der getreuen Landschaft mit vier Personen, als einer aus dem Prälatenstande, einer aus der Ritterschaft, und zweyen aus den Städten besetzt, welche mit Pflichten zu belegen, um den ordinari-Hofgerichten beyzuwohnen; zu den Extraordinair-Hofgerichten aber ist deren Verschreibung eben nicht nöthig.

Art. 13.

Der Justitz soll ihr stracker Lauf gelassen, auch über die Sportulnordnung nachdrücklich gehalten, der Armuth die Justitz ohne Entgeld administriret, jedoch, zu Verhütung des daher etwa zu befürchtenden Misbrauchs, niemand leichtlich zu dem Juramento pauperatis gelassen werden.

Art. 14.

Die Landesfürstliche Proposition bey Landtagen, welche mit dem Gottesdienste den Anfang nehmen, wird getreuer Landschaft auf derselben Ansuchen schriftlich communiciret. Nicht weniger werden die Concepte oder Entwürfe der

nach

nach den gepflogenen Handlungen auf dem Landtage zum Schluß gekommenen Landtags-Abschiede getreuen Ständen ad revidendum et formandum monita vor deren Vollziehung gnädigst mitgetheilet. Ueber die Landtags-Abschiede selbst soll cum effectu gehalten, und deren Inhalt jederzeit unabbrüchig nachgesetzet werden.

Wenn über den eigentlichen Sinn eines Landtags-Abschiedes Irrungen entstehen, soll, da derselbe eine reciproque Verbindlichkeit mit sich führet, niemals eine einseitige Interpretation Statt finden.

Art. 15.

Die gnädigst confirmirten Schatzräthe führen ihr eigenes Schatzsiegel, welches gleichwol nach abgetragenen Schulden an die Fürstl. Regierung zurück zu liefern ist, und bis dahin in der Verwahrung des Stiftes Sti Blasii bleibet.

Die Schatzräthe haben Macht, Gelder aufzuleihen, und Versuren damit zu machen, desfalls ihnen die jedoch Fürstl. Schutz gebühret, also daß Sie, und die Ihrigen, wenn sie sich auch gleich als Bürgen unterschrieben hätten, weiter nicht, als jemand anders von der Land-

schaft, verbunden bleiben. Das Collegium des Engern Ausschusses und Schatzraths soll in seiner Consistenz und Autorität geschützet und erhalten, und demselben in dem, was de modo exequendi, und insonderheit wegen der in allen Districten verordneten perpetuirlichen Executoren vorgeschlagen, gewillfahret werden.

Sie setzen, und entsetzen indessen die Schatzeinnehmer, wie auch andere bey der Biersteuer- und Brandtweins-Accise benöthigte Bedienten und Executores, nehmen die Schatzrechnungen der vier Districte ab, nehmen auch interimsweise die Landrenterey-Rechnung, Biersteuer-Rechnung und Brandtweins-Accise-Rechnung, imgleichen die Landschaftliche Wittwencasse-Rechnung, auch Wegebesserungs-Casse-Rechnung von dem Landrentmeister ein.

Auch wird von ihnen, mit Zuthuung des Größern Ausschusses aus gemeiner Landschaft, ein Landschaftlicher Syndicus per majora erwählet und gesetzet, und nach der Bestallung, welche einem Jedem ertheilet wird, erlassen, oder dem Befinden nach entsetzet. Die geschehene Wahl des Landschaftlichen Syndici wird dem gnädigsten Landesherrn jedesmal gemeldet, auch,

wenn

wenn der Syndicus den Erbhuldigungs-Eid noch nicht geleistet hätte, solcher bey Fürstl. Geheimen Rathsstube abgenommen. Die Wahl des Landrentmeisters wird von dem Engern und Größern Ausschusse vorgenommen, darauf dem gnädigsten Landesherrn der gewählte vom Engern Ausschusse zur gnädigsten Confirmation präsentiret, auch von demselben die Instruction für den Landrentmeister abgefasset, unterschrieben, mit dem Schatzsiegel besiegelt, und zur gnädigsten Prüfung und Ratification eingesandt, welche darauf unter des höchsten Landesherrn Unterschrift und beygedrucktem Canzley-Siegel expediret wird, mit deren Inserirung der neue Landrentmeister, von welchem Sr. Durchl. und getreuer Landschaft zugleich, der Dienst-Eid in Fürstl. Geheimen Rathsstube in Gegenwart des Engern Ausschusses geleistet wird, seinen Revers ausstellet, und dem Engern Ausschusse zur Aufbewahrung einliefert. Die Entsetzung des Landrentmeisters aber wird begebenden Falls von getreuer Landschaft unter des gnädigsten Landesherrn Ratihabition vorgenommen.

Nicht weniger ist getreuer Landschaft frey gelassen, nebst dem von dem gnädigsten Lan-

desherrn bey der Krieges-Casse bestellten Krieges-Commissario einen Neben-Commissarium der monathlichen Contribution halber, zu bestellen, welcher sowol in der gnädigsten Herrschaft, als auch in der Landschaft Pflichten stehet. Imgleichen wird der Proviant-Verwalter von getreuer Landschaft erwählet, welcher ebenfalls sowol in des gnädigsten Landesherrn, als der Landschaft Pflichten stehet.

Die unter Landesherrlicher Autorität verordneten Brand-Versicherungs-Anstalten werden von dem Engern Ausschusse dirigiret; die aus der Landrenterey vorgeschossenen und wiederaufzubringenden Gelder, nebst den aufgehenden Kosten repartiret, ausgeschrieben, die dabey erforderlichen Bedienten bestellet, die repartirten Gelder bey der Landrenterey-Casse eingehoben, auch die Rechnungen über solche Brandversicherungs-Gelder abgenommen.

Das Collegium der Schatzräthe und sogenannten Engern Ausschusses bestehet aus dem Decano und Capitul-Gemeine des Stifts Sti Blasii von und wegen der Prälaten, dreyen Personen von und wegen der Ritterschaft; und der Stadt Helmstädt, von und wegen der Städ-

te;

te; und haben des gnädigsten Landesherrn Durchl. die Fürstliche gnädigste Versicherung von Sich gegeben, daß solcher numerus nicht vermehret werden, sondern es dabey ferner und inskünftige sein unveränderliches Verbleiben haben, und alles, so dem zuwider von ein und andern erschlichen werden mögte, pro sub-et obreptitio declariret und aus gutem Vorbedacht cassiret und aufgehoben seyn solle.

Der sogenannte Große Ausschuß bestehet aus vier Prälaten; neun Personen von der Ritterschaft und den vier Städten: Braunschweig, Schöningen, Seesen und Königslutter; und werden, wenn in den ersten beyden Curiis Praelatorum et Nobilium eine Vacanz vorfällt, von jeder Curie zur Ersetzung der bey ihr vacirenden Stelle, andere Personen erwählet, und der gnädigsten Herrschaft zur Confirmation unterthänigst präsentiret.

Wenn eine Stelle im Ausschusse, oder von den Schatzverordneten, vaciret, und die Landstände jemand dazu vorschlagen, der gnädigste Landesherr auch denselben approbiret; soll keiner ohne erhebliche Ursache sich dessen verweigern, sondern sich dazu gern gebrauchen lassen.

Art. 16.

Alle Landesrechnungen, als der Kriegescassen Rechnung über die Contribution, und was dazu gehöret; die monathlichen Militzrechnungen, Proviantrechnung, Commiß-Beckerey-Rechnung, Landrenterey-Rechnung, Biersteuer-Rechnung, Brandweins-Accise-Rechnung, die zu jeder der angeführten Rechnungen gehörigen Wittwencassen-Rechnungen; werden, nachdem die Militz-Kriegescassen-Proviant-Commiß-Bäckerey-, die dazu gehörigen Wittwencassen, und specifiquen Wegebesserungs-Rechnungen vorher getreuer Landschaft communiciret, jährlich auf Convocation des Engern Ausschusses und zweener Stände jeder Curie des Größern Ausschusses in deren Gegenwart in Fürstl. Geheimen Rathsstube abgenommen.

Die Rechnungen von den Wegebesserungen sollen getreuen Ständen, da aus den Landes-Cassen dazu ein beträchtlicher Zuschuß verwilliget, der Abrede gemäß communiciret werden.

Art. 17.

Die Rechnungen von dem zu Wolfenbüttel eingeführten Licent werden getreuer Landschaft, so lange der Licent derselben auf die geschehe-

ne

ne Masse angewiesen verbleibt, zur Nachsehung, ob von dieser Aufkunft anderergestalt etwas, als ad destinatos usus, verwendet worden, zugestellet, welches alsdann nachdrücklich zu remediren ist.

Art. 18.

Getreuer Landschaft ist gestattet, sich zur Berathschlagung der Landesnothdurft vermöge hergebrachter alter Freyheit in zugelassenen Fällen zusammen zu bescheiden, welches für keine verbotene Conventicula und Conspirationes gehalten werden soll.

Art. 19.

Wenn von getreuen Ständen wohlgemeynte und geziemende Erinnerungen geschehen, soll solches ihnen niemals übel genommen werden; es tragen aber Se. Durchl. zu Dero getreuen Ständen das gnädigste Vertrauen, daß sie ihre etwa nöthig zu seyn erachtete Erinnerungen mit gebührendem Respect und anständigen Ausdrücken vorbringen lassen werden; und versichern hingegen gnädigst, daß Sie solchen Falls selbige in Unguten nicht aufnehmen, noch getreue

Stän-

Stände deswegen beungnadigen oder zu ihrem Nachtheil Ihnen etwas beybringen lassen wollen.

Art. 20.

Der gnädigste Landesherr werden Dero getreue Stände, oder derselben Diener, ex causa civili ungehörter Sachen niemals überfallen, noch bestricken, vielweniger rechtlicher Ordnung, wohlhergebrachten Privilegiis und Gebrauch zuwider, prägraviren lassen. Se. Durchl. versehen Sich dahingegen auch zu getreuen Ständen, es werde ein jeder derselben es also anstellen, daß Höchstdieselben in zulässigen Fällen, wenn die kundbar, oder solche vorher sattsam erkundiget worden, zu solchen Mitteln zu schreiten, nicht vonnöthen haben mögen.

Art. 21.

Getreue Landschaft ist nicht gehalten, diejenigen contrahirten Schulden, so ohne Landesnoth und also zum Ueberfluß, ohne deren Consens gemacht worden, zu übernehmen.

Art. 22.

Wenn Fürstliche Diener mit Verehrungen oder andern Beneficien anzusehen sind, sind sol-

solche so anzustellen, und zu moderiren, daß getreuer Landschaft daher keine Beschwerungen zugezogen werden.

Art. 23.

Anlagen und Schatzungen, welche entweder die Grundstücke des Landes, necessaria vitae, oder sämtliche Einwohner des Landes, oder doch den größten Theil derselben, betreffen, mithin gemeine Lasten sind, sollen andergestalt nicht, als unter vorhergegangener Communication auf offenen Landtagen, und darauf erfolgte Bewilligung aller Stände, ausgeschrieben, und aufgebracht werden.

Getreue Landschaft ist auch nicht schuldig, über die verwilligte Zeit mit den Schatzungen und Anlagen zu continuiren, sondern es cessiren dieselben nach abgelaufener Zeit von selbst.

Art. 24.

Nach Fürstl. Reversalen, Verträgen und Grundsätzen sind getreue Stände zu keinen andern Schatzungen und Steuern, als zu Reichs- Creys- und Prinzeßinnen-Steuern und zu demjenigen, was zur nothwendigen Defension des Vaterlandes gehöret, verbunden. Ueber die

außer solchen etwa eintretende gemeine Bedürfnissen, wird mit getreuer Landschaft zuvor auf Landtagen deliberiret, und werden ohne derselben Vorwissen und Bewilligung keine Landes-Schatzungen und Steuern ausgeschrieben.

Soviel die auf gemeinen Reichstagen bewilligten Reichs-Steuern, imgleichen die Creys-Steuern betrift, wozu das hiesige Herzogthum beyzutragen schuldig ist, lassen der gnädigste Landesherr es bey dem Herkommen und üblicher Aufbringung und Abtragung derselben bewenden, und wollen zur weitern Besorgung des nöthigen dem Engern Ausschusse der Landschaft den Reichs-Abschied oder Reichs-Schluß, worin die Verwilligung geschehen, nicht weniger die Abschrift von den Quitungen ertheilen lassen, welche über die ausgezahlte Creys-Steuer eingegangen sind. Wie in Ansehung des modi convocandi der getreuen Stände Articulo 41. des heutigen Landtages-Abschiedes die völlige Vorsehung gemacht ist; so hat es dabey sein Bewenden. In Betracht des modi collectandi, falls dieserhalb, oder wegen sonst außerordentlich zu bewilligender Landes-Anlagen eine Aenderung oder ungewöhnli-

cher

cher Vorschlag gemacht werden sollte, soll darüber und durch welchen modum das Verwilligte aufzubringen, mit gesammten Ständen gehandelt und geschlossen werden, wornach die Ausschreiben ins Land ergehen sollen. Es soll auch an die verordneten Districts-Commissarien von solchen Veränderungen, damit eine Dorfschaft vor der andern nicht übersetzet werde, wie auch zu dergleichen Zweck, bey vorzunehmender Verlegung der Cavallerie, von deren Einquartierungen jedesmal zeitige Nachricht ertheilet werden.

Art. 25.

Getreue Landschaft ist nicht schuldig eine höhere Prinzessin-Steuer als Zwanzig Tausend Fürsten Gulden an currenter Landes-Münze, jedoch in Sorten, wenigstens von 4 Ggr. Stücken, für eines wirklich regierenden Durchlauchtigsten Landesherrn Prinzeßinnen Töchter, es sey bey Deroselben Leben, oder nach Dero von Gott verhängtem Ableben, auf gnädigstes Ansinnen des jedesmal regierenden Herzogs Durchl. und für die Prinzeßinnen Töchter des jedesmaligen Durchlauchtigsten Herrn Erb-Prinzen, gegen die im Fürstlichen Hause hergebrachte Verzicht

zicht herzugeben, und bedarf es dieserhalb, da sowol die Summe, als der modus collectandi nach dem Römerzuge, bey welchem es sein Verbleiben hat, ausgemacht, und in Uebung ist, keiner vorgängigen Landtäglichen Deliberation oder Verwilligung, sondern es wird über das vorseyende Ausschreiben dem Herkommen nach, nur mit dem Engern und Größern Ausschusse Abrede genommen. Die Schmuckgelder und was zur übrigen Aussteuer und zum Beylager erfodert wird, aufzubringen, ist getreue Landschaft nicht schuldig, sondern es wird solches von der Fürstlichen Cammer übernommen. Die Prinzeßinn-Steuer wird binnen Jahr und Tag bezahlet, und bis dahin nicht verzinset.

Art. 26.

Die Catastra sollen in ihrer Integritaet erhalten, und ohne erhebliche Ursache durch Ertheilung der Schriftsassen- und dergleichen Privilegien keine Veranlassung gegeben werden, daß ein oder ander bey gemeinen Anlagen und andern Unpflichten sich eximiren möge, und sollen alle dergleichen etwan erschlichene oder zeither usurpirte Immunitäten und Privilegia auf

ein-

einzuliefernde Specification durch Commissarien untersucht, und solches schleunigst remediret werden.

Art. 27.

Kein Stand ist schuldig des andern Quotam und Gebührniß zu übertragen, und können die übrigen aus der Ursache, daß vielleicht nicht alles aufkommen möchte, nicht übersetzet werden. Wobey gleichwol zu beobachten ist, daß immer etwas mehr ausgeschrieben werde, damit wirkliche Nonvalenten übertragen werden können.

Art. 28.

Der Durchlauchtigste Landesherr wollen von der Landrenterey- oder Biersteuer-Casse eine fremde extraordinaire Ausgabe aufzubringen nicht begehren, tragen aber auch zu der getreuen Landschaft das Vertrauen, es werde weder sie selbst, noch das Schatz-Collegium einer mehrern Macht darunter sich anmaaßen, als solches bishero gehabt, und von der ersten Einrichtung hergebracht. Auch sollen die hierunter nicht gehörige Ausgaben ohne höchste Bewilligung des gnädigsten Landesherrn gänzlich eingestellet bleiben.

Se. Durchl. wollen auch niemanden einiges Privilegium exemtionis von der Biersteuer ertheilen; es wäre denn, daß anderergestalt und ohne Verwilligung solcher und anderer Art Befreyungen, eine für das Land nützliche Herbeyziehung geschickter oder vermögender fremder Personen und Familien nicht erreichet werden könnte, auf welchem Fall dem Landesherrn die landesfürstliche Vorsorge zum Besten des Landes hierunter vorzukehren billig und um so mehr frey bleibet, da die Biersteuer-Casse nichts dabey verlieret, und von fremden, die zurückbleiben, keine Einnahme haben kann.

Bey Fürstl. Cammer ist, nach dem deshalb vorhin geschehenen Verfügen, die Einrichtung gemacht, daß durch die mit ihren Pächtern etwa zu errichtende Contracte die Biersteuer-Casse nicht benachtheiliget werde, wobey es auch ferner sein Verbleiben hat.

Art. 29.

Von den Lehngüthern wird es in Ansehung der Lehnwaare, wie solche entweder sonderlich gedinget, oder in den nächst vorhergehenden 3 Fällen gleichförmig gegeben und angenommen worden, oder, außer solchen beyden Fällen,

nach

nach der von Weiland Herrn Herzog Heinrich dem Jüngern gemachten Lehntaxe gelassen; dahingegen die getreuen Stände sich in ermeldeten beyden Fällen gegen ihre After- Lehn- oder sonstige Guths-Leute gleicherweise zu verhalten haben.

Wie ferner von den Lehngüthern, die jemand zwar im Lehnbriefe, aber ohne sein Verschulden nicht selbst, noch durch After-Lehnleute im Besitz hat, nichts zu nehmen ist; also haben die Stände gegen ihre im gleichen Falle sich befindende After-Lehnleute auch ein gleiches zu beobachten.

Art. 30.

Der gnädigste Landesherr haben auf getreuer Stände unterthänigstes Ansuchen in dem jetzigen Landtags-Abschiede Sich bereits dahin gnädigst erkläret, und wiederholen solches hiermit, daß, wenn zween Lehnsfälle in einem Jahre geschehen, und auf den ersten, ehe der andere kommt, noch keine Belehnung erfolget ist, der Lehnträger mit Entrichtung gedoppelter Lehnwaare verschonet bleiben solle.

Art. 31.

Wie der gnädigste Landesherr es an Ertheilung Lehnherrlichen Consensus in Verpfän-

dung der Lehngüther auf gewisse Summen und Jahre bey vorgekommenen Fällen bis hieher nicht haben ermangeln lassen; also wird auch Dero Adelichen und andern Lehnleuten damit fernerhin, jedoch auf Maaße und gestalten Sachen nach außer Sr. Durchl. Nachtheil, gnädigst gern gewillfahret werden, und sollen die Vasallen in Entrichtung der Consens-Gelder über die Gebühr und altes Herkommen nicht beschweret werden.

Art. 32.

In allen, sonderlich adelichen Lehnen, können nur diejenigen Kinder succediren, so ex legitimo matrimonio gebohren sind. Legitimati per subsequens matrimonium vel quovis alio modo sind von der Lehns-Succession ausgeschlossen.

Art. 33.

Die Untergerichte im Lande haben und behalten die erste Instanz, welche unrechtmäßiger Weise bey Strafe nicht vorbeygegangen werden darf.

Art. 34.

Bey den Gerichten und allen specibus jurisdictionis, modica coercitione, Gefängnisse

und

und respect. Bürgergehorsam, jure mulctandi, Angriff und allen andern Gerechtigkeiten und Freyheiten, soll männiglich, so weit er sie wohl hergebracht, geschützt werden. Die Fürstlichen Beamten sollen bey entstehenden Streitigkeiten mit den benachbarten Landständen und Gerichten gegen selbige sich der Gebühr bezeigen, der Bescheidenheit befleißigen, der Sachen Umständen sich vorher wohl erkundigen, sich nicht übereilen, und wenn kein periculum in mora vorhanden ist, für sich de facto nichts verhängen.

Dahingegen aber auch die Stände und Gerichte sich der gebührenden Bescheidenheit gegen die Fürstl. Beamten gebrauchen, sie für des Landesherrn Beamte und Diener achten, ihnen zur Ungebühr mit beschwerlichen Worten und Werken nicht zusetzen, noch einiger Neuerung, darunter die Landesfürstl. Rechte gefährdet werden, sich unterfangen, sondern der Pflichten, womit sie ihrem Landes- und Lehnsherrn verbunden sind, sich wohl erinnern und denselben gemäß verhalten sollen.

Art. 35.

Niemand der Stände soll in hergebrachter possessione vel quasi wegen seines Jagens, auch seiner Fischerey, es sey durch gesetzte Hägepfähle oder sonsten beeinträchtiget, sondern ein jeder, der die Jagden und Fischereyen rechtmäßigerweise hergebracht, auch hinführo da, und an den Orten, auch auf Art und Weise, wie ein jeder solches hergebracht, weiter und anderer gestalt aber nicht, ruhiglich dabey gelassen werden.

Dahingegen aber keiner sich des Jagens und Fischens unbefugter weise, oder zu unrechter Zeit, wider die Fürstl. Jagd- Forst- oder andere Ordnung bey ernster Strafe unternehmen und anmaaßen soll.

Art. 36.

Die Stände sollen so wenig, als sonst Jemand, an ihren Holzungen beschweret, sondern ein jeder desfalls bey seinen Gerechtigkeiten geschützet werden; und mögen die darüber entstehende Klagen bey der Fürstl. Canzley, oder dem Hofgerichte angebracht und erörtert werden; jedoch, daß solches des Landesherrn höchsten

sten Rechten in Betref der Forsten und deren Conservation unnachtheilig bleibe.

Es wollen auch Se. Durchl. die Wildbahn dergestalt ferner bleiben lassen, daß getreue Stände und Unterthanen sich desfalls zu beschweren, auch künftig keine Ursache haben mögen; auch sollen keine übermäßigen Zuschläge zum Schaden gemeiner Trift und Weide gestattet werden.

Wenn der gnädigste Landesherr nöthig finden, verdorbene Forsten besichtigen zu lassen; so werden Höchstdieselben nach Beschaffenheit und Gelegenheit der Umstände auch Forstverständige von Dero getreuen Ständen zu solchen Besichtigungen mit gebrauchen.

Art. 37.

Die Meyer und Köther der Stände sollen über das Herkommen mit Jägern und Hunden nicht beschweret werden; und bleiben zwar das Jägergeld, statt einer Jägerzehrung und Belohnung, wo es hergebracht. Es darf aber solches von niemanden gesteigert, noch auf Dorfschaften extendiret werden, bey welchen es vormals nicht gebräuchlich gewesen. Zugleich ist

den Jägern verboten, von den Gemeinden an freyer Zehrung, Trank, Futter, oder baarem Gelde etwas zu fodern.

Art. 38.

Wie mittelst Landesfürstl. Verordnung vom 15. Jun. 1752. der an einigen Orten noch in Uebung gewesene Gebrauch, daß die Jäger nebst dem Trank sich von den Einwohnern der Dörfer speisen lassen, auch für ihre Pferde und Hunde freyes Futter gefodert; welches die Einwohner nach der Reihe in den Krug bringen müssen, abgestellet, und bey nahmhafter Strafe verboten worden; so hat es dabey sein Bewenden, und soll darüber nachdrücklich gehalten werden.

Art. 39.

Dem gnädigsten Landesherrn, wie auch getreuen Landständen, wird frey und zugelassen, Schäfereyen auf dem Ihren anzurichten, und die Sie jetzo haben, zu vermehren, woferne es ohne eines andern Schaden und Beschwerung geschiehet, auch damit nicht an ungebührenden Orten gehütet wird.

Art. 40.

Ein jeder Zehntherr in diesem Herzogthum hat die Freyheit und Macht, seinen Zehenten in eine sonderbare des Orts gedingete Scheur, oder auf seinen Sitz, Vorwerk, oder Gewahrsam zu führen, oder einem andern Orts in der Nahheit Gesessenen gegen eines andern Zehntfuhr zu überlassen, oder auch denselbigen Zehnten den Markgenossen sämtlich, oder einem oder etlichen ihres Mittels, wenn sie nach billigen möglichen Dingen, was derselbe ertragen kann, darum thun werden, auf ein, viele, oder wenige Jahre, und nach Ausgang derselben einem andern außerhalb was für Zehnten bey etlichen Fürstl. Häusern lange Zeit und über 30 Jahre von Trinitatis 1586. zurückzurechnen, geführet seyn worden, und noch werden, nach seinem Gefallen zu verdingen; andern aber außer solchen Markgenossen den Zehnten zu verdingen ist nicht frey, es wäre denn solches vor 30 Jahren von Trinitatis 1586. zurückzurechnen anders hergebracht. Falls auch die Bauren der Zehntfuhr halber wider den Zehntherrn sich verbinden, und dadurch ihm Eintrag zu thun sich unterstehen werden, sind solche ernstlich zu bestrafen. Wie jedoch mittelst Landesfürstl. Con-

stitution vom 20. Jun. 1747. geordnet worden ist, daß bey solchem Vor- und Näher-Recht zur Zehnt-Pacht

1) die Gemeine das verglichene Pachtgeld baar voraus zahlen, oder

2) wenn der Zehnte für reines Korn verdungen wird, ratione der Bezahlung annehmliche Sicherheit stellen, und

3) wenn an der Zahlung der geringste Mangel erscheint, die Obrigkeit dem Zehntherrn zu dem ausgelobten schleunig und ohne Entgeld beförderlich seyn solle; nicht weniger nach der Verordnung vom 17. May 1763. die Zehntpflichtigen vor den 20. Jun. eines jeden Jahrs auf gerichtliche Pachthandlung mit dem Zehntherrn, welcher dazu terminum zu extrahiren hat, schlüßig, sonst für dasmal des Näher-Rechts verlustig seyn sollen; so hat es dabey vorerst sein Bewenden, und soll vorgedachten Landesherrlichen Verordnungen so lange nachgegangen werden, bis sich demnächst zeigen wird, ob, und was dieserhalb mit Nutzen geändert werden könne.

Art. 41.

Wenn getreue Stände sich für Unterthanen, die sich von den Fürstl. Aemtern mit den Diensten zu sehr beschweret zu seyn glauben, geziemend interponiren werden; sollen sie damit gnädigst gehöret und dem Befinden nach zu der Untersuchung und Regulirung einer oder mehrere ihres Mittels mit gezogen werden.

Art. 42.

Die mit Zuziehung getreuer Landschaft vormals determinirten und in ihrer Ordnung erhaltenen Küchen-Termine sollen zu eines privati Nutzen nicht eingefordert, noch verwendet werden.

Art. 43.

Gleichwie niemand mit neuen Zöllen noch höher als hergebracht beschweret werden mag; also soll die Zollfreyheit denen, die es hergebracht, in der ersessenen Maaße unweigerlich gegönnet werden.

Art. 44.

Wegen des verbotenen Mühlenzwanges und Anlegung neuer Mühlen hat es bey der Dispo-

sition der ältern und des heutigen Landtags-Abschiedes sein Bewenden.

III.

In Militair- und Krieges-Sachen.

Art. 45.

Der gnädigste Landesherr wollen den Krieges-Etat also einrichten, daß derselbe den Kräften des Landes gemäß sey, und daß die Ausgabe bey der Krieges-Casse die Einnahme derselben niemals übersteige; wie denn die aus dem Lande aufkommende Einnahme bey der Krieges-Casse ohne Vorwissen und Verwilligung getreuer Stände niemals vergrößert werden kann.

Art. 46.

Wenn über den schon festgesetzten Fuß eine Augmentation der Landmiliz jemahls nöthig gefunden werden sollte, geschiehet solche nicht anders, als mit Einrath und Bewilligung getreuer Stände, wie denn auch, soviel den Gebrauch der Landmiliz betrift, es bey den vorhandenen Ausschuß-Ordnungen sein Bewenden hat.

Art.

Art. 47.

Wenn der gnädigste Landesherr aus landesfürstlicher Macht beträchtliche Festungsbaue zu unternehmen nöthig finden; sollen getreue Stände, über die dazu erforderlichen Mittel jedesmal gnädiglich gehöret und vernommen werden.

IV.

Privilegia Specialia, 1) für den Prälaten-Stand.

Art. 48.

Was wegen Erhaltung der Integrität des gesammten Corporis der getreuen Landschaft, und einer jeglichen Curiae derselben bereits gnädigst versprochen worden, wird in Ansehung der Curiae Praelatorum hiedurch wiederholet, nicht weniger die derselben, auf ihr unterthänigstes Ansuchen, um Nachricht von dem Vermögen ihrer Klöster zu haben, auf dem vorgewesenen Landtage zugestandene Gegenwart bey Abnahme der Kloster-Rechnungen hiemit bestätiget.

Art. 49.

Wie den Prälaten alle Versetz- und Veräußerung der Kloster-Güther ohne des Landesherrn

Herrn Consens durch die bekannten Constitutiones verboten ist; also wollen der gnädigste Landesherr von demjenigen, was solcherhalb in der Fürstl. Kloster-Ordnung disponiret worden, ohne wichtige Ursache nicht abgehen; und die Kloster-Güther fernerhin zur Ehre Gottes, und zu dem bestimmten Gebrauch anwenden lassen.

Art. 50.

Der Prälaten-Stand, und übrige dazu gehörige Personen, sind gegen die unterthänigst verwilligte Taxam frey, vom Scheffel-Schatz, Zehent-Schatz und Schaaf-Schatz, so viel ihr eigen Vieh betrift, bis auf das vierte Haupt von den Schaafen, welches sie gleich denen von Adel verschatzen müssen, ingleichen von der Wein- und Bier-Accise, inländischen und fremden Bieres, nicht weniger auf gewisse Maaße von der Bier-Steuer, und soll ohne neue Verwilligung mit keinen weitern Oneribus beleget werden.

Art. 51.

Den eingesessenen Prälaten soll die hergebrachte Zoll-Freyheit von allen denjemigen, was sie zu ihrer eigenen Haushaltung und Gebäuden

den benöthiget sind, fernerhin unweigerlich gegönnet werden.

Art. 52.

Stifter und Klöster haben, wo es über Rechtsbewährte Zeit beständig hergebracht, als Domini directi in ihren Meyer- Voigt- und Probstey-Gedingen und Capituln die Cognition in Erben-Zins-Güther Sachen.

Art. 53.

Die Principia, welche Weiland Herzog Augustus in der Kloster-Ordnung festgesetzt, bleiben unverbrüchliche Regeln. So viel den modum der Administration betrift, bleibt es der Ermäßigung des Landesherrn anheim gestellt, ob, und was derselbe salvis principiis vorkommenden Umständen nach zum Besten der Klöster verfügen wolle.

2) Für die Ritterschaft.

Art. 54.

Die Ritterschaft, so allezeit als der Mittelstand æstimiret worden, ist dem gnädigsten Landesherrn zu dem Roßdienste, auch zum Hofdien-

dienste nach Maaßgabe, wie es die Lehnrechte, Landes-Compactata, und alten Gewohnheiten mit sich bringen, wenn er gefodert wird, welche zu fordern in facultate Principis stehet, verbunden. Wenn dieselbe zu Roßdiensten und zur Aufwartung und Dienstverrichtungen bey Hofe verschrieben wird, erhält sie dabey ihre Defrayirung oder freyes zureichliches Futter und Mahl.

Art. 55.

Das Corpus der Ritterschaft soll unirt bleiben, und ist, wer einen eigenthümlichen Rittersitz hier im Lande hat, für einen Landstand zu achten, und desfalls zu den Landtagen und Landes-Versammlungen zu berufen.

Art. 56.

Wenn getreue Ritterschaft, außer dem, was ihr zu leisten oblieget, aus Devotion und freyem Willen etwas übernimmt, wozu sie nach den ihr zustehenden Freyheiten nicht verbunden ist, werden solche Uebernehmungen mit Landesherrlichen Reversalen jederzeit dergestalt verwahret, daß sie für unverpflichtete gutwillige Liberalitäten gehalten, und zu keinem Praejudiz

noch

noch Conſequens gedeutet, oder gezogen werden ſollen, noch können.

Art. 57.

Denen von der Ritterſchaft ſoll die hergebrachte Freyheit vom Zolle und Brückengelde von ihren Güthern und Sachen und allen demjenigen, was ſie zu ihrer eigenen Haushaltung und Gebäuden benöthiget ſind, auch aus ihren eigenen Haushaltungen zum Verkaufe in die Städte, beſonders nach Braunſchweig, verfahren, fernerhin unweigerlich gegönnet werden; müſſen aber desfalls Scheine von ſich ſtellen. Imgleichen hat es bey der in dem unterm heutigen dato errichteten Landtags-Abſchiede feſtgeſetzten Freyheit von Impoſt, Acciſe und Licent, ſein Bewenden.

Art. 58.

Ferner haben die von Adel die Freyheit von der Wein- und Bier-Acciſe, auch von fremden und eingebraueten Biere, und der Bierſteuer, ſo viel die letztbeſagten eingebraueten Biere betrift, und zwar ſoweit, als ein jeder deſſen auf ſeinem eigenen Ritterſitze zu ſeiner eigenen Conſumtion gebraucht.

Auch ist die getreue Ritterschaft frey vom Abschosse bey Erbschaften, nisi in casum retorsionis.

Art. 59.

Ohne äußerste Noth in Kriegeszeiten soll die Ritterschaft auf ihren adelichen Häusern mit keiner Einquartierung beleget werden.

Art. 60.

Der gnädigste Landesherr lassen in Ansehung der limitirten Freyheit vom Schaaf-Schatze, welche die Ritterschaft von denjenigen Schäfereyen zu genießen hat, die einer ihres Mittels des Orts hat, woselbst sein Rittersitz und Wohnung ist, es bey der Disposition der Fürstl. Schatz-Ordnung de 1719. gnädigst bewenden.

Art. 61.

Wenn von dem Adel die versetzten, oder auf einem Wiederkauf verkauften Güther wieder eingelöset werden, sollen dieselben, welche vor der Verpfändung oder dem Verkauf beweislich dienstfrey gewesen, wiederum nach beschehener Einlösung dienstfrey werden.

Wenn ferner die von Adel einige deren unter die onera gekommene Güther, die als freye Güther in ihren alten unverdächtigen Lehnbriefen ausdrücklich zu befinden, zu ihrem eigenen adelichen Sitzen oder freyen Sattelhöfen gebrauchen wollen, haben sie nach Maaßgabe des Landtags-Abschiedes von 1597. auf solchen einzigen Fall allein, und sonst nicht, der Dienstfreyheit nach Wieder-Einlösung auch wieder zu genießen.

Art. 62.

Die von der Ritterschaft und andere können nach Maaßgebung des Fürstlichen Edicts vom 15. August 1707. ihr Meyerguth in casum propriae necessitatis et indigentiae, nach Ausgang der Meyerzeit einziehen. Selbiges muß aber alsdann unter den Abgaben und Prästationen, also sub catastro gravatorum, bleiben.

Art. 63.

Wegen Wiederverleihung heimfallender adelicher Lehne hat es bey demjenigen sein Bewenden, was in dem heutigen Landtags-Abschiede Art. 35. enthalten ist.

Art. 64.

Wenn sich eine Vacanz im Schatz-Collegio unter den adelichen Schatz-Räthen ergiebet, werden von dem Engern Ausschusse, die im Collegio des Größern Ausschusses befindlichen adelichen membra und dazu noch so viele aus der Ritterschaft, dazu jedoch der höchste Landesherr wegen Dero Patrimonial-Güther oder Aemter und Fürstliche Güther, die in der Ritter-Matricul befindlich sind, (vorbehältlich, jedoch des Erscheinens bey allgemeinen Landes-Versammlungen) nicht mitgezogen werden, ausgeschrieben, daß selbige mit dem Größern Ausschusse der Ritterschaft majorem partem des Corporis Nobilium ausmachen, von welchen nebst dem Engern Ausschusse zur Schatz-Raths-Wahl dergestalt geschritten wird, daß von ihnen zwey membra aus der Ritterschaft des Größern Ausschusses, nach der Vielheit der Stimmen gewählet, und dem gnädigsten Landesherrn zur Confirmation unterthänigst präsentiret werden, welche nach der Höchstdenenselben zustehenden Election Sereniſſimus einem derselben gnädigst ertheilen wollen.

Art. 65.

Der Praepositus im adelichen Freyweltlichen Stifte Steterburg wird, vermöge des neuen Fundations-Recessus wegen dieses Stifts vom 25. Sept. 1691. allemal aus dem Adel des Landes, und zwar ex numero der adelichen Schatz-Räthe, innerhalb drey Monathen, nachdem einer abgegangen, von dem ganzen Capitul per majora gewählet, und der gnädigsten Landesherrschaft zur Confirmation präsentiret.

Art. 66.

Bey eräugnenden Vacanzen im Stifte Steterburg hat die jedesmal regierende Durchlauchtigste Frau Herzogin die also genannte primarias preces zu ertheilen, und die zuerst eröffnete Stelle nach ihrem Belieben zu ersetzen.

Die Ritterschaft, (als welche zu Wiedererbauung der Stifts-Gebäude eine erkleckliche Summe Geldes mit hergegeben hat,) und zwar aus derselben die adelichen Schatz-Räthe, haben bey sich eräugnenden Vacanzen den zweyten Fall zu ersetzen, zu welchem Ende solches durch das Capitul, nach der dem Landesherrn

geschehenen Notification, wenn der Turnus zur Vergebung solcher Stelle an die Ritterschaft ist, dem Schatz-Collegio notificiret wird, worauf innerhalb drey Monathen eine andere an der abgegangenen Stelle nach Vorschrift vorgedachten Fundations-Recessus präsentiret werden soll.

Art. 67.

In den Fällen, da bey solchen Vacanzen der Turnus dem Stifte Steterburg zustehet, ist bey anzustellenden Capitul keine andere Person, als welche von einem oder andern in diesem Herzogthum mit einem Rittersitze wirklich gesessenen adelichen Landstande ehelich erzeuget, und im übrigen nach den Statutis sich ferner völlig legitimiren kann, in die Wahl zu bringen, und zu eligiren.

Art. 68.

Die adelichen Schatz-Räthe so wenig, als das Stift, mögen, wenn der Turnus an dieselben kommt, in das adeliche Stift zu Steterburg eine Person respective cooptiren, oder recipiren, woferne sie nicht von einem oder andern in diesem Herzogthum Wolfenbüttel mit

einem

einem Rittergutbe wirklich gesessenen adelichen Landstande ehelich erzeuget, und sich dazu verordnetermaaßen gebührend habilitiret.

Art. 69.

Wegen der Kindtaufen und Copulationen derer von der Ritterschaft, wie auch ihrer Kinder und nahen Anverwandten auf ihren Häusern, hat es bey demjenigen sein Bewenden, was in dem Landtags-Abschiede de 1682. §. 20. enthalten ist; nicht weniger wegen des Trauer-Geläutes für die Ihrigen bey demjenigen, was der §. 21. jetztgedachten Landtags-Abschiedes enthält; ingleichen wegen der stillen Beysetzung der Leichen derer von der Ritterschaft, ihrer Kinder und nächsten Anverwandten, bey demjenigen, was Art. 51. des heutigen Landtags-Abschiedes enthalten ist.

Art. 70.

Die Leute derjenigen von Adel, so ihre eigene Gerichte haben, sollen zur Musterung, exercitio militari, Huldigung, nicht durch die Amtsvögte, sondern entweder von der Regierung, oder besonders verordneten Commissarien, aufgefodert werden. Dem Militari ste-

het frey, seine Enrolirten und in Kriegesdiensten stehenden Leute einholen zu lassen.

Art. 71.

Die von Adel haben vermöge der Fürstl. Landes-Ordnung de 1647. und Kraft der Landesherrlichen gnädigsten Verordnung vom 31. Octobr. 1747. als Gerichtsherren die Aufsicht über die Bauerköhren, und über die deshalb gemachte Verordnungen; dabey der Misbrauch der Bauerköhren nachdrücklich verboten ist.

Art. 72.

In deren von Adel Holzungen sollen behuf der Festungen erforderliche Pallisaden, ohne desfalls mit den Eigenthümern vorgenommene Accorde nicht gefordert, noch weniger von den Forstbedienten eigenmächtig gefället werden. Wie denn überall sowol diesen, als auch den Fürstl. Beamten, alle Neuerungen und Eingriffe in den Holzungen verboten sind.

Wenn Special-Beschwerden dagegen einkommen, sind solche durch besondere, sowol aus den Fürstlichen Ministris als der getreuen Landschaft zu verordnende Commissarios genau

zu

zu untersuchen, und die befundenen Excesse abzustellen.

Der gnädigste Landesherr versehen sich dagegen, daß auch die Gerichtsherren ihres Orts sich gegen die Fürstlichen Beamten und Forstbedienten fried- und gebührlich erzeigen und zu keinem Streite Anlaß geben werden.

Art. 73.

Wenn einer von den Landständen und Unterthanen ohne Verwüstung guter nutzbarer Holzung, auch ohne Nachtheil Huth und Weide, damit andere des Orts berechtiget, aus und in dem Seinen roden lässet, soll der Rott-Zehnte und Zinse dem Grundherrn, sonsten aber, wenn mit des gnädigsten Landes-Fürsten Bewilligung (ohne welche auch, wenn Verwüstung oder scheinbares Interesse tertii mit unterläuft, dasselbe nicht zu verstatten) und Sr. Durchl. eigenen, oder gemeinen Holzungen, darin Höchstdieselben Obrister Erb-Exe seyn, gerodet wird, beydes Sr. Durchlaucht und Dero Erben folgen.

Art. 74.

Die von der Ritterschaft, welche auf ihren adelichen Sitzen das Brauen zum feilen Verkauf beständig hergebracht, werden, vermöge Landtags-Abschiedes von 1607, dabey ruhig gelassen.

3) Für die Städte.

Art. 75.

Die Zufuhr nach den Städten, und die Erleichterung Handels und Wandels wollen der gnädigste Landesherr durch die Besserung und Erhaltung der Wege, und Straßen im Lande, befördern, und diejenigen, welchen die Besserung oblieget, dazu nachdrücklich anhalten lassen.

Art. 76.

In Ansehung des den Städten und denen Bürgern zustehenden Bierbrauens zum feilen Verkauf, und Abstellung des Brauens auf den Fürstlichen Amt-Häusern, Klöstern, adelichen Sitzen und Dörfern, auf feilen Kauf, wo es nicht beständig hergebracht ist, hat es

bey

bey demjenigen sein Verbleiben, was in dem neuen Landtags-Abschiede dieserhalb enthalten ist, und es sollen die Städte bey der Brau-Nahrung erhalten werden.

Der Bierzwang soll keinesweges geduldet werden, und verbleibet es auch dieserhalb bey der Disposition des vorgedachten neuen Landtags-Abschiedes.

Die Brauer sollen aber auch gutes Bier brauen, und solches um billigmäßigen Preis nach dem Korn- und Hopfenkauf, geben, auch die Fässer in rechtem Gehalt lassen und richtige Maaße geben. Wie es billig ist, daß einem jeden zu seinen Foderungen geholfen werde, so soll auch den Brauern zu ihren Bierschulden auf ihr Anmelden jedesmal promte Obrigkeitliche Hülfe geleistet werden.

Art. 77.

Fürstl. Beamten, Schreibern, Gogräven, Förstern, Voigten, Krügern, Müllern und Bauersleuten, wird nicht verstattet, Bier zum feilen Verkauf, auch nicht zur eigenen Haushaltung (die Fürstl. Beamten, in Ansehung ihrer Haushaltung ausgenommen) zu brauen.

Wie denn auch die Ausſellung fremder ausländiſchen Biere auf den Dörfern gänzlich eingeſtellet; und den Bürgern in den Städten, Saufens halber, nach ausländiſchen Bieren in fremde Krüge zu laufen, nicht geſtattet werden ſoll.

Art. 78.

Außer den nach der Verfaſſung auf dem Lande erlaubten Handwerkern ſoll hinführo kein Landmeiſter bey den Gilden aufgenommen, noch, daß ein ſolcher auf dem Lande ſich beſetze, verſtattet werden, es ſey denn von dem gnädigſten Landesherrn oder der Fürſtlichen Geheimen Rathsſtube dazu beſondere Conceſſion ertheilet worden, welche jedoch nicht ohne Bericht der nächſtbelegenen Stadt, und niemals ohne erhebliche Urſache ertheilet werden ſoll; und hat es in Anſehung der Handwerker auf dem Lande überhaupt bey demjenigen ſein Bewenden, was dieſerhalb in dem neuen Landtags-Abſchiede feſtgeſetzet worden iſt.

Art. 79.

Alle und jede, die Landſtände insgeſammt, und jede Curiae derſelben beſonders betreffende

de Privilegia, Freyheiten und Gerechtigkeiten, so weit sie gemeine Landschaft angehen, werden von dem jedesmaligen höchsten Landesherrn bey der abzulegenden Huldigung, oder auch, wenn solche einzunehmen gnädigst nicht gefällig seyn sollte, bey Antritt der Fürstlichen Regierung gnädigst confirmiret.

Auch wollen Höchdieselben nach angetretener Fürstl. Regierung auf unterhänigstes Ansuchen jedes Standes sonderbarer Glieder die von jedem erweislich wohlhergebrachten Privilegia, Freyheiten und Gerechtigkeiten, gnädigst confirmiren.

Wir confirmiren und bestätigen demach hiermit und Kraft dieses, alle obinserirte Unserer getreuen Landschaft, sowol insgesammt, als auch einer jeden Curie besonders zustehende Privilegia, Freyheiten und Gerechtigkeiten, und versprechen daneben Fürstlich und gnädigst, daß Wir sie derselben in alle Wege ohngekränket geniessen lassen, dieselbe so wenig für Uns darin auf einige Weise beeinträchtigen, noch auch, daß solches von andern

geschehe, verstatten, vielmehr sie zu allen Zeiten dabey kräftigst schützen wollen.

Zu Urkund dessen haben Wir diese Confirmation eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstliches Insiegel daran hängen lassen. So geschehen und gegeben in Unserer Stadt Braunschweig, den 9ten April 1770.

CARL,

H. z. Br. u. L.

(L.S.)

H. B. v. Schliestädt.

Nro. V.

RECESS

vom 2. Septbr. 1775.

Von Gottes Gnaden, Wir CARL, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit: Demnach bey der, auf Unser gnädigstes Ansinnen, von dem Engern Ausschusse zur Berathschlagung einiger Landes-Angelegenheiten, jüngsthin ausgeschriebenen allgemeinen Landes-Versammlung, die von Unsern getreuen Ständen, an Prälaten, Ritterschaft und Städten des Herzogthums Braunschweig-Wolfenbüttelschen Theils, zu solchem Geschäfte bevollmächtigte Deputirte, nämlich:

ex Curia Praelatorum,

der Abt des Klosters Riddagshausen, Vice-Consistorial-Präsident, Johann Friederich Wilhelm Jerusalem,

der Decanus Capituli Sti Blasii, Cammer-Director, Georg Rudolph Bockelmann;

ex

ex Curia Nobilium,

der Ober-Hauptmann und Schatz-Rath, Johann Lebrecht v. Bülow, auf Brunsrode,

der Geheime Legations-Rath, Johann Friedrich v. Veltheim, auf Destädt,

der General-Major, Johann Ludewig Dieterich von Schwarzkoppen, auf Rottorf;

Johann Burchhard Carl Wilhelm von Campen, auf Deensen;

Rittmeister Friederich August Koch von Herrhausen, auf Herrhausen;

Major, August Christian von Cramm, auf Volkersheim.

ex Curia Civitatum,

Der Bürgermeister, Georg Heinrich Koch, von Braunschweig;

der Bürgermeister, Doctor Jacob Friederich Johann Müller, von Seesen

ein und andere Beschwerden und desideria an- und vorgebracht, und Wir Uns gnädigst erkläret, alle Landesfürstliche und väterliche Hülfe ihnen hierunter gnädigst angedeihen zu lassen, und erforderliche Vorsehung zu thun; so ist nach der mit selbigen gepflogenen Unterhandlung, mit Vorbehalt voriger Landtages-Abschiede, Reverse, Recesse, Verträge und

Her-

Herkommen, welche in ihren vollen Würden und Kräften verbleiben, folgendes geschlossen und verabschiedet worden.

Art. 1.

Des Herrn Herzogs Durchl. haben die von getreuen Ständen zu weiterer Verbesserung der Schulen geschehene wohlgemeynte Erinnerungen gnädigst aufgenommen, und wünschen nunmehro von jedem derer Prälaten die gnädigst verlangte nähere Vorschläge zu erhalten, wie der vorgesetzte Zweck dabey am füglichsten zu erreichen, und das Schulwesen zum allgemeinen Besten verbessert werden möge.

Art. 2.

Da auch vorgekommen, und von getreuer Landschaft unterthänigst darauf angetragen worden, daß die Lehrart bey dem öffentlichen Gottesdienste erbaulicher gemacht, und die Ordnung, in welcher die wesentlichsten Lehren und Pflichten der Religion den Gemeinen öffentlich vorzutragen, mehr zur Erweckung und Beförderung der Gottseligkeit und des thätigen Christenthums eingerichtet, imgleichen in Ansehung der Privat-Beichte, mit Beybehaltung christli-

cher Freyheit, statt solcher eine öffentliche Vorbereitung vor dem heiligen Abendmahl eingeführet, nicht weniger das bisherige Gesangbuch verbessert und ein neues eingeführet werden möge; so erwarten Se. Durchlaucht von der hierunter bezeigten guten Absicht Dero getreuen Prälaten, daß Höchstderoselben über die Lehrart bey dem öffentlichen Gottesdienste ein umständliches Gutachten vorgeleget werde. Wie hiernächst wegen der Privat-Beichte bereits unterm 5ten März dieses Jahrs eine Landesfürstliche Verordnung erlassen worden ist; also ist auch die schon seit einigen Jahren im Werke begriffen gewesene Verfertigung eines neuen Gesangbuches so weit gediehen, daß damit nächstens wird hervorgegangen werden können.

Art. 3.

Da die getreuen Stände die bey der Kirchen-Censur oftmals vorgehende Misbräuche und Uebereilungen und die daraus entstehende schädliche Folgen, unterthänigst vorgestellet, und um Abstellung sowol der Kirchen-Censur, als auch um Abschaffung der öffentlichen Kirchen-Buße gebeten haben; so haben in Ansehung

hung jener des Herrn Herzogs Durchl. dem Suchen gnädigst Statt gegeben, in Ansehung dieser aber, die Fälle, in welchen die eintretenden besondern Umstände eine öffentliche Kirchen-Buße nöthig und rathsam machen mögten, Ihrer eigenen höchsten Entscheidung auf vorgängige Berichts-Erstattung vorbehalten, und dieserhalb unterm 6. März 1775. eine Landesfürstl. Verordnung ergehen lassen.

Art. 4.

Obgleich nach den hiesigen Landesgesetzen nur Landeskinder, die eine gewisse Zeit auf der Academia Julia Carolina dem studio theologico obgelegen haben, von dem Kirchen-Patronis zu Pfarrdiensten präsentiret werden sollen; so wollen dennoch Se. Durchl. aus besonderer Gnade für Dero getreue Ritterschaft, wenn die Stände derselben etwa nicht ein Landeskind, sondern ein anderes tüchtiges Subject, oder Jemand der in Helmstädt nicht studirt hat, zu Pfarren präsentiret werden, auf derselben unterthänigstes Ansuchen, die Dispensation von der höchsten Landes-Verordnung vom 14. Nov. 1774. jedesmal ohnweigerlich gnädigst ertheilen.

Art. 5.

Se. Durchl. haben gnädigst bewilliget, daß bey Kirchen-Visitationen der Gerichtsherr, als weltlicher Visitator, dem General- und Special-Superintendenten jedesmal vorsitzen, und vor demselben sich unterschreiben möge.

Art. 6.

Des Herrn Herzogs Durchl. wollen das Quantum des Deputat-Holzes, was die Prediger und Schulmeisters nach der alten Observanz zu genießen gehabt, und die Ursachen der Verminderung desselben genau untersuchen lassen, und dem Befinden nach, das Nöthige dieserhalb verfügen.

Art. 7.

Die höhern Justiz-Collegia sind zum Ueberfluß nochmahls erinnert worden, den vorhandenen Gesetzen, Canzley- und Hofgerichts-Ordnungen allenfalls gemäß zu handeln.

Ob in der Restitutions-Instanz, in welcher gleichwol nova angebracht und ausgeführet werden müssen, eben so wenig, als in

der Supplications-Instanz, in welcher nur das bereits Vorgekommene weiter behandelt wird, eine extensio fatalium justificationis Statt finden möge; solches soll näher erwogen, und das Nöthige nach Befinden geordnet werden.

Art. 8.

Obgleich bey den höhern Justiz-Collegiis mittelst eines gnädigsten Rescripti vom 19ten Jun. 1759. bereits die Verfügung gemacht worden, daß, wenn wider ein Urthel oder wi- ein Decret remedia suspensiva interponiret wer- den, die Acta einen neuen Referenten gegeben werden sollen; so ist dennoch auf der getreuen Stände unterthänigstes Suchen sothane Ver- fügung unterm 24sten April dieses Jahrs er- neuert worden.

Art. 9.

Des Herrn Herzogs Durchlaucht haben kein Bedenken gefunden, der getreuen Land- schaft unterthänigstem Gesuch, daß die Ge- richts-Sportuln, wie bey Fürstlicher Justiz- Canzley, also auch bey Fürstlichem Hofgerichte,

und wo, nach einzuziehender Erkundigung, es sich wegen Verschiedenheit der Gebühren thun lassen will, auch bey Fürstlichem Consistorio hinkünftig berechnet werden mögen, gnädigst zu willfahren; und werden dieserhalb das Nöthige verordnen.

Art. 10.

Auch soll, um aller etwanigen Beschwerden zuvor zu kommen, es in Ansehung des geheimen Canzley-Fisci eben also, wie bey der Fürstlichen Justiz-Canzley und dem Fürstlichen Hofgerichte gehalten, und wegen solcher Fisci-Gebühren eine Taxe verordnet, und durch den Druck bekannt gemacht werden.

Art. 11.

Die getreue Landschaft hat dafür gehalten, daß zur Abkürzung der Processe gereichen, weniger Appellationes- und Suspensiv-Mittel zur Hand genommen, und die Parteyen auf den rechten Weg geführet werden würden, wenn durch eine Landesfürstliche Verordnung festgesetzet würde, daß von den Justiz-Collegiis, und überhaupt von allen Gerichten im

Lande, bey Publication der Urtheile, jedesmal rationes sententiae den Parteyen oder ihren Advocaten schriftlich mitgetheilet werden sollten; und daher um Erlassung einer solchen Verordnung unterthänigst gebeten. Da gegen das Gesuch verschiedene wichtige Bedenklichkeiten eingetreten sind; so haben Se. Durchlaucht statt dessen eine dem wesentlichen Zweck des Gesuchs mehr angemessene Verordnung unterm 8ten Februar 1775. dahin ergehen lassen: daß von den höhern Justiz-Collegiis, auch allen Gerichten und Obrigkeiten im Lande, jeglicher zu eröfnenden Urthel ohne Ausnahme, die hauptsächlichsten Entscheidungs-Gründe dem Befinden nach auch wol die Zweifels-Gründe, kürzlich eingerücket werden sollen.

Art. 12.

Se. Durchl. haben auf getreuer Stände unterthänigstes Ansuchen gnädigst beschlossen, daß alle in vorkommenden Fällen ertheilte Landesherrliche Declarationes und Resolutiones, welche normam in decidendo geben, mit Fleiß zusammen gesucht, und bald möglichst, nicht weniger auch die hinkünftig erfolgende Declarationes und Resolutiones solcher Art,

damit sie zu jedermanns, und insonderheit der sämmtlichen Justitz-Collegiorum, Gericht und Obrigkeiten Wissenschaft kommen, jedesmal sofort durch den Druck bekannt gemacht werden sollen.

Se. Durchlaucht sind auch gnädigst geneigt, bey Ertheilung dergleichen vim legis publicae haben sollenden Declarationes nach dem Inhalt des 10ten Artikels der Landschaftlichen Privilegien, so oft die Umstände es nöthig und rathsam machen, der getreuen Stände Gutachten zu vernehmen, und derselben Beyraths Sich zu bedienen.

Art. 13.

Das in dem Articulo 10. des letzten Landtags-Abschiedes versprochene geschärfte Landesfürstliche Mandat gegen die muthwilligen Banqueroutirer ist bereits in der Arbeit; soll nächstens völlig adjustiret und öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 14.

Des Herzogs Durchlaucht sind gnädigst geneigt, in Betracht der Anzahl der Hofgerichts-Af-

Assessorum extraordinarium der Hofgerichts-Ordnung gemäß verfahren zu lassen, dafern nicht, welches jedoch selten geschehen wird, wichtige Rücksichten ein anders anrathen. Auch wollen Se. Durchlaucht, in Gemäßheit der Fürstlichen Hofgerichts-Ordnung, bey Wiederbesetzung der erledigten Stellen im Fürstlichen Hofgerichte von dem Vice-Hofrichter und Beysitzern die vorgeschriebene umständliche Conferenz mit der Person, so wieder bestellet zu werden begehret, woferne dieselbe nicht schon in officio publico begriffen, und deren Qualität und Experienz vorhin genugsam bekannt, vornehmen lassen; und haben deshalb das Nöthige an Fürstliches Hofgericht ergehen lassen.

Art. 15.

Des Herrn Herzogs Durchlaucht wollen die wegen Zuziehung der Gerichts-Herren bey Beziehung der Landes-Grenzen ergangene Verordnung erneuern lassen.

Art. 16.

Wenn nicht Grenz- sondern nur Warnungs-Pfähle an den Grenzen zu setzen sind, soll solches der Gerichts-Obrigkeit des Orts anbefohlen, und zum Unterschied der Grenz-Pfähle, die Worte: **Warnungs-Pfahl,** daran gesetzt werden.

Art. 17.

Se. Durchlaucht haben Dero getreue Landschaft in Corpore, und nicht als einzelne Stände betrachtet, die Sportuln-Freyheit, so wie bishero bey dem Fürstlichen Hofgerichte, als auch hinkünftig bey Fürstl. Justitz-Canzley und Consistorio, nicht weniger auf eben die Art die Befreyung von dem Gebrauche des Stempel-Papiers in Gnaden verwilliget.

Art. 18.

Die Freyheit der getreuen Ritterschaft von Entrichtung des Zolles und Brücken-Geldes von ihren Güthern und Sachen, und allem demjenigen, was sie zu ihrer eigenen Haushaltung und Gebäuden gebrauchen, auch aus ihren eigenen Haushaltungen selbst zum Verkaufe

kaufe in die Städte schicken, fernerhin, wenn sie, nach Vorschrift des Articuli 57. der Landes-Privilegien de 1770., Scheine darüber von sich stellen, unweigerlich gegönnet werden.

Art. 19.

Des Herrn Herzogs Durchlaucht haben auf der getreuen Ritterschaft unterthänigste Vorstellung gnädigst bewilliget, daß, gleich wie diejenigen ihres Mittels, so in Herrschaftlichen Diensten stehen, und deshalb auf ihren Ritter-Sitzen nicht wohnen, also auch alle übrigen Stände der Curiae Nobilium, die wirkliche Besitzer von Ritter-Güthern sind, ohne Unterscheid, ob sie wegen aufhabender Herrschaftlichen Dienste, oder um anderer Ursachen willen, nicht selbst darauf wohnen, bloß in Ansehung des Besitzes solcher Ritter-Güther, die Freyheit von der Wein-Accise zu genießen haben sollen; und ist das Nöthige dieserhalb an die Behörde erlassen worden.

Art. 20.

Wegen Herbeyziehung der Städte Braunschweig und Wolfenbüttel zu den Landschaftlichen

chen Gefällen, soll das was dieserhalb in vorigen Zeiten vorgekommen und verhandelt worden, nachgesehen, und darauf die vorhin geordnet gewesene Commißion, dem 36sten Artikel des letztern Landtags-Abschiedes vom 9ten April 1770. gemäß, erneuert und die Sache in Richtigkeit gebracht werden.

Art. 21.

Des Herrn Herzogs Durchlaucht werden nicht zugeben, daß Fürstliche Cammer, in Sachen die adeliche Gerichte angehen, und für die Justiz-Collegia gehören, sich einer Cognition anmaaße, oder dergleichen den Fürstl. Aemtern committire; und haben an dieselbe dieserhalb das Nöthige rescribiret.

Art. 22.

Auf die von getreuen Ständen wegen der bisherigen Einrichtung des Salz-Handels geschehene unterthänigste Vorstellung, haben Se. Durchlaucht gnädigst geordnet, daß wiederum Salz-Kärner und Träger, mittelst ohnentgeldlich zu ertheilender Cammer-Päße, auf dem plat-

platten Lande angenommen, auch gegen die Mißbräuche bey den Salz-Factoreyen in den Städten die strengesten Maaßregeln, auch den Unterthanen die Freyheit, das Salz aus den Factoreyen, oder unmittelbar von den Cocturen zu nehmen, gelassen werden solle, und soll dieserwegen nächstens gnädigste Verordnung ergehen.

Art. 23.

Se. Durchlaucht haben Dero Fürstliche Cammer gnädigst befehliget, bey den in Ansehung der Dienst-Belegungen mit Gelde, und Dienst-Verpachtungen sich etwa hervorthuenden Prägravationen in Zeiten auf die Erhaltung der Unterthanen bedacht zu seyn.

Se. Durchlaucht wollen auch diesen allerdings wichtigen Gegenstand in weitere höchste Erwägung ziehen, und das Nöthige zu des Landes Besten verordnen.

Art. 24.

Se. Durchlaucht haben auf unterthänigstes Ansuchen der getreuen Ritterschaft eine

Der

Declaration der Landesfürstlichen Verordnung vom 14. May 1771. das Vorspann bey den Herrschaftlichen Reisen betreffend, unterm 26. Januar 1775. dahin gnädigst ertheilet, und durch den Druck bekannt machen lassen: daß in dem Fürstlichen Aemtern von dem Spannwerke der Köter nur in dem äußersten und sehr selten eintretenden Nothfalle Gebrauch gemacht, auch alsdann die Köther-Pferde nicht zum Zuge, sondern nur zum Reiten gebraucht werden; diejenigen Amts-Unterthanen aber, welchen besondern Dienst-Herren den Spann-Dienst zu leisten haben, mit den Herrschaftlichen Dienst-Fuhren gänzlich verschonet bleiben sollen.

Art. 25.

Des Herrn Herzogs Durchlaucht wollen die von getreuen Ständen bey der neuen Forst-Einrichtung angegebenen Mängel und Mißbräuche; nicht weniger, wie es mit den Holz-Anfoderungen der Gemeinen und dessen Verwilligungen, imgleichen mit den in den Gemeinen Holzungen vorkommenden Forst-Wrogen zu halten, und was dieserwegen durch eine Landesherrliche Verordnung vestzusetzen sey,

durch

durch eine in Gemäßheit des Art. 33. des Landtags-Abschiedes de 1770. anzuordnende Commission gründlich untersuchen lassen, wobey auch die eigentliche Bewandniß der von den Schäfereyen an die Forst-Bedienten zu gebenden Recognition untersuchet werden, und darauf, dem Befinden nach, Landesfürstliche Verordnung erfolgen soll.

Art. 26.

Die von getreuen Ständen geklagten Misbräuche und Beschwerungen der Unterthanen, in Betracht der Umziehung der Gehäge mit Graben, und der Jagd-Folge, sollen gründlich untersuchet, und nach Befinden abgestellet werden.

Art. 27.

Die nach der Verfassung, und die nach dem Articulo 78. der Landes-Privilegien de 1770. auf dem Lande erlaubte Handwerker sollen von Lösungen der Concessionen eximiret, und die Gilden solche, ohne dieselben, aufzunehmen schuldig seyn.

Art.

Art. 28.

In Ansehung der respectiv. Verleihung und Verlassung der Erbenzins-Güther, ist bey Gelegenheit eines von den Deputirten getreuer Stände vorgetragenen Falles anerkennet worden: daß in regula der Erbenzins-Herr, wenn er nicht zugleich Judex rei sitae ist, bey Verleihung des Erbenzins-Guthes so wenig dessen Verlassung vornehmen, als doppelte Gebühren fordern möge.

Art. 29.

Das Brauen zum feilen Verkauf bey den Fürstlichen Brauhofe zu Wolfenbüttel, soll mit Ablauf zweyer Jahre, und wenn es thunlich, noch eher, gänzlich aufhören.

Auch soll, wegen der von den Deputatis getreuer Stände erinnerten Entrichtung der von dem Pächter des Fürstlichen Brauhofes nicht bezahlten Malz-Accise, der Betrag derselben ausgemacht, und darauf das Nöthige geordnet werden.

Art. 30.

Da sämmtliche getreue Städte den Verfall der Städtischen Brau-Nahrung unterthänigst vorgestellet, und in Betracht dessen inständigst gebeten haben, daß das Brauen zum feilen Kaufe bey den Fürstlichen Aemtern und Gerichten eingestellet werden möge; so haben Se. Durchlaucht nach Dero Landesväterlichen Vorsorge für die Aufnahme der Städte und möglichster Beförderung ihrer Nahrung, gnädigst befohlen, dasjenige, was zu einer mit denen Städten in Ansehung der Entschädigung der Fürstlichen Cammer zuzulegenden Unterhandlung nöthig ist, zusammen zu bringen, und wollen darauf dem unterthänigsten Gesuche der getreuen Städte näher zu treten, auch die mit solcher Unterhandlung genau verbundene Regulirung des respective Bierzwangs und extendirten Bier-Debits nach rechten Grundsätzen und in gehöriger Maaße festzusetzen gnädigst geruhen.

Art. 31.

Auch wollen Se. Durchlaucht, zur möglichsten Verbesserung des Nahrungs-Standes

der Städte, eine mit der allgemeinen Landes-Oeconomie bestehen könnende Einschränkung des Branntweinbrennens bey den Fürstlichen Aemtern in Gnaden verfügen; haben auch in solcher Absicht über den Verkauf des auf dem Lande gebraueten Branntweins bereits unterm 22sten May 1775. eine gnädigste Verordnung ergehen lassen.

Art. 32.

Das neue Dispensatorium pharmaceuticum Brunsvicense ist nunmehro fertig, und wird mit der revidirten Apotheker-Taxe nächstens im Druck erscheinen. Die Medici und Chirurgi sollen auf die Medicinal-Ordnung de 1721. verwiesen werden.

Art. 33.

Wie auch von Etlichen aus dem Mittel der gehorsamen Landschaft einige Privat-Beschwerden zugleich mit vor- und angebracht worden; so sind zwar Se. Durchlaucht einen Jeden mit seinem Anliegen gnädigst zu hören, und zu seiner rechtlichen Befugnisse zu verhelfen in Gnaden geneigt.

Weil

Weil aber dergleichen Privata bey allgemeinen Landschaftlichen Handlungen sich nicht füglich ausmachen lassen; also sind Se. Durchlaucht des gnädigsten Erbiethens, diejenigen Anliegen, wobey keine Gegenparthey interessiret ist, und es keiner besondern Untersuchung bedarf, sogleich durch special-gnädigste Resolution zu erledigen, und hingegen solche, die eine sonderbare Erörterung erfordern, durch gewisse Commissiones und Deputationes sowol aus den Fürstlichen Ministris als dem Mittel der Landschaft untersuchen und verabscheiden, in den übrigen Sachen aber, so controvers sind, und zur Justitz gehören, auf ordentliches Einbringen, was Recht ist, ungesäumt verordnen zu lassen.

Art. 34.

Wie ferner Se. Durchlaucht Dero getreuen Stände unterthänigstes Suchen zum allgemeinen Landesbesten in Gnaden auf- und annehmen; so würden Höchstdieselben auch demselben mit Aufhebung der hiesigen Zahlen-Lotterie, und dem Verbote der Collectur zu fremden Zahlen-Lotterien gnädigst gewillfahret haben, wofern nicht damit die jetzige Einrich-

tung gemacht werden müssen, weswegen, wenigstens so lange die dabey festgesetzte Jahre nicht zu Ende gegangen sind, solche Einrichtung noch nicht aufgehoben werden kann.

Art. 35.

Wie endlich Se. Durchlaucht das unterthänigste Verlangen, daß die gesammte Ansätze der Kopfsteuer-Gelder, in soferne es noch nicht geschehen, imgleichen die Rechnungen von den bezahlten General-Cassenschulden, getreuen Ständen nächstens communiciret werden mögen, ganz billig finden; so haben Höchstdieselben zur fordersamsten Adjustirung dieser Sache den gnädigsten Befehl gegeben, und wird das Gebetene baldmöglichst erfolgen.

Art. 36.

Gleichwie nun alles, wie obstehet, gemeinsamlich verglichen, und sowol von Uns Selbst, als von sämmtlichen getreuen Ständen Unsers Herzogthums Braunschweig, Wolfenbüttelschen Theils, heute dato bey allgemeiner Landschaftlichen Versammlung in allen

und

und jeden Puncten ratificiret und angenommen worden; also soll sothaner Vergleichung allenthalben auf das genaueste nachgelebet werden.

Wie denn auch die vorhin ertheilte Landesfürstliche Reversales, errichtete Landtages-Abschiede, Recesse, Verträge, Privilegia und Herkommen, vornehmlich die unterm 9. April 1770. gnädigst confirmirte Landes-Privilegia und Befugnisse, und der unter selbigem dato geschlossene Landtags-Abschied, imgleichen alle, sowol der gesammten Landschaft, als einer jeden Curie und einem jeden besondern Stande, zustehende und wohl hergebrachte Immunitäten, Freyheiten und Gerechtigkeiten, in ihrer völligen Kraft und Verbindlichkeit verbleiben sollen. Alles getreulich und ohne Gefährde.

Zu Urkund dessen sind **vier** gleichlautende Exemplare dieses Recesses, das eine für Uns, das zweyte für die Prälaten, das dritte für die von der Ritterschaft, und das vierte für die Städte, gefertiget, und ein jegliches Original sowol von Uns selbst vollzogen, und mit Unserm Fürstlichen Geheimen Canzley-Insiegel bedruckt, als auch von oberwähnten De-

putatis der getreuen Landschaft unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen und publiciret, Braunschweig, den 2ten September 1775.

CARL,
H. z. Br. u. L. (L.S.)

(L.S.) Joh. Friedr. Wilh. Jerusalem.
Abt zu Riddagshausen.

(L.S.) Georg Rud. Bockelmann
Dechant des Stifts St. Blasii in Braunschweig.

(L.S.) Johann Lebrecht v. Bülow.

(L.S.) Joh. Frieder. v. Veltheim.

(L.S.) J. Lud. Dietr. v. Schwarzkoppen.

(L.S.) Joh. Burchh. Carl Wilh. v. Campen.

(L.S.) Friedr. August Koch v. Heerhausen.

(L.S.) August Christ. v. Cramm.

(L.S.) Georg Heinr. Koch.
Consul Brunsvic.

(L.S.) Jacob Friedr. Joh. Müller.
Med. D. Consl. Seesensis.

Druck-Fehler.

96. Seite 19. Zeile, statt Köhler-Gerichte, Kühler-Gerichte.

106. = 5. = = Köhler, Kühler.

111. = 7. = = verächliche, verdächtige.

169. = 1. = = Hudewil, Gudewil.

184. = 11. = = v. Hocke, v. Hacke.

260. = 24. = = Cappen, Lappen.

265. = 18. = = v. Bodendorf, v. Badendorf.

277. = 22. = = beschreiben, befreyen.

291. = 13. = = Amelungsbors, Amelungsborn.

292. = 22. = = von, und.

299. = 10. = = conferiren, conservіren.

300. = 4. = = nach, noch.

301. = 10. = = der Landschaft, von der Landschaft dazu ernannten Personen.

302. = 9. = = exementen, eximenten.

303. = 4. = = des, daß.

306. = 8. = = matricula, matriculae,

312. = 14. = = anzuführen, einzuführen.

320. = 7. = = Interessen, Interessenten.

321.	Seite	13.	Zeile,	ſtatt marganaticam,	morganaticam.
323.	=	9.	=	= Vier=Steuer,	Bier=Steuer.
332.	=	14.	=	= quota,	quotae.
332.	=	16.	=	= facultatem,	facultatum,
348.	=	1.	=	= Vorlauf,	Vorkauf.
349.	=	3.	=	= ſpecialius,	ſpecialiter.
352.	=	3.	=	= derer,	der.
355.	=	2.	=	= originaliret,	originaliſiret.
393.	=	6.	=	= abhelfen,	abzuhelfen.
413.	=	1.	=	= ſind,	ſeyn.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Lauenschwang

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Liebhaber, Erich Daniel von, 1726-1801

Erich Daniel von Liebhaber Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Geheimen Justitz- und Regierungs-Raths Einleitung in das Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Land-Recht
Bd.: 1.

Braunschweig (1791)

J.germ. 116-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551895-3
VD18 80364322-001